DORFENTWICKLUNGSPLAN
EQUORD, MEHRUM, SOSSMAR

Gemeinde
Hohenhameln

2016 - 2017

Auftraggeber:

Gemeinde Hohenhameln
Marktstraße 13
31249 Hohenhameln
Telefon: 05128 / 401-0
Fax: 05128 / 401-34
info@hohenhameln.de

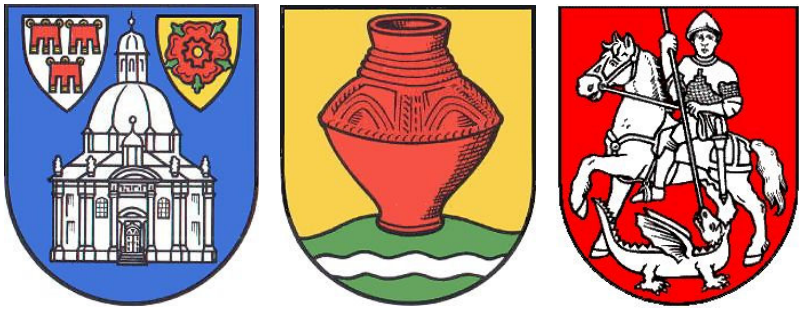
Auftragnehmer:

Planungsbüro Warnecke
Wendentorwall 19
38100 Braunschweig
Tel. 0531/1219240
Fax 0531/1219241
www.planungsbuero-warnecke.de
mail@planungsbuero-warnecke.de

2016 - 2017

Bearbeiter:

Henny Frühauf
Monika Traub
Julia Tiernan
Martin Twietmeyer
Volker Warnecke



1 Einleitung
1.1 Problematik ... 7
1.2 Planungsverständnis und Grundlage der Förderung ... 8
1.3 Bürgerbeteiligung und Chronologie ... 10
1.4 Planvorgaben ... 13

2 Abgrenzung und Kurzbeschreibung der Region
2.1 Lage im Raum ... 21
2.2 Siedlungsräumliche Grundlagen ... 23
2.3 Geographischer Überblick ... 24
2.4 Demographische Entwicklung ... 25

3 Stärken - Schwächen - Analyse
3.1 Landwirtschaft ... 27
3.2 Landschaft und Dorfökologie ... 45
3.3 Nutzungsstruktur, Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge ... 55
3.4 Breitbandversorgung ... 59
3.5 Straßenraum und Mobilität ... 62
3.6 Ortsbild und Baustruktur ... 68

4 Handlungsfelder - Leitbilder - Projekte
4.1 Ökonomie ... 83
4.1.1 Arbeitsplätze sichern und Wirtschaft fördern ... 83
4.1.2 Verbesserung der Breitbandversorgung ... 84
4.1.3 Landwirtschaft - Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe sichern ... 85
4.2 Ökologie ... 88
4.2.1 Erhalt und Aufwertung der landschaftlichen Einbindung / Biotopverbund ... 89
4.2.2 Erhalt und Ergänzung der bestehenden innerörtlichen Großgrünstrukturen ... 90
4.2.3 Ökologische Verbesserung / Schaffung von Retentionsräumen in den Niederungen der Aue und Riet sowie bauliche Anpassung der Ortslagen (Klimafolgenanpassung) ... 91
4.2.4 Grünplanerische Empfehlungen ... 92
4.3 Mobilität und Straßenraum ... 105
4.3.1 Aufwertung von übergeordneten Straßenräumen ... 105
4.3.2 Aufwertung von innerörtlichen Straßenräumen ... 106
4.3.3 Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit ... 108
4.3.4 Aufwertung des ÖPNV ... 109
4.3.5 Verbesserung der Straßenbeleuchtung ... 110
4.4 Baukultur und Siedlungsentwicklung ... 112
4.4.1 Regionale Baukultur - Maßgaben zur Erhaltung und Gestaltung ... 112
4.4.2 Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung ... 133
4.4.2.1 Maßgaben, Absichten und zum Verfahren ... 133
4.4.2.2 Anforderungen an die einzelnen Bauteile bei der Bestandssanierung ... 136
4.4.3 Private Vorhaben - Verfahrensweise ... 141
4.4.4 Siedlungsentwicklung - Verstärkung der Innenentwicklung ... 143
4.5 Kultur und Daseinsvorsorge ... 146
4.5.1 Dorfgemeinschaft als wichtiger Zukunftsfaktor ... 147
4.5.2 Anpassung an die demographische Entwicklung ... 148

5 Prioritätenliste mit Kostenschätzung ... 149

6 Projektsteckbriefe ... 153

7 Literaturnachweis ... 189

8 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange 191

9 Abwägung der Stellungnahmen zum Planentwurf 199

10 ZILE Richtlinie 219

Abbildungen, Tabellen und Diagramme

Abb. 1 Das Plangebiet im Ausschnitt des RROP 15
Abb. 2 Abgrenzung des Planungsraumes 21
Abb. 3 Naturräumliche Einheiten 22
Abb. 4 Sanierungsbedarf landwirtschaftlicher Wege (nördl. Bereich) 34
Abb. 5 Sanierungsbedarf landwirtschaftlicher Wege (südl. Bereich) 35
Abb. 6 Leistungen der Grünflächen im Ort 45
Abb. 7 Schutzgebiete im Umfeld von Equord und Mehrum 46
Abb. 8 Schutzgebiete im Umfeld von Soßmar 47
Abb. 9 Ausbau Breitband im Landkreis Peine 61
Abb. 10 NGA - Versorgung in den Ortsteilen 62
Abb. 11 Grundriss eines Flettdielenhauses 72
Abb. 12 Quergeteiltes Einhaus und Dreiseithofanlage 73
Abb. 13 Typische Grundrisslösung alter Bauerngärten 92
Abb. 14 Aufbau einer Trockensteinmauer 93
Abb. 15 Vergleich des Aufbaus zwischen Wiese und Scherrasen 94
Abb. 16 u. 17 Lösungen zum Heckenschnitt 95
Abb. 18 u. 19 Heimische Gehölze für die Dörferregion 96/97
Abb. 20 Richtiger und falscher Astschnitt 98
Abb. 21 Regenwasserversickerung 101
Abb. 22 Zisterne zur Regenwasserversickerung 101
Abb. 23 Aufbau eines ökologisch wertvollen Teiches 102
Abb. 24 Insektenhotel 103
Abb. 25 Nisthilfe für Halbhöhlenbrüter 104
Abb. 26 Einflugöffnungen für Fledermäuse 104
Abb. 27 Dorftypische Beleuchtungskörper 110
Abb. 28 Bezeichnungen am Dach 113
Abb. 29 Verschiedene Dachformen 113
Abb. 30 Elemente am Ortgang 113
Abb. 31 Elemente an der Traufe 113
Abb. 32 Holfalzziegel und Hohlpfanne 114
Abb. 33: Krempziegeldeckung 114
Abb. 34 Gaubenformen 115
Abb. 35 Die Verbindung zwischen Dach und Kamin 115
Abb. 36 Dachisolierung 116
Abb. 37 Solarenergienutzung auf dem Dach 117
Abb. 38 Aufbau eines Fachwerkverbandes 118
Abb. 39 Verbesserung der Wärmedämmung 118
Abb. 40 Mauerverbände 119
Abb. 41 Aufbau einer verputzten Wand 119
Abb. 42 Außenverkleidungen 121

Abb. 43 Wärmeverluste 121
Abb. 44 Aufbau einer holzverschalten Dämmfassade 122
Abb. 45 Möglichkeiten der Dämmung eines Gebäudes von innen 123
Abb. 46 Sanierung einer feuchten Kelleraußenwand 123
Abb. 47 Eingangssituationen 124
Abb. 48 Erneuerung einer Steintreppe 125
Abb. 49 Fenster in seinen Einzelteilen 125
Abb. 50 Fensterformate 127
Abb. 51 Aufbau von Platzbefestigungen 128
Abb. 52 Holzzäune 129
Abb. 53 Ziegelmauer 129

Tab. 1 Gemeindeflächen, Einwohnerzahlen und -dichten 25
Tab. 2 Beteiligung landwirtschaftlicher Betriebe 27
Tab. 3 Betriebsgrößenstruktur in Niedersachsen 29
Tab. 4 Betriebsgrößenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe in der Dorfregion 31
Tab. 5 Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit betrieblicher Ausrichtung 31
Tab. 6 Anteil der Familien-Arbeitskräfte in der Planungsregion 33
Tab. 7 Viehbestände der landwirtschaftlichen Betriebe 36
Tab. 8 Übersicht Versorgungsgrad und Aktivitäten in den Gemeinden 61
Tab. 9 Gehölzarten zur Fassadenbegrünung 100
Tab. 10 Anstrichsysteme für verschiedene Untergründe im Außenbereich 120
Tab. 11 Maßnahmen bei Außenwänden 136
Tab. 12 Maßnahmen bei Wohn- und Nichtwohngebäuden 137
Tab. 13 Maßnahmen bei Decken, Dächern und Dachschrägen 138
Tab. 14 Maßnahmen zur Energieeinsparung 138
Tab. 15 Energieausweise für bestehende Gebäude 140

Dia. 1 Bevölkerungsentwicklung in den Planorten 25
Dia. 2 Altersklassenaufbau 26
Dia. 3 Entwicklung der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe 29
Dia. 4 Betriebsgrößenstruktur in der Gemeinde Hohenhameln 30
Dia. 5 Betriebliche Ausrichtung in der Dorfregion 32
Dia. 6 Anteilige Nutzung der Gesamtackerfläche in der Planungsregion 33

1 EINLEITUNG

1.1 Problematik

Die niedersächsische Landschaft wird bis heute durch eine ländliche Siedlungsstruktur geprägt. Weite Teile des Landes weisen eine Bevölkerungsdichte unter 100 Einwohnern/km² auf und werden durch die Landwirtschaft in Wert gesetzt. Damit verbindet sich ein vielfältiges, regionalgebundenes Erscheinungsbild der ländlichen Siedlungen, das sich der verstärkten politischen Einbindung in die urban-industriellen Abhängigkeiten ausgesetzt sieht.

Spätestens seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges unterliegt der ländliche Raum einem vielschichtigen Strukturwandel. Ein bis heute anhaltender Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe setzte ein, und an die Stelle der bäuerlichen Selbstversorgung trat eine spezialisierte und mechanisierte Vermarktungswirtschaft.

In Verknüpfung mit dem ökonomischen Strukturwandel verlaufen soziale Veränderungen, die durch die Annahme veränderter Lebensformen bzw. einem Wertewandel gekennzeichnet werden. So dringen städtische Vorbilder und Maßstäbe, oftmals auch zeitlich begrenzte modische Einflüsse, in die Dörfer ein. Diese stehen in engem Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Verlust gewachsener Traditionen und alter prägender, regional gebundener Bautechniken.

Stadtnahe Dörfer unterliegen zunehmend den urbanen Raumansprüchen der modernen Städte. Sie werden durch den zunehmenden Bedarf an (hochwertigen) Wohnbauflächen wie durch die Inanspruchnahme von Flächen für Verkehrswege, für Industrie- oder Gewerbeflächen, für Freizeitgestaltung o.ä. überprägt. Dieser Wandlungsprozess der ehemals ortstypischen ländlichen Bauweisen und Lebensformen zugunsten städtischer Uniformität bewirkt eine Verarmung des dörflichen Lebensraumes sowie der örtlichen Umweltqualitäten.

In den peripher gelegenen Dörfern bewirkt der sozio-ökonomische Strukturwandel - unterstützt durch die stark zugenommene Mobilität - dagegen eine Entwicklung, die durch Abwanderung, Überalterung, Entsiedelung und Verödung gekennzeichnet werden kann. Vielfach ist die Versorgung im Bereich der Basisdienstleistungen nicht mehr überall gewährleistet. Dadurch wird eine partielle Aufgabe bzw. Zerstörung der ländlichen Siedlung eingeleitet.

Als Förderinstrument hat sich die Schwerpunktsetzung der Dorfentwicklung (früher Dorferneuerung) jedoch an die gewandelten Bedürfnisse der ländlichen Räume angepasst. Während in den 1980er Jahren der massive Strukturwandel in der Landwirtschaft im Blickpunkt stand, sind heute der demographische Wandel und die Flüchtlingsproblematik mit den entsprechenden Folgen, die Fragen der Innenentwicklung und die Vermeidung von Flächenverbrauch bzw. der Klimaschutz und die Möglichkeiten der Klimafolgenanpassung in den Fokus gerückt.

Aus diesen Maßgaben leitet sich der Ansatz der Dorfentwicklung ab. Ziel ist es, die noch vorhandenen, überlieferten Potenziale der Dörfer mit den Modernisierungsansprüchen und -notwendigkeiten der in der Gegenwart lebenden Bevölkerung unter besonderer Beachtung der demographischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme in Einklang zu bringen. Darüber hinaus gilt es, einen attraktiven und für die Bewohner identitätsstiftenden ländlichen Raum auch in Zukunft zu entwickeln.

Die Anforderungen und Aufgaben, die sich dabei für die Ortsteile Equord, Mehrum und Soßmar in der Gemeinde Hohenhameln ergeben, werden im nachstehenden Planungswerk dargelegt.

1.2 Planungsverständnis und Grundlage der Förderung

Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig hat die *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* zum 01.05.2015 in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen. Die Erarbeitung der Dorfentwicklungsplanung versteht sich dabei als umfassende, fachübergreifende Planung für die Dorfregion. Sie soll die zukünftige planerische, grünordnerische und städtebaulich-hochbauliche Entwicklung der Dorfregion auf einer abgestimmten Basis konzeptionell vorzeichnen. Dabei hat die Dorfentwicklungsplanung den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung, den regionalen Handlungsstrategien, den Belangen des Umwelt- und des Naturschutzes, der demographischen Entwicklung sowie der Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Innenentwicklung Rechnung zu tragen. Darüber hinaus soll die Dorfentwicklungsplanung den Erfordernissen der lokalen Wirtschaft, der städtebaulichen Entwicklung, der Baukultur, des Dorf- und Landschaftsbildes, den soziokulturellen Eigenarten und in besonderer Weise dem Klimaschutz entsprechen. Gleichzeitig werden die zur Verwirklichung der Ziele erforderlichen öffentlichen Vorhaben im Dorfentwicklungsplan herausgestellt, was Voraussetzung für die Förderung von Projekten im Rahmen des Förderprogramms ist.

Über die Beteiligung in verschiedenen Themengruppen ist die Bevölkerung aufgerufen, die künftige Dorfentwicklung aktiv mit zu gestalten. Aus dem persönlichen Interessenbereich der Bürger können somit Vorstellungen in die kommunalen Entscheidungen eingebracht werden.

Neben der Bevölkerung sind die Träger öffentlicher Belange, die Verwaltung und die politischen Gremien als Entscheidungsträger zukünftiger Entwicklungen an der Planung beteiligt worden. Um einen für alle Beteiligten akzeptablen Kompromiss zu finden und letztlich zu gemeinschaftlichem Handeln zu motivieren, ist es Aufgabe der Planer, den Dialog zwischen den verschiedenen Interessengruppen sachkundig zu moderieren.

Für das niedersächsische Dorfentwicklungsprogramm werden vorrangig Mittel des *Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes* (ELER) sowie der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes und der Länder zur *Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes* (GAK) bereitgestellt. Die Förderung erfolgt über das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL).

Grundlage der Dorfentwicklung ist die „*Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung*“ (ZILE) gemäß RdERl. d. ML v. 01.01.2017 (vgl. Kapitel 9). Ziel ist es, die ländlichen Räume als Lebens- Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft und zur Erhöhung der Lebensqualität beizutragen.

Die Richtlinie, in der die Dorfentwicklung (Maßnahme 5) eingebunden ist, bildet die Grundlage für den Einsatz von Fördermitteln der EU, des Bundes und des Landes. Mit der Richtlinie wird ein integraler Ansatz verfolgt, der darauf abzielt, dass zur Entwicklung des ländlichen Raumes die Kräfte aller Beteiligten gebündelt werden müssen. Die Erarbeitung der Dorfentwicklungsplanung für die *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* soll zur Erhaltung und Gestaltung des ländlichen Charakters und der Verbesserung der Lebensqualität beitragen.

Die Richtlinie umfasst folgende Maßnahmen:

Maßnahme 3	Dorfentwicklungspläne
Maßnahme 4	Regionalmanagement
Maßnahme 5	**Dorfentwicklung**
Maßnahme 6	Neuordnung ländlichen Grundbesitzes
Maßnahme 7	Flächenmanagement Klima und Umwelt
Maßnahme 8	Infrastrukturmaßnahmen (ländlicher Wegebau)

Maßnahme 9	Basisdienstleistungen
Maßnahme 10	ländlicher Tourismus
Maßnahme 11	Kulturerbe
Maßnahme 12	Kleinstunternehmen der Grundversorgung

Am 23.10.2015 wurde das Planungsbüro mit der Erstellung des Dorfentwicklungsplanes beauftragt; die Bearbeitung konnte am Januar 2016 erfolgen. Nach einer etwa einjährigen Bearbeitungszeit wird der Entwurf des Dorfentwicklungsplanes als Grundlage für die Förderung dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig und als örtliches Entwicklungskonzept den beteiligten Trägern öffentlicher Belange sowie der Gemeinde Hohenhameln zur Stellungnahme vorgelegt.

Gleichzeitig ist die Möglichkeit der Einsichtnahme für die örtliche Bevölkerung ab März 2017 bei der Gemeinde gegeben. Nach der Abwägung der Eingaben und der möglichen Einarbeitung von Änderungen und Ergänzungen ist der Plan von der Gemeinde Hohenhameln zu beschließen.

Der Dorfentwicklungsplan besitzt zwar keine rechtliche Verbindlichkeit, ist aber als ein anpassungs- und fortschreibungsfähiger Handlungsrahmen für die weitere gemeindliche Entwicklung anzusehen. Mit erfolgter Anerkennung durch das ArL wird der zeitliche (durchschnittlich 7 Jahre) Rahmen für die Förderung festgelegt. Alljährlich zum 15.09. können Förderanträge über die Gemeinde beim ArL gestellt werden, die von dem Dorfentwicklungsplaner vorher zu beraten und zu koordinieren sind.

Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht gem. der ZILE-Richtlinie Nr. 5.4.2.2 der Abweichung von der landesweit ermittelten durchschnittlichen Steuereinnahmekraft:

- 15 % über Durchschnitt = 43 %
- Durchschnitt = 53 %
- 15 % unter Durchschnitt = 63 %

Die Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) aktualisierten Daten fortgeschrieben. Maßgeblich ist das Bewilligungsjahr des Projekts. Grundlage sind die Steuereinnahmen der zurückliegenden drei Jahre (für 2017: 2016, 2015, 2014). Für die Gemeinde Hohenhameln beträgt die Förderquote demnach derzeit 43 (+ ggfs. 10 %).

Für gemeinnützig juristische Personen liegt die Förderquote bei 43 % (+ ggfs. 10%). Bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Kirchen) beträgt die Förderquote 35 % (+ ggfs. 10 %). Für gemeinnützig juristische Personen (z.B. gemeinnützige Vereine liegt die Förderquote bei 63 % (+ ggfs. 10 %); bei Projekten gem. ZILE 5.1.3 entsprechend 43 % (+ ggfs. 10 %).

Die Fördersätze für Projekte, die nachweislich der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines *integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes* oder eines *regionalen Entwicklungskonzeptes* nach LEADER dienen, können für alle öffentlichen Vorhaben um 10 % erhöht werden (ZILE Richtlinie Nr. 5.4.2.5). Die *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* gehört zur ILEK-Region *Börderegion* (vgl. Kapitel 1.4).

Bei Gebietskörperschaften werden Maßnahmen mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 10.000 € nicht gefördert. Während für die Verbesserung oder die Gestaltung der innerörtlichen Platz-, Frei- oder Verkehrsflächen oder für die Abwehr von Hochwassergefahren mit der max. Investitionssumme von 2 Mio. Euro eine Obergrenze vorgegeben ist, beschränken sich die Fördersummen für Maßnahmen an kommunalen Gebäuden je nach Fördertatbestand auf max. 150.000, 200.000 oder 500.000 Euro. Die Umsatzsteuer gehört zu den förderfähigen Ausgaben, sofern mit Nachweis keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Alle investiven Maßnahmen unterliegen dabei einem *Ranking*, d.h. die Förderbehörde vergleicht die verschiedenen Anträge hinsichtlich konkreter Förderaspekte (Gleichstellung von Frauen, Schaffung von Arbeitsplätzen, Um-, oder Nachnutzung in z.B. Ortsinnenlage u.ä., siehe hierzu die Anlage 3 und 3a der ZILE-Richtlinie) und legt eine Reihenfolge der zu fördernden Vorhaben fest.

Bei privaten Antragstellern gewährt das Land grundsätzlich Zuschüsse von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (je nach Fördertatbestand ergeben sich max. Fördersummen von 50.000 Euro oder 150.000 Euro pro Objekt). Eine zusätzliche Erhöhung um 5 % ist möglich, wenn es sich um ein ortsbildprägendes Gebäude handelt. Anders als bei den kommunalen Vorhaben bedürfen die möglichen privaten Maßnahmen keiner gezielten Nennung im Dorfentwicklungsplan. Hier steht die Erhaltung und die Nach- und Umnutzung von landwirtschaftlich oder ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz im Fokus der Förderung. Private Maßnahmen mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als ca. 2.500 € werden nicht gefördert. Die Umsatzsteuer gehört mit zu den förderfähigen Ausgaben, sofern keine Abzugsberechtigung für die Vorsteuer vorliegt.

Für beantragte private Maßnahmen ist in der Regel ein Angebot des ausführenden Unternehmens (Kostenvoranschlag) notwendig. Ab einer Zuwendungshöhe über 50.000 € sind drei Angebote vorzulegen, auf deren Grundlage über die Förderwürdigkeit und das Fördervolumen entschieden wird. Die Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme anhand der Originalrechnungen. Mit der Durchführung darf grundsätzlich nicht vor dem Erlass des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Eigenleistungen der privaten Zuwendungsempfänger können nicht gefördert werden - ausgenommen werden können hier lediglich gemeinnützig ausgerichtete Vereine.

1.3 Bürgerbeteiligung und Chronologie

Am 21.01.2016 fand im Dorfgemeinschafthaus in Hohenhameln die Auftaktveranstaltung zur Dorfentwicklung statt, um über die Inhalte und Möglichkeiten der Dorfentwicklung zu informieren. Spontan erklärten sich an diesem Abend rd. 100 Bürger bereit (Jüngere und Ältere, Männer und Frauen, Vereinsmitglieder, Landwirte, Alteingesessene und Neubürger), an der Erarbeitung der Dorfentwicklungsplanung für die *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* mitzuwirken.

Aufgrund des großen Zuspruches wurden die folgenden vier thematischen Arbeitsgruppen gebildet, um die entsprechenden Handlungsfelder zu bearbeiten:

- *Straßenraum und Mobilität*
- *Dorfgrün und Landschaft*
- *Baukultur und Siedlungsentwicklung*
- *Dorfgemeinschaft / Daseinsvorsorge / Wirtschaft*

Ergänzend wurde die Arbeitsgruppe *Landwirtschaft* gebildet, zu der die Betriebsleiter der aktiven landwirtschaftlichen Betriebe eingeladen wurden.





Interessierte Bürger und Planer machen sich bei der Ortsbegehung ein Bild von den örtlichen Gegebenheiten.

Folgende Bürgerinnen und Bürger haben aktiv an der Erarbeitung der Dorfentwicklungsplanung für die *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* mitgewirkt:

Arbeitsgruppe
Baukultur und Siedlungsentwicklung

Aumann, Jörg
Aumann, Silke
Bähr, Werner
Bode, Karl-Heinz
Brinkmann, Andreas
(Sprecher der Arbeitsgruppe)
Frank, Norbert
Giesecke, Olaf
Goldt, Cornelia
Goor, Peter
Haller, Anne-Kathrin
Habekost, Torsten
Hoffmann, Jürgen
Klemke, Walter
Könnecker, Jürgen
Lewandowicz, Bettina
Löhr, Florian
Mostert, Michael
Westphal, Andreas

Arbeitsgruppe
Straßenraum und Mobilität

Aumann, Jörg
Aumann-Meyer, Eckart
Beneke, Hans-Jörg
Bode, Karl-Heinz
Brinkmann, Andreas
Giesecke, Olaf
Keune, Hans-Heinrich
Klemke, Walter
Klinge, Joachim
Klöpper, Friedrich
Lahn, Jessika
Parth, Ludwig
Rehnelt, Jürgen
Rehnelt, Renate
Reimers, Jan
Strube, Angelika
Strube, Günter
Strube, Christian
Wünsche, Frank
(Sprecher der Arbeitsgruppe)

Arbeitsgruppe
Dorfgrün und Landschaft

Aumann, Silke
Bode, Karl-Heinz
Braun, Hartmut
Bläsig, Marion
Frank, Norbert
Gudrun, Gieseke
Geffers, Helga
Howind, Margrit
Keune, Hans-Heinrich
Klemke, Walter
Klöpper, Friedrich
Mostert, Michael
Parth, Ludwig
Rehnelt, Renate
(Sprecherin der Arbeitsgruppe)
Reimers, Jan
Reßmeyer, Heike
Strube, Günter
Wünsche, Frank

Arbeitsgruppe
Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge / Wirtschaft /

Aumann, Silke
Aumann, Stefan
Claudi, Lars-Oliver
Franzke, Marion
Gieseke, Gudrun
Goldt, Cornelia
Henker, Jessika
Hoffmann, Jürgen
Heuer, Heinz
Klingebiel, Jörg
Könnecker, Jürgen
(Sprecher der Arbeitsgruppe)
Lewandowicz, Bettina
Rehnelt, Jürgen
Rehnelt, Renate
Reßmeyer, Heike
Strube, Angelika
Strube, Günter
von Vliet, Cornelius

Die Moderationen der Arbeitsgruppen wurden von Frau Traub, Frau Frühauf, Frau Tiernan und Herrn Warnecke durchgeführt. Die Sitzungen waren grundsätzlich offen für alle, so dass sporadisch weitere interessierte Bürger an der Erarbeitung der Dorfentwicklungsplanung beteiligt waren.

Folgende Termine fanden im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung für die *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* statt:

21.01.2016	Einleitende Bürgerversammlung mit Bildung der thematischen Arbeitsgruppen
30.01.2016	Gemeinsame Ortsbegehungen in Mehrum und Equord
13.02.2016	Gemeinsame Ortsbegehung in Soßmar
09.03.2016	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
22.03.2016	1.Treffen der regionalen Koordinierungsgruppe
25.04.2016	1.Treffen der Arbeitsgruppe *Straßenraum und Mobilität*
02.05.2016	1. Treffen der Arbeitsgruppe *Bautradition und Siedlungsentwicklung*
09.05.2016	1.Treffen der Arbeitsgruppe *Dorfgemeinschaft /Daseinsvorsorge / Wirtschaft*
12.05.2016	1. Treffen der Arbeitsgruppe *Dorfgrün und Landschaft*
25.05.2016	1. Treffen der Arbeitsgruppe *Landwirtschaft*
26.05.2016	2. Treffen der Arbeitsgruppe *Landwirtschaft*
11.08.2016	2. Treffen der Arbeitsgruppe *Dorfgrün und Landschaft*
22.08.2016	2. Treffen der Arbeitsgruppe *Straßenraum und Mobilität*
29.08.2016	2. Treffen der Arbeitsgruppe *Bautradition und Siedlungsentwicklung*
01.09.2016	3. Treffen der Arbeitsgruppe *Landwirtschaft*
05.09.2016	2. Treffen der Arbeitsgruppe *Dorfgemeinschaft / Daseinsvorsorge / Wirtschaft*
26.09.2016	3. Treffen der Arbeitsgruppe *Straßenraum und Mobilität*
17.10.2016	3. Treffen der Arbeitsgruppe *Dorfgemeinschaft / Daseinsvorsorge / Wirtschaft*
20.10.2016	3. Treffen der Arbeitsgruppe *Dorfgrün und Landschaft*
24.10.2016	3. Treffen der Arbeitsgruppe *Bautradition und Siedlungsentwicklung*
14.11.2016	4. Treffen der Arbeitsgruppe *Straßenraum und Mobilität*
24.11.2016	2. Treffen der regionalen Koordinierungsgruppe
04.05.2017	3. Treffen der regionalen Koordinierungsgruppe

Weiterer Ablauf:

Februar 2017 Fertigstellung des Planentwurfes - Abgabe an die Gemeinde Hohenhameln, das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL), den Landkreis Peine, die niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und die Landwirtschaftskammer

März 2017 4-wöchige Auslegung des Entwurfes des Dorfentwicklungskonzeptes zur Einsichtnahme bei der Gemeinde und Beteiligung der weiteren Träger öffentlicher Belange.

Juni 2017 Abschließende Bürgerversammlung;
jährliche Fortschreibung des Dorfentwicklungskonzeptes nach Abstimmung mit dem Arbeitskreis und der Gemeinde

Die im Rahmen der Arbeitsgruppensitzungen erarbeiteten Empfehlungen zur Umsetzung von öffentlichen Vorhaben bilden die Grundlage des vorliegenden Dorfentwicklungsplanes für die *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar*. Entscheiden wird aber bei allen öffentlichen Maßnahmen der Gemeinderat nach der Lage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.4 Planvorgaben

Raumordnerische Planungen zielen allgemein auf die Lösung von Problemen der Nutzung des Raumes ab und zeichnen seine anzustrebende Entwicklung vor. Dabei bilden die zuständigen Planungsebenen von Bund, Land und Region bzw. Landkreis ein System hierarchisch gestufter Rahmenplanungen, wobei die jeweils übergeordnete Planungsebene die Interessen der nachgeordneten Planungsebene beachten soll, während die jeweils untergeordnete Planungsebene ihre Ziele in den übergeordneten Planungsrahmen einpassen muss.

Die Ergebnisse dieser Koordination werden in Form von Grundsätzen und Zielen für die Raumentwicklung dargestellt. Das Bundesraumordnungsprogramm gibt dabei einen unverbindlichen gesamt-räumlichen, überfachlichen Orientierungsrahmen vor. Diese Vorgaben werden auf Landesebene konkretisiert und verbindlicher ausgeführt und mit den Planungen auf untergeordneter Ebene abgeglichen. Auf Ebene der Regionalplanung (Träger sind überwiegend die Landkreise) werden schließlich die übergeordneten Entwicklungsabsichten des Landes mit den Entwicklungsvorstellungen den Gemeinden sowie überörtlich tätigen Fachplanungsträgern abgestimmt.

Nach dem **Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen** von 2008 werden die Orte Soßmar, Mehrum und Equord dem ländlichen Raum zugeordnet. Für die allgemeine Entwicklung des ländlichen Raumes gilt:

- seine endogenen Entwicklungspotenziale zu nutzen und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu stärken,
- die Siedlungs- und Infrastruktur bedarfsgerecht zu gestalten und weiterzuentwickeln,
- seine naturräumlichen Potenziale und ökologischen Funktionen nachhaltig zu sichern und zu verbessern.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig (2008),** aufgestellt vom Zweckverband Großraum Braunschweig, der die Regionalplanung zusammenfassend für die Städte Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg sowie für die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel übernimmt, konkretisiert die Vorgaben der Landesplanung im Umfeld der beplanten Orte mit folgenden Festsetzungen (vgl. Darstellung):

- Grundzentrum Hohenhameln
 (6 km von Mehrum und Equord, 2 km von Soßmar)

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
 (flächenhaft nordöstlich von Mehrum, nördlich von Hohenhameln)

- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
 (flächenhaft südlich und südwestlich von Mehrum, nordöstlich von Hohenhameln, westlich von Hohenhameln, nordöstlich und westlich von Soßmar)

- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft in linienhafter Ausprägung
 (nördlich des Kraftwerkes Mehrum, nordöstlich bis südlich von Equord, westlich und südlich von Soßmar)

- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen land- wirtschaftlichen Ertragspotenzials
 (flächenhaft mit wenigen Ausnahmen um Mehrum, um Equord außer den südwestlichen Bereich; flächenhaft um Soßmar)

- Vorbehaltsgebiet Wald
 (flächenhaft nordöstlich und kleinere Gebiete östlich von Mehrum, kleiner Bereich westlich von Equord)

- Besondere Schutzfunktionen des Waldes
 (flächenhaft nordöstlich und östlich von Mehrum, kleiner Bereich westlich von Equord)

- Regional bedeutsamer Wanderweg
 (Wasserwandern auf dem Mittellandkanal, der in Ost-West-Ausrichtung im Norden von Mehrum verläuft)

- Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung
 (linienhaft entlang der südlichen Kreisgrenze südlich von Bründeln ca. 5 km Richtung Osten)

- Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz
 (gesamter Bereich um Soßmar, südöstliche Verbindung zwischen Mehrum und Equord)

- Vorranggebiete für Hauptverkehrsstraßen
 (B 494 von Südwesten in nordöstlicher Richtung durch Hohenhameln, B 65 in West-Ost-Ausrichtung durch Mehrum)

- Vorranggebiet für Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung
 (B 65, B 494, L 413, L 477, K 35, K 36, K 41)

- Vorranggebiet für Umschlagplatz am Mittellandkanal
 (nördlich und nordöstlich von Mehrum)

- Vorranggebiet für Kraftwerk
 (nördlich von Mehrum)

- Kraftwerk Windenergienutzung
 (nordwestlich und südlich von Mehrum, westlich und östlich von Hohenhameln - Ergänzungen östlich und nördlich von Hohenhameln gem. RROP 1. Änderung geplant)

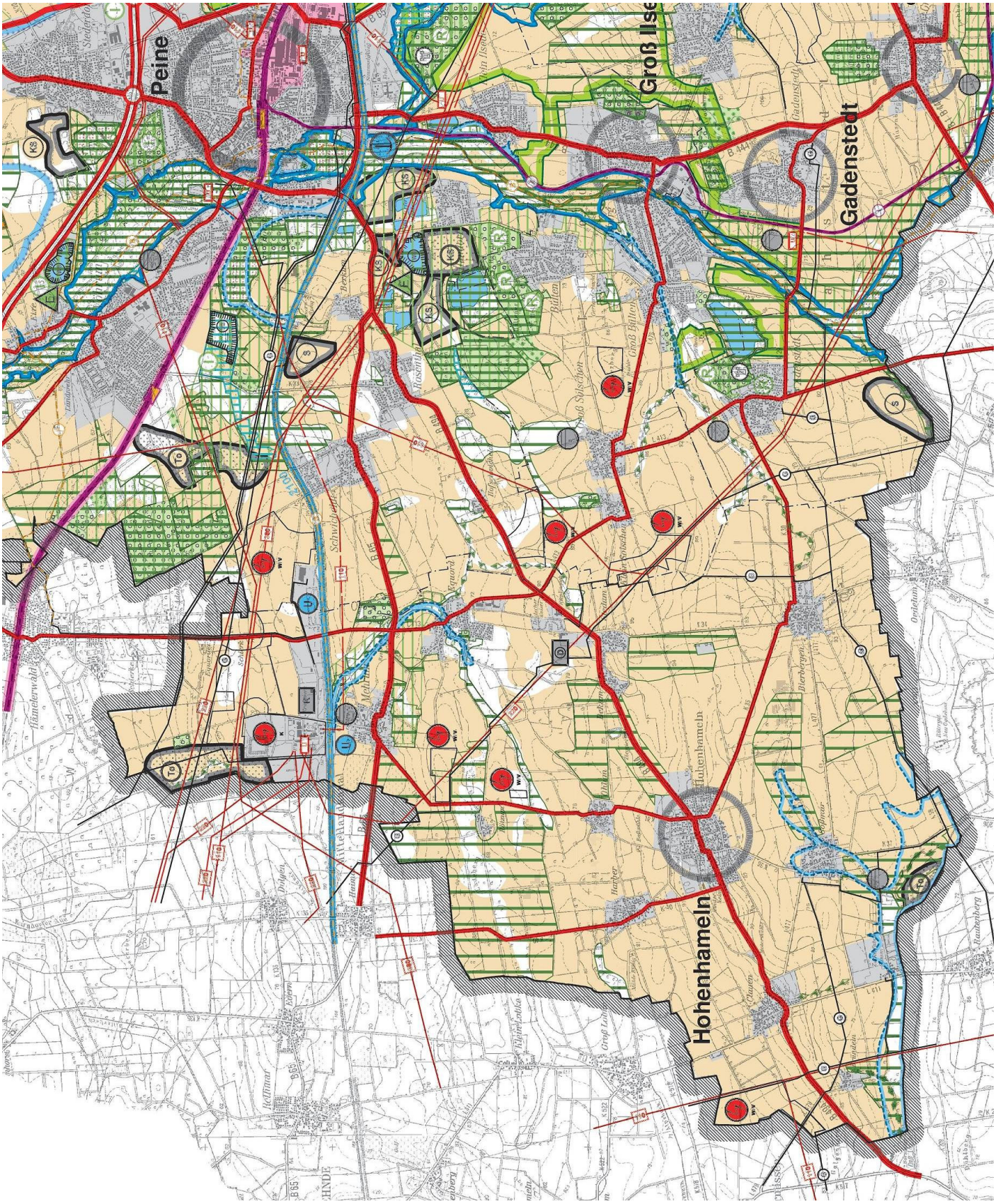


Abb. 1 Das Plangebiet im Ausschnitt des RROP (Zweckverband Großraum Braunschweig, 2008)

Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008

Zeichnerische Darstellung

Zweckverband Großraum Braunschweig

Legende

Maßstab 1 : 50 000

Raum- und Siedlungsstruktur, Standortfunktionen

Planzeichen	Begriff	Textziffer des RROP
Funktionszuweisung ... [Z]*		
	- Oberzentrum	II 1.1.1 (4) [Z]*
	- Mittelzentrum	II 1.1.1 (7) [Z]*
	- Grundzentrum	II 1.1.1 (8) [Z]*
	- Standort mit grundzentralen Teilfunktionen	II 1.1.1 (9) [Z]*
E	- Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung	III 2.4 (10) [Z]*
T	- Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus	III 2.4 (10) [Z]*
	- Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt	III 2.4 (11) [Z]*

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Industrielle Anlagen	II 1.2 (1) [Z]*
		- Freiraumfunktionen	III 1.2 (4) [Z]*

Natura 2000 / Natur und Landschaft

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Natura 2000	III 1.3 (1) [Z]*
		- Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung	III 1.3 (2) [Z]*
		- Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung *deckungsgleich mit* Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung	III 1.3 (3) [Z]*
		- Natur und Landschaft	III 1.4 (6)/(8) [Z]* III 1.4 (9) [G]**
		- Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung	III 1.4 (10) [Z]* III 1.4 (11) [G]**
		- Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	III 1.4 (7) [Z]*

Kulturelle Sachgüter

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Kulturelles Sachgut	III 1.5 (2) [Z]*

Landwirtschaft

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials)	III 2.1 (6) [G]** III 3 (3) [G]**
		- Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft)	III 2.1 (7) [G]** III 3 (3) [G]**

Wald und Forstwirtschaft

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Wald	III 2.2 (4) [G]**
		- Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils	III 2.2 (6) [G]** III 3 (3) [G]**
		- Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet	III 2.2 (8) [G]**
		- Besondere Schutzfunktionen des Waldes	III 2.2 (9) [G]** III 3 (3) [G]**

Rohstoffgewinnung

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
Br	Br	- Rohstoffgewinnung mit Kurzbezeichnung: Br = Braunkohle, K = Kalkstein, Ki = Kies, Km = Kalk- und Kalkmergelstein, KS = Kieshaltiger Sand, N = Naturstein, Nw = Naturwerkstein, Ö = Ölschiefer, Qu = Quarzsand und Quarzit, S = Sand, T = Torf, To = Ton	III 2.3 (3) [Z]* III 2.3 (4) [G]**

Erholung und Tourismus

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Erholung	III 2.4 (5) [G]**
R		- Ruhige Erholung in Natur und Landschaft	III 2.4 (4) [Z]*
I		- Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung	III 2.4 (6) [Z]*
		- Regional bedeutsame Sportanlage FS = Flugsport, GS = Golfsport, RS = Reitsport, SZ = Sportzentrum, WS = Wassersport	III 2.4 (14) [Z]* IV 1.7 (2) [Z]*
		- Regional bedeutsamer Wanderweg B = Wasserwandern, F = Radfahren, R = Reiten, W = Wandern	III 2.4 (12)/(13) [Z]* IV 1.5 (2) [Z]*

Wasserwirtschaft (Wasserversorgung)

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Trinkwassergewinnung	III 2.5.2 (6) [Z]* III 2.5.2 (7) [G]**
H		- Heilquelle	III 2.5.2 (8) [Z]*
W		- Wasserwerk / Wassergewinnungsanlage	III 2.5.3 (1) [Z]*
W		- Fernwasserleitung	III 2.5.3 (2) [Z]*
		- Talsperre / Speicherbecken	III 2.5.3 (3) [Z]*

Wasserwirtschaft (Hochwasserschutz)

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Hochwasserschutz	III 2.5.4 (4) [Z]* III 2.5.4 (9)/(10) [G]**

Verkehr (Schienenverkehr)

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Haupteisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr)	IV 1.3 (2) [Z]*
		- Sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr)	IV 1.3 (2) [Z]* IV 1.3 (4) [G]**
		- Sonstige Eisenbahnstrecke	IV 1.3 (2) [Z]* IV 1.3 (4) [G]**
		- RegioStadtBahn	IV 1.3 (2)/(3) [Z]* IV 1.3 (4) [G]**
		- Stadtbahn	IV 1.3 (2) [Z]* IV 1.3 (4) [G]**
		- Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe	IV 1.3 (2) [Z]*
		- Bahnhof mit Fernverkehrsfunktion	IV 1.3 (2) [Z]* IV 1.3 (4) [G]**
		- Bahnhof mit Verknüpfung zu RegioBussen	IV 1.3 (2) [Z]*
		- Haltepunkt	IV 1.3 (2) [Z]* IV 1.3 (4) [G]**
		- Tunnel	

Verkehr (Straßenverkehr)

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Autobahn	IV 1.4 (2) [Z]*
		- Anschlussstelle	IV 1.4 (2) [Z]* IV 1.4 (3) [G]**
		- Hauptverkehrsstraße, vierstreifig	IV 1.4 (2) [Z]*
		- Hauptverkehrsstraße	IV 1.4 (2) [Z]* IV 1.4 (3) [G]**
		- Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung	IV 1.4 (2) [Z]* IV 1.4 (3) [G]**

Verkehr (Wasserstraßen und Häfen)

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
2100		- Schifffahrt mit Angabe der Tragfähigkeit in Tonnen	IV 1.6 (2) [Z]*
		- Hafen	IV 1.6 (2) [Z]*
		- Sportboothafen	IV 1.6 (2) [Z]*
		- Umschlagplatz	IV 1.6 (2) [Z]*
		- Schleuse / Hebewerk	IV 1.6 (2) [Z]*

Verkehr (Luftverkehr)

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Verkehrsflughafen mit Start- und Landebahn	IV 1.7 (1) [Z]*
		- Verkehrslandeplatz	IV 1.7 (1) [Z]*
		- Siedlungsbeschränkungsbereich L_{DEN} über 55 dB(A)	IV 1.7 (4) [Z]*

Logistik

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
GVZ		- Güterverkehrszentrum	IV 1.8 (1) [Z]*
GVZ		- Regionales Güterverkehrszentrum	IV 1.8 (1) [Z]*

Energie

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Großkraftwerk - Kraftwerk mit Angabe der Primärenergie (G = Gas, K = Kohle)	IV 3.2 (1) [Z]*
Vorranggebiet / Eignungsgebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Windenergienutzung W/V = Vorranggebiet, W/E = Eignungsgebiet	IV 3.4.1 (1) [Z]*
Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
110	110	- Leitungstrasse ab 110 kV, mit Angabe der Spannung in kV	IV 3.3 (3) [Z]* IV 3.3 (4) [G]**
		- Umspannwerk ab 110 kV	IV 3.3 (3) [Z]* IV 3.3 (4) [G]**
		- Rohrfernleitung Erb = Erdöl, G = Gas	IV 3.3 (3) [Z]*

Wasserwirtschaft (Abwasserbeseitigung)

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Zentrale Kläranlage	IV 4 (2) [Z]*
		- Abwasserverwertungsfläche	IV 4 (3) [G]**

Abfallwirtschaft / Altlasten

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
K		- Abfallverwertung K = Kompostierung	IV 5 (6) [Z]*
D		- Abfallbeseitigung D = Siedlungsabfalldeponie, M = Mineralstoffdeponie, V = Anlage zur thermischen Restabfallbehandlung	IV 5 (7) [Z]*
S		- Sonderabfallbeseitigung	IV 5 (8) [Z]*
S		- Sicherung / Sanierung von Altlasten bzw. Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen mit hohem Gefährdungspotenzial	IV 6 (2) [Z]*

Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Sperrgebiet	IV 7.2 (8) [Z]*
		- Entsorgung radioaktiver Abfälle	IV 7.3 (1) [Z]*

Nachrichtliche Darstellungen

	Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich	Begründung zu II 1.1
NLP	Nationalpark	III 1.6 (1)
NP	Naturpark	III 1.6 (2)/(3)
	Referenzgebiet des Modellvorhabens "Sanierungs- und Entwicklungsgebiet" Okertal / nördliches Harzvorland	Begründung zu III 1.7 (5)/IV 6 (2)
E	Endlager-Forschungsbergwerk Asse (stillgelegt)	Begründung zu IV 7.3
	Gewässer	
	Landesgrenze	
	Kreisgrenze	
	Gemeinde- / Samtgemeindegrenze	
	Planungsraumgrenze	

* [Z] = Ziel der Raumordnung (nach § 3 Nr. 2 ROG)

** [G] = Grundsatz der Raumordnung (nach § 3 Nr. 3 ROG)

Darstellungen außerhalb des Planungsraums haben nachrichtlichen Charakter und können unvollständig sein. Sie dienen lediglich dem Verständnis des Planungszusammenhangs.

Bei Überlagerungen von Planzeichen in Bereichen mit hoher Darstellungsdichte ist die Lesbarkeit der Zeichnerischen Darstellung unter Umständen eingeschränkt. Die Gebietsabgrenzungen von Inhalten wie Freiraumfunktionen, Natura 2000, Rohstoffgewinnung, Hochwasserschutz und die Darstellungen des Planzeichens Regional bedeutsamer Wanderweg sind auch den themenbezogenen Erläuterungskarten zu entnehmen (siehe: www.zgb.de ⇨ Regionalplanung).

- Vorranggebiet und Eignungsgebiet für Windenergienutzung
 (nordöstlich von Mehrum, nördlich, östlich und westlich von Hohenhameln)

- Vorranggebiete für Leitungstrassen
 (verschiedene Leitungstrassen mit 110 kV, 220 kV oder 380 kV ausgehend vom Kraftwerk in Mehrum)

- Vorbehaltsgebiet für Leitungstrasse 110 kV:
 (vom Kraftwerk in Mehrum in östlicher Richtung)

- Vorranggebiet für Umspannwerk
 (am Kraftwerk Mehrum)

- Vorranggebiet für Rohrfernleitung für Gas
 (westlich von Soßmar, nördlich von Mehrum)

- Vorranggebiet für zentrale Kläranlage
 (südlich und östlich von Soßmar, nördlich von Mehrum)

- Vorranggebiet für Abfallwertung
 (nördlich von Mehrum)

- Vorranggebiet für Abfallbeseitigung
 (nordöstlich von Hohenhameln)

Anmerkung: Auszüge aus dem RROP für den Großraum Braunschweig 2008:

Vorranggebiete und Vorrangstandorte: „In diesen Gebieten und an diesen Standorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dies gilt auch für die räumliche Entwicklung in der näheren Umgebung."

Vorbehaltsgebiete: „Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden."

Die Gemarkung von Mehrum, Equord und Soßmar der Gemeinde Hohenhameln ist dem ländlichen Raum zugeordnet und gehört zum Landkreis Peine. Das Grundzentrum Hohenhameln liegt zwischen den Orten Equord und Mehrum im Norden und der Ortschaft Soßmar im Süden.

Großflächige Bereiche sind als Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie für Landwirtschaft dargestellt. Anzumerken ist der geringe Anteil an Waldfläche in der Planungsregion. Lediglich im Bereich um Mehrum sind kleinere Waldgebiete zu finden. Zudem kommt, dass im weitflächigen Umkreis keine Entwicklungsfläche für Wald vorgesehen ist. Durch besondere Schutzfunktionen einer Waldfläche östlich von Adelshof wird für den Erhalt des hier vorhandenen Baumbestandes gesorgt.

Davon abgesehen sind im Bereich um Hohenhameln keine Wanderwege vorgesehen. Daraus lässt sich auch ein niedriges touristisches Potenzial in dieser Region ableiten.

Eine bedeutsame Energiequelle für die Region stellt das Steinkohlekraftwerk in Mehrum dar. Das Kraftwerk befindet sich nördlich von Mehrum direkt am Mittellandkanal und besitzt eine Nettoleistung von 690 Megawatt. Ergänzend bestehen Windenergiestandorte, die sich zum einen im Bereich um Mehrum befinden und zum anderen östlich und westlich von Hohenhameln.

Auffallend an dieser Planungsregion sind die wenigen Nutzungsüberschneidungen der einzelnen Raumkategorien, sodass kein hoher Nutzungskonflikt entsteht. Lediglich im Norden von Hohenhameln überschneidet sich ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft mit einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials. Zudem befindet sich im Süden von Soßmar ein linearer Verlauf von Hochwasserschutz, welcher sich mit einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials überschneidet.

Die Gemeinde Hohenhameln bildet gemeinsam mit den Gemeinden Algermissen, Harsum (Landkreis Hildesheim) und der Stadt Sehnde (Region Hannover) die *Börderegion* für die das Integrierte ländliche Entwicklungskonzept für den Zeitraum 2014-2020 erarbeitet wurde. Die Region wird durch ihre besondere Lagegunst mit Nähe zu Hannover, Peine und Hildesheim sowie durch die gute Anbindung an das Verkehrsnetz (Schiene, Autobahn und Wasserstraßen) geprägt und wird mit dem Leitmotto *Börderegion - gemeinsam stark in die Zukunft* charakterisiert. Hiermit wird an die erfolgreiche Zusammenarbeit in der *Börderegion* in den zurückliegenden Jahren angeknüpft. Insbesondere soll den Herausforderungen des demographischen Wandels begegnet und die *Börderegion* auch in Zukunft als attraktive und lebenswerte Heimat für alle Generationen und Bevölkerungsgruppen erhalten und gestaltet werden.

Das Regionale Entwicklungskonzept *Börderegion* basiert auf den folgenden fünf übergeordneten Handlungsfeldern, die es im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung aufgenommen werden:

- Handlungsfeld: Familienregion
 Demografie / Sicherung und Stärkung der Daseinsvorsorge, regionale Wirtschaft

Das Handlungsfeld ist auf die Sicherung der Grundbedürfnisse und Verbesserung der Lebensverhältnisse aller Bevölkerungsgruppen in der *Börderegion* ausgerichtet. Die *Börderegion* will aktiv den Herausforderungen der demographischen Entwicklung, wie z.B. Abnahme der Bevölkerungszahlen oder Überalterung begegnen und die Lebensqualität in der Region und ihren Dörfern erhalten.

- Handlungsfeld: *Bürgerregion*

Der Handlungsfeld *Bürgerregion* bezieht sich auf die Unterstützung und Ausweitung des in der Region vorhandenen sozialen Engagements in verschiedenen Bereichen des alltäglichen Miteinanders und der verstärkten Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern in den regionalen Entwicklungsprozess. Im Mittelpunkt steht dabei die Förderung und Stärkung des Ehrenamtes als eine Grundlage für dorfgemeinschaftliche Aktivitäten und Angebote.

- Handlungsfeld: *Kultur, Freizeit und Naherholung*

Das dritte Handlungsfeld beinhaltet die Aufwertung der *Börderegion* als Region für attraktive Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten, sowohl für die Bevölkerung vor Ort als auch für Gäste von außerhalb. Landschaftsbezogene Erholung, Rad- und Wassersportmöglichkeiten sowie kulturelle Vielfalt sind die Markenzeichen der *Börderegion* und sollen auch zukünftig Schwerpunkte sein.

- Handlungsfeld: *Reduzierung Flächenverbrauch / Innenentwicklung*

Eine zukunftsfähige Entwicklung der Ortschaften ist Zielrichtung des vierten Handlungsfeldes. Bei der Siedlungsentwicklung haben die Kommunen bereits den Blick auf eine verstärkte Innenorientierung geschärft. Berücksichtigung muss aber die eingeschränkte Verfügbarkeit der innerörtlichen Flächen finden. Potenziale in der Nachverdichtung bestehender Wohngebiete sollen daher insbesondere genutzt werden. Vor allem in den Ortskernen sollen verschiedene Maßnahmen dazu beitragen, das allgemeine Ortsbild aufzuwerten und nicht zuletzt auch ortsbildprägende, historische Baukultur zu erhalten.

- Handlungsfeld *Klima und Umweltschutz*

Das fünfte Handlungsfeld ist auf den Erhalt der natürlichen Grundlagen und Ressourcen der *Börderegion* ausgerichtet. Dabei spielt u.a. eine nachhaltige Balance von wirtschaftlichen Interessen, z.B. der lokalen Landwirtschaft und Belangen des Umwelt- und Naturschutzes eine wichtige Rolle. Neben der Aufwertung der Landschaft als Erholungsraum soll der Erhalt der Kulturlandschaft als für die Region charakteristisches Merkmal gefördert werden.

Im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung beantragte Projekte, die nachweislich der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, können gem. ZILE Richtlinie Nr. 5.4.2.5 um 10 % erhöht werden; bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 5.2.1.3 (natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts) um 5 %.

Neben den Vorgaben des RROP und dem integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) *Börderegion* lag der Schwerpunkt der Dorfentwicklungsplanung auf der Berücksichtigung der **Handlungsansätze**, die ausschlaggebend **für die Bewerbung** waren und schließlich zur Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm geführt haben. Folgende Leitziele stehen im Fokus der Dorfentwicklungsplanung:

<u>Leitbild der Dorfregion</u>: Handeln in Verantwortungsgemeinschaft - Anpassung und Vernetzung im Umfeld des zentralen Entwicklungsortes Hohenhameln

- Konkurrenzen untereinander abbauen und Netzwerke ausbauen, Runde Tische und Gesprächskreise einrichten
- gemeinsame Nutzung der Infrastruktur fördern
- Innenentwicklung durch Sanierung und Erhaltung ortsbildprägender Bausubstanz
- Leerstände ermitteln und aktives Leerstandsmanagement einrichten
- Straßen- und Wegesanierung
- Erhalt und Verbesserung der fußläufigen Verbindungen
- Verbesserung der Familienfreundlichkeit
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für alte und pflegebedürftige Menschen
- Ansiedlung neuer Wohnformen
- Erhalt schulischer Angebote
- ökologische Sanierung, Erhaltung, Verbesserung, Anlage eines Biotopverbundsystems Hochwasserschutz

Die entsprechenden Handlungsansätze werden u.a. bei folgenden Vorhaben der Dorfentwicklung aufgegriffen:

<u>Equord:</u>
- Neugestaltung *Lindenstraße* (vgl. Startprojekt)
- Umgestaltung Vorplatz Dorfgemeinschaftshaus (vgl. Priorität II)
- Umgestaltung Parkplatz an der Ortstafel (vgl. Priorität I)
- Anlage eines Jugendbolzplatzes (vgl. Priorität III)

<u>Mehrum:</u>
- Entfernung der Freileitungen der Straßenbeleuchtung (vgl. Maßnahmen allgemein, Priorität I)
- Gestaltung Vorplätze / Feuerwehrgerätehaus und Sporthalle (vgl. Priorität I)
- Erhaltung und Sanierung Schwimmbad (vgl. Priorität I)
- Freiflächengestaltung an der B 65 (vgl. Priorität II)
- Umfeldgestaltung und Entschlammung des Teichs *Tränke* (vgl. Priorität III)
- Dorfladenprojekt

Soßmar:

- Hochwasserausgleichsfläche (vgl. Priorität I)
- Dorfplatz (vgl. Priorität I)
- Gestaltung fußläufiger Wege (vgl. Priorität I)
- Gestaltung Bushaltestelle (vgl. Priorität I)
- Räumlichkeiten für Jugendliche und Senioren
- Öffentliches Bücherregal für Jung und Alt (Eigeninitiative)
- Umwelt AG

Allgemeine Maßnahmen:

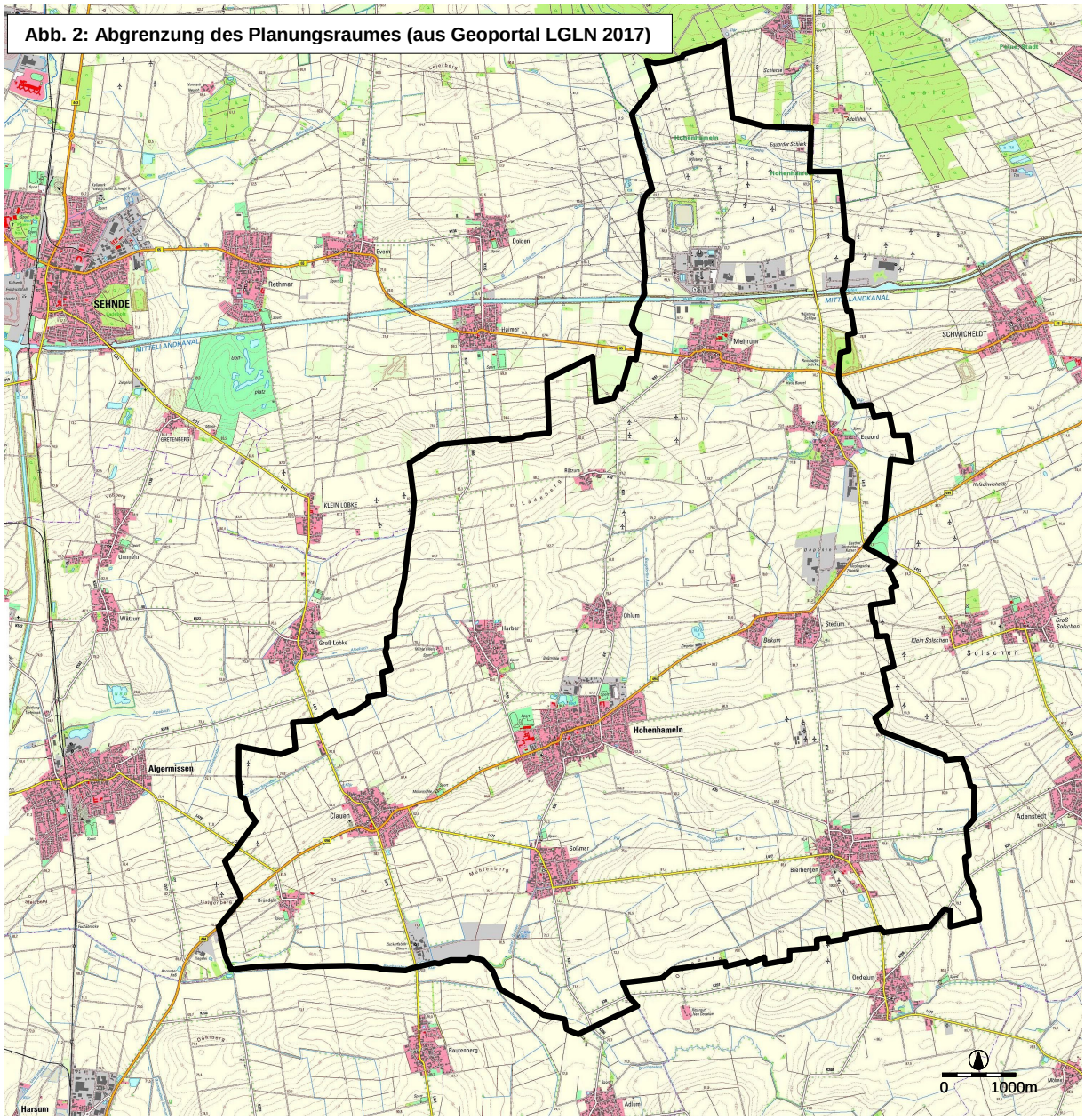
- Gestaltung von fußläufigen Verbindungswegen
- Sanierung der Wirtschaftswege
- Neunutzung leer stehender Höfe und Gebäude
- Rückbau / Abriss nicht erhaltenswerter oder nicht zu erhaltender Bausubstanz

2 ABGRENZUNG UND KURZBESCHREIBUNG DER REGION

2.1 Lage im Raum

Unter Beachtung der Entstehung der Landschaft, dem Relief, dem Klima und der natürlichen Vegetation können verschiedene Landschaftsräume unterschieden werden. Diese werden als naturräumliche Einheiten bezeichnet. Der Bereich der Dörferregion Equord, Mehrum und Soßmar gehört demnach dem atlantisch geprägten Westteil der ***Braunschweig-Hildesheimer Lößbörde*** an, einer mit glazialen Ablagerungen überzogenen Kreidemulde. Charakteristisch für das Gebiet ist ein etwas stärker bewegtes Relief als im Nordkreis von Peine.

Abb. 2: Abgrenzung des Planungsraumes (aus Geoportal LGLN 2017)



Bei einer weiteren Untergliederung sind Equord und Mehrum der naturräumlichen Einheit ***Mehrumer Bördenrand*** zuzuordnen, einem flachwelligen Übergangsraum nördlich und südlich des Mittellandkanals zwischen Geest und Lößbörde mit fließenden Übergängen zu den angrenzenden Einheiten. In diesem sehr weiträumigen, alten Ackerlandgebiet mit lehmigen Sandböden und tlw. staunasse Tonböden (Bodenarten überwiegend Pseudogley und Pseudogley-Parabraunerde) finden sich Gehölze fast nur noch entlang der Erschließungsstraßen. In den Niederungen und Mulden sind vereinzelt Grünländer erhalten.

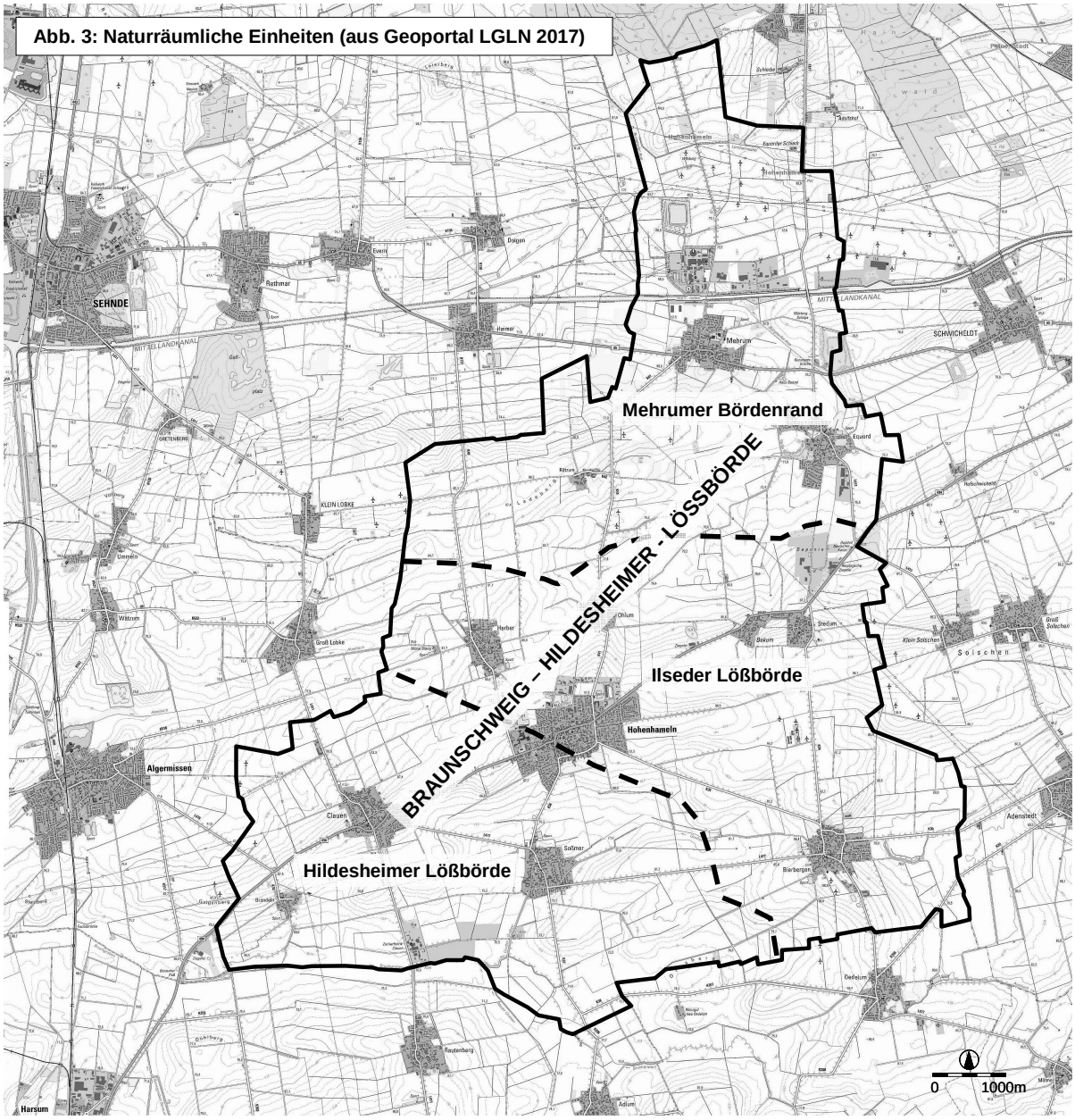


Abb. 3: Naturräumliche Einheiten (aus Geoportal LGLN 2017)

Soßmar hingegen gehört der naturräumlichen Einheit ***Hildesheimer Lößbörde*** an. Dieses besonders typische Bördengebiet wird geprägt durch eine bis zu 2 m mächtige Lößdecke mit reinen Schwarzerden, die überwiegend nicht oder nur schwach degeneriert sind. Die Landschaft ist flachwellig; eine Raumbildung entsteht, besonders bei Hohenhameln, durch einige Geländeschwellen. Aufgrund der hochwertigen Böden erfolgt eine großflächige intensive landwirtschaftliche Nutzung, so dass der Raum sehr weiträumig ist. Wälder sind dementsprechend nicht vorhanden. Gehölze befinden sich nur entlang der Erschließungsstrukturen und in den Niederungen (Kopfweidenbestände und teilweise Grünland). Kennzeichnend sind große, relativ dicht und regelmäßig über das Gebiet verstreut liegende Haufendörfer. Neben der Zuckerrübenverarbeitung erfolgte eine Verarbeitung der unter dem Löß liegenden Kreidetone in Ziegeleien.

Der Bereich zwischen Soßmar und Equord (z.B. Bierbergen, Harber, Stedum) gehört dagegen den ***Ilseder Lößbörden*** an. Dieses Gebiet ist etwas höher gelegen und weist ein etwas stärker bewegtes Relief auf. Im Gegensatz zur ***Hildesheimer Lößbörde*** finden sich hier nur degradierte Schwarzerden, häufig mit Stauwassereinfluss. Das Vorkommen von Eisenerzen und Erdöl bedingte die Entstehung des Bergbaugebietes / Industriegebietes Ilsede-Peine.

Potenzielle natürliche Vegetation
Die Pflanzendecke, die sich bei einer natürlichen Entwicklung unter den gegenwärtigen Bedingungen, den Boden-, Wasser- und Klimaverhältnissen, ohne Eingriff des Menschen entwickeln würde, wird als *heutige potenzielle natürliche Vegetation* bezeichnet. Sie setzt sich zusammen aus den Pflanzenarten, die mit den jeweiligen natürlichen Gegebenheiten am besten zurechtkommen. Weitestgehend würde dabei eine Wiederbewaldung stattfinden. In der *Dorfregion Mehrum, Equord, Soßmar* würden sich überwiegend Buchenwälder mit entsprechender Strauch- und Krautschicht einstellen und auf den feuchteren Standorten bzw. in den Niederungen Eichen-Hainbuchenwälder.

Durch ihre Anpassung an den Standort sind die natürlich vorkommenden Arten im Vergleich zu fremdländischen Arten wie z.B. Scheinzypressen oder Platanen robuster und zeigen ein besseres Wachstum. Zudem haben sie einen höheren Wert für die Natur, da die heimischen Tiere auf fremdländische Arten nicht *programmiert* sind, sie beispielsweise nicht als Futterpflanzen nutzen können.

2.2 Siedlungsräumliche Grundlagen

Die ersten urkundlichen Erwähnungen fester Siedlungen im Planungsraum gehen auf das Jahr 1146 zurück. Dabei zeichnet sich S**oßmar** als *Sutherem* mit der frühersten Erwähnung aus. Die Entstehung der Siedlungen lässt sich dem Zeitraum der jüngeren Rodeperiode (800-1200 n.Chr.) zuordnen.

Die Lage in einer Geländemulde südlich von Hohenhameln begünstigte die Entwicklung von Soßmar zu einem größeren Ort, der sich im Zuge der beiden Siedlungsachsen *Jägerstraße* und *Lange Reihe* relativ regelhaft entwickelte. Im Rahmen der Volkszählung von 1821 wurden bereits 595 Einwohner registriert. Die ertragreichen Böden der *Hildesheimer Börde* sowie die abbaubaren Kiesvorkommen am südlichen Ortsrand, die entstehungsgeschichtlich auf das Ende der vorletzten Eiszeit zurückzuführen sind, begünstigten die weitere Siedlungsentwicklung. Vertriebene Personen und Zugewanderte ließen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges die Einwohnerzahl auf 1.233 im Jahre 1946 vorübergehend ansteigen. In den vergangenen Jahrzehnten wurde das Alte Dorf durch jüngere Siedlungsflächen im Süden und Osten ergänzt.

Im Jahre 1179 wird **Equord** als *Ekward* erstmalig urkundlich erwähnt. Der Name Equord setzt sich aus den Bestandteilen *ek* (für Eiche) und *worth* (für Boden) zusammen. Das Dorf entwickelte sich zunächst entlang der *Schmiedestraße* und der *Hämelerwalderstraße.* Im Westen liegt das gleichnamige Rittergut, das ursprünglich der *Familie von Saldern* gehörte und später in den Besitz der *Familie von Hammerstein* überging. Als markanter Bau wurde hier 1710 die Kirche *St. Markus* errichtet. Der im barocken italienischen Stil errichtete Bau lässt eine deutliche Ähnlichkeit mit dem Petersdom in Rom erkennen.

Equord blieb immer eine relativ kleine Siedlung; so zählte man im Jahre 1821 365 Einwohner. Nach Kriegsende sorgten die Flüchtlinge für einen deutlichen Bevölkerungsanstieg auf 930 Personen (1946), von denen jedoch nur wenige ansässig wurden. Ein wichtiger Impuls ergab sich durch die Anlage des Maschinenbaubetriebes im Südosten des Ortes, in dessen Folge es zu Siedlungserweiterungen im Süden und im Nordwesten kam. Anfang der 1980er Jahre wurde das Mehrzweckgebäude errichtet. Im Jahre 2010 erfolgte die Einweihung des Kindergartens als wichtige örtliche Einrichtung.

Mehrum wird ebenfalls 1179 erstmalig urkundlich erwähnt und hat sich zunächst als charakteristisches, eng bebautes Haufendorf im Zuge der *Hauptstraße* und vom *Ratsweg* entwickelt. Der Bau des Mittellandkanals in den 1920er Jahren hat die Entwicklung dann maßgeblich bestimmt, denn unmittelbar nördlich wurde 1965 das Großkraftwerk in Betrieb genommen. Aufgrund des großen Arbeitsplatzangebotes kam es zu einer größeren Siedlungserweiterung (z.T. mit Mehrfamilienhäusern) vor allem auf der Nordseite des alten Dorfes. Die Ortschaft ist heute mit 1.161 Einwohnern der größte Ort der Dorfregion. Das Ortsbild von Mehrum wird geprägt von der Silhouette des Kohlekraftwerks, dessen Schornstein sich mit einer Höhe von 250 m als weithin sichtbare Landmarke darstellt.

Umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen erfolgten Anfang der 1980er Jahre mit dem Bau des Hallenbades und der Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Ende der 1980er Jahre. Mit der Ausweisung des Industriegebietes *Ackerköpfe* Anfang der 1990er Jahre entstanden im Nahbereich zahlreiche Arbeitsplätze, was sich positiv auf die Siedlungsentwicklung auswirkte. Dagegen soll das Kraftwerk spätestens 2030 stillgelegt werden.

2.3 Geographischer Überblick

Die *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* gehört gemeinsam mit den Ortsteilen Bierbergen, Bründeln, Clauen, Harber, Hohenhameln, Ohlum, Rötzum und Stedum-Bekum zur Gemeinde Hohenhameln, die zentral im Landkreis Peine in der geographischen Mitte zwischen den Städten Hildesheim und Peine liegt.

Neben den Oberzentren Hannover und Braunschweig übernimmt das Mittelzentrum Peine die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen und spezialisierten Bedarfs.

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm ist der 2-7 km entfernt gelegene Standort Hohenhameln als Grundzentrum festgelegt und hat somit die Bereitstellung zentraler Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen, täglichen Grundbedarfs und die Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten zu gewährleisten. Als Gemeindesitz übernimmt Hohenhameln eine wesentliche Verwaltungsfunktion.

Das Hohenhamelner Schul-, Sport- und Kulturzentrum umfasst Haupt- und Realschule, die als Ganztagsschulen betrieben werden. Grundschulen sind in Clauen, Hohenhameln und Rosenthal vorhanden. Darüber hinaus befindet sich in Hohenhameln eine Außenstelle der Volkshochschule Peine. Kindergärten befinden sich in Bierbergen, Clauen, Equord und Hohenhameln; eine Kinderkrippe wird in Soßmar angeboten; eine Kindertagesstätte entsteht 2017 in Mehrum im Nahbereich der Sporthalle.

Einrichtungen für Senioren sind mit der Seniorenwohnanlage *Haus am Pfingstanger* in Hohenhameln, dem Seniorenzentrum Hohenhameln e.V. und dem PDH Pflegedienst vorhanden. Im Bereich der medizinischen Versorgung sind im Grundzentrum Hohenhameln Apotheken, Allgemeinmediziner, Zahn- und Tierärzte, Heilpraktiker und Therapiepraxen ansässig. Krankenhäuser sind in Peine, Hildesheim und Lehrte vorhanden.

Die überregionale Anbindung der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* wird über die Bundesstraßen 65 (Peine - Hannover), B 494 (Hildesheim - Peine) sowie über die nahen Autobahnverbindungen Hämelerwald (A 2) und Hildesheim-Drispenstedt (A 7) erschlossen. Die Verlagerung der B 65 aus der Ortslage Mehrum ist in dem neu aufgestellten Bundesverkehrswegeplan 2030 in den vordringlichen Bedarf eingestuft worden. Die geplante Trassenführung (B 65neu Projekt Nr. B65-G60-NI) verläuft nördlich der bisherigen Trasse.

Die Anbindung der Planungsregion an den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr wird von den Verkehrsgesellschaften *RBB Regionalbus Braunschweig, RegioBus Hannover, RVHI Regionalverkehr Hildesheim* und der *ÜSTRA (Überlandwerke und Straßenbahnen Hannover AG)* gewährleistet. Die Verkehrsanbindung in Richtung Peine, Vöhrum und Ilsede erfolgt durch die Buslinien 501, 502, und 504 der Regionalbus Braunschweig GmbH im Verbundtarif Großraum Braunschweig (VRB).“ Im gleichen Absatz wird nach dem dritten Satz ergänzt: „Darüber hinaus bietet die RVHi Freitag- und Samstagnacht über die Nachtbuslinie N3 eine Verbindung von Hildesheim nach Hohenhameln. Diese Linie bedient ebenfalls Soßmar. Die Verkehrsbetriebe ÜSTRA und RegioBus Hannover bieten mit den Linien 370 und 948 eine günstige Möglichkeit, zum Tarif des Verkehrsverbundes Großraum-Verkehr Hannover (GVH) die Landeshauptstadt Hannover mit Bus und Bahn zu erreichen.

Darüber hinaus verkehrt dreimal wöchentlich (Montag, Dienstag, Donnerstag) eine kommunal finanzierte Busverbindung (sog. *Kohlrabiexpress)*, um die Erreichbarkeit des *Grund- und Verwaltungszentrums Hohenhameln* für die Bürger zu erleichtern. Ebenfalls kommunal finanziert ist die Beförderung der Kinder zu den Kindergärten durch den Gemeindebus. Der Beschluss über die Anschaffung eines Kleinbusses wurde bereits Anfang der 1980er Jahre gefasst.

Die Gemarkungsfläche der Gemeinde Hohenhameln umfasst insgesamt 69,4 km², wovon auf die Gemarkungen der Ortsteile Equord 4,69 km², Mehrum 10,86 km² und Soßmar 7.17 km² entfallen. Von den insgesamt 9.186 Einwohnern der Gemeinde Hohenhameln leben in der Dorfregion Equord (835), Mehrum (1.084) und Soßmar (733) insgesamt 2.652 Einwohner (2017).

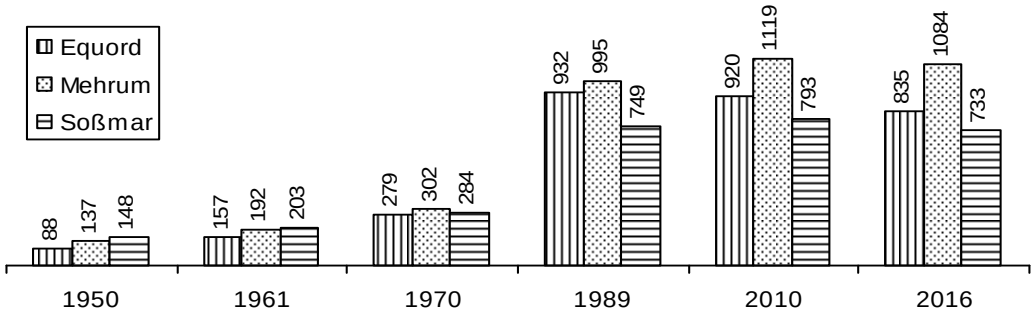
Tabelle 1: Gemeindeflächen, Einwohnerzahlen und –dichten in der Gemeinde Hohenhameln
Stand 01.01.2017

Gemeinde	Fläche in km²	in v. H.	Einwohnerzahl	in v. H.	Bevölkerungsdichte (Einwohner / km²)
Bierbergen	9,31	13,41	828	9,01	88,93
Bründeln	2,17	3,13	153	1,67	70,50
Clauen	7,25	10,45	1.002	10,91	138,20
Equord	**4,69**	**6,76**	**835**	**9,09**	**178,03**
Harber	7,25	10,45	428	*4,66*	59,03
Hohenhameln	8,17	11,77	3.296	35,88	403,42
Mehrum	**10,86**	**15,65**	**1.084**	**11,81**	**99,82**
Ohlum	3,27	4,71	264	2,87	80,73
Rötzum	2,51	3,62	61	0,66	24,30
Soßmar	**7,17**	**10,32**	**733**	**7,98**	**102,23**
Stedum-Bekum	6,75	9,73	502	5,46	74,37
insgesamt	**69,4**	**100**	**9.186**	100	132,36

2.4 Demographische Entwicklung

Die Entwicklung der Einwohnerzahl ist im Bereich der Gemeinde Hohenhameln in den vergangenen Jahren positiv verlaufen. So stieg die Zahl der Gemeinde Hohenhameln von 3.072 Einwohner (Stand 1970) auf aktuell 9.186 Einwohner (2016). Auch die Ortsteile Equord (Stand 1970= 279 Einwohner, Stand 1989= 932 Einwohner), Mehrum (Stand 1970= 302 Einwohner, Stand 1989= 995 Einwohner) und Soßmar (Stand 1970= 284 Einwohner, Stand 1989= 749 Einwohner) haben in diesem Zeitraum deutliche Gewinne verzeichnet. Die Entwicklung geht dabei auf Geburtenüberschüsse und Wanderungsgewinne besonders in den 1980er Jahren zurück.

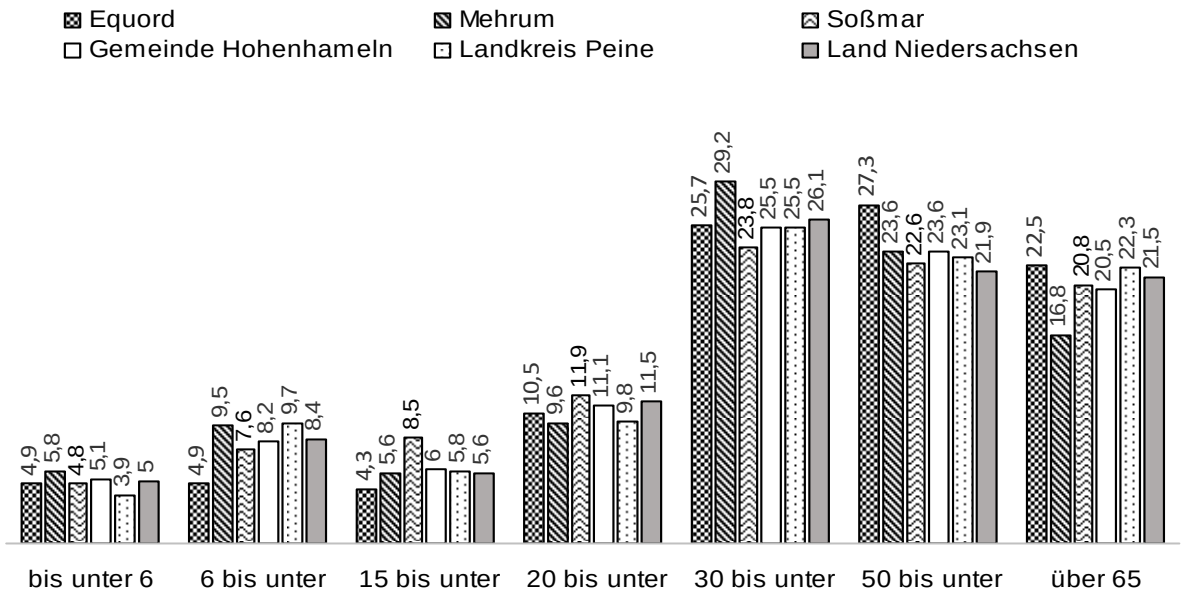
Diagramm 1: Bevölkerungsentwicklung in den Planorten (Stand: 02.08.2016)



Neben der Einwohnerentwicklung ist besonders die Untersuchung der Bevölkerungszahl bezogen auf den **Altersklassenaufbau** von Interesse, denn der demographische Wandel hat unmittelbare Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung und die Bereitstellung von Infrastruktureinrichtungen. Die Nachfrage

im Bereich der Kinderbetreuung, der schulischen Bildung, Angebote für die ältere Generation im Bereich der Gesundheitsvorsorge, die Gewährleistung der Mobilität sowie die Ermöglichung von Aus- und Weiterbildung stehen in unmittelbarer Abhängigkeit von der Altersstruktur der örtlichen Bevölkerung. Vergleiche des Aufbaus - und weitergehend der räumlichen Verteilung - einzelner Bevölkerungsgruppen geben Aufschluss über absehbare demographische und, davon abhängig, soziale und wirtschaftliche Entwicklungen. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sind ein wichtiges Indiz für die Lebensqualität im Planungsgebiet. Sie dienen ebenso als Grundlage einerseits zur Planung von Infrastruktureinrichtungen sowie andererseits zur Gestaltung sozialer Sicherungssysteme und finanzpolitischer Aufgabenbereiche.

Diagramm 2: Altersklassenaufbau im Vergleich in %(Stand: 31.12.2015)



Die anhaltendende Bereitstellung von Wohnbauland und der damit verbundene Zuzug junger Familien mit Kindern spiegeln sich in der heutigen Bevölkerungsstruktur der Gemeinde Hohenhameln wieder. So liegt der Anteil der unter 6-jährigen in der Gemeinde Hohenhameln (5,1 %) über dem Landkreisdurchschnitt (3,9 %) bzw. etwa im Landesdurchschnitt (5,0 %), wobei der Anteil im Ortsteil Mehrum mit 5,8 % wiederum deutlich über dem Gemeindedurchschnitt liegt. Gleichzeitig beträgt der Anteil der über 65-jährigen in der Gemeinde Hohenhameln nur 20,5 % und ist somit positiver zu werten als der allgemein höhere Landesdurchschnitt (21,5 %) bzw. der Landkreisdurchschnitt (22,3%). Besonders positiv ist der Anteil im Ortsteil Mehrum, wo der Anteil der über 65-jährigen lediglich 16,8 % beträgt.

Ungeachtet der allgemein rückläufigen Bevölkerungs- und Geburtenzahlen ist deshalb die Bevölkerungsentwicklung wie auch die Bevölkerungsstruktur innerhalb der drei Ortsteile wie auch im gesamten Gemeindegebiet vergleichsweise positiv zu bewerten.

3 STÄRKEN - SCHWÄCHEN - ANALYSE

3.1 Landwirtschaft

In der Dorfentwicklung kommt dem Erhalt und der Verbesserung ländlicher Siedlungen als Standorte land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ein hoher Stellenwert zu. Zielsetzung ist daher die umfassende Verbesserung der Agrarstruktur, insbesondere der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Lebensverhältnisse bäuerlicher Familien. Die derzeitige Situation der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Planungsregion Equord, Mehrum und Soßmar, ihre Entwicklungstendenzen und ihre innerhalb der Dorfentwicklungsplanung zu berücksichtigenden Belange werden daher anhand des nachfolgenden landwirtschaftlichen Fachbeitrags dargestellt.

Ausschlaggebender Bestandteil des Fachbeitrags bildet eine Untersuchung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in den Ortsteilen Equord, Mehrum und Soßmar der Gemeinde Hohenhameln, die im Mai 2016 durch eine Befragung mittels Fragebögen und zwei speziellen Informationsterminen erfolgte. In diesem Rahmen wurden sämtliche 21 derzeit im Haupt- oder Nebenerwerb geführten landwirtschaftlichen Betriebe in der Dorfregion in die Planung einbezogen. Die Fragebögen zur einzelbetrieblichen Erhebung wurden in auswertbarer Form von 13 landwirtschaftlichen Betrieben (13 Haupterwerbsbetriebe) zur Verfügung gestellt. Von diesen Höfen stehen detaillierte Angaben zur Verfügung, auf die im landwirtschaftlichen Fachbeitrag konkret eingegangen werden kann. Bezüglich der Viehhaltung liegen von sechs ortsansässigen Betrieben Angaben vor. In folgender Tabelle ist der Rücklauf aus den einzelnen Ortschaften aufgezeichnet.

Tabelle 2: Beteiligte landwirtschaftliche Betriebe und auswertbare Erhebungsbögen in der Planungsregion Equord, Mehrum und Soßmar

Ort	Betriebsform	beteiligt	Rücklauf
Equord	Haupterwerb	2	2
	Nebenerwerb	1	0
Mehrum	Haupterwerb	9	5
	Nebenerwerb	0	0
Soßmar	Haupterwerb	9	6
	Nebenerwerb	0	0
Gesamt	**Haupterwerb** **Nebenerwerb**	**20** **1**	**13** **0**

Quelle: eigene Darstellung; Ergebnisse aus der Befragung

Aufgenommen wurden allgemeine Betriebsdaten, Angaben zur Bodennutzung und Viehhaltung, die Situation der Hofstelle und des Verkehrs sowie die geplante Entwicklung der Höfe. Mit Einverständnis der Betriebsleiter können die Daten in anonymer und zusammengefasster Form veröffentlicht werden. Zum Vergleich und zur Bewertung der Daten wurden die Landwirtschaftszählungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder *Agrarstrukturen in Deutschland 2010*, die Erhebung *Die niedersächsische Landwirtschaft in Zahlen 2014 des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz*, die Ergänzungen zu dieser Broschüre sowie der *Landwirtschaftliche Fachbeitrag 2015 zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig, Teil 1 - Situation der Landwirtschaft* und das Fachblatt zur neuen Düngeverordnung *Kontrolle der Düngeverordnung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen* herangezogen.

Der landwirtschaftliche Fachbeitrag gliedert sich wie folgt:

- Klima-, Relief-, Wasser- und Bodenverhältnisse
- Entwicklung der Landwirtschaft
- Erwerbscharakter, Betriebsgrößenstruktur, Betriebsform und Sozialstruktur
- Pachtverhältnisse
- Arbeitskräfte
- Bodennutzung
- Umweltmaßnahmen und Klimaschutz
- Viehhaltung
- Lage und Größe der Hofstellen
- Zustand, Umfang und Eignung der Gebäude
- Innere und äußere Verkehrslage
- Erwerbskombinationen, Vermarktung der Produkte
- Perspektive der Landwirtschaft / Entwicklungstendenzen
- Emissionen
- Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung

- **Klima-, Relief-, Wasser- und Bodenverhältnisse**

Durch die Einbindung der Landwirtschaft in den Naturhaushalt ist die Nutzung des Bodens neben wirtschaftlichen vor allem auch von den natürlichen Faktoren, d.h. den Klima-, Relief-, Wasser- und Bodenverhältnissen abhängig. Infolge der fortschreitenden Technik werden jedoch grundsätzlich durch Maßnahmen wie Düngung, Entwässerung oder Feldberegnung natürliche Standortnachteile immer weiter ausgeglichen, die trotz der überwiegend sehr guten Bodenverhältnisse in der Gemarkung Equord, Mehrum und Soßmar eine große Bedeutung haben.

Der Bereich der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* gehört demnach dem atlantisch geprägten Westteil der *Braunschweig-Hildesheimer Lößbörde* an. Die Region ist eine historisch gewachsene Agrarlandschaft mit einem geringen Anteil an Wald-und Grünlandflächen.

Die Ortschaften Equord und Mehrum werden kleinteiliger betrachtet der naturräumlichen Einheit *Mehrumer Bördenrand* zugeordnet. In diesem sehr weiträumigen, alten Ackerlandgebiet dominieren lehmige Sandböden und teilweise staunasse Tonböden (Bodentypen überwiegend Pseudogley und Pseudogley-Parabraunerde). Gehölze finden sich fast nur noch entlang der Erschließungsstraßen. Vereinzelte Grünländer sind in den Mulden Niederungen erhalten.

Die Ortschaft Soßmar wird der naturräumlichen Einheit *Hildesheimer Lößbörde* zugeordnet. Geprägt wird das Gebiet durch eine bis zu 2 m mächtige Lößdecke mit reinen Schwarzerden, die überwiegend nicht oder nur schwach degeneriert sind. Aufgrund der hochwertigen Böden erfolgt eine großflächige, intensive landwirtschaftliche Nutzung; Waldflächen sind demzufolge nicht vorhanden.

Das Gebiet zwischen Soßmar und Equord (z.B. Bierbergen, Harber, Stedum) gehört dagegen den *Ilseder Lößbörden* an. Hier finden sich im Gegensatz zur *Hildesheimer Lößbörde* nur degradierte Schwarzerden, häufig mit Stauwassereinfluss.

Aufgrund der überwiegend sehr guten Bodentypen, in den Gemarkungen Equord, Mehrum und Soßmar durchsetzt mit lehmigen Sandböden und teilweise staunassen Tonböden (Bodentypen überwiegend Pseudogley und Pseudogley-Parabraunerde), liegt das durchschnittliche ackerbauliche Ertragspotenzial innerhalb dieser Bodenregion überwiegend zwischen mittel und äußerst hoch.

Mit der landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ), die sich aus dem gewogenen Mittel von Ackerzahl und Grünlandzahl einschließlich weiterer Zu- und Abschläge ergibt, wird die Ertragsfähigkeit der

Landwirtschaft in Abhängigkeit der natürlichen und wirtschaftlichen Faktoren beurteilt. Die Höchstzahl beträgt 100 und wird auch Ertragsmesszahl (EMZ) genannt.

Die EMZ in den einzelnen Ortschaften entspricht dabei verhältnismäßig den genannten Ackerzahlen. Die Ackerzahlen liegen zwischen 75 und 95 Punkten (Höchstzahl 100). In Equord ergibt sich aus dem Mittel der Ackerzahl und der Grünlandzahl die EMZ von 58, in Mehrum liegt die EMZ bei 51 und in Soßmar bei 95.

- **Entwicklung der Landwirtschaft**

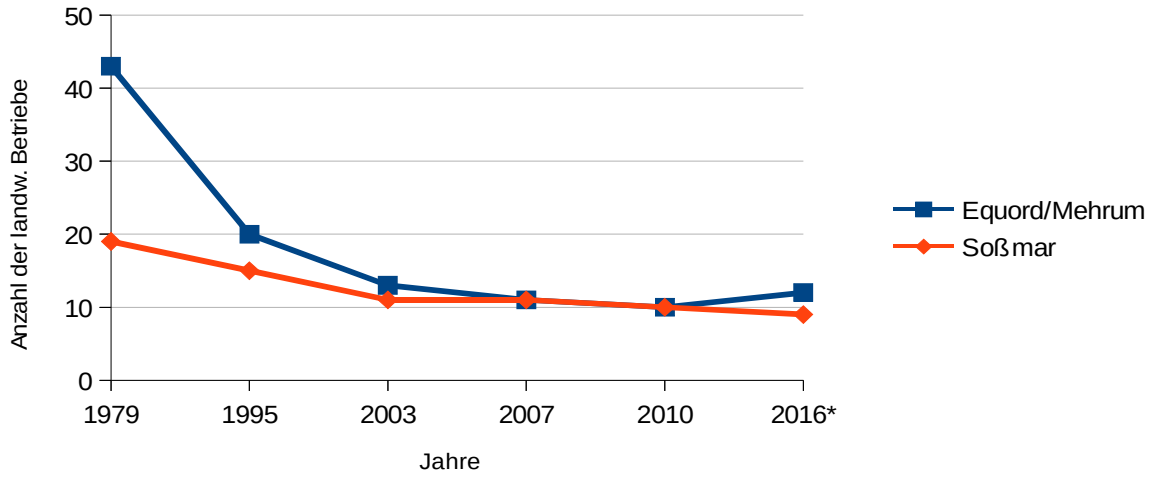
Während die Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in den letzten Jahrhunderten relativ konstant war, ist durch den biologisch-technischen Fortschritt und die wirtschaftliche Entwicklung seit den 1960er Jahren, verstärkt jedoch in den letzten Jahrzehnten, ein fortlaufender Rückgang landwirtschaftlicher Betriebe und der in der Landwirtschaft tätigen Personen zu verzeichnen. Entsprechend der Entwicklung in ganz Niedersachsen, lässt sich dies grundsätzlich auch in den Ortsteilen der Planungsregion erkennen.

Tabelle 3 Betriebsgrößenstruktur in Niedersachsen
(Landwirtschaftliche Betriebe nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (langfristige Entwicklung))

Betriebsgröße von ... bis unter ...ha LF	**1960**	**1971**	**1983**	**1994**	**1999**	**2003**	**2005**	**2007**	**2010**	**2013**
in Tsd.										
1-2	31,9	20,0	14,1	9,3	*	*	*	*	*	*
2-5	45,5	27,7	17,5	11,0	9,1	7,9	6,1	5,6	**	**
5-10	41,5	23,3	13,9	9,1	7,2	6,3	5,4	5,3	4,9	4,6
10-20	53,5	37,1	20,1	11,1	9,3	8,0	7,1	6,8	6,1	5,4
20-50	34,6	43,5	37,7	23,8	17,1	13,1	11,9	10,9	9,5	8,5
50-100	5,2	7,3	11,7	15,0	14,6	13,5	13,0	12,3	11,4	10,7
100 und mehr	0,8	1,1	1,8	4,0	5,3	6,4	6,9			
100-200								5,8	5,9	6,1
200 und mehr								1,3	1,6	1,8
Insgesamt	**213,1**	**159,9**	**116,7**	**83,3**	**62,6**	**55,1**	**50,5**	**48,0**	**39,4**	**37,2**

* = Betriebe von 1 bis unter 2 ha LF werden seit 1999 nicht mehr vollständig erhoben und daher hier nicht ausgewiesen
**= Betriebe von 2 bis unter 5 ha LF werden seit 2010 nicht mehr vollständig erhoben und daher hier nicht ausgewiesen
Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN), Agrarstrukturerhebungen und Landwirtschaftszählungen

Diagramm 3:Entwicklung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in der Planungsregion Equord, Mehrum und Soßmar (langfristige Entwicklung)



*= eigene Darstellung; Ergebnisse aus der Befragung
Quelle: LSN, Agrarstrukturerhebungen und Landwirtschaftszählungen

Während 1979 insgesamt noch 62 Betriebe in der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* bestanden, ist ihre Zahl in den letzten Jahren gesunken. Heute gibt es in der Dorfregion 21 landwirtschaftliche Betriebe. Aufgrund der Nutzung von Angaben aus zwei unterschiedlichen Quellen darf mit Blick auf das Diagramm allerdings nicht der Rückschluss gezogen werden, dass die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Equord und Mehrum seit 2016 wieder zunimmt.

- **Erwerbscharakter, Betriebsgrößenstruktur, Betriebsform und Sozialstruktur**

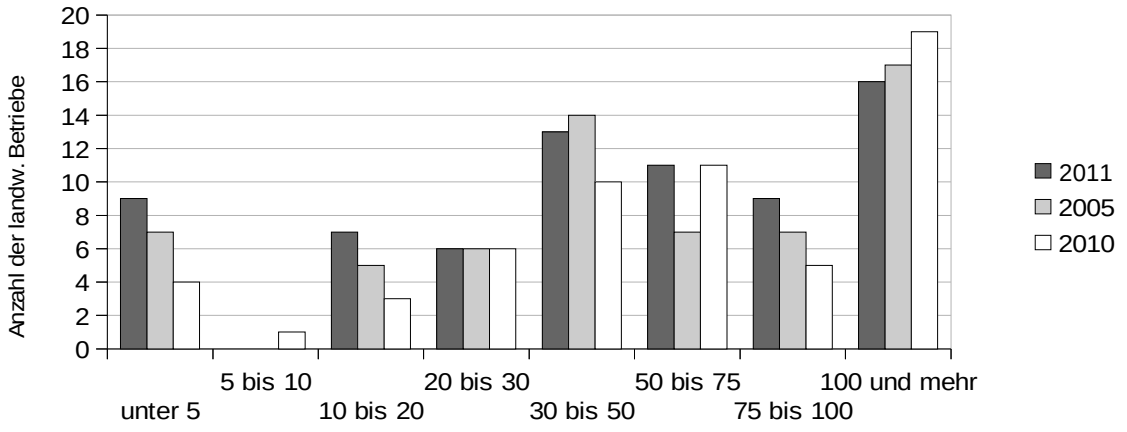
Die in der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* ansässigen 21 landwirtschaftliche Betriebe (2016) werden bis auf einen Betrieb in Equord als Haupterwerbsbetriebe geführt. Im Vergleich zum Landkreis Peine (65 % Haupterwerbsbetriebe) und zum Land Niedersachsen (ca. 62 % Haupterwerbsbetriebe) sticht der Anteil der Haupterwerbsbetriebe in der Planungsregion (ca. 95 %) deutlich hervor.

Von den insgesamt 13 Betrieben, die sich am Planungsprozess beteiligt haben, sind 11 Betriebe Einzelunternehmen in Form bäuerlicher Familienbetriebe. Zwei Betriebe haben dagegen als Rechtsform die Personengesellschaft.

Zur Betriebsgröße liegen Angaben von 13 landwirtschaftlichen Betrieben vor. Von ihnen werden insgesamt 1.278,37 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) bewirtschaftet. Die Größe der Haupterwerbsbetriebe schwankt individuell zwischen 27 und 152 ha und beträgt im Plangebiet durchschnittlich 98,34 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Diese liegt deutlich über dem Durchschnitt des Landkreises Peine von 68,3 ha LF (Quelle: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen 2010) und über dem Bundesdurchschnitt von 82,0 ha (Quelle: Niedersächsische Landwirtschaft in Zahlen 2014*).* Insgesamt sind die Größenverhältnisse in der Region aufgrund ihrer Streuung als differenziert zu bewerten. Die Flächen liegen dabei vorrangig im näheren Umfeld.

Zusätzlich sind bei zwei der 13 landwirtschaftlichen Betriebe Waldflächen vorhanden. Es handelt sich dabei um insgesamt 15 ha Wald, dessen Fläche sich in Flächengrößen von 5 ha und 10 ha pro Betrieb aufteilt und 1,16 % von der Gesamtbetriebsfläche der landwirtschaftlichen Betriebe ausmacht. Auch wenn der Waldflächenanteil des Verbandsgebietes Großraum Braunschweig mit ca. 31 % deutlich über dem Waldflächenanteil des Landes Niedersachsen (24,3 %) liegt, spiegelt das Erhebungsergebnis den insgesamt geringen Waldflächenanteil des Landkreises Peine (10 %) wider (Quelle: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag 2015 zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig, Teil 1 - Situation der Landwirtschaft).

Diagramm 4: Betriebsgrößenstruktur in der Gemeinde Hohenhameln in den Jahren 2001, 2005 und 2010. (Die Betriebsgrößenstrukturen für die Orte Equord, Mehrum und Soßmar sind statistisch nur unvollständig erfasst. Um die Entwicklung deutlich zu machen, ist als Beispiel die Betriebsgrößenstruktur der Gemeinde Hohenhameln herangezogen worden).



Quelle: LSN, Agrarstrukturerhebungen und Landwirtschaftszählungen

Tabelle 4: Betriebsgrößenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe in der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* (Angaben von 13 Betrieben) und der landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen 2013

Betriebsgröße	Zahl der Betriebe	Zahl der Betriebe in Tsd.
von ... bis unter ... ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LF)	Equord, Mehrum und Soßmar*	Niedersachsen
0,5 - 10	**0**	**4,6**
10 – 20	**0**	**5,4**
20 – 50	**1**	**8,5**
50 – 100	**5**	**10,7**
100 – 200	**7**	**6,1**
200 und mehr	**0**	**1,8**
Insgesamt	13	37,1

*= eigene Darstellung; Ergebnisse aus der Befragung
Quelle: Niedersächsische Landwirtschaft in Zahlen 2014

Die ursprünglich als Gemischtbetriebe strukturierten Höfe haben sich bis heute im Zuge der Spezialisierung in 12 Fällen zu Ackerbaubetrieben entwickelt. Ein Betrieb in Mehrum wird als Gemischtbetrieb bewirtschaftet. Von den 12 Ackerbaubetrieben geben zwar fünf Betriebe Tierhaltung mit geringem Tierbestand (< 50 Tiere) an, die geringe Bestandsgröße lässt sie allerdings als Ackerbaubetriebe klassifizieren. Ein Ackerbaubetrieb betreibt zusätzlich ein Masthähnchenstall als eine gemeinschaftliche Einrichtung mit zwei weiteren Betrieben aus Hohenhameln und Groß Lobke.

Tabelle 5: Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit betrieblichen Ausrichtungen in der Dorfregion *Equord, Mehrum, Soßmar* (Angaben von 13 Betrieben)

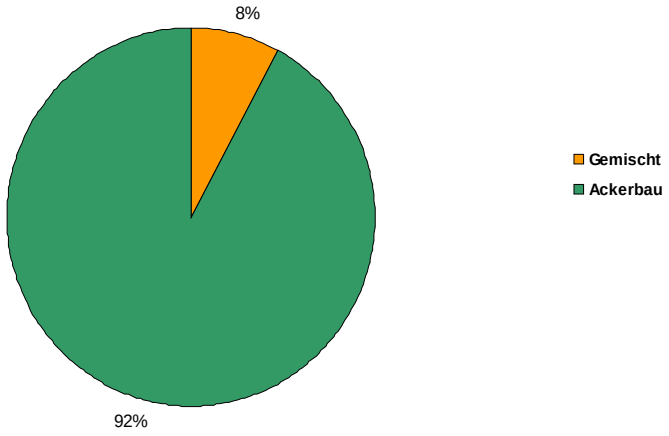
Betriebliche Ausrichtung	**Betriebe**
Ackerbau	12
Veredelung	0
Gartenbau	0
Pflanzenbau	0
Dauerkultur	0
Viehhaltung	0
Futterbau	0
Gemischt	1
Marktfruchtanbau	0
Pferdezucht	0
Gesamt	**13**

Quelle: eigene Darstellung; Ergebnisse aus der Befragung

Die vorherrschende Betriebsform Ackerbau entspricht der dominierenden Betriebsform im Großraum Braunschweig. Ackerbaubetriebe gibt es dort zu 65 %. Bundesweit ist die Betriebsform Ackerbau mit 24 % ebenfalls stark verbreitet. Die guten natürlichen Standortbedingungen, die den Ackerbau zum wichtigsten Betriebszweig in der Region haben werden lassen, spiegeln sich in diesen Zahlen wieder. Innerhalb des Großraums stechen vor allem die Bördestandorte hervor. In den Regionen der Bördestandorte im Großraum Braunschweig beläuft sich der Anteil der Ackerbaubetriebe an allen Betrieben auf bis zu 85 %. (Quelle: Landwirtschaftliche Fachbeitrag 2015 zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig, Teil 1 - Situation der Landwirtschaft).

Sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe, die sich an der Erhebung beteiligt haben (13 Betriebe), werden konventionell bewirtschaftet. Ökologisch wirtschaftende Betriebe der entsprechenden betrieblichen Ausrichtungen sind in den Orten Equord, Mehrum und Soßmar nicht vorhanden.

Diagramm 5: Betriebliche Ausrichtung in der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar*



Quelle: eigene Darstellung; Ergebnisse aus der Befragung

Zwei Betriebe in Soßmar wirtschaften für eine Biogasanlage (Gemeinschaftseinrichtung) in Harber. Ein Betrieb in Mehrum betreibt zusammen mit einem Betrieb aus Hohenhameln und aus Groß Lobke (Landkreis Hildesheim) zusätzlich einen Masthähnchenstall in Form einer Gemeinschaftseinrichtung (Angaben von 13 Betrieben).

Betriebliche Kooperationen (z.B. bzgl. gemeinsam genutzter Maschinen und Gerätschaften) bestehen bei 11 Betrieben (Angaben von 12 Betrieben) in den Orten Equord, Mehrum und Soßmar. Davon abgesehen vergeben die 13 Haupterwerbsbetriebe Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten an Lohnunternehmen (Angaben von 13 Betrieben). 10 Betriebe sind Mitglied des landwirtschaftlichen Beratungsrings (Angaben von 13 Betrieben), 11 Betriebe sind Mitglied des Maschinenrings (Angaben von 12 Betrieben).

- **Pachtverhältnisse**

Mit 43,6 % befindet sich knapp die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Fläche der aufgenommenen Betriebe im Eigentum der Bewirtschafter. Der Anteil gepachteter Flächen liegt mit 56,4 % nur knapp unter dem Bundesdurchschnitt von 60 % (Quelle: Agrarbericht 2014); aber deutlich über der Pachtquote des Landkreis Peine von 47 % (Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder – Agrarstrukturen in Deutschland 2010). Diese Zahlen spiegeln die hohe Bedeutung der Pacht im Großraum Braunschweig wider. Bezogen auf die LF hat hier der Pachtflächenanteil von 35 % (1979) auf 52 % (2010) zugenommen. Der langfristig zunehmende Pachtanteil wird insbesondere durch den Strukturwandel bestimmt (Quelle: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag 2015 zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig, Teil 1 - Situation der Landwirtschaft).

Die Flächen sind für die Pächter in der Regel durch mittel- bis überwiegend langfristige Verträge gut gesichert. Von zwei landwirtschaftlichen Betrieben werden dabei insgesamt 14,8 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen verpachtet.

- **Arbeitskräfte**

Die Zahl der Arbeitskräfte (AK) bei den 13 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben schwankt in Abhängigkeit von Betriebsgröße, Betriebsform, Mechanisierung, Organisation und vor allem der Saison zwischen 1 und 3 AK (durchschnittlich 1,27 AK) pro Betrieb. Von 13 Betrieben gaben 11 Betriebe an, mit insgesamt 14,5 Familienarbeitskräften, 1 Fremd- und 1 Saisonarbeitskräften ihre Betriebe zu bewirtschaften. Der hohe Anteil an Familienarbeitskräften von 87,9 % entspricht etwa der Verteilung im gesamten Bundesland und im Großraum Braunschweig. Familienarbeitskräfte sind in beiden Fällen der größte Anteil der gesamten Arbeitskräfte im landwirtschaftlichen Sektor (Quelle: Niedersächsische Landwirtschaft in Zahlen 2014).

Tabelle 6: Anteil der Familien-Arbeitskräfte in der Planungsregion Equord, Mehrum und Soßmar 2016, im Großraum Braunschweig und Niedersachsen 2010

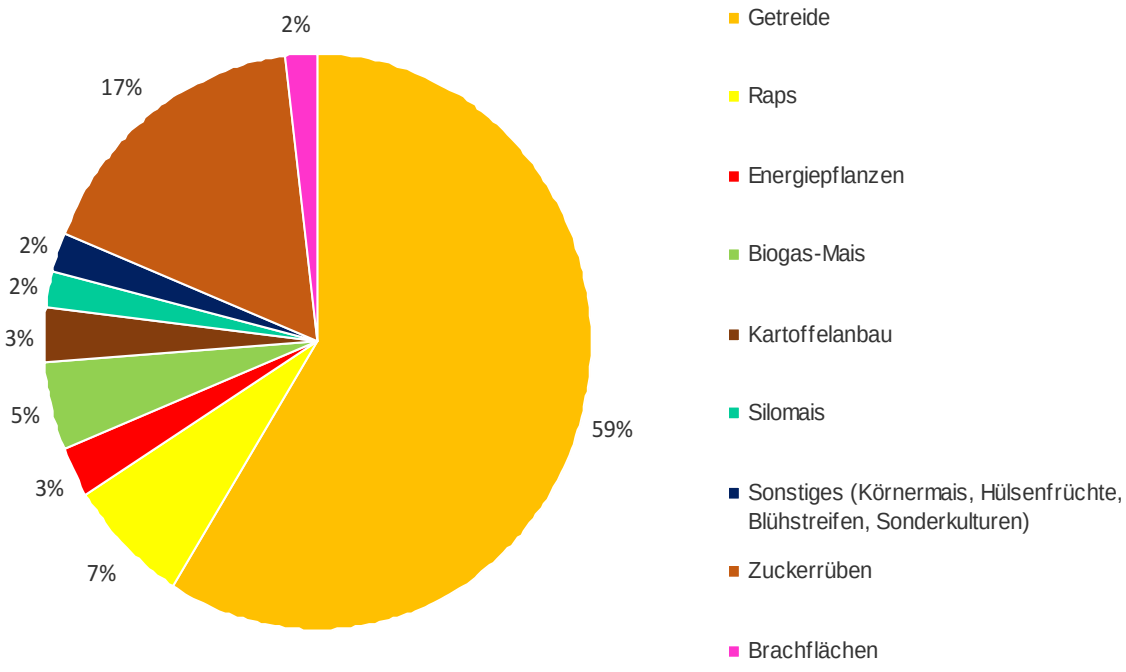
	Equord, Mehrum, Soßmar 2016*	Großraum Braunschweig 2010	Niedersachsen 2010
Anteil der Familien-Arbeitskräfte in v. Hd.	**87,9**	**57,7**	**46,4**

* = eigene Darstellung; Ergebnisse aus der Befragung
Quelle: Niedersächsische Landwirtschaft in Zahlen 2014

- **Bodennutzung**

Die von den aufgenommenen 13 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Planungsregion Equord, Mehrum und Soßmar landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) beträgt insgesamt 1.278,37 ha. Dazu kommen die forstwirtschaftlichen Flächen von insgesamt 15 ha (1,2 % von der Betriebsfläche LF + forstwirtschaftliche Flächen). Die Waldflächen in der Gemarkung befinden sich ausnahmslos in privater Hand. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche von 1.278,37 ha unterteilt sich in 1.219,37 ha Ackerland (95,4 %), 58,5 ha Grünland (4,6 %) und 0,5 ha Weihnachtsbaumkulturen (0,04 %).

Diagramm 6: Anteilige Nutzung der Gesamtackerfläche in der Planungsregion Equord, Mehrum und Soßmar



Quelle: eigene Darstellung; Ergebnisse aus der Befragung

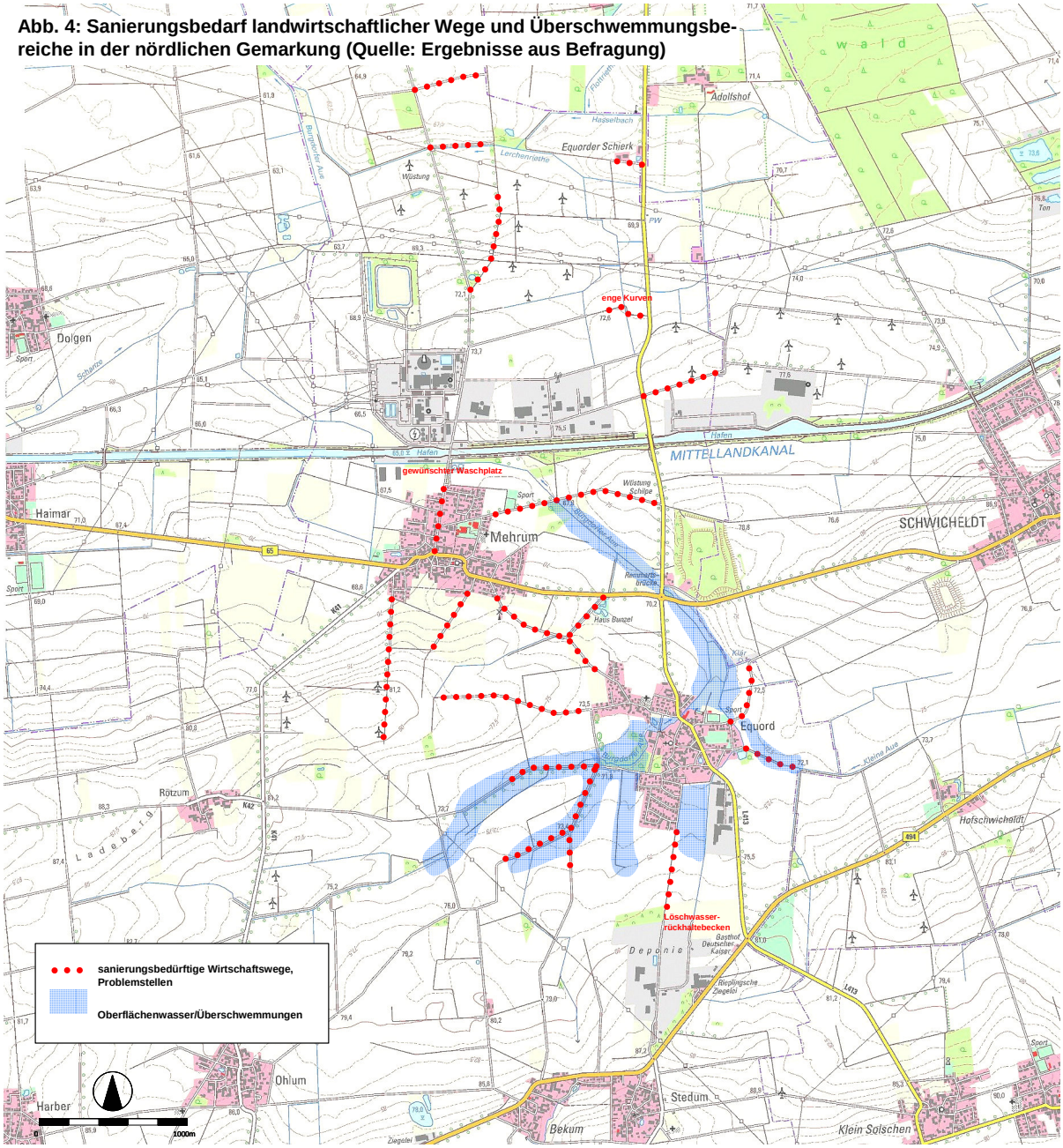
Da einige der Wirtschaftsflächen der sich beteiligten Betriebe außerhalb des Planungsraumes liegen, ergibt sich eine Differenz von 11,49 ha zwischen der gesamt angegebenen Ackerfläche von 1.219,37 ha und der Ackerfläche, die sich mit 1.207,88 ha aus der Addition der einzelnen Flächen die Anbauprodukte ergibt.

Auf der Ackerfläche von 1.207,88 ha wird mit einem Anteil von 59 % Getreide (vorwiegend Weizen und Gerste) angebaut. Es folgen der Zuckerrübenanbau mit 17 %, der Rapsanbau mit 7 %, der Silomais mit 2 % und der Kartoffelanbau mit 3 %. Körnermais und Hülsenfrüchte werden nur noch auf rd. 1 % der Ackerflächen angebaut. Des Weiteren gibt es Blühstreifenflächen (0,10 %) und Sonderkulturen (0,90). Brachflächen nehmen ebenso rd. 2 % ein.

Eine weitere Einnahmequelle ist der Anbau von Energiepflanzen. In der Planungsregion bewirtschaften 12 Betriebe die landwirtschaftlichen Flächen mit Energiepflanzen. Bezogen auf die gesamte Ackerfläche nimmt der Biogas-Maisanbau 5 % ein. Die Energiepflanzen Raps und Zuckerrüben machen insgesamt rd. 3 % aus.

Bewirtschaftungserschwernisse werden von den Betriebsleitern aus Equord und Soßmar hauptsächlich durch Staunässe und Überschwemmungen auf den Ackerflächen in den Gemarkungen und in Ortsteilen gesehen.

Abb. 4: Sanierungsbedarf landwirtschaftlicher Wege und Überschwemmungsbereiche in der nördlichen Gemarkung (Quelle: Ergebnisse aus Befragung)



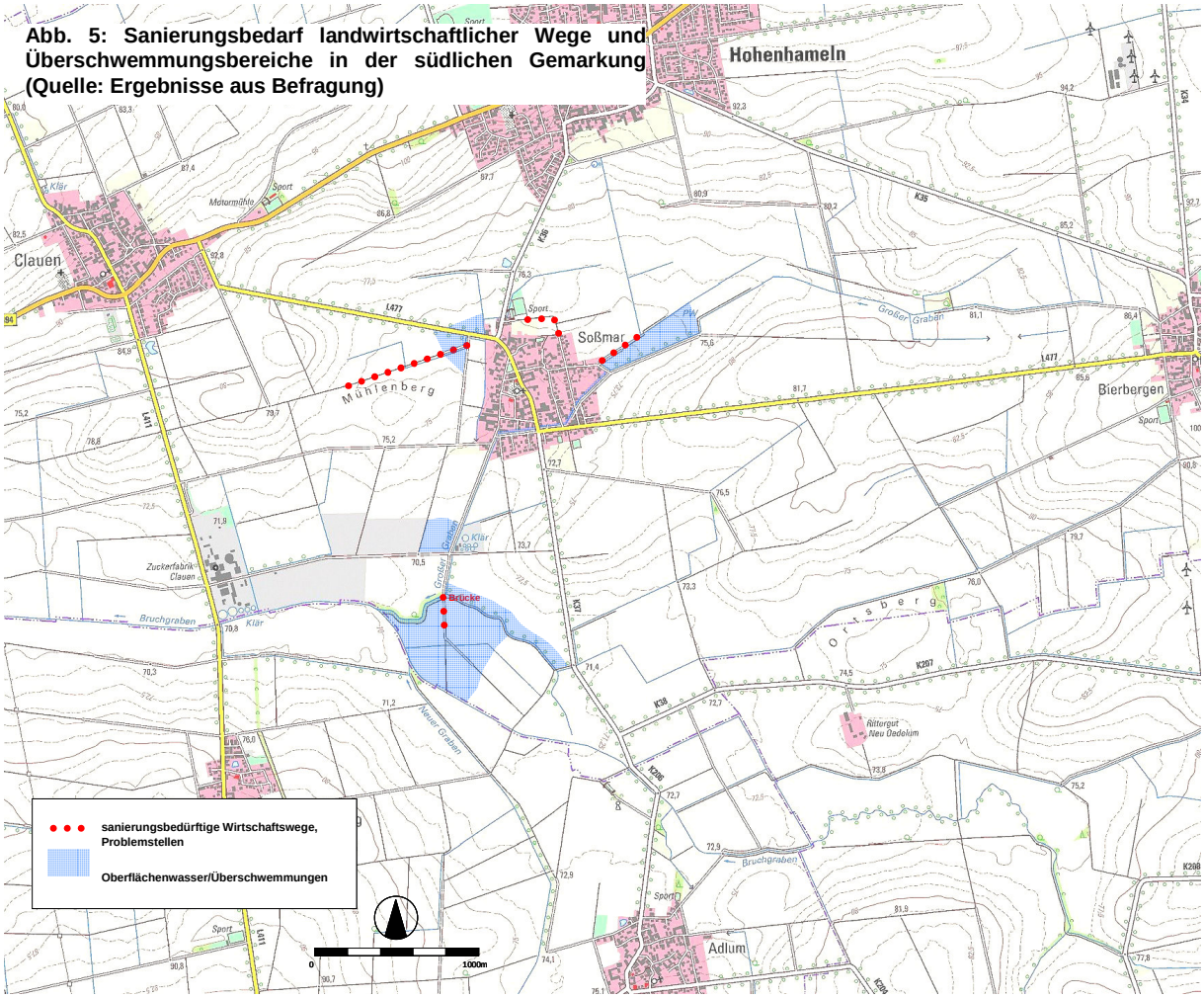
Durch die geographisch tiefer gelegene Gemarkung von Soßmar kommt es dort und in der Ortschaft im Frühjahr und Herbst zu Problemen mit Hochwasser und Überschwemmungen. Konkret werden folgende Bereiche genannt:

- auf den Ackerflächen zwischen *Beekeweg* und *St.-Georg-Straße*
- Ortsausfahrt Richtung Clauen auf den Ackerflächen zwischen *Jägerstraße* und *Mönneckenstraße* sowie südlich der *Jägerstraße*
- auf den Ackerflächen zwischen *Großer Graben* und *Bruchgraben* und besonders entlang des *Großen Grabens*
- in der Ortschaft entlang des *Beekewegs* bis zur *Langen Reihe* (bei Starkregen tritt der Große Graben über seine Ufer)

In Equord ergibt sich ein Überschwemmungsgefahr im Bereich der *Burgdorfer Aue*. Zudem kommt es auch hier im Frühjahr und Herbst immer wieder zu Staunässe und Überschwemmungen auf den Ackerflächen am nordöstlichen und südwestlichen Ortsrand. Die *Burgdorfer Aue* tritt ebenfalls östlich von Mehrum bei Starkregen über das Ufer und überschwemmt Ackerflächen. Während in Soßmar Regenrückhaltebecken und Gräben vorhanden sind, gibt es in der Gemarkung Equord bis auf einen Regenwasserkanal und ein Regenrückhaltebecken keine Hochwasserschutzbauwerke. In Soßmar sind Regenrückhaltebecken vorhanden, die jedoch bei Starkregenereignissen nicht ausreichen und ausgebaut werden müssen. Neun Betriebe haben zu der Fragestellung keine Angabe gemacht.

5 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen eines Betriebes in Soßmar liegen in einem geschützten Landschaftsbestandteil westlich von Soßmar (Angaben von 13 Betrieben). Der entsprechende Betriebsleiter benennt keine Einschränkungen.

Abb. 5: Sanierungsbedarf landwirtschaftlicher Wege und Überschwemmungsbereiche in der südlichen Gemarkung (Quelle: Ergebnisse aus Befragung)



Aufgrund der sehr guten Böden mit einer hohen Wasserspeicherkapazität ist eine zusätzliche Beregnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Gemarkungen von Mehrum und Soßmar nicht notwendig. Durch die wechselhaften Böden in der Gemarkung Equord wird allerdings Trockenheit von zwei Betrieben als Bewirtschaftungserschwernis angegeben und der Wunsch nach einer Beregnungsmöglichkeit geäußert. Zurzeit besteht auch hier keine Feldberegnung, während der Anteil in Niedersachsen 8,1 % beträgt.

- **Umweltmaßnahmen und Klimaschutz**

Die Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ist wesentlicher Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume. Die niedersächsischen AUKM werden von der EU zu 75 % kofinanziert und dienen zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum. Von den 13 landwirtschaftlichen Betrieben aus Equord, Mehrum und Soßmar nimmt kein Betrieb an Agrarumweltmaßnahmen teil.

Neun Betriebe geben an, über die alternative Energiegewinnung wie Photovoltaik und Windkraft ein zusätzliches Einkommen zu erwirtschaften (Angaben von 11 Betrieben). Weitere zwei Betriebe geben diese Einkommensquelle als zukünftig angestrebte Betriebserweiterung an. Außerdem betreiben zwei Betriebe als zusätzliche Einnahmequelle Biogasanlagen. Ein weiterer Betrieb gibt an, in Zukunft damit im Nebenerwerb zu wirtschaften. Der Energiepflanzenanbau von Biogas-Mais nimmt dabei 5 % (Zuckerrüben und Raps rd. 3 %) der Gesamtanbaufläche in der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar e*in. Damit liegt er deutlich unter dem landesweiten Anteil von 12,9 % und auch unter dem bundesweiten Ansatz von derzeit 12,7 %.

- **Viehhaltung**

Da bei Betrieben mit geringeren Flächengrößen bzw. wenig ertragreichen Böden durch den Ausbau des Viehhaltungssektors ein ausreichendes Einkommen zu erzielen ist, ist die Intensität der Viehhaltung zumeist eng an die Ausstattung der Betriebe mit landwirtschaftlichen Nutzflächen gekoppelt.

In der Planungsregion Equord, Mehrum und Soßmar spielt die Viehhaltung trotz des statistischen Anteils von 46,15 % der Betriebe aufgrund der geringen Bestandsgrößen nur eine geringe Rolle. Bei insgesamt 13 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben liegt in sechs Fällen Viehhaltung vor. Zum überwiegenden Teil handelt es sich hier allerdings um gemischte Viehbestände (Rinder, Schweine, Hühner, Pferde) von sehr geringem Umfang.

Tabelle 7: Viehbestände der landwirtschaftlichen Betriebe in der Planungsregion Equord, Mehrum und Soßmar (Mehrfachnennungen)

Viehhaltung	**Equord, Mehrum und Soßmar**	
	Halter	**Tiere**
Milchkühe	2	64
Mutterkühe	1	20
Mastrinder	1	1
weibl. Jungvieh	1	30
Kälber	2	33
Legehennen	2	39
Junghennen	1	5
Masthühner	1	39.900
Pferde incl. Pensionspferdehaltung	2	5
Enten/Gänse	1	19
Gesamt	**14**	**40.264**

Quelle: eigene Darstellung; Ergebnisse aus der Befragung

Der größte Viehbestand mit Masthähnchen macht insgesamt 99,1 % des gesamten Viehbestands in den drei Gemarkungen aus und wird als eine gemeinschaftliche Einrichtung von drei landwirtschaftlichen Betrieben (aus Hohenhameln, aus Mehrum und aus Groß Lobke (Landkreis Hildesheim)) betrieben. Der Stall liegt in der Gemarkung Mehrum. Ein mittelgroßer Betrieb mit Milchkühen, Jungvieh, Mastrindern, Kälber und Kühe macht 0,35 % des Viehbestandes aus. Im gesamten Planungsraum verteilt befinden sich kleinere Viehbestände mit Jung- und Legehennen, Enten, Gänsen und Pferden, die für die Wirtschaftlichkeit der Betriebe keine bzw. nur eine sehr geringe Bedeutung haben.

Die Haltung der Rinder- und Masthähnchenbestände erfolgt auf Fest- und Flüssigmist, wobei der Festmistanteil deutlich überwiegt.

Zu 75 % werden die Ställe der Betriebe mit einem geringeren Viehbestand (kleiner 100) über Fenster und Türen gelüftet (Angaben von vier Betrieben). In einem Betrieb in Equord wird eine gute Be- und Entlüftung aus einer Zwangslüftung durch Überdruck bzw. Unterdruck gewährleistet. Ein landwirtschaftlicher Betrieb in Mehrum mit einem Viehbestand von über 100 Tieren belüftet die Ställe mit einer Schwerkraftlüftung und sichert damit eine gute Be- und Entlüftung des Stalls.

Aufgrund der in der Planungsregion vorliegenden geringen Bestandsgrößen sind die vorhandenen Lüftungssysteme als ausreichend anzusehen. Fünf der beteiligten Betriebe geben an, dass es keine Immissionsprobleme gibt (von weiteren Betrieben liegen keine Angaben vor).

Bezugnehmend auf die neuen Anforderungen des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz geben drei viehhaltende Betriebe an, dass sie den Anforderungen an die Lagerkapazitäten für die Silagelagerung nicht erfüllen. Um die Wirtschaftlichkeit dieser Betriebe zu sichern, wird eine entsprechende bauliche Anpassung der Silagelagerung an die Vorgaben notwendig sein.

- **Lage und Größe der Hofstellen**

Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe befinden sich, wie auch in Kap. 4.4.2 *Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und Innenentwicklung* erläutert, alle an ihren ursprünglichen Standorten im Bereich der alten Ortslagen.

Trotz des überwiegenden Baualters der Gebäude von etwa 90 Jahren entsprechen die Hofstellen in der Planungsregion in der Regel mehr oder weniger den heutigen Bewirtschaftungsansprüchen. Die Zweckmäßigkeit des Hofraumes für die heutigen Bewirtschaftungsansprüche wird hinsichtlich Nutzung und Bewirtschaftung von sieben Betrieben als gut und von sechs Betrieben als ausreichend beurteilt (Angaben von 13 landwirtschaftlichen Betrieben).

Die Möglichkeiten zu Erweiterungen auf hofangrenzenden Flächen werden nach Angaben der Betriebsleiter in Abhängigkeit der persönlichen und wirtschaftlichen Situation von vier Betrieben als gut und von zwei Betrieben zumindest als ausreichend angesehen. Mit insgesamt vier Haupterwerbsbetrieben (rd. 30 % der beteiligten Betriebe), die diesbezüglich die Situation als unzureichend beurteilen, wird jedoch auch ein deutlicher Mangel an Erweiterungsmöglichkeiten sichtbar.

Eine zweite (rückwärtige) Hofzufahrt zur vielseitigen Erschließung der Wirtschaftsgebäude ist bei sieben Betrieben vorhanden (Angaben von 13 Betrieben). Die Funktionalität und Verkehrssicherheit der Hofeinfahrten bewerten vier Betriebe als gut und fünf Betriebe als ausreichend. Vier Betriebe beurteilen die Hofzufahrten dagegen als unzureichend. Konkret werden der starke Verkehr auf der *Hämelerwalder Straße* in Equord, parkende Fahrzeuge im *Ratsweg* und die Verkehrsberuhigung in der *Triftstraße* in Mehrum für die unzureichende Funktionalität und Verkehrssicherheit der Hofeinfahrten genannt.

- **Zustand, Umfang und Eignung der Gebäude**

Die Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Höfe (Angaben von 13 Betrieben) im Bereich der Planungsregion wurden überwiegend in der Zeit vor 1920 (16 Gebäude) erbaut. 10 Gebäude der gesamten Betriebe sind im Zeitraum zwischen 1920 und 1950 entstanden. Entsprechend der allgemeinen Weiterentwicklung des Wohnens und der Viehhaltung sind immerhin 11 Gebäude in der Zeit nach 1950 auf den Höfen entstanden. Die spezielle Bauweise der Gebäude wird im Kapitel 3.8 *Baukultur und Siedlungsentwicklung* näher erläutert.

Während die Wohngebäude zumeist gut instandgehalten werden, ist üblicherweise bei den Wirtschaftsgebäuden ein Anteil beschädigter und leerstehender Gebäude vorhanden. In der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* gibt es nach Aussagen der Betriebsleiter nur zwei Höfe, die einen Kuhstall, einen Kornboden und eine Maschinenhalle als leerstehend angeben. Ein Betriebsleiter in Soßmar gibt eine Scheune als abgängiges Gebäude an (Angaben von 13 Betrieben).

Den heutigen Anforderungen an Nutzung und Betriebstechnik werden die Wirtschaftsgebäude der Höfe zum überwiegenden Teil wenigstens ausreichend gerecht. Die Zweckmäßigkeit der Gebäude wird hinsichtlich der Nutzung von einem Betrieb als gut, von 12 Betrieben als ausreichend und lediglich von einem Betrieb als unzureichend eingestuft (Angaben von 13 Betrieben; Mehrfachnennung). Hinsichtlich der Betriebstechnik stufen lediglich zwei Betriebe den Stand als gut und neun Betriebe als nur ausreichend ein (Angaben von 11 Betrieben). Dem entsprechend sind aus betrieblicher Sicht Sanierungs- oder Modernisierungsprojekte sowie bauliche Erweiterungen oder Umnutzungen notwendig.

- **Innere und äußere Verkehrslage**

Für einen rationellen Betriebsablauf sind ungehinderte Transportmöglichkeiten zwischen Hof und Wirtschaftsflächen bzw. Bezugs- und Absatzmärkten nötig. Die *innere Verkehrslage* bezeichnet die Lage des Hofstandortes zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Lage der Wirtschaftsflächen zueinander. Zudem werden die verkehrstechnische Situation der Verbindungswege und die durchschnittliche Flurstückgröße in die Betrachtung mit einbezogen. Die Verkehrsanbindungen zwischen Hof und den Bezugs- und Absatzmärkten wird als *äußere Verkehrslage* bezeichnet.

Das Vorhandensein einer ausreichenden Breitbandtechnik ist heute für jedes wirtschaftliche Unternehmen notwendig. Aus diesem Grund wurde dieser Bereich ebenfalls in die Strukturanalyse mit aufgenommen.

Bei den in der Planungsregion ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben ist die Situation der inneren und äußeren Verkehrslage insgesamt als befriedigend anzusehen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Betriebe befinden sich im Wesentlichen im näheren Umfeld der entsprechenden Ortsteile. Bei der Mehrzahl der Betriebe sind die Distanzen mit Werten zwischen 0 bis 8 km als günstig zu bewerten (Angaben von neun Betrieben). Bei vier Haupterwerbsbetrieben betragen die Entfernungen jedoch immerhin bis zu 25 km. Die Größe der Ackerschläge schwankt zwischen 0,12 und 32 ha, wobei die Durchschnittsgröße mit 15,4 ha groß ist und eine ökonomische Bewirtschaftung ermöglicht. Die Anzahl der bewirtschafteten Ackerschläge pro Betrieb liegt dabei in Abhängigkeit der bewirtschafteten Fläche zwischen 3 und 37 (Angaben von 13 Betrieben).

Bezüglich der Verkehrsanbindung zwischen Hofstelle und Betriebsflächen wird die Situation von den Betrieben sehr unterschiedlich beurteilt. Bewertet wurde zum einen der Umfang des Wegenetzes: sechs Betriebe vergaben hierbei die Einstufung gut, während sieben Betriebe das Wegenetz als ausreichend beurteilten (Angaben von 13 Betrieben). Der Wegezustand wird von 10 Betriebsleitern als überwiegend ausreichend und von einem Betrieb als gut bewertet. Drei Betriebe aus Mehrum geben an, dass der Wegezustand teilweise unzureichend ist (Angaben von 13 Betrieben mit Mehrfachnennungen).

Auch die Wegebreite wird ähnlich differenziert bewertet. Von 13 Betrieben stufen 10 Betriebe die Wegebreite als ausreichend und ein Betrieb in Soßmar als gut ein. In Mehrum geben zwei Betriebsleiter an, dass die Wegebreite durch die verkehrsberuhigenden Maßnahmen in der *Triftstraße* unzureichend ist und es dadurch zu erheblichen Behinderungen kommt. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der *Ratsweg* in Mehrum nicht verengt werden darf, da er der Hauptzufahrtsweg für zwei dort ansässige Haupterwerbsbetriebe ist.

Die Übersichtlichkeit der Verkehrswege wird von sieben Betrieben als ausreichend und von zwei Betrieben als gut bewertet. Ein Betrieb in Equord, ein Betrieb in Mehrum und ein Betrieb in Soßmar beurteilen die Übersichtlichkeit dagegen unzureichend (Angaben von 12 Betrieben). Konkret werden die stark frequentierte *Hämelerwalder Straße* in Equord und die parkenden Autos in den Ortschaften Mehrum und Soßmar genannt.

Innerhalb der Ortsteile werden entsprechend den Standorten der Betriebe nahezu sämtliche innerörtliche Straßenräume durch landwirtschaftlichen Verkehr frequentiert. Verkehrstechnische Probleme im Straßenraum oder im Bereich der Hofzufahrten ergeben sich dabei konkret und zusammengefasst an folgenden Punkten:

Equord
- Unterbau und Zustand der Asphaltstraßen weithin problematisch
- Bereich *Hämelerwalder Straße 11* und *Hämelerwalder Straße 24*: eingeschränkte Funktionalität der Hofzufahrten durch die stark frequentierte *Hämelerwalder Straße* (besonders im Falle des Umleitungsverkehrs von der A 2)
- Bereich *Hämelerwalder Straße* zwischen der *Schneider*- und der *Schmiedestraße*: schlecht einsehbar aufgrund parkender Autos
- Bereich *Am Sportplatz* vor dem Sportheim: Engstelle für den landwirtschaftlichen Verkehr durch parkende Autos
- Bereich *Hämelerwalder Straße* und *Maschfeld:* Verkehr schlecht einsehbar

Mehrum
- Bereich *Triftstraße*: unzureichende Durchfahrtsbreiten aufgrund von Umbaumaßnahmen zur Verkehrsberuhigung, erhebliche Probleme bei der Durchfahrt mit landwirtschaftlichen Großmaschinen; keine Ausweichmöglichkeiten
- Bereich *Ratsweg 8-10:* eingeschränkte Funktionalität der Hofzufahrten aufgrund parkender Autos
- Bereich *Ratsweg*: darf nicht durch Baumaßnahmen verengt werden, Hauptzufahrt zu den Hofstellen der Betrieb) <xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx und *Klinge;* möglicher neuer Straßenbelag darf nicht zu höheren Geräusch-Emissionen führen
- Bereich *Ratsweg /* Ecke *Hauptstraße:* Verkehr schlecht einsehbar
- Bereich *Hauptstraße /* Ecke *Am Backhaus*: Verkehr schlecht einsehbar
- Bereich zwischen *Hauptstraße* Ecke *Kleine Straße*: Verkehr schlecht einsehbar; überhöhte Geschwindigkeit
- Bereich *An der Sporthalle* vor dem Dorfgemeinschaftshaus: Engstelle für den landwirtschaftlichen Verkehr durch parkende Autos
- Bereich *Friedhofsweg* in Höhe des Hallenbades: keine Verkehrsberuhigungsmaßnahmen an dieser Stelle durch die geplante Einrichtung des Kindergartens.

Soßmar
- Hinweis auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Straßenbreite für landwirtschaftliche Großmaschinen (Zuckerrübenverkehr)
- Bereich *Jägerstraße*, *Lange Reihe* und *Hirtenweg:* Durch abgestellte bzw. parkende Fahrzeuge ist die Nutzung dieser Straßen für landwirtschaftliche Maschinen eingeschränkt.
- Bereich *St.-Georg-Straße* und *Kleine Sackstraße:* Verkehr schlecht einsehbar

- Bereich *Hirtenweg:* Von Anfang September bis Januar ist der *Hirtenweg* eine Einbahnstraße (von West nach Ost) aufgrund der Zuckerrübenernte.
- Bereich *Severitstraße*, *Bäckerbrink* und *Klintstraße:* gewichtsbeschränkte Straßen aufgrund des Zuckerrübenverkehrs

Die letzten beiden Punkte verursachen Nachteile bei der Bewirtschaftung eines Haupterwerbbetriebes in Soßmar. Aufgrund der Einrichtung des Einbahnstraßenverkehrs im *Hirtenweg* in der Zuckerrübenzeit kann der Betriebsleiter in dieser Zeit nicht auf direktem Weg zu seinem Hof gelangen, sondern muss einen weiten Umweg innerhalb des Dorfes in Kauf nehmen. Hier sollte eine Ausnahmeregelung ermöglicht werden.

Für den Betriebsablauf der Landwirte sind in erster Linie die Orte Mehrum, Clauen, Harber, Algermissen, Harsum, Gadenstedt, Hoheneggelsen, Peine und Uetze (RWG Osthannover) wichtige Märkte. Bis auf den Ort Uetze (Entfernung ca. 30 km) sind diese Orte mit einer Entfernung von maximal ca. 20 km gut erreichbar.

Die Verkehrsanbindungen zwischen Hof und den Bezugs- und Absatzmärkten, bezeichnet als *äußere Verkehrslage*, wird von den Landwirten in acht Fällen als gut und von einem Betrieb in Equord als sehr gut eingestuft. Drei landwirtschaftliche Betriebe in Mehrum bewerten dagegen die äußere Verkehrslage als unzureichend aufgrund der Verkehrsberuhigung in der *Triftstraße* (Angaben von 12 Betrieben).

Die bisherige Breitbandtechnik (< 16 Mbit/s) wird von den landwirtschaftlichen Betrieben von gut (vier Betriebe) über ausreichend (fünf Betriebe) bis unzureichend (vier Betriebe) beurteilt. Mit Blick auf die zunehmende Bedeutung dieser Datenverbindung und -verfügbarkeit sind jedoch Bereitstellungen von unter 50 Mbit/s zukünftig als unzureichend zu beurteilen und können sich als Standortnachteil erweisen. Insofern zeigt sich auch hier mindestens mittelfristig Handlungsbedarf.

- **Erwerbskombinationen, Vermarktung der Produkte**

Alternative Einkommensquellen werden vielfältig von 11 Betrieben in der Planungsregion wahrgenommen. 10 Betriebe haben ein alternatives Einkommen überwiegend durch Vermietung von Wohnungen/Gebäuden oder durch die Energiegewinnung durch Photovoltaik und Windkraftanlagen. Zwei Betriebe davon nehmen eine weitere Einkommensquelle über Biogas wahr. Ein Betrieb in Soßmar hat ein zusätzliches Einkommen über die Verpachtung von Jagdgelände.

Die Vermarktung der Produkte findet zu 100 % über den Landhandel statt (Angaben von 13 Betrieben). Ein Betrieb gibt zusätzlich eine Direktvermarktung an die Zuckerfabrik Clauen an. Eine direkte Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an Endverbraucher über z.B. Hofflächen besteht im Planungsraum hingegen nicht.

- **Perspektiven der Landwirtschaft / Entwicklungstendenzen**

Aufgrund der Abhängigkeit der Landwirtschaft von der Markt- und Preispolitik der EU und des Landes sind Aussagen zur weiteren Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe in der hier betrachteten Planungsregion Equord, Mehrum und Soßmar im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung nur eingeschränkt möglich. Grundsätzlich ist jedoch eine stärkere Liberalisierung des Agrarmarktes und damit verbunden eine Verschärfung des Wettbewerbes zu erwarten. Auf der anderen Seite entscheiden jedoch auch betriebliche Einflussgrößen, wie die natürlichen Bedingungen eines Standortes, die Produktionskapazitäten, die Finanzlage sowie die persönliche Entscheidung des Betriebsleiters oder Hofnachfolgers über die Weiterführung und Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes. Grundsätzlich ist bezüglich künftiger Planungen zu berücksichtigen, dass zurzeit aufgrund der politischen Umstrukturierungen für die Landwirte eine gewisse Planungsunsicherheit besteht und die Betriebsinhaber sich daher eher abwartend verhalten.

Die Altersstruktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in der Planungsregion zeigt, dass bei den 13 beteiligten landwirtschaftlichen Betrieben das Alter der Betriebsleiter bei bis zu 65 Jahren liegt; davon in zwei Fällen zwischen 35 bis unter 45 Jahren, in sechs Fällen zwischen 45 bis unter 55 Jahren und in fünf Fällen zwischen 55 bis unter 65 Jahren. Bezüglich einer Weiterführung des Betriebes für einen planerischen Zeitraum von 10 Jahren sind, nach Aussagen der fünf Betriebsleiter zwischen 55 bis unter 65 Jahren, auf vier Betrieben Hofnachfolger vorhanden. Bei den übrigen Betrieben ist die Hofnachfolge nicht gesichert bzw. in den meisten Fällen noch nicht relevant (Angaben von 13 Betrieben). Die Angaben zeigen, dass die bislang noch relativ gut vorhandene Ausrichtung der Ortsteile auf die Landwirtschaft auf absehbare Zeit etwa in ihrem derzeitigen Umfang erhalten bleiben wird.

Die betrieblichen Veränderungen der letzten 10 Jahren zeigen eine Entwicklung in Richtung Betriebserweiterung, Spezialisierung bzw. Anpassung an die Marktsituation. Dem gegenüber stehen Betriebsaufgaben und der Ausbau neuer Einnahmequellen. Änderungen wurden dabei von allen Betrieben vorgenommen (Angaben von 13 Betrieben).

Im Vordergrund stand dabei die Zupacht und/oder Zukauf von landwirtschaftlichen Flächen (Angabe von 12 Haupterwerbsbetrieben). Für sechs Betriebe war der Neu-, Umbau und die Modernisierung vorhandener Gebäude eine wichtige Weiterentwicklung des Betriebes sowie bei zwei Höfen eine Viehaufstockung. Zwei Höfe aus Soßmar geben an, in den letzten 10 Jahren einzelne Betriebszweige aufgegeben zu haben.

Hinsichtlich der weiteren Betriebsentwicklung sieht ein Betrieb keine Veränderungen vor (Angaben von 13 Betrieben). Bei den weiteren Höfen steht mit der Angabe von 12 Betrieben das Interesse an einer weitergehenden Zupacht / Zukauf landwirtschaftlicher Nutzflächen im Vordergrund, wobei nur sehr beschränkt Flächen verfügbar sind und natürlich eine Abhängigkeit des Interesses von der Preisgestaltung besteht. Eine zusätzliche Aufstockung des Viehbesatzes und ein damit einhergehender Stallausbau zieht ein Betriebsleiter aus Mehrum in Betracht. Zwei Betriebe planen zusätzlich die betriebliche Weiterentwicklung mit Photovoltaik bzw. mit Biogas zu sichern und eine zusätzliche Einnahmequellen über die Vermietung von Mietwohnungen werden von zwei Betrieben geplant. Zwei Betriebsleiter planen neben der Zupacht landwirtschaftlicher Nutzflächen, das Angebot für Lohnarbeiten auszuweiten.

Unabhängig davon plant ein Haupterwerbsbetrieb in Soßmar die Überführung in einen Nebenerwerbsbetrieb.

Aufgrund des bezogen auf die Betriebsgrößen relativ hohen Arbeitskräftebesatzes sind bei der Mehrzahl der Betriebe künftig keine stärkeren Änderungen beim Arbeitskräftebedarf zu erwarten. Eine Aufstockung oder Verminderung ist in Abhängigkeit von der einzelbetrieblichen Entwicklung nur geringfügig geplant.

Die aus betrieblicher Sicht bestehende Notwendigkeit zu baulichen Veränderungen in einer bestimmten Form werden von sechs Betrieben gesehen. Insbesondere besteht Bedarf an Projekten zur Gebäudeinstandhaltung, die bei neun Betrieben grundsätzlich erforderlich sind. Bei einem Betrieb ist der Bedarf noch nicht absehbar und bei zwei weiteren Betrieben ist eine Gebäudeinstandhaltung nicht notwendig (Angaben von 12 Betrieben).

Entsprechend dem geringen Bestand an leerstehender bzw. untergenutzten Wirtschaftsgebäuden (Angaben von zwei Betrieben) ist aktuell keine Nachfrage zur Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude gegeben. Konkret halten sechs Betriebe eine Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude für nicht erforderlich, während der Bedarf bei fünf Betrieben noch nicht absehbar ist (Angaben von 11 Betrieben). Die technische Modernisierung halten sieben Betriebe für erforderlich, bei vier Betrieben ist diese noch nicht absehbar (Angaben von 11 Betrieben). Bauliche Erweiterungen sind bei zwei Betrieben notwendig; bei fünf Betrieben ist diesbezüglich noch keine Aussage möglich, bei fünf Betrieben sind diese noch nicht absehbar (Angaben von 12 Betrieben).

Konkrete Planungen zu baulichen Projekten liegen bei insgesamt sechs Betrieben vor (Angaben von 11 Betrieben). Es handelt sich dabei um Sanierungs- und Modernisierungsprojekte an den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden (Erneuerung Schleppdach, Sanierung Außenfassade; Anbau Boxenlaufstall; Hofraumgestaltung, Pflasterung, Waschplatz einrichten; Sanierung einer Fachwerkscheune; Instandsetzung eines Wohngebäudes (außen); Hofpflasterung auf Teilflächen der Betriebsstätte). In Mehrum besteht das Interesse an einen gemeinsamen Maschinenwaschplatz.

Auf die Entwicklung eines Betriebes kann sich die anstehende neue **Düngeverordnung (DüVO)** erheblich auswirken. Einige wesentliche Neuerungen werden in Zukunft auch für die landwirtschaftlichen Betriebe in der Planungsregion zu Bewirtschaftungserschwernissen führen. Neun Betriebe benannten folgende Neuregelungen in der Düngeverordnung als zukünftiges Bewirtschaftungserschwernis:

- Düngebedarfsermittlung: Der Düngebedarf für jeden Schlag / jede Bewirtschaftungseinheit muss ermittelt und schriftlich aufgezeichnet werden. (Betriebsaussagen: Höherer Aufwand bei Planung und Ausbringung der Düngemittel).

- Neue Anforderungen an Ausbringtechnik: Geräte zur Düngerausbringung müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. (Betriebsaussagen: Ersatzinvestitionen für notwendige Düngetechnik).

- Begrenzung von Ausbringmengen: Im Betriebsdurchschnitt dürfen über Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft nicht mehr als 170 kg/ha N ausgebracht werden (OWI, CC[1]). Diese N-Obergrenze gilt für alle Betriebe, unabhängig von der Betriebsgröße und davon, ob ein Nährstoffvergleich erstellt werden muss oder nicht. Es sind sowohl betriebseigene als auch betriebsfremde tierische Wirtschaftsdünger zu berücksichtigen. (Betriebsaussagen: Die Stickstoffobergrenze ist mit 170 kg/ha zu gering; Reduzierung des N-Saldo wird die Qualität des Weizens reduzieren, was Einkommenseinbußen nach sich zieht).

- Neue Anforderung an die Lagerung von Wirtschaftsdünger: Neben Vorgaben der Düngeverordnung werden im Zuge von CC-Kontrollen folgende Vorgaben zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern geprüft: Der vorhandene Lagerraum für flüssige Wirtschaftsdünger muss ausreichen, um die anfallende Gülle und Jauche gemäß der Anlage zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersaft (JGS-Anlagenverordnung) mindestens sechs Monate lagern zu können. (Betriebsaussagen: Zusatzinvestitionen für eventuellen Bau eines Mistlagers oder Bau eines Gärrestlagers).

- Gleichstellung der begrenzten Anreicherungsmöglichkeit mit Phosphor für schlecht und sehr gut versorgte Böden**:** Der Austausch von Wirtschaftsdüngern zwischen Marktfrucht- und Tierhaltungsbetrieben wird durch die neue Begrenzung der Düngemengen erschwert. Die zusätzliche Dokumentationspflicht sowie die Sanktionen bei Überschreitung der ausgebrachten Düngemengen sind eine zusätzliche Herausforderung für den Betrieb. (Betriebsaussagen: Zukünftig erschwerte Aufnahme von Wirtschaftsdüngern führt zu einer weiteren wirtschaftlichen Herausforderung).

- **Emissionen**

In der Planungsregion Equord, Mehrum und Soßmar ist das Verhältnis zwischen landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung sowie ohne Tierhaltung und der Wohnbevölkerung als gut zu betrachten. Nach Auskunft der Betriebsleiter bestehen keine durch Immissionen verursachte Probleme mit der Nachbarschaft.

[1]Verstöße gegen die Vorschriften der Düngeverordnung können nach Fachrecht als Ordnungswidrigkeiten (OWI) mit einem Bußgeld geahndet werden und ziehen ggf. Prämienkürzungen im Rahmen von Cross Compliance (CC) nach sich.

Grundsätzlich sind bei allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in ländlichen Gebieten Emissionen aufgrund der vorhandenen Tierhaltung, der Feldbearbeitung und des Maschineneinsatzes vorhanden. Bei den Geruchsemissionen aus Tierhaltungsanlagen handelt es sich z.B. um ein komplexes Gemisch aus über 150 Gasen in unterschiedlichster Konzentration.

Tierhaltungsanlagen beeinflussen in Abhängigkeit von der Art, dem Umfang und dem Standort die Emissionen und die Umweltwirkungen von Gerüchen, Ammoniak bzw. Stickstoff und Staub bzw. Partikeln (Bioaerosole). Die Emissionswerte ergeben sich aus Luftverunreinigungen (Staub, Geruch) sowie aus Geräuschen und Lärm aus den Tierhaltungsanlagen bzw. der benötigten landwirtschaftlichen Maschinen.

Um die Emissionen und Immissionen und deren Ausmaß auf die anliegende Wohnbevölkerung beurteilen zu können, wird die Rechtsprechung des BlmSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) herangezogen. Die VDI-Richtlinien 3894 Blatt 1 und Blatt 2, die die bisherigen Richtlinien 3471 (Schweine), 3472 (Geflügel), die TA Luft und die GIRL (Geruchsimmissionsschutzrichtlinie) ersetzen, beschreiben zum einen den Stand der Haltungstechnik und Maßnahmen zur Emissionsminderung bei der Haltung von Rindern, Pferden, Schweinen und Geflügel. Außerdem werden Konventionswerte für die Emissionen von Geruchsstoffen, Ammoniak und Staub aus Tierhaltungsanlagen angegeben. Die VDI-Richtlinie 3894 Blatt 2 dient einer einfachen Methode zur Beurteilung von Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen mithilfe einer Abstandsregelung. Sie dient nicht nur Landwirten, sondern auch Gutachtern, Behörden sowie weiteren Fachleuten. Beide Richtlinien gelten nicht für die Freilandhaltung.

Die genannten Richtlinien begründen die Abstandsregelung von Stallanlagen zur nächsten nichtlandwirtschaftlichen Wohnbebauung unter Berücksichtigung der Tierbestandsgröße und der immissionsschutztechnischen Ausstattung der Lüftungssysteme der Stallgebäude. Außerdem wird zwischen der Haltungsform Fest- und Flüssigmist unterschieden.

Rinderstallgeruch ist in der Regel nur in einer relativ geringen Entfernung vom Stallgebäude wahrzunehmen (Quelle: Weihenstephaner Begehungen, 1993). Diese Aussage entspricht auch dem Ergebnis der Auswertung. Bei insgesamt sieben der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe bestehen durch das Fehlen von Viehhaltung derzeit ohnehin keine damit verbundenen Geruchsemissionen.

Bei weiteren landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung (Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Pferde) sind dagegen Konflikte durch Geruchsemissionen potentiell möglich. Es handelt sich in diesen Fällen jedoch um verhältnismäßig geringe Bestandsgrößen, die im Wesentlichen den Anforderungen der aktuellen VDI-Richtlinien entsprechen.

Betriebe mit umfangreicheren Viehbeständen (über 60 Tiere), bei welchen die VDI-Richtlinien Anwendung finden und bei denen die ausgehenden Geruchsemissionen potentiell stärker ins Gewicht fallen können, sind in zwei Fällen vorhanden. Dabei handelt es sich um einen rinderhaltenden Betrieb im Ortskern von Mehrum und eine gemeinschaftliche Einrichtung (Masthähnchenstall), die in der Gemarkung Mehrums liegt. Da neben der Bestandsgröße auch Faktoren der Tierhaltung wie Stalllüftung und Entmistung die Intensität der Emissionen beeinflussen, werden bei der Einschätzung der Emissionsintensität die VDI-Richtlinien 3894 Blatt 1 und Blatt 2 herangezogen.

Grundsätzlich wird bei der gezielten Entwicklung eines Dorfgebietes auf die Notwendigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und ihre Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht genommen. Bei Gewährleistung eines Mindestabstandes von 60 m zum nächsten betriebsfremden Wohnhaus ergeben sich derzeit in der Planungsregion keine Immissionsprobleme. Um die geplante und teilweise schon umgesetzte betriebliche Weiterentwicklung durch Zupacht und Stallausbau des rinderhaltenden Betriebes in Mehrum zu ermöglichen, ist hier eine individuelle Betrachtung des Betriebes unter den Gesichtspunkten der VDI-Richtlinien empfehlenswert. Durch den außerhalb der Ortschaft liegenden Stall des masthähnchenhaltenden Betriebes sind hingegen keine Immissionsprobleme absehbar.

Entsprechend den neuen Anforderungen des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz an die Silagelagerung bestehen bei zwei Betrieben (Equord und Mehrum) keine entsprechenden Lagerkapazitäten. Da nach Ansicht von Experten diese Regelung vor allem für kleine Betriebe existenzbedrohend sein kann, ist hier eine individuelle Betrachtung der Betriebe empfehlenswert.

Insgesamt gibt es neun Getreidetrocknungen in den Orten Equord, Mehrum und Soßmar. Bei zwei Betrieben in Soßmar und zwei Betrieben in Mehrum könnten aufgrund der Entfernung zum nächsten betriebsfremden Wohnhaus im Laufe der Zeit und im Rahmen geplanter Zupacht von landwirtschaftlichen Flächen und einer damit verbundenen Kapazitätserhöhung Emissionsprobleme auftreten. Diese Planungen sind für die Weiterentwicklung der Betriebe notwendig, in dessen Zuge auch die Modernisierung der Betriebstechnik vorgesehen werden sollte.

- **Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung**

Die Hofstellen der landwirtschaftlichen Betriebe liegen im Bereich der alten Ortslagen, die planungsrechtlich überwiegend als Dorfgebiete (MD-Gebiete) deklariert sind. Grundsätzlich besteht damit im gesamten Plangebiet die Notwendigkeit, auf die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen. Die landwirtschaftlichen Interessen finden folglich im derzeitig gültigen Flächennutzungsplan entsprechende Beachtung, denn die entsprechenden Erweiterungsflächen sind von Wohnbauflächenausweisungen freizuhalten.

Der ursprüngliche Charakter der Ortsteile mit einer Vielzahl an Höfen und demgemäß einer überwiegend landwirtschaftlichen Ausrichtung ist heute in der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* trotz des Strukturwandels noch weitgehend erhalten.

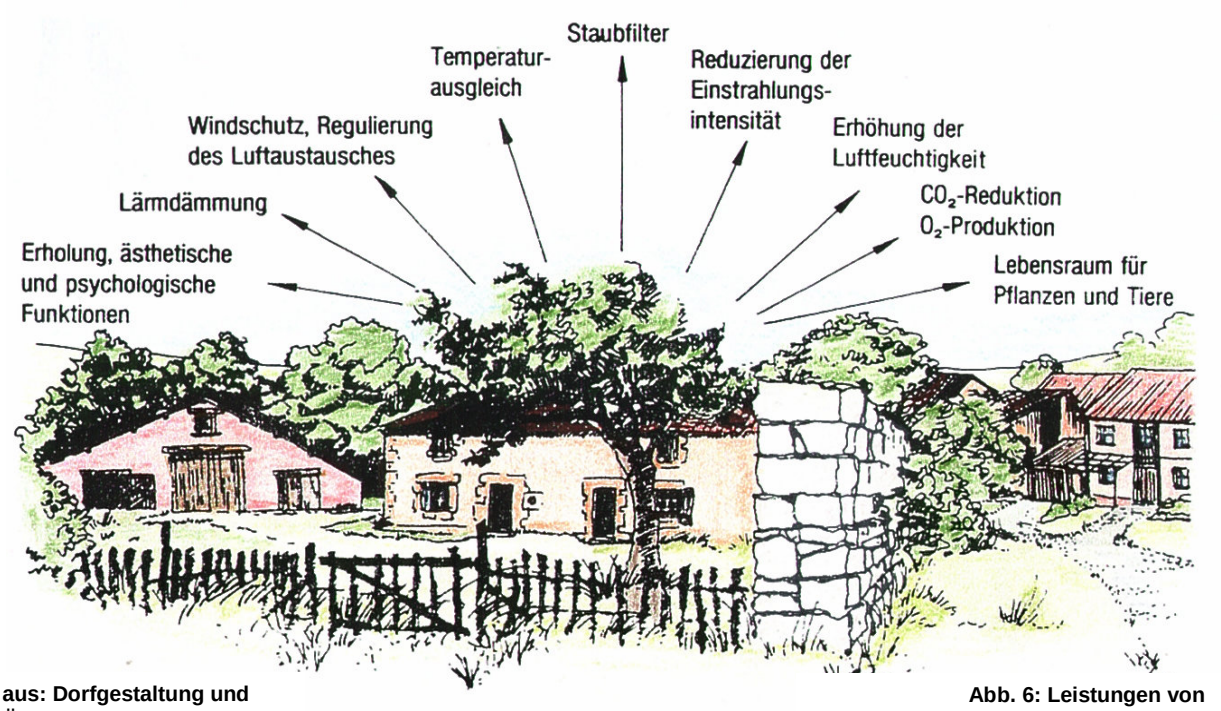
Grundsätzlich werden Baulücken jedoch vermehrt durch Wohnbebauung geschlossen und von der Landwirtschaft aufgegebene Gebäude zu Wohnzwecken genutzt, so dass heute auch im Bereich der alten Ortslagen der Wohnfunktion eine zunehmende Bedeutung zukommt. Dadurch können vor allem bei betrieblichen Veränderungen zwischen Landwirtschaft und der Wohnbevölkerung Konflikte entstehen. 11 Betriebe geben an, dass im Bereich ihrer Betriebsflächen keine Baulücken, die als Bauland in Frage kommen könnten, bestehen. Ein Betrieb in Equord weist dagegen auf mögliches Bauland im Bereich der eigenen Betriebsflächen hin.

3.2 Landschaft und Dorfökologie

Bezeichnend für Dörfer ist eine durch die menschliche Nutzung begründete Vielfalt eng beieinander liegender Elemente wie Gehölzbestände, Wiesen, Gewässer, Nutzgärten und Gebäude, welche, oft unbewusst empfunden, den Reiz eines Dorfes mit ausmacht. In dem langen, einmaligen Prozess der Siedlungsentwicklung hat sich hier eine charakteristische, an die Lebensräume angepasste Pflanzen- und Tierwelt herausgebildet, die demnach Teil der Kulturgeschichte ist. Die Wechselwirkungen innerhalb der Lebensgemeinschaft eines Dorfes, den Menschen, Tieren, Pflanzen und ihrem Lebensraum, d.h. die Lehre vom Naturhaushalt des Dorfes, wird mit dem Begriff *Dorfökologie* bezeichnet.

In Städten ist das Funktionsgefüge aufgrund der intensiven menschlichen Nutzung oft stark gestört. Da sich die meisten Dörfer immer mehr den Städten angleichen, ist auch hier heute die Ausgewogenheit nicht mehr selbstverständlich gegeben. Viele der im Dorf vorkommenden, ehemals häufigen Tier- und Pflanzenarten sind daher heute selten oder in ihrem Bestand gefährdet. Dagegen ist in der Equord, Mehrum und Soßmar auch heute noch eine relativ hohe Vielfalt an dorftypischen Biotopen erhalten geblieben, während in den jüngeren Wohngebieten bei den Gärten eher eine stadtähnliche Ausprägung erkennbar ist.

Neben der primären Nutzfunktion der Grünflächen z.B. als Weide oder Nutzgarten ist der Grünbestand des Dorfes und der umgebenden Landschaft daher auch immer unter dem Aspekt seiner Bedeutung für das Ortsbild und den Naturhaushalt, d.h. den Pflanzen und Tieren und den Naturgütern Boden, Klima, Wasser und Luft, zu sehen. Ziel der Dorfökologie ist der Erhalt und die Entwicklung des eigenen, unverwechselbaren Ortsbildes und seiner Biotope.



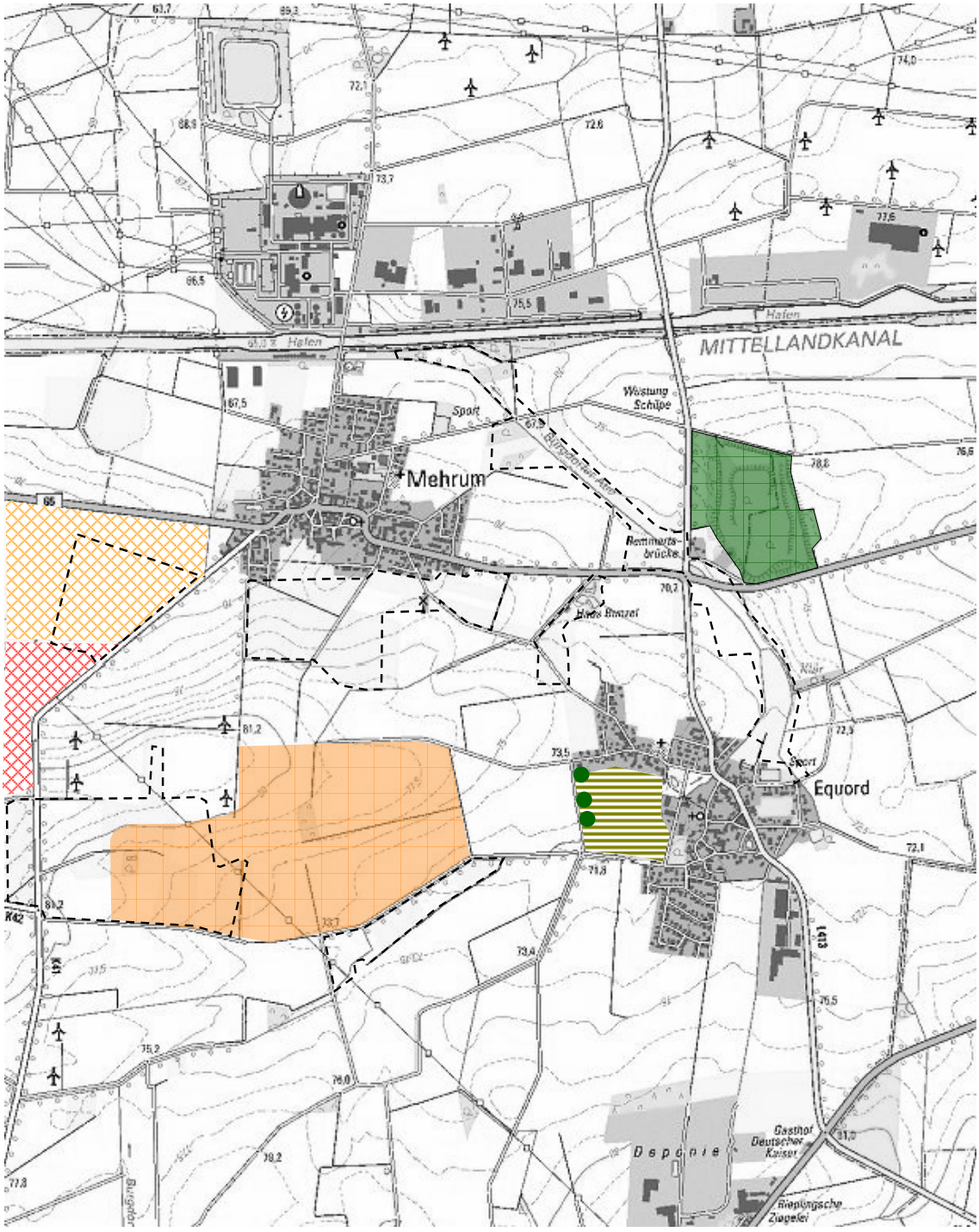
aus: Dorfgestaltung und Ökologie, AID, 1993

Abb. 6: Leistungen von Grünflächen im Ort

Das Gemeindegebiet von Hohenhameln ist, resultierend aus den hier vorliegenden ertragreichen Böden der *Lößbörde*, ein altes Ackerlandgebiet. Es wird gekennzeichnet durch ein schwach welliges Relief und eine gering strukturierte, großflächige Agrarlandschaft. Innerhalb der großräumigen Systematik der Landschaftstypen des Bundesamtes für Naturschutz wird das Plangebiet dem entsprechend dem Typ *ackergeprägte offene Kulturlandschaft* zugeordnet. In der Bewertung wird der gesamte Bereich als *Landschaft mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung* eingestuft.

Wälder nehmen mit weniger als 1 % der Fläche nur einen sehr geringen Anteil im Gemeindegebiet ein. Im Umfeld von Mehrum und Equord befinden sich somit nur einzelne, kleinflächige Feldgehölze, bei denen es sich jedoch überwiegend um prägende Laubgehölzbestände handelt.

Abb. 7: Schutzgebiete /-objekte und wertvolle Bereiche im Umfeld von Equord und Mehrum



Ausgewiesene / bestehende Schutzgebiete / -objekte

Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG

Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG

Voraussetzung zur Unterschutzstellung erfüllt

Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)

Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG)

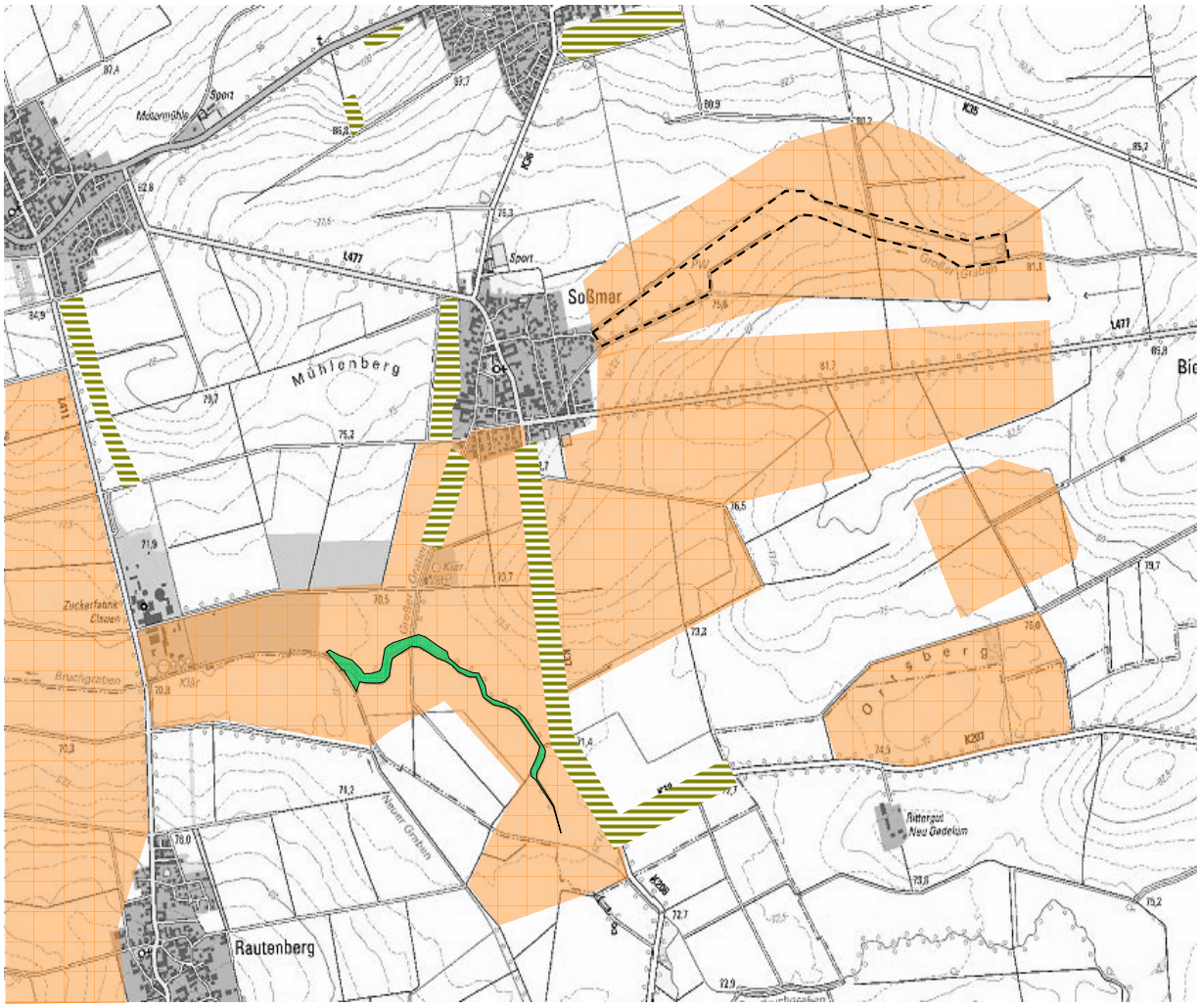
Wertvolle Bereiche

(Umweltkarten Niedersachsen, LGLN)

Brutvögel – wertvolle Bereiche

Gastvögel – wertvolle Bereiche
(regionale Bedeutung– landesweite Bedeutung)

Abb. 8: Schutzgebiete /-objekte und wertvolle Bereiche im Umfeld von Soßmar



Ausgewiesene / bestehende Schutzgebiete / -objekte

Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG)

Wertvolle Bereiche

(Umweltkarten Niedersachsen, LGLN)

Brutvögel – wertvolle Bereiche

Voraussetzung zur Unterschutzstellung erfüllt

Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)

Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG)

In der Regel stellen die zumeist vorhandenen Gehölzbestände entlang der Straßen- und z.T. Wirtschaftswege sowie die noch vorhandenen Gehölzstrukturen in den Niederungen und Siedlungen die einzigen landschaftsgliedernden Elemente dar. Sie tragen somit maßgeblich zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in der Dorfregion bei. Darüber hinaus kommt den Strukturen ein hoher ökologischer Wert als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, zur Biotopvernetzung, zum Schutz des Wasser-, Boden- und Lufthaushaltes sowie als Windschutz zu.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche in der Gemeinde Hohenhameln beträgt insgesamt etwa 6.075 ha und liegt damit bei rund 88 % der Katasterfläche (6.942 ha). Die Böden weisen im Umfeld von Mehrum und Soßmar überwiegend ein mittleres Ertragspotenzial auf, während im Umfeld von Soßmar das Ertragspotenzial hingegen fast flächendeckend als äußerst hoch einzustufen ist. Obwohl die meisten Flächen dem

entsprechend intensiv ackerbaulich genutzt werden, finden sich innerhalb der Niederungen der *Fuhse* und *Beeke*, südlich von Mehrum und beiderseits der K 41 noch Grünländer, z.T. im Bereich der *Burgdorfer Aue* sogar Feuchtgrünländer, denen ein entsprechend hoher Wert für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zukommt.

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung vor einer Befrachtung mit potenziellen Schadstoffen schwankt in der Dorfregion in Abhängigkeit der anstehenden Gesteinen zwischen hoch im Bereich von Equord und Mehrum und mittel bis hoch im Umfeld von Soßmar (Quelle: NIBIS Kartenserver, Geozentrum Hannover). Es ist somit nur von einem eher geringen Belastungsrisiko des Naturhaushaltes durch die ackerbaulichen Bewirtschaftungsmaßnahmen auszugehen. Hervorzuheben ist die Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen für Brut- und Gastvögel (vgl. Schutzgebiete /-objekte und wertvolle Bereiche).

Mit der *Beeke* bei Soßmar und der *Burgdorfer Aue* bei Equord und Mehrum befinden sich innerhalb der Dorfregion den Landschaftsraum zwei prägende Fließgewässer. Diesen kommt neben ihrer landschaftsbelebenden Funktion u.a. als Lebensraum für fließgewässerspezifische Insekten (-larven) wie z.B. Libellen Bedeutung zu. Darüber hinaus nahmen Gewässer in Dorfnähe ehemals vielfältige Funktionen zur Versorgung des Dorfes ein. Die Nähe von Fließgewässern waren bevorzugte Siedlungsstandorte, da sie die örtliche Wasserversorgung sicherten und als Standort von Mühlen von wirtschaftlicher Bedeutung waren. Die Standortbedingungen der Niederungsbereiche sicherten außerdem ertragreiches Grünland für das Vieh zu. Entsprechend der allgemeinen Entwicklung mit Intensivierung der Landwirtschaft sind die *Beeke* und die *Burgdorfer Aue* überwiegend begradigt, durch Ausbau und Unterhaltung grabenförmig ausgebildet und weisen nur teilweise einen gewässertypischen begleitenden Gehölzbestand auf. Hervorzuheben sind dem entsprechend die Weiden- / Kopfweidenbestände an der *Beeke* und Bereiche mit Niedermoor-/ Sumpfvegetation, Tümpel mit gut ausgeprägter Wasser- und Ufervegetation und gefährdeten Pflanzenarten im Bereich der *Burgdorfer Aue* (vgl. Landschaftsrahmenplan Landkreis Peine). Durch die Wasserrahmenrichtlinie werden die *Burdorfer Aue* und *der Bruchgraben / Beeke* in ihrem ökologischer Zustand / Potenzial insgesamt als *erheblich verändert, schlechtes ökologisches Potenzial* bewertet. Der chemische Gesamtzustand der Fließgewässer wird in allen Fällen als *nicht gut* eingestuft (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen, NLWKN).

Für die Ortslagen von Equord und Soßmar ergeben sich durch die Lage unmittelbar angrenzend an die Niederungen von *Beeke* und *Aue* durch Hochwasser erhebliche Probleme (s. Karten Abb. 4 und 5). Die Lage der Überschwemmungsgebiete wird derzeit neu berechnet. Neben den allgemeinen Ursachen für Überschwemmungen wie die Vernichtung der Auen als natürlicher Retentionsraum, Begradigung und Ausbau der Gewässer sowie Flächenversiegelung ist auch die Klimaerwärmung als Ursache für die heute vermehrt auftretenden starken Regenereignisse zu vermuten.

- **Schutzgebiete /-objekte und wertvolle Bereiche**

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist der Anteil an naturschutzfachlich bedeutenden Strukturen im Bereich der Dorfregion relativ gering. Ausgewiesene Schutzgebiete und -objekte bestehen mit den drei als Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) festgesetzten Eichen westlich von Equord, dem als geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) ausgewiesenen Abschnitt der Freiflut südlich von Soßmar und dem Landschaftsschutzgebiet *Kippe Equord* (§ 26 BNatSchG) nördlich von Equord. Ziel für das Landschaftsschutzgebiet *Kippe Equord* ist der Erhalt des Laubwaldes und mittel- bis langfristig der Ersatz der standortfremden Gehölze (Pappeln) durch standortheimische Gehölze, der Erhalt der Brache durch Pflegenutzung sowie die Extensivierung der Ackernutzung zur Verbesserung der Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Gebiete, die dem europäischen Netz von Schutzgebieten angehören (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete), sind in der Dorfregion nicht vorhanden.

Hinzu kommen verschiedene aufgrund ihrer Ausprägung als schutzwürdig eingeschätzte Bereiche ohne aktuellen Schutzstatus, die im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Peine (1993) genannt werden. So sind die Niederungen der *Burgdorfer Aue* und der *Beeke* aufgrund ihrer Grünländer, Gehölzbestände und Feuchtbiotope sowie weitere grünlandgeprägte Areale südlich von Mehrum als

schutzwürdig als Landschaftsschutzgebiete anzusehen. Schutzwürdig als geschützte Landschaftsbestandteile sind der Gutspark in Equord und angrenzende Landschaftsteile mit altem Baumbestand und die *Burgdorfer Aue* mit bachbegleitendem feuchtem Eichen-Hainbuchenwald. Gleiches gilt für die durch Obstbestände, Kopfweiden und Gärten strukturreich ausgebildeten Bereiche am westlichen und südlichen Ortsrand von Soßmar, die Gehölzstrukturen südlich von Soßmar (Obstgehölze, Kopfweiden u.a) sowie dem ehemaligen Bahndamm südlich von Clauen aufgrund der hier vorkommenden Gehölzbestände und wärmeliebenden Ruderalflora. Darüber hinaus sind großflächige Bereiche der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld von Soßmar sowie südlich und südwestlich von Mehrum in den Umweltkarten Niedersachsen (LGLN) als wertvolle Bereiche für Brutvögel wie z.B. für Wiesenweihe, Rohrweihe, Baumfalke (Kartierung 2006 / 2010) oder als wertvolle Bereiche für Gastvögel eingestuft, teils mit landesweiter Bedeutung.

- **Dorflagen**

Das Bild der Dorflagen wird durch die vorhandenen Grünstrukturen maßgeblich geprägt. Bedeutende **öffentliche bzw. halböffentliche Grünflächen** mit Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung der Einwohner sind in allen drei Orten vorhanden:

Durch einen markanten, dorftypischen Altbaumbestand, z.B. Stieleiche, Linde, Birke und Eibe, sind dabei insbesondere die alten Kirchhöfe in Equord und Mehrum sowie in Soßmar der Bereich südlich der Kirche hervorzuheben. Dagegen ist der relativ große Kirchhof in Soßmar nördlich der Kirche relativ strukturarm und die Aufenthaltsqualität gering. Hier fehlt eine randliche Einfassung und auch die Wege sind schadhaft. Die Friedhöfe in Mehrum und Equord weisen mit geschnittenen Weißdorn- oder Ligusterhecken eine dorftypische Einfriedung auf. In Mehrum wird auch der Friedhof selbst durch eine Birkenallee positiv gegliedert. Innerhalb des Friedhofes in Equord dominieren hingegen Koniferen; prägende Laubgehölze sind hier kaum vorhanden.

Am Dorfplatz in Soßmar ist ein sehr positiver und umfangreicher Grünbestand mit heimischen und dorftypischen Gehölzen wie Weide, Rotbuche, Eiche, Bergahorn und Linde vorhanden. Neben prägenden Altbäumen finden sich hier auch mehrere Neuanpflanzungen, die den Erhalt des Bestandes langfristig sicherstellen. Es fehlt jedoch eine Gliederung der recht großen Fläche; das Ehrenmal im Zentrum des Bereiches ist durch Ziersträucher relativ stark zugewachsen und für den Betrachter kaum erkennbar.

In Mehrum stellt der Festplatz an der *Triftstraße* eine wichtige öffentliche Freifläche dar, auch wenn dieser als reine Scherrasenfläche ohne Gehölze derzeit keine prägnante Gestaltung zeigt. Darüber hinaus befindet sich in Mehrum ein kleiner Platz an der Straße *Am Backhaus*. Die hier vorhandene Bepflanzung mit Ziergräsern ist nicht gut entwickelt, so dass sich der Bereich im Wesentlichen als Schotterfläche darstellt. Zudem fehlt hier ein Aufenthaltsbereich.

Bedeutend als öffentliche innerörtliche Freiräume sind in Mehrum auch die Dorfeiche *Schlüte*, *Tränke* und der Teich am *Wiesenweg* mit ihren umgebenden Grünbeständen. Eine gute Gestaltung ist derzeit vor allem an der *Schlüte* vorhanden mit prägenden, alten und jungen Kopfweiden und in den Randbereichen weiteren Laubgehölzen wie Eiche, Buche und Esche. Der westlich angrenzende Bereich ist durch seinen Gehölzbestand und die Koppeln landschaftlich reizvoll, bietet jedoch derzeit kaum Aufenthaltsmöglichkeiten.

Am Dorfteich *Tränke* sind zum Straßenraum im Süden und Osten hin Neuanpflanzungen mit Weide und Rotdorn vorhanden. Ansonsten ist der Uferbereich jedoch relativ ungepflegt, so dass der Teich durch natürlichen Gehölzaufwuchs zur Straße hin recht stark zugewachsen ist. Positiv hervorzuheben ist hier die Schilfzone im Nordosten. Der kleine Teich am *Wiesenweg* ist fast vollständig durch Gehölze eingeschlossen, nahezu ungepflegt und durch einen Jägerzaun vom Straßenraum abgetrennt. Seine Außenwirkung ist dem entsprechend gering. Zudem weist er infolge der geänderten, gezielten Ableitung des Oberflächenwassers nur noch einen relativ geringen Wasserstand auf. Die Uferböschungen

der Teiche sind überwiegend steil ausgebildet und teilweise durch Faschinen befestigt. Die durch Soßmar verlaufende *Beeke* weist im Bereich der Ortslage eine sehr schmale, grabenähnliche Ausprägung auf. Teilweise ist angrenzend ein sehr alter, prägender Kopfweidenbestand vorhanden.

Weitere wichtige Freiflächen bilden die Sportplätze, wobei eine Eingrünung zum Windschutz bzw. zur Einbindung in die freie Landschaft bei den am Ortsrand gelegenen Plätzen in Equord und Soßmar nur in Teilen gegeben ist. Die Spielplätze in der Dorfregion und das Gelände des Kindergartens in Equord zeigen im Wesentlichen einen schöne Strukturierung und einen sehr positiven und dorftypischen Grünbestand. Lediglich bei der randlichen Eingrünung weist der Spielplatz im Zentrum von Soßmar Defizite auf. Eine Besonderheit stellt in Mehrum der *Garten für Kinder* an der *Hauptstraße* dar, welcher im Hinblick auf die Umweltbildung der Kinder einen sehr wichtigen Beitrag darstellt. Die Fläche wird dem Kindergarten von der Gemeinde zur Nutzung zur Verfügung gestellt und befindet sich in der Entwicklungsphase, ist also z.T. noch zu gestalten.

Entlang der **Straßenzüge** sind innerörtlich in vielen Fällen weitere ortsbildprägende Gehölzbestände verschiedener Altersklassen zu finden, meist punktuell an kleineren Grünflächen. Als besonders bedeutende, größere Bestände sind die Linden entlang der *Lindenstraße* in Equord, die alte Lindenallee an der *Bierberger Straße* und die Baumreihe u.a. mit alten Kopfweiden am *Alten Bierberger Weg* in Soßmar hervorzuheben. Eine große Bedeutung ist in diesem Zusammenhang jüngeren Anpflanzungen wie z.B. den Eichen an der *Hauptstraße* in Mehrum oder den Nachpflanzungen an der *Lindenstraße* in Equord zur langfristigen Sicherung eines umfangreichen Gehölzbestandes beizumessen.

Auf der anderen Seite finden sich auch Straßenräume mit offenen Freiflächen ohne Baumpflanzungen bzw. mit überalterten, abgängigen Gehölzen, die noch Potenzial zur Entwicklung des Grünbestandes aufweisen. Beispiele hierfür sind der Einmündungsbereich der *Neuen Straße* auf die B 65 in Mehrum, die *Lange Reihe* in Soßmar, bei welcher nur noch vereinzelte überalterte Rotdorne in den Pflanzflächen vorhanden sind sowie die Straße *Am Sportplatz* in Equord mit einer alten, lückigen Birkenreihe. Gleiches gilt für die Reste des ursprünglich umfangreichen Gehölzbestandes entlang der *Triftstraße*, von welchem jedoch nur noch ein Teil der Eichen und Birken erhalten sind.

Insbesondere in Equord zeigen sich zudem an markanteren Punkten im Straßenseitenraum Beete, die überwiegend mit Lavendel, Rose oder Stockrose eine positive Bepflanzung, teilweise aber auch z.B. durch Schneebeere oder Wintergrüne Heckenkirsche eine eher dorfuntypische Gestaltung aufweisen. Dies gilt auch für die kleinteilig gestaltete kleine Grünfläche im Einmündungsbereich *Hämelerwalder Straße / Schmiedestraße* in Equord. In den Bereichen jüngerer Bebauung fällt teilweise ein Mangel an straßenbegleitenden, prägenden Gehölzen im öffentlichen Raum auf. So sind am Küstergarten in Soßmar mit Kugelahornen und im Baugebiet im Südwesten von Equord mit vereinzelten Kugelrobinien nur sehr kleinkronige und keine raumprägenden Bäume vorhanden. Dagegen finden sich in der Dorfregion aber auch Neubaugebiete mit positiv ausgeprägten Straßenräumen wie in Equord *Am Mühlenkamp* mit Ebereschen oder in Mehrum *An der Aue* mit Bergahorn und Strauchhecken.

Ebenfalls ein großer Wert für das Ortsbild kommt den **Grünländern** als traditionelle landwirtschaftliche Nutzflächen zu. Diese sind in allen drei Dörfern in Verbindung mit den Höfen noch kleinteilig vorhanden bzw. nehmen in den Randbereichen der Orte sogar noch relativ hohe Flächenanteile ein. Streuobstwiesen, die durch Kombination von Grünland und Obstgehölzen mit Totholzanteil einen hohen Strukturreichtum aufweisen und einen besonderen landschaftsästhetischen und ökologischen Wert haben, sind heute stark gefährdet, da die traditionelle Nutzung der Flächen als Weide und Obstlieferant durch die Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur in der Regel kaum noch eine Rolle spielt. Im Bereich der Dorfregion sind Streuobstwiesen jedoch in allen Fällen noch in relativ großem Umfang zu finden, teilweise aber auch nur noch als Relikte erkennbar. Schöne Beispiele, die auch Nachpflanzungen zur Bestandssicherung enthalten, finden sich z.B. *Am Pflanzengarten* in Equord und am *Gartenweg* in Mehrum. Hervorzuheben sind auch jegliche Neuanpflanzungen wie die Neuanlage einer Streuobstwiese am südlichen Ortsrand von Soßmar und im Südosten in Equord an der *Beeke*, auch wenn hier teilweise keine hochstämmigen Gehölze verwendet wurden.



Kuhteich **mit alten Kopfweiden im Zentrum von** ***Equord*****.**



Kirchhof **mit prägendem Laubgehölzbestand und angrenzender Pferdehaltung am** ***Gutshof*** **in** ***Equord*****.**



Unzureichende Eingrünung am ***Sportplatz*** **in** ***Equord*****.**



Gering ausgebildeter Grünbestand an der Straße zwischen ***Equord*** **und** ***Mehrum*****.**



Ortsbildprägende Pferdeweide im Zentrum von ***Equord*****.**



Markante Hofbäume in ***Equord*****.**



Charakteristische alte Obstwiese mit Nachpflanzung in ***Equord*****.**



Ruderalvegetation und mögliche Quartiere für Vögel und Fledermäuse im Bereich alter landwirtschaftlicher Hofstellen in ***Equord*****.**



Kommunaler *Festplatz* in *Mehrum* ohne Eingrünung.



Fehlende Bepflanzung am der *B 65* in *Mehrum*.



Schlecht entwickelte Bepflanzung am Backhaus in *Mehrum*



... und Teich am *Wiesenweg* mit Gestaltungsbedarf.



Dorfteich *Tränke* mit gewässertypischem Schilfgürtel ...



... und Teich *Schlüte* mit alten Kopfweiden in *Mehrum*.



Grünbereich westlich der *Schlüte* in *Mehrum* mit geringer Aufenthaltsqualität.



Untypischer Koniferenbestand am Ortsrand von *Mehrum*.



Sehr gut ausgebildeter Ortsrand im Norden von *Soßmar*.



Prägende Lindenallee an der *L 477* in *Soßmar*.



***Beeke* und Lindenallee an der *L 477***



... und gepflegte Obstwiese am Ortsrand von *Soßmar*.



Nördlicher Teil des *Kirchhofes* in *Soßmar* mit Gestaltungsbedarf.



Fehlende oder abgängige Bepflanzung im Straßenraum *Lange Reihe (K 37)* in *Soßmar*.



Fehlende Bepflanzung am Sportgelände in *Soßmar*.



Zentrale Grünfläche *(Dorfplatz)* in *Soßmar* mit prägendem Gehölzbestand.

Neben den öffentlichen Bereichen, den Gehölzbeständen und den Grünländern / Streuobstwiesen nehmen in Equord, Mehrum und Soßmar die oftmals großflächigen **privaten Gärten** einen weiteren bedeutenden Teil der Freiflächen ein und bestimmen somit zu großen Teilen das Dorfbild. Ortsbildprägend sind dabei vor allem die traditionell dorftypischen Bauerngärten mit Stauden und Nutzgärten zum Obst- und Gemüseanbau oder zur Kleintierhaltung. Da die ursprüngliche Funktion der Gärten zur Selbstversorgung heute gegenüber dem Zierzweck zunehmend an Bedeutung verliert, ist grundsätzlich auch in der Dorfregion der Anteil der Nutzgärten rückläufig. In den alten Dorfkernen sind jedoch, vor allem im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Höfen, diese ursprünglichen dorftypischen Gärten noch relativ häufig zu finden.

Prägend ist dabei vor allem der Altbaumbestand, z.B. in Form von Hofbäumen. Dieser erfüllt neben seiner hohen Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild eine wichtige Funktion als Lebensraum für die heimische Fauna, z.B. für Insekten, Fledermäuse und Höhlenbrüter wie Buntspecht oder Grünspecht. Für den Naturraum und traditionell für das Dorf typische Arten in der Dorfregion sind dabei Linde, Eberesche, Sandbirke, Hainbuche, Lärche, Ulme, Esche, Weide, Walnuss, Rosskastanie, Bergahorn, Spitzahorn, Blutbuche, Blutahorn, Rotdorn, Walnuss, Obstgehölze, Esskastanie und Sträucher wie Buchs, Strauchhasel, Flieder, Gartenjasmin oder Kornelkirsche. Als untypisch sind Arten wie Platane, Ginkgo, Robinie und Amerikanische Roteiche anzusehen.

Ein häufiges und für das Ortsbild bedeutendes Gestaltungselement in den Gärten sind geschnittene Hecken zur Einfriedung. Charakteristische Arten sind dabei Hainbuche, Weißdorn, Liguster, Rotbuche, Feldahorn und Buchs. Von Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sind insbesondere naturnahe Gärten mit weniger intensiv gepflegten Bereichen und Beständen mit heimischem Arteninventar, wie sie vereinzelt auch in Equord, Mehrum und Soßmar noch zu finden sind. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben herrscht eine relativ großflächige Befestigung der Hofräume vor, so dass Randbereiche mit Ruderalvegetation nur noch teilweise zu finden sind.

Eine herausragende Stellung kommt in Equord dem großflächigen Gutspark mit einem umfangreichen alten Baumbestand, Waldflächen mit Eichen-Hainbuchen-Wald, der Aue, einem Teich, Ruderalflächen, Grünländern und den westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu. In diesem Ensemble befinden sich auch die drei als Naturdenkmale ausgewiesenen alten Eichen. Das Areal wird dem entsprechend durch den Landschaftsrahmenplan Landkreis Peine als schutzwürdig als geschützte Landschaftsbestandteile eingestuft. Hervorzuheben sind in Mehrum zudem zwei weitere private Teiche, wobei aufgrund seiner zentralen Lage vor allem dem *Kuhteich* mit einem charakteristischen alten Kopfweidenbestand eine besondere ortsbildprägende Bedeutung als innerörtliche Grünfläche zukommt. Aufgrund eines Schadstoffeintrages durch Oberflächenwasser infolge eines naheliegenden Deponiebrandes wurden in der Vergangenheit an dem Gewässer verschiedene Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Der Teich weist nun durch die Unterbindung des Zulaufes von Oberflächenwasser nur noch einen relativ geringen Wasserstand auf. Die ökologische wie auch die gestalterische Situation wird durch die Bevölkerung sehr kritisch gesehen.

Für einige Tierarten, die speziell an Siedlungsräume gebunden und für Dörfer traditionell bezeichnend sind wie Schleiereule, Mehl- und Rauchschwalbe und Fledermausarten, z.B. Zwergfledermaus, stellen vor allem alte, nicht renovierte und leerstehende oder landwirtschaftlich genutzte **Gebäude** wichtige Quartiere oder Nistplätze dar. Derartige Gebäude sind in Equord, Mehrum und Soßmar, insbesondere im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Höfen, teilweise noch erhalten. Die noch vorhandene Viehhaltung in herkömmlicher Form ist für das Vorkommen der Schwalben von großer Bedeutung, da diese offene Ställe und Scheunen als Brutplatz, das mit der Viehhaltung auftretende Insektenangebot als Nahrung und unbefestigte Flächen mit lehmigen Pfützen für den Nestbau benötigen.

Insbesondere in den Bereichen jüngerer Bebauung ist die Funktion als Nutzgarten zurückgetreten. Hier herrschen die für Dörfer eher untypischen, intensiv gepflegten Ziergärten vor, häufig gepaart mit einem großen Anteil an Nadelgehölzen (z.B. Fichte, Scheinzypresse, Lebensbaum) oder nicht heimischen Ziergehölzen wie Kirschlorbeer. Kennzeichnend sind die oftmals großen Scherrasenflächen, die

aufgrund häufiger Mahd eine artenarme Ausprägung aufweisen, sowie ein relativ hoher Versiegelungsgrad. Die Hecken zur Einfriedung der Grundstücke bestehen vermehrt aus immergrünen Gehölzen wie Kirschlorbeer, Lebensbaum oder hochwüchsigen Fichtenreihen, die besonders abweisend wirken. Diese Gehölze können zwar als Brutplätze für heimische Vögel dienen, sind aber als Lebensraum und Futterpflanzen für die heimische Insektenwelt ohne Wert.

Eine harmonische Einbindung der Siedlungen in die Landschaft durch die traditionellen Nutzungsformen der **Ortsrandbereiche** als Nutzwald, Weide, Streuobstwiese oder Nutzgarten erfüllt neben einem hohen Wert für das Wohnumfeld und das Ortsbild wichtige Funktionen für den Naturhaushalt. Ein Fehlen von Randstrukturen im Übergangsbereich von dem Ort zur Landschaft ist heute vor allem dort festzustellen, wo die Ortsränder durch Erweiterung der Bebauung überlagert oder Baugebiete in der Landschaft hinzugefügt wurden oder die traditionellen Nutzflächen zugunsten der Intensivierung der Landwirtschaft aufgegeben wurden.

In den Dörfern Equord, Mehrum und Soßmar sind, wie aus den Karten ersichtlich, die strukturreichen Ortsränder vor allem aufgrund der Vielzahl an Grünländern, aber auch durch Obstwiesen, Nutzgärten und diversen Gehölzbeständen in vielen Bereichen noch in sehr positiver Form erhalten geblieben, auch wenn diese Flächen aufgrund der hofnahen Lagen überwiegend intensiv genutzt werden, wodurch das Arteninventar im Allgemeinen eingeschränkt wird. Herausragende Beispiele hierfür sind die gut ausgebildeten Siedlungsränder im Süden von Mehrum, im Westen von Soßmar sowie durch den Gutspark mit angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen westlich von Equord. Auch der Niederungsbereich der *Aue* in Equord sorgt für eine gute landschaftliche Einbindung in nordöstlicher Richtung.

Dagegen weist insbesondere der südliche Ortsrand von Equord, in welchem die bauliche Erweiterung konzentriert stattgefunden hat, keine gute Einbindung in die Landschaft auf: Die Ackerflächen grenzen hier unmittelbar an die Wohnbebauung mit kleinflächigen Hausgärten bzw. an die gewerblichen Flächen mit nur schmalen und lückigen Grünstreifen an. In den anderen Fällen sind die gering eingebundenen Bereiche meist nur kleinflächiger vorhanden und dem entsprechend weniger störend. Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die umfassende Eingrünung des Neubaugebiets im Nordosten von Mehrum.

Darüber hinaus stellen die zumeist vorhandenen Gehölzbestände entlang der Straßen und z.T. auch entlang der Wirtschaftswege wichtige Elemente dar. Diesbezüglich fällt die Verbindungsstraße zwischen Equord und Mehrum (*Mehrumer Weg* / *Equorder Weg*) als weniger prägnant auf, da hier Gehölzstrukturen nur in Teilen vorhanden sind.

3.3 Nutzungsstruktur, Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge

Im Rahmen des landwirtschaftlichen Strukturwandels nimmt die Wohnfunktion in der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* einen mittlerweile besonders hohen Stellenwert ein. Dieser Strukturwandel zieht auch soziale Veränderungen mit sich, denn früher waren die gemeinschaftlichen Kräfte eng verbunden mit der lokalen Abgeschlossenheit des Dorfes, mit der Bindungsfähigkeit der Großfamilien, der Durchschaubarkeit der dörflichen Lebensweisen und der leitenden Kraft des religiösen Wertesystems. Die Landwirtschaft dominierte und die Abhängigkeit von der Natur machte nachbarschaftliche Hilfe existenznotwendig. Während die Bedeutung der Landwirtschaft abnimmt, wird die Wohnfunktion stetig wichtiger. Durch die gestiegene Mobilität besteht die Möglichkeit, die Freizeit nicht oder nur noch zum Teil im eigenen Dorf zu verleben, was wiederum zu Lasten der Identifikationsmöglichkeit mit dem Dorf geht. Dabei wird die Lebensqualität in besonderem Maße von den vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen bestimmt. Die demographische Entwicklung wirkt sich dabei zunehmend auf die Daseinsvorsorge aus. Die Sicherstellung der lokalen Grundversorgung (Nahversorgung, medizinische Versorgung und weitere Infrastruktur) sowie die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. Breitbandausbau) sind wichtige Bausteine einer stabilen Entwicklung.





Wichtige Einrichtungen für die Dorfgemeinschaft in Soßmar: Das Pfarrhaus mit privat betriebener Kinderkrippe, das Sportheim und die Mehrzweckgebäude.



Der innerörtliche *Spielplatz* in Soßmar mit der ausbaubedürftigen Zuwegung.



In Mehrum sollte sich der *Festplatz* gegenüber der umgebenden Bebauung abgrenzen.





Das gemeinschaftliche Zentrum in Mehrum mit Feuerwehr, Schützenheim, Sporthalle, Sportplatz, Dorfgemeinschaftshaus und dem überregional bekannten Hallenbad.





Die *St. Markus-Kirche* in Equord stellt sich neben ihrer kirchlichen Funktion als bauliche Sehenswürdigkeit dar. Das Mehrzweckgebäude ist hier der gemeinschaftliche Mittelpunkt - der Vorplatz weist Gestaltungsbedarf auf.

In der Dorfregion sind nach Angaben der Gemeinde Hohenhameln 105 Betriebe vorhanden, die sich auf folgende Wirtschaftsbereiche verteilen:

- Landwirtschaft (HE / NE) 20 / 1
- produzierendes Gewerbe 4
- Handel, Handwerk, Gewerbe 69
- Dienstleistung, Tourismus, Gastronomie, Beherbergung 18

Arbeitsplätze im gewerblichen und industriellen Bereich sind vorwiegend in Mehrum im Industriegebiet *Ackerköpfe* vorhanden. In Equord und Soßmar überwiegen die Arbeitsplätze im Handwerk. In Equord besteht ein Arbeitsplatzangebot im Stahl- bzw. Landmaschinenbau, einer Lackiererei und anderen Handwerkbetrieben. Soßmar ist aufgrund der guten Bodenqualität stärker landwirtschaftlich geprägt. Arbeitsplätze sind hier u.a. in der nahegelegenen Zuckerfabrik vorhanden, die zum Ortsteil Clauen gerechnet wird. Weitere ortsnahe Arbeitsplätze bietet das Grundzentrum Hohenhameln. Der überwiegende Teil der berufstätigen Bevölkerung pendelt jedoch nach Hannover, Braunschweig und nach Peine.

Die auf der Nordseite des Mittellandkanals bestehende starke gewerbliche Infrastruktur hat besondere Auswirkungen auf die Ortschaft Mehrum, die durch Wohnraumbedarf für die Beschäftigten sowie Nachfrage nach Bildungs-, Erholungs- und Freizeitangeboten gekennzeichnet sind. Neben den vorhandenen Handel-, Handwerks- und Gewerbebetrieben dominiert heute in der Dorfregion die Wohnfunktion. Die Sicherung der Lebensqualität im ländlichen Raum durch eine nachhaltige Infrastruktur stellt besonders vor dem Hintergrund des demographischen Wandels eine besondere Herausforderung für die Dorfentwicklung dar.

Nach dem regionalen Raumordnungsprogramm ist der 2 bis 7 km entfernt gelegene Ort Hohenhameln als Grundzentrum festgelegt. Das Grundzentrum Hohenhameln hat somit die Bereitstellung zentraler Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs und die Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten zu gewährleisten. Als Einrichtung zur Deckung des täglichen Bedarfs besteht in der Planungsregion lediglich ein Bäckereibetrieb in Mehrum.

Neben der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs übernimmt Hohenhameln als Gemeindesitz die Verwaltungsfunktion. Hier befinden sich zudem eine Grund-, eine Haupt- und eine Realschule sowie Einrichtungen der Senioren- und Kinderbetreuung. Büchereien sind in Hohenhameln und Bierbergen vorhanden. Im Bereich der medizinischen Einrichtungen sind im Grundzentrum Hohenhameln Allgemeinmediziner, Zahn- und Tierärzte, zwei Apotheken, Pflegediensteinrichtungen sowie zahlreiche Heilpraktiker- und Therapiepraxen ansässig.

In den Orten der Planungsregion sind folgende Einrichtungen vorhanden:

Equord: kommunaler Kindergarten mit Krippe, Kosmetikstudio, Anglerbedarf, Maschinenbaubetrieb, Kfz Reparatur-Werkstatt, Olympic Hotel, Gasthaus

Mehrum: Bäckerei, Imbiss / Kiosk, Kraftwerk, Industriegebiet *Ackerköpfe*
(Abbau von Industrieanlagen, Ankauf von Pkw und Lkw, Asphalt- und Frischbetonwerk, Bauschlosserei, Baustoffhandel und Spezialtransport, Bioerdgasanlage, Biogenes Zentrum, Blech- und Metallverarbeitung, Containerdienst und Metallhandel, Frischbetonwerk, Containerdienst und Baustoffhandel, Getränke-Logistikzentrum, Handel mit tierischen Roh- und Nebenprodukten, Handel und Reparatur von Paletten, Hoch- und Tiefbau, Holzhandel, Kleintransporte und Fuhrunternehmen, Lkw-/Pkw-Lackiererei, Modell-, Formen- und Werkzeugbau, Spedition und Fuhrunternehmen, Spedition Stahl- und Metallbau, Telekommunikation, Verkauf von Pkw und Lkw, Verzinkerei)

Soßmar: private Kinderkrippe, Wollfactory

In Anbetracht des anhaltenden strukturellen Wandels ist das Vorhandensein der dörflichen Einrichtungen und Treffpunkte als Träger der Lebensqualität nicht hoch genug zu bewerten. Die zukünftige Dorfentwicklung in der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* soll besonders vor dem Hintergrund des demographischen Wandels die Sicherung der gemeinschaftlichen und infrastrukturellen Einrichtungen beinhalten und zu deren Stärkung und Erweiterung beitragen. Insgesamt gibt es in der Planungsregion nahezu 50 Vereine, die mit ihren unterschiedlichen Aktivitäten das dörfliche Leben in der Region stärken. Folgende Vereine sind in der Planungsregion aktiv:

Equord
- Altgarde Equord
- Amateur Theater Equord
- Bürgercorps Equord von 1951 e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz e.V.
- Equorder Carnevals Club von 1973 e.V.
- Equorder Thekenflütschen
- Förderverein Jugendfußball 2007 e.V.
- Förderverein Kindergarten 2005 e.V.
- Frauenchor Equord
- Junggesellschaft Equord
- Jungmädel Equord
- Modulbaufreunde Peine 1995 e.V.
- Seniorenkreis Equord
- Seniorenskat
- Spielmannszug 1991 e.V.
- SV Herta Equord 1920 e.V.

Mehrum
- FC Mehrum
- Arbeitsgemeinschaft Schlüte
- Bund der Vertriebenen, Ortsgruppe Mehrum
- Deutsches Rotes Kreuz e.V., Ortsverein Equord/Mehrum
- Drum Corps Blue Eagles 2001 e.V.
- Förderverein Feuerwehr Mehrum e.V.
- Förderverein Hallenbad Mehrum 2007 e.V.
- Jugendfeuerwehr Mehrum
- Junggesellschaft Mehrum 1844 e.V.
- Kinderfeuerwehr
- Landfrauenverein
- Landvolk, Ortsverein Mehrum
- Mädchenschießverein
- Posaunenchor Mehrum / Equord
- Schützencorps 1949 e.V.
- Seniorenkreis
- Sozialverband Deutschland e.V.
- TSV Mehrum 1921 e.V.
- Mehrumer Grünpflege AG

Soßmar
- Camping-Freunde 1989 e.V.
- Die lustigen Winzer
- Förderverein Kinderkrippe *Flohkiste* 2007 e.V.
- Freizeit- und Wanderverein
- Jugendfeuerwehr
- Junggesellschaft

- Kirchenchor Soßmar/Bierbergen
- Realverband
- Rosenmontagsclub Lila-Gelb
- Schützencorps 1924 e.V.
- Seniorenkreis
- TSV Clauen / Soßmar 1896 e.V.
- Umwelt AG

Die Mitgliederzahlen in den Vereinen sind tendenziell rückläufig. Als Auslöser werden hier der demographische Wandel, ein verändertes Freizeitverhalten bzw. das umfangreiche schulische Angebot angeführt.

Neben der Förderung der regionalen Identität mit gemeinschaftlichen Veranstaltungen, geselligen Musikabenden und sportlichen Aktivitäten, dienen die Aktivitäten der Erhaltung des traditionellen Brauchtums, der Hege und Pflege der Jagdbezirke sowie dem Gewässerschutz. Darüber hinaus gewährleisten die Freiwilligen Feuerwehren in Mehrum, Equord und Soßmar den örtlichen und überörtlichen Brandschutz oder leisten Rettungseinsätze.

Im Bereich der Kultur engagieren sich eine Laientheatergruppe (Equord), der Landfrauenverein, der Kulturverein und die Junggesellschaften. In Überstimmung mit dem ILEK *Börderegion* sollen bestehende Angebote im Bereich der Kulturarbeit und übergreifende bestehende Netzwerke wie der Generationenhilfeverein *Hand-Hand,* die Kirchengemeinden, die Junggesellschaften, der Kulturverein und der Landfrauenverein gestärkt werden.

Da in keinem der Ortsteile eine Gastwirtschaft mit Saal betrieben wird, ist das Vereins- bzw. gemeinschaftliche Leben auf die örtlichen Gemeinschaftshäuser (Mehrzweckgebäude) beschränkt.

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ergibt sich besonderer Handlungsbedarf in der Gewährleistung der Barrierefreiheit beim Mehrzweckgebäude in Soßmar. Das Mehrzweckgebäude dient sowohl dem Vereinsleben (Schützenverein, Sportverein) und der Senioren- und Jugendarbeit als auch dem einzelnen Privatbürger. Ob Diaabende oder Geburtstagsfeiern, jeder Anwohner kann einzelne Räume oder auch das gesamte Gebäude für Privatzwecke nutzen. Das Mehrzweckgebäude wurde in den 1970er Jahren erbaut. Handlungsbedarf ergibt sich in der Errichtung barrierefreier Sanitärräume sowie eines barrierefreien Zuganges.

Im Bereich Freizeit und Naherholung ist das Hallenschwimmbad in Mehrum und die Sporthallen und Sportplätze von Bedeutung. Handlungsbedarf ergibt sich hier vor allem im Bereich der energetischen Sanierung sowohl vom Hallenschwimmbad als auch der angrenzenden Sporthalle. Das betrifft sowohl die zeitgemäße Wärmedämmung als auch die effektive Heiz- und Lüftungstechnik.

Während sich das Betreuungsangebot für die Kinder als ausreichend darstellt, besteht in der Planungsregion besonders vor dem Hintergrund des demographischen Wandels entsprechender Bedarf in der Bereitstellung seniorengerechten barrierefreien Wohnraumes.

3.4 Breitbandversorgung

Die Zukunftsfähigkeit von Gemeinden im ländlichen Raum wird sich u.a. an der Frage entscheiden, wie die Grundversorgung sichergestellt werden kann. Leistungsfähige Netze mit hohen Datenübertragungsraten sind mittlerweile Bestandteil der Daseinsvorsorge der Gemeinden. Eine gute und zukunftsfähige Internetanbindung ist mittlerweile eine der wichtigsten Standortfaktoren und bei der Entscheidung für einen Grundstückskauf oft ein ausschlaggebendes Kriterium. Zur Förderung der regionalen Wirtschaft gehört die Bereitstellung leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologien und somit i.d.R. der Ausbau der Kommunikationsnetze, insbesondere der Anschluss an Breitband-

technologien. Standorte, die dem aktuellen Standard nicht entsprechen, scheiden oft von vornherein aus dem Standortwettbewerb aus; den Gemeinden drohen mittelfristig Arbeitsplatzverluste. Mit einem guten Kommunikationsnetz werden zudem technische Möglichkeiten zur Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum, wie E-Health oder E-Learning, eröffnet, auf die man angesichts des demografischen Wandels zukünftig ggfs. angewiesen sein wird.

- **Breitbandförderstrategie des Landes Niedersachsen**

Sowohl der Bund als auch das Land Niedersachsen haben es sich zur Aufgabe gemacht, eine flächendeckende Grundversorgung des Landes Niedersachsen mit Breitbandanschlüssen und den Ausbau von Netzen der nächsten Generation (NGA-Ausbau (Next Generation Access = GA-Ausbau) mit über 50 Mbit/s zu schaffen.

Der Ausbau des flächendeckenden und schnellen Zugangs zum Internet ist ein allgemeines regionalplanerisches Ziel und eine der wichtigsten Infrastrukturaufgaben der Niedersächsischen Landesregierung. Im Dezember 2014 wurde deshalb der Entschließungsantrag *Netzland Niedersachsen – Breitbandausbau gemeinsam voranbringen* (Drs. 17/2586) mit folgenden Schwerpunkten beschlossen:

1. Niedersachsen forciert den flächendeckenden Ausbau einer zukunftssicheren, leistungsfähigen und nachhaltigen Breitbandinfrastruktur. Gefördert wird mit dem Ziel, bis 2020 eine flächendeckende Anbindung mit 30 Mbit/s zu erreichen. Die Förderung konzentriert sich dabei auf unterversorgte Regionen, um dort die Wirtschaftlichkeitsschwelle zu überwinden.

2. Der Breitbandausbau soll vor allem von den Landkreisen vorgenommen werden. Diese entwickeln kreisweite Ausbauprogramme. Wo dies möglich ist, mit eigenen passiven Infrastrukturen, die in langfristigen Kooperationen auch privaten Netzbetreibern zur Verfügung gestellt werden.

3. Dafür werden in Niedersachsen 60 Millionen Euro aus den europäischen Fonds EFRE und ELER sowie bis zu 500 Millionen Euro auf Darlehensbasis bereitgestellt, die zinsgünstig über die NBank zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich wird Niedersachsen die auf das Land entfallenen Erlöse aus der Versteigerung von Funkfrequenzen (Digitale Dividende II) wesentlich in den Breitbandausbau investieren.

- **Förderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen**

Über Zuschüsse und Kredite des Landes werden die Landkreise und Kommunen gerade in den dünner besiedelten ländlichen Regionen in die Lage versetzt, den Ausbau voranzutreiben. Hinzu kommt die Breitbandförderung des Bundes. Mit dem Breitbandkompetenzzentrum Niedersachsen (b|z|n) steht den Kommunen bezüglich der Förderebene, der Fördervoraussetzungen und der Fördersätze eine qualifizierte Beratungsstelle zur Seite. Die NBank berät die Kommunen zusätzlich bei der Inanspruchnahme von Förderprogrammen.

- **Breitbandausbau im Landkreis Peine**

Der Landkreis hat sich die Errichtung einer möglichst flächendeckenden Breitband-Infrastruktur zum Ziel gesetzt, die in Zusammenarbeit mit seinen Gebietseinheiten erarbeitet werden soll. Im Rahmen der Erstellung des Kreisentwicklungskonzeptes wird eine flächendeckende Versorgung festgestellt. Betrachtet man die Qualität der Versorgung im Kreisgebiet und die Höhe der vorhandenen Downloadraten, besteht noch Optimierungsbedarf bei der Breitbandinfrastrukturausstattung. Die in der Breitbandinitiative Niedersachsen angestrebte Verfügbarkeit mit Breitbandanschlüssen von 50 Mbit/s und mehr ist noch schwach ausgeprägt.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Stand der Aktivitäten zum Breitbandausbau.

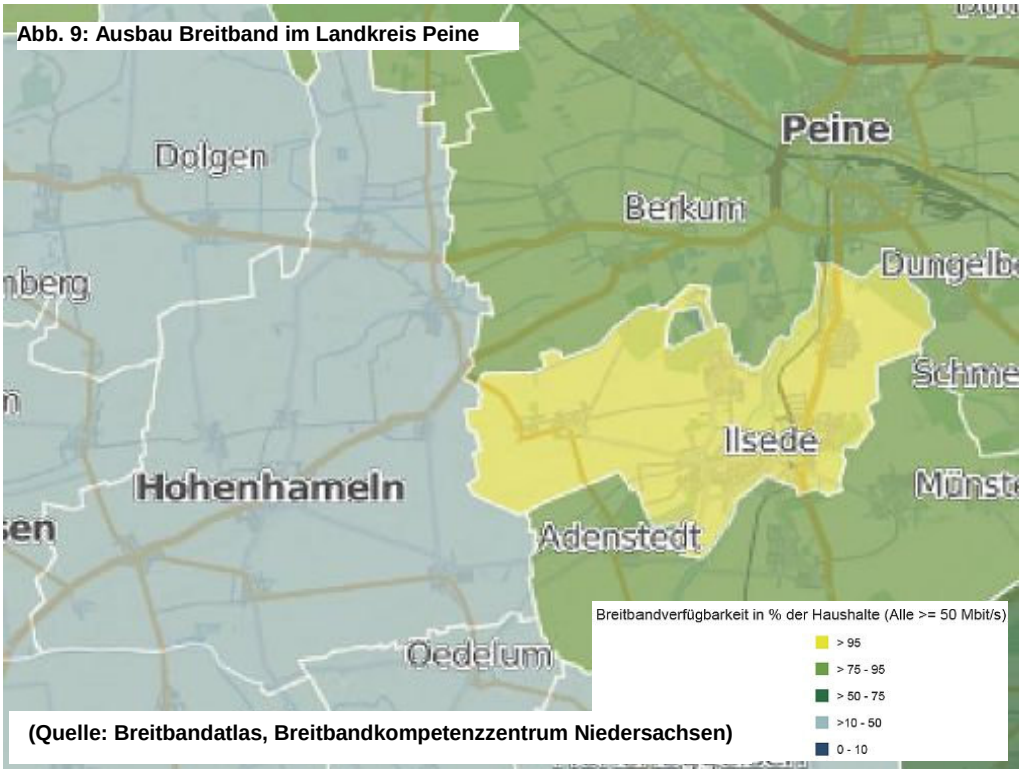


Abb. 9: Ausbau Breitband im Landkreis Peine

(Quelle: Breitbandatlas, Breitbandkompetenzzentrum Niedersachsen)

Breitbandversorgung in Equord, Mehrum und Soßmar

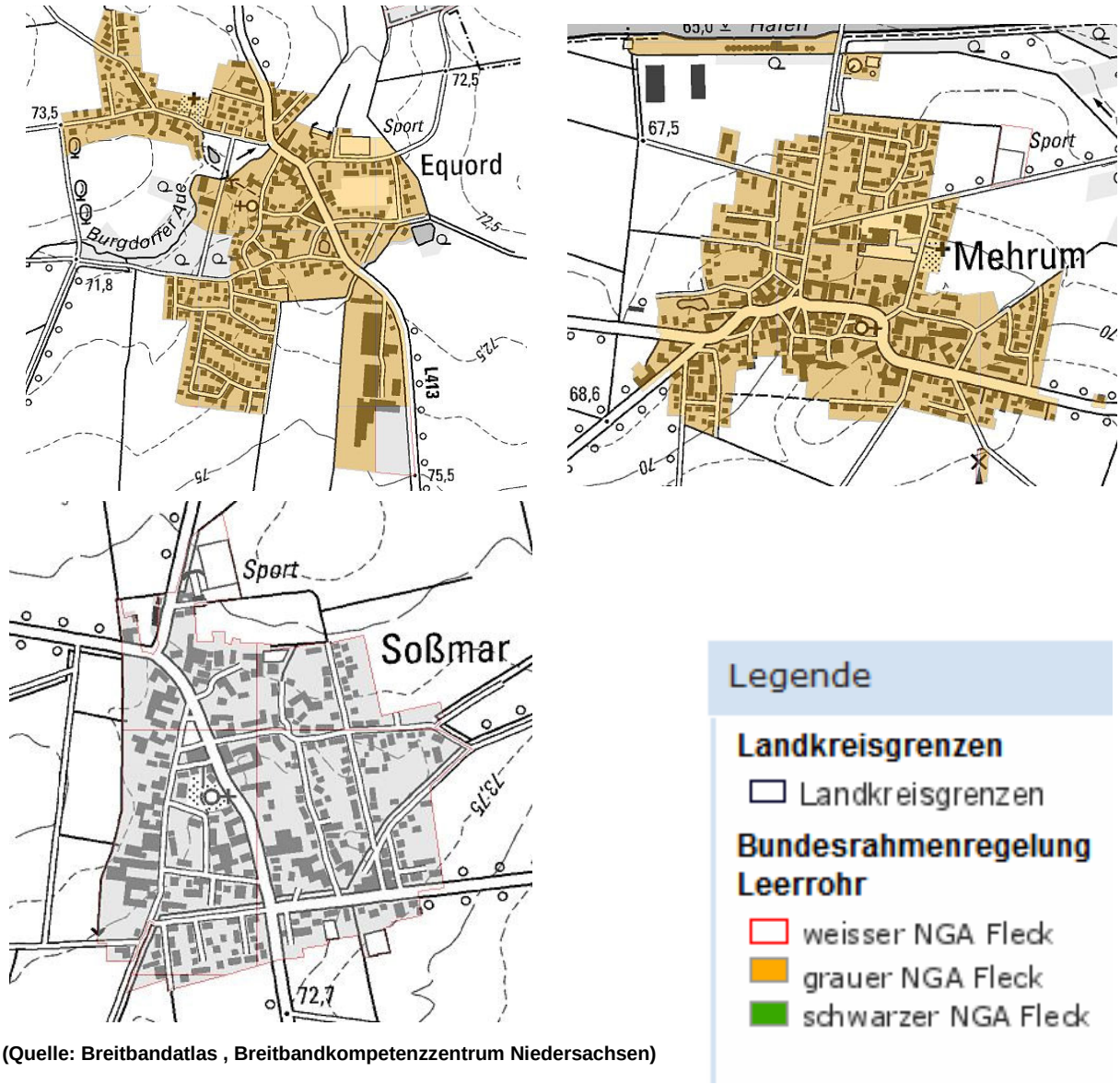
In der nachstehenden Tabelle wird die aktuelle Versorgung in den einzelnen Orten mit Breitbandanschlüssen dargestellt.

Tab. 8: Übersicht Versorgungsgrad und Aktivitäten in den Gemeinden, Stand 2015

Equord	LTE ist bereits verfügbar, Flächendeckende Versorgung mit Glasfaserkabel bis 50 Mbit/s vorhanden, insgesamt ein guter Versorgungsgrad
Mehrum	über Festnetz eine flächendeckende Versorgung von 2-16 Mbit/s vorhanden; teilweise über aktuellen Glasfaserausbau eine Downloadrate von 16-50 Mbit/s vorhanden Teilweise eine LTE Outdoorversorgung verfügbar
Soßmar	Über drahtlose Technologie: 3G UMTS bis 42 tw, 4G LTE 800 bis 50 tw, Vodafone: Einsatz von HSDPA-Technologie, LTE Outdoor vorhanden; über Festnetz eine Versorgung mit 2-16 Mbit/s, vorhanden

Der NGA-Atlas zeigt, dass in den Ortschaften Equord und Mehrum der Ausbau mit schnellen Internet-Verbindungen schon gegeben ist. Für die Ortschaft Soßmar steht das Interessenbekundungsverfahren unmittelbar bevor.

Abb. 10: NGA - Versorgung in den Ortsteilen



(Quelle: Breitbandatlas , Breitbandkompetenzzentrum Niedersachsen)

3.5 Straßenraum und Mobilität

Der Verkehr als Bindeglied zu allen anderen menschlichen Grundbedürfnissen nimmt unter den Daseinsgrundfunktionen eine herausragende Bedeutung ein. In den ländlichen Siedlungen ist die Qualität der Verkehrsanbindung eine ausschlaggebende Rahmenbedingung für eine positive Entwicklung.

Das Alltagsleben im ländlichen Raum funktioniert heutzutage nur in Verbindung mit einer relativ weiträumigen Mobilität. Diese Mobilität sichert bislang vor allem der Individualverkehr. Ein gut ausgebautes Verkehrsnetz ist daher eine unabdingbare Voraussetzung. Dies gilt sowohl für den Ausbau und die Gestaltung des innerörtlichen Straßennetzes als auch für die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Straßenräume sind einerseits als Verkehrswege, andererseits als öffentliche Bereiche von besonders charakteristischer gestalterischer Qualität zu begreifen. In den einzelnen Dörfern lassen sich Ortsdurchfahrten und innerörtliche Erschließungsstraßen unterscheiden, die unterschiedlichen Funktionen und Gestaltungen genügen müssen. Während innerhalb der Orte Straßenräume vermittelnden Charakter zwischen den Grundstücken besitzen und Aufenthaltsbereiche aufweisen sollten, sind die Ortsdurchfahrten auf die Belange des durchfahrenden Verkehrs ausgerichtet.

- **Überörtliche Verkehrswege**

Die überörtliche Verkehrsanbindung der Planungsregion wurde bereits in Kapitel 2.3 *Geographischer Überblick* dargestellt.

Die Planungsregion Equord, Mehrum und Soßmar ist sehr gut in das überörtliche Verkehrsnetz eingebunden, wobei die unmittelbare Anbindung an die überregionalen Verkehrswege über die Bundesstraße B 65 und die Landesstraßen L 413 und L 477 gewährleistet wird.

Die durch die Planungsregion verlaufende **Bundesstraße B 65** ist für die Pendlerbeziehungen von Peine nach Hannover von besonderer Bedeutung. Die Bundesstraße B 65 verläuft aus Richtung Peine in geschwungenem Verlauf durch die Ortslage von Mehrum und westlich weiter Richtung Sehnde, wo in nördlicher Richtung über die Bundesstraße 443 der Anschluss an die Autobahn A 2 (Hannover-Berlin) bzw. bei Hannover-Anderten der Anschluss an die A 7 sichergestellt wird.

Die **B 65** gewährleistet nicht nur die überörtliche Verkehrsanbindung der Gemeinde Hohenhameln, sondern stellt sich auch als wichtige Erschließungsachse innerhalb des Ortes dar. Die vielbefahrene Ortsdurchfahrt (*Hauptstraße*), die bei Umleitungsverkehr auf der A 2 ein erhebliches Verkehrsaufkommen verzeichnet, wurde aufgrund der starken Schäden im Jahre 2013 in zwei Bauabschnitten grundhaft saniert. Neben der Erneuerung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation erfolgte ein grundhafter Neuaufbau der Asphaltfahrbahn. Dabei wurden einige Einmündungen untergeordneter Straßenzüge teils zurückgebaut bzw. teilweise neu gestaltet. In diesem Zusammenhang wurde auch der zentrale Bushaltebereich im westlichen Einmündungstrichter der *Triftstraße* neu angelegt. Mit Blick auf das hohe Verkehrsaufkommen wurde beiderseits der Ortsdurchfahrt ein kombinierter Fuß- und Radweg barrierefrei angelegt. Weiter wurden die Straßenbeleuchtung und die Bepflanzung ergänzt.

Im Rahmen der Dorfentwicklung besteht hier weiterer Handlungsbedarf im Bereich der einmündenden Straßenräume (von West) *Rötzumer Straße, Blumenstraße, Ratsweg, Kleine Straße* und *Am Backhaus*, wobei insbesondere die Gestaltung der begleitenden Grünanlagen berücksichtigt werden soll.

Die **L 477** gewährleistet die überörtliche Anbindung der Ortschaft Soßmar. Aus Richtung Bierbergen kommend verläuft die L 477 als *Bierberger Straße* weiter in geradlinigem Verlauf bis zum südlichen Ortseingangsbereich von Soßmar, um in nördlicher Richtung nahezu in geradlinigem Verlauf die Ortslage als *Jägerstraße* zu durchlaufen. Am südlichen Kreuzungspunkt mündet aus westlicher Richtung im Ortseingangsbereich der kommunale Straßenraum *Hirtenweg* und aus südlicher Richtung die Kreisstraße K 37 auf die L 477. Aufgrund der geradlinig angelegten Straßenzüge stellen sich die Kreuzung und die hier ausgewiesene Vorfahrtsregelung (im Verlauf der L 477) als vergleichsweise wenig reglementiert dar, so dass es zu Gefahrensituationen kommt.

Handlungsbedarf ergibt sich darüber hinaus hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung der Nebenanlagen, um insbesondere den Ansprüchen der älteren Bevölkerung gerecht zu werden. Neben der niveaugleichen Anlage von Übergängen an Einmündungen etc. stellt sich in einigen Bereichen auch die Aufgabe, vorhandene Befestigungen hinsichtlich ihrer sicheren Begehbarkeit zu prüfen.

Die **L 413** gewährleistet die überörtliche Verkehrsanbindung von Equord, zudem erschließt sie die Landesstraße als Ortsdurchfahrt die Ortslage als *Hämelerwalder Straße*. Neben dem baulichen Zustand der Fahrbahn und der Nebenanlagen (Fußwege, Bordanlagen, Einmündungen) zeigt sich besonderer Handlungsbedarf mit Blick auf die vielfach überhöhten Fahrgeschwindigkeiten, die zu Gefahrensituationen führen. Hier sind insbesondere die schwächeren Verkehrsteilnehmer gefährdet; was bereits zur Errichtung eines Fußgängerüberweges auf Höhe der Mehrzweckgebäude bzw. Kindergarten führte. Allerdings scheint der Standort nicht als optimal, denn die Einsehbarkeit des Verkehrsraumes in nördlicher Richtung ist insbesondere von der östlichen Straßenseite eingeschränkt. Aufgrund der wenig betonten Ortseingangsbereiche werden auf der *Hämelerwalder Straße* zudem oft stark überhöhte Geschwindigkeiten gefahren. Mit Blick auf eine verbesserte Verkehrssicherheit ist deshalb auch hier Handlungsbedarf gegeben. Das ergibt sich auch für die Einmündungen der innerörtlichen Straßenzüge, wobei hier teilweise auch eine gestalterische Aufwertung zur Anpassung an das Ortsbild erfolgen sollte.





Die Ortsdurchfahrt *B 65* in Mehrum wurde bereits erneuert, die Nebenanlagen wurden verkehrssicher und barrierefrei gestaltet. Handlungsbedarf besteht noch in Teilen der Grünanlagen.





In Soßmar ist die durchführende Landesstraße L 417 übermäßig verkehrsgerecht ausgebaut. Die südliche Kreuzung bedarf einer deutlichen Betonung.





Die Landesstraße L 413 in Equord wird absehbar erneuert werden. Die Ortseingänge sollten betont und die Nebenanlagen / Einmündungen reglementiert werden.





Die Lage des Fußgängerüberweges in Equord sollte geprüft werden; ggfs. kann hier eine Bedarfsampel errichtet werden? Einige Seitenbereiche bieten Potenzial für eine attraktive dörfliche Gestaltung.





Die Fahrbahn der *Triftstraße* in Mehrum wurde verkehrsberuhigt umgebaut; es fehlt die ergänzende Bepflanzung und die Erneuerung der Gehweganlagen. Auch der *Brötchenweg* sollte als separater Fußweg neu befestigt werden.





Der *Ratsweg* in Mehrum weist Handlungsbedarf auf; besonders zu berücksichtigen ist hier der landwirtschaftliche Verkehr. Die Erneuerung und Umgestaltung der platzartig aufgeweiteten *Schmiedestraße* in Equord wäre aus gestalterischer Sicht empfehlenswert.





In Mehrum weist der Straßenzug *Lindenstraße* und *Mehrumer Weg* seit vielen Jahren erhebliche Schäden auf.



Der *Bäckerbrink* im Ortskern von Soßmar bedarf eines grundhaften Ausbaus - und einer dörflich angepassten Befestigung.



Im Zuge der Straße *Lange Reihe* sollten die Baumstandorte wieder angemessen bepflanzt werden.

- **Innerörtliche Straßenräume**

Im Planungsraum der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* sind die charakteristischen, ortsbildgerechten Merkmale im kommunalen Straßenraum teilweise noch ablesbar.

Wie aus der folgenden Auflistung deutlich wird, weist ein großer Teil der Straßenräume entweder aus funktionaler (Zustand) und oder aus gestalterischer Sicht erheblichen Sanierungsbedarf auf. Probleme ergeben sich in der schadhaften Befestigung einschl. Unterbau, der eingeschränkten Befahrbarkeit aufgrund der Ausbaubreite, der ungenügenden Beleuchtung, fehlender Stellplätze und / oder eingeschränkter Aufenthaltsqualitäten.

Die meisten der innerörtlichen Straßenräume sind zudem durch eine nach den einzelnen Verkehrsträgern getrennte Ausbauweise gekennzeichnet. Gemäß städtischen Vorgaben wurden insbesondere in den 1960er und 1970er Jahren eine breite Asphaltfahrbahn (mit Wasserführung) und ein separater Gehweg hergestellt. Die durch eine Hochbordanlage getrennte Anlage birgt allerdings mehrere entscheidende Nachteile in sich. Im Gegensatz zu niveaugleich angelegten und mischgenutzten Straßenräumen führt die Verkehrstrennung erstens zu verminderter Rücksichtnahme, insbesondere des Fahrzeugverkehrs gegenüber den sog. schwächeren Verkehrsteilnehmern (Fußgänger / Fahrrad). Zweitens steht im Begegnungsfalle von größeren Fahrzeugen teilweise keine ausreichend breit befestigte Verkehrsfläche zur Verfügung. Drittens ist der Verkehrsraum durch zahlreiche Hindernisse gekennzeichnet, was dem Anspruch nach Barrierefreiheit im Rahmen des demographischen Wandels zuwiderläuft.

Handlungsbedarf ergibt sich für die Dorfentwicklung im Bereich folgender kommunaler Straßenräume:

Equord:
- Erneuerung der Straßenräume *Mehrumer Weg* und *Lindenstraße (Startprojekt)*
- Aufwertung vom Straßenraum *Schmiedestraße*
- Betonung der Einmündung *Am Kuhteich / Schmiedestraße*

Mehrum:
- Erneuerung vom *Equorder Weg*
- Erneuerung vom *Brötchenweg*
- Erneuerung der Gehwege, der Straßenbeleuchtung und ergänzende Bepflanzung in der *Triftstraße*
- Erneuerung der Gasse zwischen *Brunnenweg* und *Gartenweg*
- Erneuerung vom Straßenraum *Ratsweg* einschl. Anbindung *Baugebiet Mehrkamp*

Soßmar:
- Erneuerung vom Straßenraum *Bäckerbrink* und Zugang zum Kirchhof
- Erneuerung vom Straßenraum *Kleine Sackstraße*, Gestaltung an der Zisterne
- Erneuerung der fußläufigen Verbindungswege zwischen *Jägerstraße* und *Sackstraße*

Aufgrund der besonderen Problematik und der Sanierungsdringlichkeit soll die Erneuerung vom *Mehrumer Weg* und der *Lindenstraße* in Equord als Startprojekt durchgeführt werden.

Neben der Sanierung der oben genannten Straßenräume ergibt sich für die Dorfentwicklung Handlungsbedarf in der Ortslage Soßmar hinsichtlich der Erneuerung des Verbindungsweges zwischen der *Kreuzstraße* und dem Sportplatz bzw. in Equord zwischen der *Lindenstraße* und der *Schmiedestraße.*

- **Ruhender Verkehr**

Ausgewiesene Stellplatzflächen bestehen in der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* insbesondere im Bereich der Infrastruktureinrichtungen (Hallenbad, Sporthalle, Feuerwehren, Mehrzweckgebäude, Kirchen u.a.). Oftmals bedürfen die Parkplätze jedoch einer Neuordnung wie im Bereich der Feuerwehr in Mehrum oder dem Parkplatz südlich der Einmündung vom Straßenraum *Am Sportplatz* an der

Hämelerwalder Straße in Equord. Dabei ist vor dem Hintergrund des demographischen Wandels die barrierefreie Gestaltung z.B. wie im Umfeld der Kirche in Soßmar und Mehrum zu beachten um besonders auch den Ansprüchen der älteren Bevölkerung gerecht zu werden.

Weiterhin bestehen einige Stellplätze entlang der Ortsdurchfahrten im Zuge der B 65 in Mehrum, der L 413 in Equord bzw. der L 477 in Soßmar. Mit Ausnahme der oben beschriebenen gesonderten Stellplätze werden die Fahrzeuge, anderenfalls in aller Regel in den Straßenseitenräumen oder auf den privaten Grundstücken abgestellt, ohne dass sich eine Beeinträchtigung des Verkehrsraumes ergibt.

- **Öffentlicher Personennahverkehr**

Unbestritten besitzt der Individualverkehr im ländlichen Raum eine große Bedeutung. Für diejenigen jedoch, die nicht über ein eigenes Kraftfahrzeug verfügen bzw. keine Fahrerlaubnis besitzen, ist der Anschluss an den Öffentlichen Personennahverkehr von erheblicher Bedeutung. Vor allem ältere Menschen, Schüler und Hausfrauen sind vom Vorhandensein eines entsprechenden Angebotes abhängig. Der bedarfsgerechte und zugleich ökonomische Betrieb stellt hier die besondere Herausforderung dar.

Vielerorts ist der ÖPNV jedoch gleichbedeutend mit dem Schülerverkehr, auf den die Linienführung und der Fahrplan ausgerichtet sind. Außerhalb der Schulzeiten, d.h. in den Tagesrandzeiten, am Wochenende oder in den Ferien, ist das Angebot hingegen sehr stark eingeschränkt.

Für die Anbindung der Planungsregion nach Hildesheim ist die Regionalverkehr Hildesheim GmbH (RVHI) mit der Linie 25 Soßmar - Hohenhameln - Hildesheim verantwortlich. Die *ÜSTRA* Hannoversche Verkehrsbetriebe AG und die RegioBus bieten mit den Linien 370 und 948 eine Möglichkeit zum Tarif des Verkehrsverbundes Großraum-Verkehr Hannover (GVH) die Landeshauptstadt Hannover zu erreichen. Straßenraum und Mobilität unter der Überschrift Öffentlicher Personennahverkehr wird auf Seite 67 im dritten Absatz als erster Satz ergänzt: „Die Verkehrsanbindung in Richtung Peine, Vöhrum und Ilsede erfolgt durch die Buslinien 501, 502, und 504 der Regionalbus Braunschweig GmbH im Verbundtarif Großraum Braunschweig (VRB).“ Im gleichen Absatz wird am Ende ergänzt: „Darüber hinaus bietet die RVHi Freitag- und Samstagnacht über die Nachtbuslinie N3 eine Verbindung von Hildesheim nach Hohenhameln. Diese Linie bedient ebenfalls Soßmar.

Darüber hinaus verkehrt zwischen den Ortschaften Equord, Mehrum und Soßmar und Hohenhameln dreimal wöchentlich (Montag, Dienstag, Donnerstag) eine kommunal finanzierte Busverbindung, um die Erreichbarkeit des Grund- und Verwaltungszentrums Hohenhameln für die Bürger zu gewährleisten. Ebenfalls kommunal finanziert ist die Beförderung der Kinder zu den Kindergärten.

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels spielt vor allem der barrierefreie Haltestellenausbau eine besondere Bedeutung. Bei der barrierefreien Haltestellengestaltung geht es um die Anpassung des Einstiegsniveaus von Haltestellen an Niederflurfahrzeuge einschl. Kleinbusse, um einen barrierefreien Zugang zu erzielen. Die Anlaufhöhe des Busbordsteins muss dabei in Abstimmung mit den zuständigen Verkehrsgesellschaften 16 cm bei einer Aufstelllänge von 18 m betragen. Die Möglichkeit zum extrem dichten Heranfahren zusammen mit der Höhe der Bordanlage gewährleistet einen barrierefreien Zugang zu den Verkehrsmitteln. Die weißen rautenförmig genoppten Oberflächen garantieren einen sicheren Tritt am Buseinstieg. Im Rahmen der barrierefreien Umrüstung können im Bereich der Warteunterstände zusätzlich Fahrradabstellanlagen, Abfallbehälter und Informationskästen vorgesehen werden.

Handlungsbedarf ergibt sich an dieser Stelle in der Verlegung der Haltestelle in Soßmar. Die Haltestelle befindet sich auf der nördlichen Seite vom Dorfplatz. Aufgrund der Lage im Einmündungsbereich ist hier ein zeitgemäßer Ausbau nicht möglich. Neben der barrierefreien Anlage wurde auch auf die Notwendigkeit einer ausreichend gestalteten Wartezone hingewiesen, um ein sicheres Ein- und Aussteigen besonders für die zahlreichen Schulkinder zu gewährleisten.

- **Fuß- und Radwege**

Die Erlebbarkeit einer Region wird im hohen Maße vom Vorhandensein straßenunabhängiger Wegeverbindungen geprägt, die nicht dem motorisierten Verkehr zur Verfügung stehen. Dabei sind besonders die Fuß- und Radwegeverbindungen für die nicht mobile Bevölkerung von erheblicher Bedeutung. Die Wegeverbindungen gewährleisten nicht nur die Erreichbarkeit der zentralen Infrastruktureinrichtungen, sondern tragen auch in erheblichem Maße zur Erlebbarkeit der Dörfer bei.

Sanierungsbedarf ergibt sich besonders in der Erneuerung der fußläufigen Wegeverbindungen in der Ortschaft Soßmar bzw. in der Ortschaft Mehrum, wo außerdem eine fußläufige Wegeverbindung vom *Ratsweg* in Richtung Baugebiet *Mehrkamp* geschaffen werden könnte.

Separat geführte Radwege sind entlang der übergeordneten Straßen wie z.B. entlang der K 36 zwischen Soßmar und Hohenhameln, an der B 65 zwischen Mehrum und Peine und entlang der B 494 zwischen Hohenhameln und Stedum vorhanden. Eine Ergänzung des Radwegenetzes ist im Zuge der B 494 zwischen Rosenthal und der Kreuzung "Deutscher Kaiser" auf der südlichen Seite geplant. Darüber hinaus stellen auch die im Rahmen der Flurbereinigung sanierten landwirtschaftlichen Erschließungswege gute Radwegeverbindungen dar.

3.6 Ortsbild und Baustruktur

Das Ortsbild des Dorfes ist Teil eines kulturellen Erbes. Es ist im Laufe von Jahrhunderten gewachsen und sichtbares Zeugnis einer eigenständigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung. Zusammen mit dem Naturraum, der Nutzungsstruktur und der Dorfgemeinschaft besitzt die charakteristische bauliche Gestalt einen hohen Wert für die Identifikationsfähigkeit der Bewohner zu ihrem Ort. In Anbetracht zahlreicher Fehlentwicklungen der Vergangenheit wächst zunehmend ein Bedürfnis nach Identifikation und Kommunikation mit dem daraus folgenden Anspruch, das Ortsbild zu pflegen, zu erneuern und behutsam weiter entwickeln zu wollen.

Sowohl die örtlichen Raumstrukturen als auch die Gebäudestrukturen mit ihren gestalterischen Details sind für die Eigenart der Ortsbilder in Equord, Mehrum und Soßmar ausschlaggebend. Durch das maßstabsgerechte Einfügen des einzelnen Gebäudes in die umliegende Bebauung und den zugeordneten Frei- und Verkehrsflächen ergibt sich das ausgewogene Bild des Dorfes. Zusammen mit der Bebauung stellen die Straßen- und Platzräume, aber auch die Gärten und Grünflächen in ihrer Maßstäblichkeit und Gliederung einen wesentlichen Bestandteil der Siedlungsstruktur und des Ortsbildes dar.

- **Bautypologie**

Der nördliche Bereich des Landkreises Peine und damit auch die *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* zählt zum Übergangsbereich des ***Niederdeutschen Hallenhauses*** bzw. ***Mittellängsdielenhauses***, landläufig auch *Niedersachsenhaus* genannt, zum sog. ***ostfälischen Ackerhaus***.

In seiner traditionellen Form ist das Niederdeutsche Hallenhaus ein Fachwerkbau, das nach dem Gefüge der tragenden Konstruktion als Zwei-, Drei- und Vierständerbau unterschieden werden kann. Nach seiner räumlich-funktionalen Organisation ist es ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude, das alle Funktionen des bäuerlichen Lebens, Arbeitens und Wirtschaftens aufnehmen kann, auch wenn eine Ausgliederung einzelner Bereiche in gesonderte Ställe und Speicher sich schon früh nachweisen lässt.

Im **Flettdielenhaus**, als dem bis zum Ende des 19. Jh. vorherrschenden Haustyp, wird der dreischiffige Wirtschaftsteil mit den seitlichen Viehständen durch eine mittige Längsdiele vom Giebel her erschlossen. Das Flett ist der quergelagerte Wohnbereich, der ursprünglich ohne eine Abtrennung an die Diele anschloss, seit Beginn des 19. Jh. jedoch durch eine sogenannte Scherwand räumlich getrennt wurde. Das Flett hat seitliche Ausgänge und ist der zentrale Hausarbeitsraum, in dem sich auch an der Wand zum Kammerfach die offene Herdstelle befindet. Das Kammerfach ist eine Reihung geschlossener Wohnräume, die vom Flett aus zugänglich und z.T. heizbar sind. Ihr konstruktives Gefüge ist von dem der Flettdielenhalle getrennt.

Als Konstruktionen kommen im Landkreis Peine nur die Zwei- und Vierständerbauweise vor. Dabei sind die meisten Gebäude in Unterrähmzimmerung errichtet, bei der die inneren Ständerreihen durch einen langen durchlaufenden Balken, das Rähm, miteinander verbunden und die Dachbalken quer dazu aufgelegt werden. Kopfbänder in Längs- und Querrichtung sichern das Gerüst gegen Verformungen. Bei den **Zweiständerbauten** tragen zwei innere Ständerreihen den Dachbalken. Die Außenwände bilden eine eigenständige Konstruktion, die nur sich selbst und einen Dachabschnitt des niedrigen Seitenschiffes, der sogenannten Kübbung, trägt. Zweiständerbauten waren als übliche Konstruktion bis zum Beginn des 19. Jh. vorherrschend und kamen vereinzelt bis etwa 1850 vor.

Bei den **Vierständerbauten** liegen die Dachbalken sowohl auf den Innenständern als auch auf den gleichhohen Wandständern auf. Obwohl schon lange bekannt, setzte sich diese Bauweise bei den bäuerlichen Wohnwirtschaftsgebäuden erst zu Beginn des 19. Jh. im Zuge der einsetzenden Reformen und Verbesserungen in der Landwirtschaft durch. Für Gebäude größeren Ausmaßes und zur Aufnahme größerer Erntegüter war die Vierständerbauweise besser geeignet und verdrängte die Zweiständerbauweise. Die ursprünglich durch Lehmstakung geschlossenen Außenwände der Fachwerkbauten sind heute durchgängig mit unverputzten Ziegeln ausgemauert. Eichenverbohlung kommt heute an Hauptgebäuden nicht mehr vor, war jedoch verbreitet, wie Bauaufnahmen abgebrochener Gebäude belegen.

Der Dekor beschränkt sich überwiegend auf Spruchinschriften am Giebelrähm und Namensinschriften am Torbalken. Das Gefüge des Wirtschaftsgiebels war im 17. und 18. Jh. gewöhnlich durch Friese von paarweise angeordneten Fußbändern gegliedert, gegen Ende des 18. Jh. wurden auch in Mustern gefügte Querstreben üblich. Das Dach war bis zum Ende des 19. Jh. überwiegend als Halbwalm-, teilweise auch als Krüppelwalmdach ausgebildet. Als Dachdeckung war Stroh oder Reet üblich, das später weitgehend durch naturrote Dachziegel verdrängt worden ist.

In der 2. Hälfte des 19. Jh. begann der Bau von Wohnwirtschaftsgebäuden mit massiven Außenwänden aus Ziegelmauerwerk, die zunächst Gebäudeform und Gliederung des Niederdeutschen Hallenhauses in Vierständerbauweise übernahmen.

Massive Hallenhäuser (Abb. 11) wurden vereinzelt noch etwa bis zum Ersten Weltkrieg erbaut, wobei der Wohnteil aufgrund veränderter Wohnbedürfnisse im Inneren zunehmend differenziert und nach außen hin vergrößert wurde. Er trat nun als eigenständiger Baukörper unter einem quergelagerten Dach, teilweise verbreitert, häufig zweigeschossig und mit zusätzlicher Erschließung hervor. Seit etwa 1880 sank im Mittellängsdielenhaus bei den wachsenden Erträgen und infolge des Baus größerer Scheunen die Bedeutung der breiten Diele als Dreschtenne. Teilweise wurden zur Hausmitte orientierte massive Stallwände eingezogen, so dass die Diele nicht einmal die Funktion als Futtergang verblieb.

Traditionelle Mittellängsdielenhäuser sind innerhalb der alten Ortslagen von Equord, Mehrum und Soßmar nur noch vereinzelt zu finden. Gleichfalls weisen sie die großen ursprünglichen Hofanlagen im Siedlungskern von Soßmar aus, die im nahen und weiteren Umfeld der Kirche zu finden sind. Auf den Hofstellen *Jägerstraße* 20 in Soßmar, *Schneiderstraße* 2 in Equord, sowie *Friedhofsweg* 3 in Mehrum sind die markanten Altgebäude teilweise noch im Altbestand erhalten.

Bei dem ***ostfälischen Ackerhaus*** (Abb. 12) handelt es sich um einen zweigeschossigen Fachwerkbau, der aus einem quererschlossenen Wohnteil und in seltenen Fällen noch einem Stallteil (sog. *Einfirsthaus* bei sehr kleinen Hofstellen) besteht. Dieser Gebäudetyp geht mit seiner Dreizonigkeit auf das sog. *Einhaus* zurück.

So wird das ursprüngliche Hauptgebäude fast des gesamten Mittelgebirgsraumes und -vorlandes bezeichnet, das eingeschossig aus drei Räumen bestand: Dem zentralen Ern (Tenne) als breiter Hausgang, Arbeits- und Herdraum in der Mitte des Gebäudes, dem sich auf der einen Seite der Wohnraum und auf der anderen Seite der Stall angliederte. Gesondert wurden zunächst lediglich die Schweine gehalten, wie auch rauchempfindliche Güter wie z.B. das Saatgetreide. In vielen Fällen, insbesondere auf den kleineren Kötnerhöfen, entwickelten sich die kombinierten Wohnwirtschaftsgebäude weiter zu den sog. Streckhöfen, indem weitere Wirtschaftsteile angebaut wurden und somit das Gebäude in der Länge erweiterten.





Landmarke der Region - das *Kraftwerk* Mehrum. Das baulich qualitätvollste Gebäude stellt die *St. Markus-Kirche* in Equord dar.





Landwirtschaftliche Hofstellen in Mehrum und in Soßmar - die alten Wirtschaftsgebäude stehen teilweise leer und können kaum rentierlich genutzt werden.





Ortsbildprägende Gebäude, die in ihrem bauzeitlichen Erscheinungsbild weitgehend überliefert wurden.





Erhebliche Schadensmerkmale an prägenden Altbauten - auch Sicherungsmaßnahmen können gefördert werden, um den Bestand erst einmal zu sichern.




In Teilen veränderte Bausubstanzen; die Erneuerung sollte sich am alten Baubild orientieren.




Erheblich veränderte Altbauten, die bei einer Orientierung am alten Baustil auch gefördert werden können.

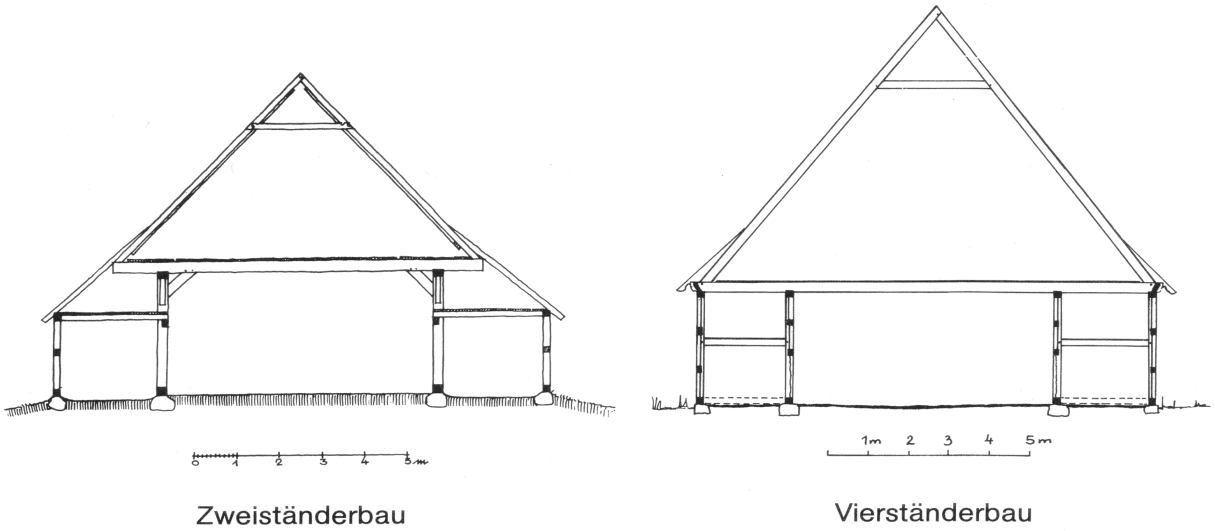


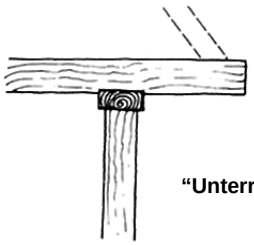

Umgenutzte ehem. Wirtschaftsgebäude - entsprechende Vorhaben können schwerpunkthaft gefördert werden.




Die ehem. Stallbereiche der alten Wohnwirtschaftsgebäude bieten sich für eine Umnutzung an.

Abb. 11: Grundriss eines Flettdielenhauses





“Unterrähmzimmerung”

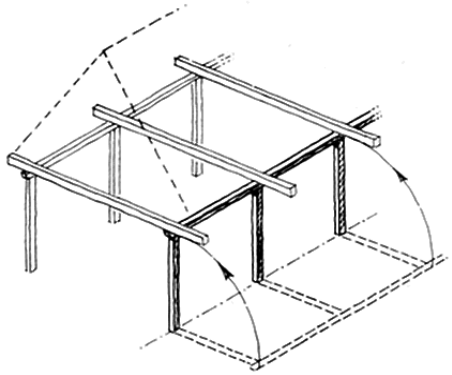
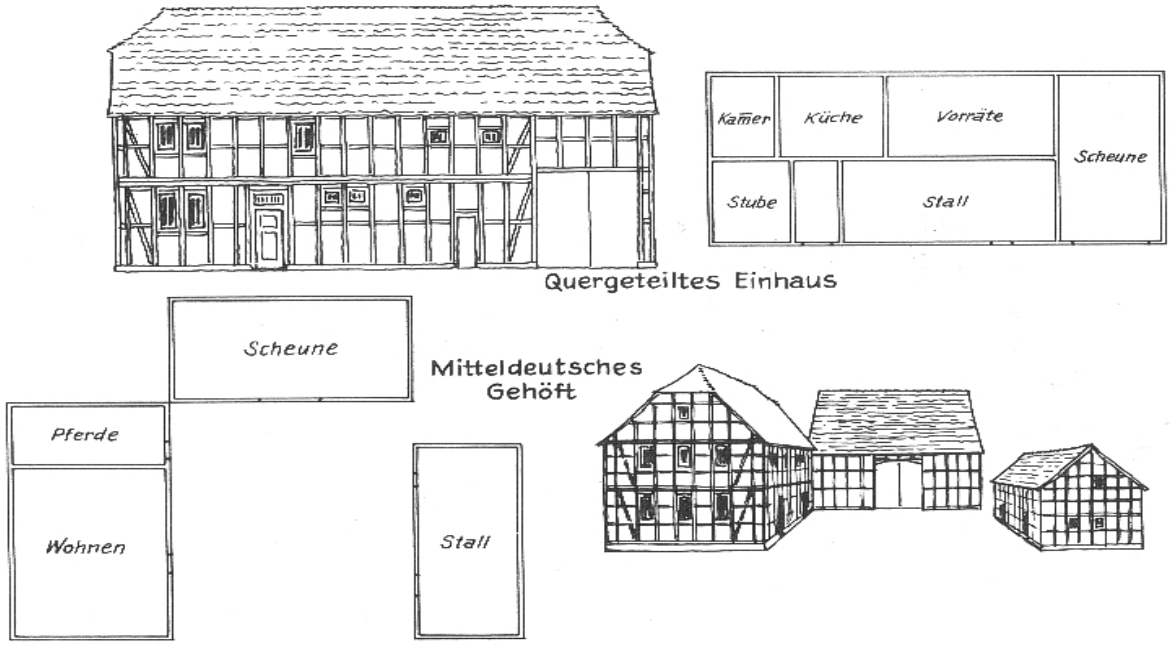


Abb. 12: Quergeteiltes Einhaus und Dreiseithofanlage als eine der beiden typischen traditionelle Haus- und Hofformen



Bei den vielfach ab 1870 entstandenen Neubauten wurde nun der **Drei- oder Mehrseithof** mit seiner Trennung von Wohnhaus, Stall und Scheune bevorzugt. Dem entsprechend der sozialen Stellung und des Wohlstands gestiegenen Willen zur Repräsentation trugen die Orientierung des Wohnteils zur Straße und eine z.T. aufwendige Gestaltung Rechnung, die den jeweils vorherrschenden Stilen folgte. Die Ziegelbauten mit Ziegelornamentik wurden nach 1905 zunehmend abgelöst durch Gebäude mit Ziegelmauerwerk im Erdgeschoss und Zierfachwerk im Obergeschoss. Traufständige Wohnwirtschaftsgebäude mit einer Querdiele entstanden nach 1900 besonders in den dörflichen Randbereichen als Häuser von Landarbeitern und kleineren Hofstellen.

Die traditionellen **Scheunen** in der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* sind normalerweise langgestreckte Fachwerkbauten unter Halbwalmdach mit Längserschließung. Als Nebengebäude von Bauernhöfen wurden sie dabei erst ab Mitte des 19. Jh. in größerer Häufigkeit in Anlehnung an die traditionelle Bauweise erbaut. Die großvolumigen Bauten aus dem Anfang des 20. Jh. weisen dagegen auch flachgeneigte, mit Bitumen oder Pfannenblechen eingedeckte Dachflächen auf, die keine Ziegeleindeckung aufnehmen können. Als kleinere Speicherbauten wurden daneben auch vereinzelt verbohlte Scheunen errichtet.

Schweineställe wurden mit der Ausweitung der Schweinehaltung in der 2. Hälfte des 19. Jh. notwendig. Es sind langgestreckte, schmale Gebäude, die zunächst in Fachwerk, im letzten Drittel des 19. Jh. fast ausschließlich in Ziegelmauerwerk erbaut wurden. Häufig war eine Futterküche angegliedert. Als weitere Gebäude sind Göpelschuppen, Backhäuschen und Remisen zu nennen, die vereinzelt noch auf den Bauernhöfen anzutreffen sind. Nach 1900 entstanden vielfach massive oder teilmassive Mehrzweckgebäude, in denen der Viehbestand, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen sowie das Erntegut unter einem Dach untergebracht wurden.

Die jüngeren **Wirtschaftsgebäude** auf den aktiven landwirtschaftlichen Betrieben stellen sich vielfach als reine Funktionsbauten dar. Wenn auch in den meisten Fällen das Einfügen in die bauliche Umgebung gelungen ist, dominieren insbesondere die Stallgebäude für Rinder und Schweine aufgrund ihrer Größen die alten Hofstellen bzw. die Ortsränder.

Die in den vergangenen Jahrzehnten lediglich in Teilbereichen zugenommene charakteristische **Einfamilienhausbebauung** stellt sich als weitestgehend unauffällig und eingebunden in die Orte dar. In den Baugebieten haben zudem fehlende grundlegende Vorgaben bezüglich Struktur, Form, Material und Farbe zu einem uneinheitlichen Baubild geführt, das kaum noch Bezüge zum gewachsenen traditionellen Dorf aufweist.

Als positiv ist dabei das nördliche Baugebiet in Mehrum zu bewerten, das über Grünstrukturen in die umgebende Kulturlandschaft überleitet. Diese auch für den Naturhaushalt wertvolle umfangreiche Eingrünung fehlt jedoch bei den meisten anderen Siedlungsergänzungen; besonders markant stellt sich diese als störend wahrzunehmende Situation in Bezug auf die südliche Siedlungserweiterung in Equord dar.

- **Gebäudestruktur**

Die Wirkung eines Gebäudes ergibt sich in erster Hinsicht aus seiner Baukörperform, in zweiter Hinsicht aus den verwendeten Materialien an Dach und Fassade sowie aus der Gestaltung seiner Öffnungen. Ein geschlossenes Ortsbild kann sich nur dann einstellen, wenn diese Elemente in harmonischer Beziehung zueinander stehen und mit dem Umfeld eine harmonische Einheit bilden.

Dach- und Grundrissform sowie das Verhältnis von Dach zu Wand bestimmen die Form eines Gebäudes. Die das alte Dorfbild bestimmenden Altgebäude zeigen rechteckige Grundrissformen mit Steildächern, überwiegend als Satteldächer mit Krüppelwalm ausgeführt. Die Nebengebäude sind, analog der städtebaulichen Situation des Hauptgebäudes, als untergeordnete Teile auf der Hofstelle angeordnet.

Mit seiner Dachform, Dachneigung, Firstrichtung und Farbe trägt jedes Gebäude zur **Dachlandschaft** des Ortes bei. Aus den großflächigen, ruhigen Dachformen heben sich eingegliederte Dachaufbauten wie Zwerchgiebel, Giebel-, Walm- oder Schleppgauben ab und sind unverwechselbar prägende Elemente der Dachlandschaft. Mehrere Gebäude gleicher Dachneigung bilden ein Gebäudeensemble und prägen ein geschlossenes Siedlungsbild.

Typisch für die alten Wohn- und Wirtschaftsgebäude ist das Satteldach, das überwiegend mit Krüppelwalm, seltener - wie in seiner ursprünglichen Form - noch völlig abgewalmt ist. Die Dacheindeckung bestand früher aus Stroh, das eine steile Dachneigung bis zu 60° erforderlich machte. In Nordwestdeutschland hielten aufgrund der latenten Feuergefahr vor etwa 120 Jahren Ziegeldächer Einzug, wodurch eine gemäßigte Dachneigung von etwa 45° bei den verstärkten bzw. neu errichteten Dachstühlen typisch wurde.

Für die auf Biegung beanspruchten Elemente des Daches wurde bewusst Nadel-, insbesondere Fichtenholz, verwendet. Wenn auch die Pfettenkonstruktion für schwerlastende Bedeckungen insbesondere bei verminderter Neigung überlegen ist, wurde das Dach zumeist holzsparend als Kehlbalkenkonstruktion errichtet, das zur vergrößerten Lastaufnahme mit einem Stuhl versehen wurde.

Noch heute sind naturrote Tonziegel in Form der S-förmigen **Hohlpfanne**, aber auch in der Form des *Linkskrempers* prägend für die Dachlandschaft der traditionellen Gebäude in den drei Orten. Daneben treten wenige massive Ziegelgebäude mit einer Eindeckung aus anthrazitfarbenen Betonpfannen auf, womit einerseits städtische Vorbilder kopiert wurden, andererseits ein bewusster Kontrast zu der ziegelfarben gemauerten Fassade gesetzt werden sollte. Allerdings ist bei einem Alter von mehr als 80 Jahren ein zunehmender Sanierungsbedarf zu erwarten, der in der jüngeren Vergangenheit oftmals zu unangemessenen Erneuerungen geführt hat. Weniger qualitätsvolle Betondachsteine oder Faserzementplatten in schwarzen oder glänzenden Farben sowie moderne Dachformen mit einer zu geringen Dachneigung schwächen den Eindruck des zusammenhängenden Ortsbildes erheblich ab.

An alten Wirtschaftsgebäuden befindet sich überdies eine Eindeckung mit Stahlblechpfannen. Die markante Form des „Siegener Pfannenbleches“ wurde insbesondere bei flach geneigten Dächern, Schauerdächern oder auch begrenzt belastbaren Konstruktionen eingesetzt.

Im Verbund mit dem Dach trägt die **Fassade** mit ihrem Erscheinungsbild wesentlich zum Charakter des Hauses und damit zum Ortsbild bei. Sie ist in ihrer Wirkung bestimmt durch Gliederung (Struktur, Öffnung, Proportionen), Farbe und Material.

Aufgrund der Verfügbarkeit - wie zunächst in nahezu sämtlichen Regionen Deutschlands - war auch in der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* der Baustoff Holz wesentlich für den Hausbau. Von den alten Holzbauweisen ist die **Fachwerk-Konstruktion** maßgebend; denn sie verbraucht vergleichsweise wenig Holz und ist relativ witterungsbeständig. Sofern verfügbar, wurde für die Konstruktion das gerbstoffreiche Eichenholz verwendet, das nicht nur relativ beständig gegen den Angriff von Schädlingen, sondern auch besonders hart und tragfähig ist. Das macht es für eine lichte, vorwiegend aus senkrechten Ständern und waagerechten Balken und Riegeln bestehende Konstruktion besonders geeignet. Seltener kam das harzreiche Kiefernholz zum Einsatz. Da Eichen- und Nadelholz unterschiedlich stark arbeiten, wurden sie nicht in einem geschlossenen Gefüge verbunden. Die Fachwerkbalken sind teils unbehandelt, teils mittel- bis dunkelbraun gestrichen.

Auch **Natursteine** in Form der auf dem Acker ständig hochgepflügten bzw. stetig hochfrierenden nordischen Geschiebe (Findlinge und Lesesteine) wurden für dörfliche Bauten verwendet. Als Schutz vor eindringendem Oberflächenwasser und als Spritzwasserschutz für die Schwellhölzer stehen viele alte Gebäude bis auf ca. 50 cm erhöht auf einem gemauerten Sockel aus Naturstein. Daneben sind Trittsteine und Randsteine neben Hofbefestigungen aus behauenen Natursteinen hergestellt.

Die Füllung der Fächer bestand früher am häufigsten aus Staken, Flechtwerk, beidseitigem Strohlehmbewurf (Lehm, Stroh, Kuhdung) sowie dem Putzlehm, der mit einer Kalkbrühe bemalt wurde. Da Kalkputz auf Strohlehm nicht haftet, kam er dagegen nur auf Natur- oder Backsteinfüllungen zum Einsatz. Heute weisen nur noch wenige alte Fachwerkgebäude im alten Dorf die verputzte, zumeist erdtonfarbene Gefachstruktur auf.

Aufgrund der verbesserten Verfügbarkeit wurden ab dem 19. Jh. verstärkt gebrannte Backsteine zur Füllung des Fachwerks verwendet. Damit bestand eine witterungsbeständigere und dauerhaftere **Ausfachung**, die gleichzeitig in der Gestaltung auch einfache und regelmäßig gestaltete Fachwerkgefüge zeigt. In der Dorfregion weist der überwiegende Teil der Fachwerkgebäude eine Backsteinfüllung auf.

Durch die zunehmende Entwaldung und die günstigere Verfügbarkeit aufgrund verbesserter Brandtechniken hielten in vielen Teilgebieten ausgehend vom ohnehin waldarmen Nordwestdeutschland die reinen **Backsteinbauten** Einzug. Zunächst handelte es sich dabei um einen Materialersatz, während die innere Fachwerkkonstruktion bestehen blieb. Äußere Form und Zuschnitt dieser Gebäude blieben dem Fachwerkbau entlehnt. Daneben finden sich auch in den Orten der Gemeinde Hohenhameln zahlreiche Gebäude, die eine Mischform aus massivem Mauerwerk und Fachwerk mit Ziegelgefachen aufweisen. Teilweise treten auch Drempel (Kniestöcke) auf, die neben ihrer repräsentativeren Gestaltung eine großzügigere Nutzung im Dachgeschoss mit sich brachten. Charakteristisch ist weiterhin die **Verkleidung** des Wettergiebels mit naturroten Dachziegeln. Sie schützen das Fachwerk und die Füllungen, die teilweise aus lehmverputzten Flechtwerk bestehen, gegen das noch ozeanisch getönte Lokalklima.

Um die Jahrhundertwende führten vor allem wirtschaftliche Motive zu einem veränderten Gesamtaufbau, der sich an neuen Wirtschaftsweisen sowie stärker an städtischen Vorbildern orientierte. Hier lassen sich in Equord, Mehrum und Soßmar Gebäude finden, die in ihren Stellungen, Proportionen, Formaten, Materialien und Gestaltungsdetails noch Bezüge zur regionaltypischen Bauweise erkennen lassen. Durch die stetige Verfügbarkeit von Backsteinen dominierte nun eindeutig der massive **Ziegelbau**. Während im Bereich des alten Dorfes der Austausch der Gebäudesubstanz zugunsten

großvolumigerer und effektiver nutzbarer Ställe und Scheunen vorgenommen wurde, wurden die jüngeren Gehöfte an den ortsauswärts führenden bzw. den alten Ort einrahmenden Straßen durch diese Bauform geprägt.

Die Füllung der Fächer bestand früher häufig auch aus Staken, Flechtwerk, beidseitigem Strohlehmbewurf (Lehm, Stroh, Kuhdung) sowie dem Putzlehm, der mit einer Kalkbrühe bemalt wurde. Da Kalkputz auf Strohlehm nicht haftet, kam er dagegen nur auf Natur- oder Backsteinfüllungen zum Einsatz. So weisen einige alte Fachwerkgebäude in den drei Orten noch heute verputzte, erdtonfarbene Gefachstrukturen auf.

Auch in der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* ist ein großer Teil der alten Gebäudesubstanz im Zuge von **Modernisierungsbestrebungen** bereits mit material- und ortsuntypischen Elementen verfremdet worden. Oft verändern ungeteilte und liegende Fensterformen die in sich aufeinander abgestimmte konstruktionsbedingte Maßstäblichkeit der Gebäude. Insbesondere während der letzten Jahrzehnte nahmen Verkleidungen mit Faserzement- oder Kunststoffplatten zu, um einen vermeintlich verbesserten Wärme- oder Wetterschutz zu erzielen. Nicht an Latten vorgehängte, sondern unmittelbar auf die Wände aufgebrachte Kunststoffelemente lassen durch die eingeschränkte Belüftung sogar Eichenholz verfaulen, das unverkleidet oder mit Ziegeln bedeckt Jahrhunderte überdauern würde.

Vormauerungen oder Verputzen von Ziegelstein- wie Fachwerkfassaden sind weitere **Veränderungsmerkmale** an den Altgebäuden, wodurch der von der Konstruktion ausgehende und bis ins Detail abgestimmte bauliche Maßstab aufgelöst wurde. Eine andere Gefährdung ergibt sich bei den Fachwerkgebäuden für den Schwellbalken durch die Anhebung des umliegenden Geländes bis auf Sockelhöhe.

In der Fassade des *Niederdeutschen Hallenhauses* und seiner Nachfolgebauten stellt die ***Grot Dör*** auf der Seite des Wirtschaftsgiebels das prägendste gestalterische Element dar. Als großes, die Fassade symmetrisch teilendes Einfahrtstor zur Diele war die *Grot Dör* stets geschlossen und bestand aus einer leicht vertikal gegliederten Holzverbretterung. Lediglich am mittigen Zusammenschluss der Torflügel ist durch den *Düssel* als herausnehmbarer Pfosten eine markante Teilung gegeben, die durch die Schattenwirkung der auf der Gebäudeinnenseite angeschlagenen Tore gesteigert wird. In manchen Fällen weist das Tor dabei eine weitere Unterteilung in Form einer Schlupftür (*Klöntür*) auf. Knaggen oder Korbbogen runden das Wirtschaftstor im oberen Anschluss aus und tragen oft ebenso wie der darüber liegende Dielenbalken Inschriften, Schnitzwerk oder Hausschmuck. Die Umnutzung der alten Wirtschaftsteile zu Wohnzwecken hat auch in der Dorfregion eine veränderte Gestaltung des Wirtschaftsgiebels mit sich gebracht, wobei die prägende, großartige Bescheidenheit dieser Schaufront teilweise durch unangemessene Neugestaltungen der *Grot Dör* oder durch zusätzliche Fenster gestört worden ist.

Die verzierte, z.T. mit einem leichten Vordach oder einer Pergola versehene **Haustür** als Eingang zum Wohntrakt des Wohngebäudes befindet sich meistens auf der hofzugewandten Traufseite. Als Statussymbol wurde die Ausgestaltung der Haustür mit handwerklichem Geschick aufwendig und repräsentativ ausgeführt. Dabei legen die alten Eingangstüren immer auch ein Zeugnis der Geschichte des Hofes bzw. der sozialen Stellung der früheren Bewohner ab. Die ein- oder zweiflügeligen Rahmenfüllungstüren weisen zumeist eine braune, graue oder grüne Farbgebung auf.

Als *Augen des Hauses* sind die **Fenster** ein wesentliches architektonisches Gestaltungselement. Die alten, mit weißer Ölfarbe gestrichenen Fenster in der Dorfregion weisen in der Regel ein hochrechteckiges Format sowie eine konstruktionsbedingte Kleingliedrigkeit auf. Die Fenster sind vor allem zweiflügelig ausgebildet und besitzen bei entsprechender Höhe ein durch den Kämpfer als feststehende waagerechte Sprosse abgeteiltes Oberlicht. In einigen Fällen zeigten die Fenster im Fachwerk noch eine sogenannte Bekleidung als umlaufenden profilierten Rahmen, der farblich abgesetzt ist. Ursprünglich waren die Drehflügel nach außen zu öffnen und wiesen aufgrund der geringen Scheibengrößen ebenso schmale waagerechte Sprossen auf. Spätere Fenster öffneten nach innen und hatten bereits weniger Sprossenwerk.

Auch die Fenster der alten massiven Gebäude griffen diese Gestaltungen auf, wobei hier zusätzlich der konstruktiv notwendige Segmentbogen ausgebildet wurde. Die Wirtschaftsteile wiesen dagegen Holzluken, später kleinformatige Fenster aus Gusseisen auf. In der Dorfregion zeigen nur noch wenige alte Gebäude die traditionellen Fenster- bzw. Türgestaltungen; vielfach sind sie im Stil der heutigen Zeit durch ungegliederte Holz- oder Kunststoffelemente ersetzt worden.

Neben dem Haupt- bzw. Wohngebäude werden die Hofstellen wesentlich von den umrahmend angeordneten Wirtschafts- und kleineren Nebengebäuden gebildet. Aufgrund erfolgter Betriebsaufgaben zahlreicher Landwirte ist ein Teil dieser **Wirtschaftsgebäude** (Scheunen, Remisen, Ställe) unter- bzw. nicht mehr rentierlich genutzt und damit bestandsgefährdet. Von ihrem Erhalt wird wesentlich der weitere Bestand der zusammenhängenden Hof- und weitergehend der Siedlungsstruktur abhängig sein.

Der Begriff *Bauernhof* kennzeichnet im engeren Sinne nicht die Betriebseinheit, sondern die von den Gebäuden umgebende Arbeitsfläche. Diese war früher meist zugleich Auslauf von Kleinvieh und gewöhnlich durch Mauern aus Natur- oder Backsteinen oder durch Staket- oder schmiedeeiserne Zäune eingeschlossen. Gleichzeitig hatte die **Einfriedung** des Hofbezirkes aber auch die Funktion, das auf der Allmende frei weidende Vieh von den Hofstellen fernzuhalten. Ausgehend von den jüngeren Siedlungsgebieten hat in den vergangenen Jahrzehnten der sogenannte Jägerzaun Einzug in den Ortskern gehalten. Auch wenn oftmals ein Bezug zum früheren Flechtzaun hergestellt wird: Hierbei handelt es sich um keine traditionelle Einfriedung, sondern um eine Ausprägung des Zeitgeschmacks.

Da auf den Hofstellen kaum noch Vieh vorhanden ist bzw. nicht mehr ausgezäunt werden muss, sind auch in den hier betrachteten Dörfern viele dieser Schutzeinrichtungen insbesondere auch aufgrund der landwirtschaftlichen Maschinenbreiten zurückgebaut oder verlorengegangen. In charakteristischer Weise für aufgelockert bebaute Haufendörfer sind aber gerade die Toreinfahrten (Holz oder Metall) der alten Hofstellen gegen die Straße auch heute noch - vor allem aus Repräsentationsgründen - erwünscht.

- **Gebäudebild**

Viele Gebäude weisen heute infolge der beschriebenen Veränderungen und Umbauten kein vollständig einheitliches Erscheinungsbild mehr auf. Starke bauliche Veränderungen nach dem Zweiten Weltkrieg sowie die Errichtung von Neubauten im alten Ortskern führten zu einer Beeinträchtigung des Ortsbildes. Die Dorfentwicklungsplanung für die Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar differenziert daher, aufbauend auf der Erfassung des gesamten Altbaubestandes, die ortsbildbestimmenden Gebäude. Im Rahmen einer möglichen Beantragung erfolgt die Bewertung der Gebäude durch Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes.

I. Maßstabsetzende, merkmalgebende Gebäude

Bei diesen Gebäuden handelt es sich um weitgehend unverkleidete, nahezu im ursprünglichen Erscheinungsbild erhaltene Bausubstanzen. Daher sind sie als maßstabsetzend für die typischen Gestaltungselemente in Ausrichtung auf die Fördergrundsätze der Gebäudesanierung im Rahmen der Dorfentwicklung anzusehen. Beispielhaft sind hier die überwiegende Anzahl der Baudenkmale oder auch Wirtschaftsgebäude zu nennen, an denen seit längerer Zeit keine Modernisierungen stattgefunden haben.

II. Bedingt ortsbildprägende Gebäude

Diese Einstufung umfasst diejenigen Altbauten, die durch Veränderungen (baulich, gestalterisch) im Erscheinungsbild zwar als ursprünglich ortsbildtypische Bauten erkennbar sind, jedoch heute nur noch bedingt als maßstabsetzend bezeichnet werden können. Hierunter fällt die überwiegende Zahl der alten Wohngebäude, die über die letzten Jahrzehnte durch notwendige Sanierungen teilweise in ihrer Gestaltung verändert wurden.

Bei den Gebäuden der Klassen I und II handelt es sich um ortsbildprägende, erhaltenswerte und gleichzeitig förderungswürdige Gebäude, deren Unterscheidung nur in der Differenzierung unterschiedlicher, wünschenswerter Maßnahmen im Rahmen der Dorfentwicklung zum Ausdruck kommt. Zum einen handelt es sich dabei um substanzerhaltende bzw. -sichernde Maßnahmen, zum anderen um gestaltverbessernde bzw. -rückführende Maßnahmen.

Zu diesen Gebäudegruppen zählen auch die ensemblebildenden, ortsbildunterstützenden Altbauten, die für den Charakter des Ortsbildes insgesamt von untergeordneter Bedeutung sind wie z.B. Nebengebäude oder auch die aus den 1950er Jahren stammenden, auf eine gewisse Selbstversorgung hin ausgerichteten kleinen Hofstellen, auf deren abrundende Wirkung im Ortsbild keinesfalls verzichtet werden kann.

III. Ehemals ortsbildtypische Gebäude

Hierbei handelt es sich um Gebäude, die ihrem Ursprung nach ortsbildprägende Bausubstanzen darstellten, deren äußere Erscheinung aber durch umfangreiche Veränderungen (z.B. Um- und Anbauten, Fassadenverkleidungen, Proportionsveränderungen) derartig umgestaltet wurde, dass sie ihre einst ortsbildprägende Wirkung weitgehend verloren haben. In diesem Zusammenhang sei besonders auf die Häufung von Fachwerkgebäuden mit stark veränderter Fassade hingewiesen, die durch untypische Kunststoffverkleidungen so stark verändert sind, das die Baustruktur bzw. das Baualter kaum mehr ablesbar erscheinen.

Die entsprechende Entfernung der Kunststoff- oder Faserzementverkleidungen würde zur Aufwertung des Ortsbildes beitragen und stellt daher ein besonderes Anliegen der Dorfentwicklung dar. Die wünschenswerten Maßnahmen an diesen Gebäuden stellen daher fast ausschließlich gestaltrückführende Maßnahmen dar.

Es wird deutlich, dass neben der Erhaltung bestehender ortsbildprägender Gebäude im Rahmen dieser Planung angestrebt wird, die im Erscheinungsbild veränderten und entfremdeten Gebäude wieder in das gewachsene Ortsbild zu integrieren. Es besteht folglich auch ein Handlungsbedarf hinsichtlich dorferneuernder Maßnahmen in der Wiederherstellung der seit den fünfziger Jahren aufgelösten Kontinuität dörflicher Siedlungsentwicklung.

Die Bedeutung der Erneuerung und Pflege der Altbausubstanzen gewinnt um so mehr an Gewicht, als die Bestandsanalyse zeigt, dass weit über 80 % der Altbauten von gebäude- und gestaltentfremdenden Veränderungen betroffen ist. Es dominieren entfremdende Um- und Anbauten sowie unpassende Fensterformate und Eingangssituationen.

Auffällig ist, dass sich bei den heute wohn- und mischgenutzten ehemaligen landwirtschaftlichen Bausubstanzen die bereits vorgenommenen Gestaltveränderungen häufen. Die landwirtschaftlich genutzte Bausubstanz, insbesondere die Nebengebäude, sind in ihrem Erscheinungsbild dagegen zwar weitgehend erhalten, meist aber auch durch einen baulich weniger guten Zustand gekennzeichnet. Dadurch ergibt sich bei diesen Gebäudesubstanzen ein besonders hoher Renovierungs- und Modernisierungsbedarf. Die ortsbildbestimmenden, weniger veränderten Bausubstanzen sind aufgrund spürbarer Mängel in der Substanz überwiegend reparaturbedürftig - ein Umstand, der in direktem Zusammenhang mit der Altersstruktur der Gebäude steht.

- **Baudenkmale**

Im Baudenkmal repräsentiert sich die besondere geschichtliche Bindung der Bewohner zu ihrem Gebäude, das für einen bestimmten Abschnitt der Wohn- oder Arbeits- und Produktionsverhältnisse der Vergangenheit steht. Baudenkmale sind bauliche Anlagen vom Einzelgebäuden bis zu seinen Teilen - also einer Fassade, einer Treppe oder einer Haustür - wenn sie mit ihnen eine erhaltenswerte Einheit bilden. Die fest eingebauten Teile der Ausstattung wie Wandmalereien, Verkleidungen oder Deckenstuck sind als Bestandteile geschützt. Wenn das Zubehör wie z.B. Mobiliar mit dem Baudenkmal eine Einheit bildet, ist auch dieses geschützt. Mehrere Gebäude können als Gruppen baulicher Anlagen (Ensembles) Baudenkmale sein. Die vier fachlichen Beurteilungsfelder, aus denen sich das Erhaltungsinteresse gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG ableitet, lassen sich wie folgt beschreiben:

Die **geschichtliche Bedeutung** bestimmt sich nach dem Zeugniswert für die Kultur- und Geistesgeschichte, insbesondere die Bau- und Kunstgeschichte und die Geschichte der materiellen Kultur sowie die politische und soziale Geschichte. Dieser Zeugniswert kann auf die Orts-, Landes- oder Nationalgeschichte - ohne zeitliche Begrenzung - bezogen sein.

Die **künstlerische Bedeutung** bestimmt sich nach der Qualität und der Gestaltung vor dem Hintergrund der Bau- und Kunstgeschichte, nach dem gegenwärtigen künstlerischen Erlebnis-, Erinnerungs- und Symbolwert, der Kuriosität.

Die **wissenschaftliche Bedeutung** erfasst das Kulturdenkmal als Grundlage der Forschung. Sie bestimmt sich nach dem wissenschaftlichen oder dokumentarischen Wert und den Kriterien des jeweils angesprochenen Wissenschaftszweiges. Dabei werden beispielsweise Seltenheit, ungestörte Überlieferung, Veranschaulichung technischer Vorgänge, Zeugniswert für religiöse Vorstellungen, exemplarische Bedeutung für einen Stil oder eine Epoche berücksichtigt.

Die **städtebauliche Bedeutung** bestimmt sich nach dem gegenwärtigen prägenden Einfluss auf die Umgebung, das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild oder nach dem Identifikationswert (Richtlinien zur Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses der Bau- und Bodendenkmale; Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege NLD führt eine Liste der Merkmale zur Denkmalbedeutung.)

In Equord, Mehrum und Soßmar stehen gem. § 4 NDSchG folgende Objekte unter Denkmalschutz:

<u>Baudenkmäler in Equord</u>

Am Kuhteich 2	Wohn- und Wirtschaftsgebäude
Am Kuhteich 4	Brunnen
Lindenstraße 10	Grabstätte (Grabkammer Gut Equord)
Lindenstraße 10	Taubenturm (Gut Equord)
Lindenstraße 10	Herrenhaus (Gut Equord)
Schmiedestraße 3	Kirche (ehem. Gutskirche)

<u>Baudenkmäler in Mehrum</u>

Hauptstraße 17	Wohn- und Wirtschaftsgebäude
Ratsweg 3	Kirchhof (mit Grabsteinen)

Ratsweg 3	Kirche, ev.
Ratsweg 12	Nebengebäude
Ratsweg 12	Pfarrhaus

Baudenkmäler in Soßmar

Jägerstraße	Kirche, ev.
Jägerstraße	Ehrenmal (1870/71)
Jägerstraße	Kirchhof (mit Grabsteinen, Ehrenmal)
Jägerstraße 7	Wohn- und Wirtschaftsgebäude
Lange Reihe 13	Wohnhaus } bilden gemeinsam eine Gruppe baulicher Anlagen
Lange Reihe 15	Wohnhaus }
Sackstraße 3	Wohnhaus

Ziel der Dorfentwicklung ist es, in enger Abstimmung mit der Denkmalpflege denkmalgeschützte Gebäude und deren Umgebung beispielhaft für die Erhaltung weiterer historischer Gebäude mit ähnlichen Nutzungen und Anforderungen herauszustellen.

Der Eigentümer hat die Pflicht, denkmalgeschützte Anlagen zu erhalten, zu pflegen und zu schützen. Für jegliche bauliche Veränderungen oder Erneuerungen an Baudenkmalen und in ihrer direkten Umgebung ist eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß §10 NDSchG in Verbindung mit dem §24 NDSchG zwingend erforderlich. Auch bei Umbaumaßnahmen oder erforderlichen Beseitigungen eines Baudenkmales ist die Untere Denkmalschutzbehörde einzuschalten, um unter Abwägung aller Interessen sinnvolle Lösungen zu finden. Das bedeutet, dass bei allen geplanten Veränderungen an diesen Gebäuden frühzeitig, vor einer Antragstellung auf Förderung einer Einzelmaßnahme im Rahmen der Dorfentwicklung eine denkmalrechtliche Genehmigung notwendig ist.

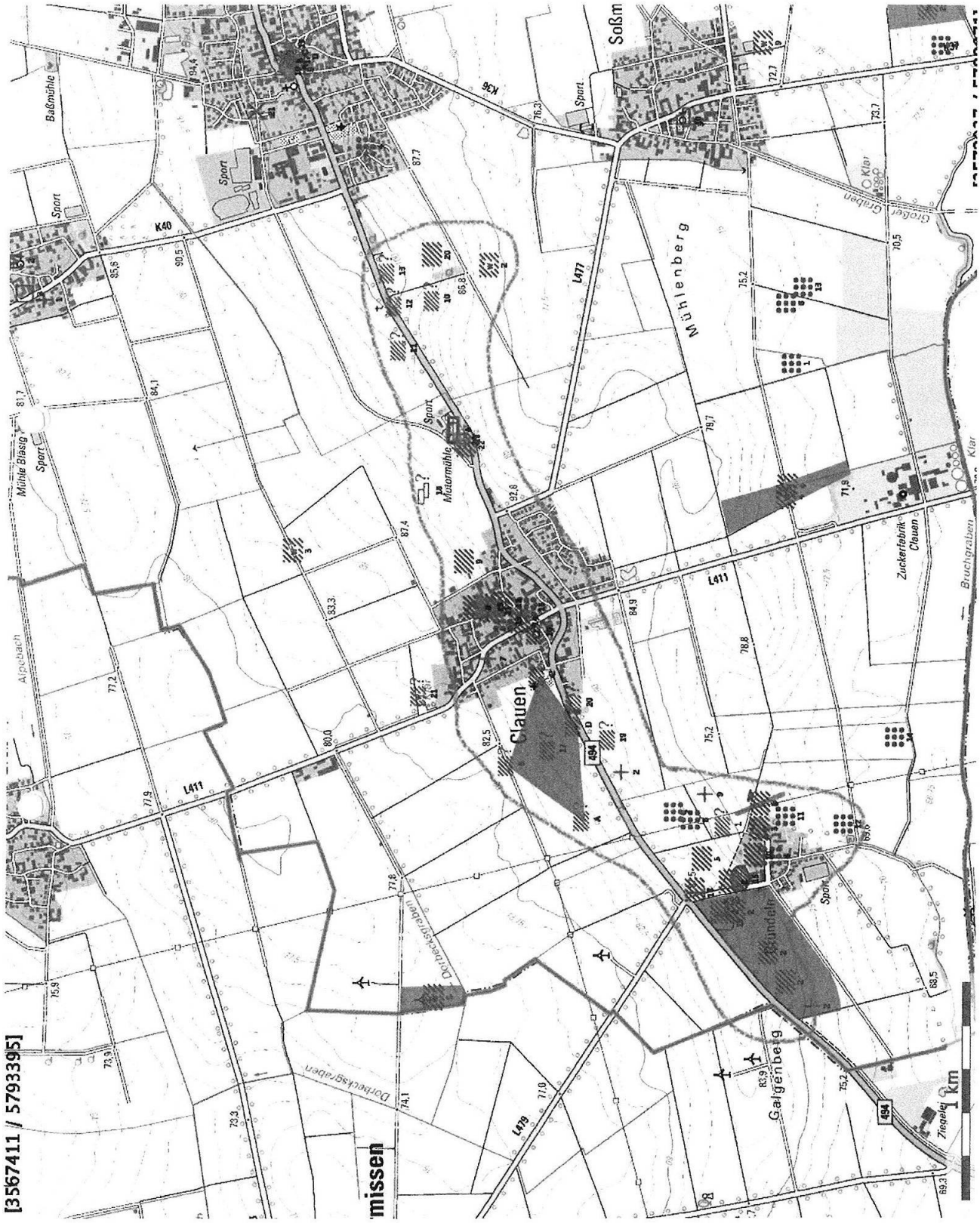
In den erforderlichen Genehmigungen ist mit Nebenbestimmungen, z. B. hinsichtlich der gewählten Materialien, Ausführung, etc. zu rechnen, dadurch soll eine Beeinträchtigung der Baudenkmale verhindert werden. Maßnahmen an Baudenkmalen und in der unmittelbaren Umgebung von Baudenkmalen orientieren sich grundsätzlich am historischen Befund des Baudenkmals. Somit ist nicht ausgeschlossen, dass die Belange des Denkmalschutzes abweichend, in einzelnen Fällen auch konträr, zu den Festsetzungen im Dorfentwicklungsplan sein können. Bei Baudenkmaien ist möglichst viel der alten Substanz zu erhalten und aufzuarbeiten, z. B. Sprossenfenster, Dacheindeckung, etc. Allgemein wird es aus Sicht des Denkmalschutzes begrüßt, wenn insgesamt regionaltypische Materialien verwendet werden.

Im Vorfeld sollten hier bei allen betroffenen Maßnahmen rechtzeitig Absprachen mit der Unteren Denkmalbehörde getroffen werden. Dabei hat es sich bei Dorferneuerungsmaßnahmen in anderen Orten der Gemeinde Hohenhameln als sinnvoll erwiesen, wenn alle beabsichtigten Maßnahmen beim Landkreis Peine als Untere Denkmalbehörde schriftlich angezeigt wurden.“

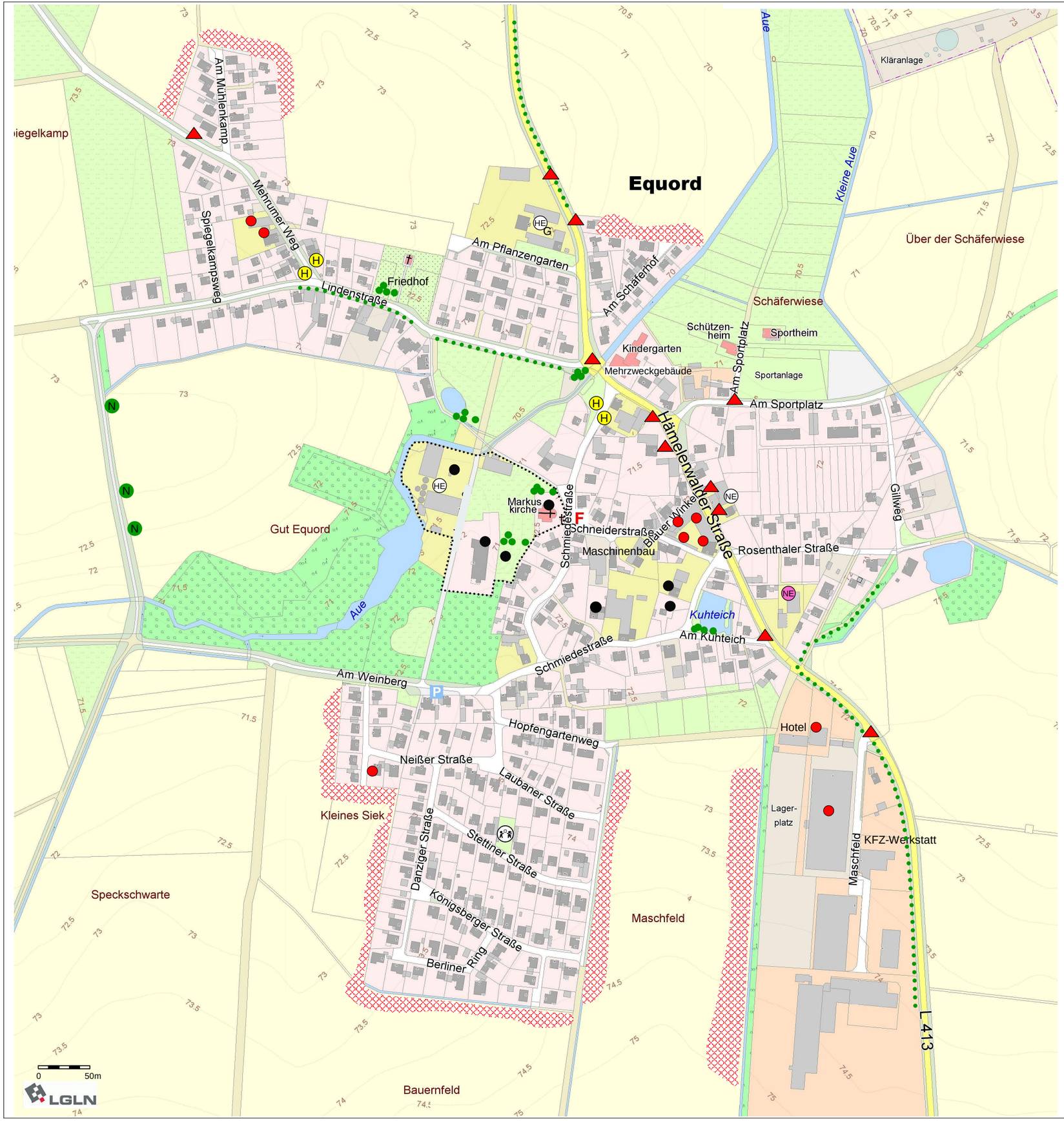
Aufgrund der ungewöhnlichen und extrem siedlungsgünstigen Topographie ist im Raum Bründeln, Clauen und Soßmar eine enorme Dichte an archäologischen Kulturdenkmalen vorhanden, die in besonderem Maße die Geschichte der Börde als ein uralter menschlicher Siedlungsraum dokumentieren. Die betroffene Fläche ist auf der anliegenden Karte markiert. Die Dichte an Denkmalen erweist sich

als ein besonderes Alleinstellungsmerkmal für die kulturelle und historische Identität der angesprochenen Dörfer in der Hildesheimer Börde. Gleichzeitig ist dieser Raum eine wichtige Ressource für zukünftige archäologische Forschungen.

Archäologische Kulturdenkmale in der Region
(Landkreis Peine, Archäologischer Denkmalschutz, 23.03.2017)



Dorfentwicklungsplanung
Gemeinde Hohenhameln
Equord
(Stand: 04 / 2017)



Ortsbild / bauliche Strukturen

- Siedlungsfläche
- Öffentliche Gebäude
- Gewerbefläche
- Gebäudeleerstand bzw. - unternutzung
- Baudenkmal/-denkmalbereich

Grünstrukturen

- Ackerflächen
- Grünland
- Laubwald
- Mischwald
- markanter Baumbestand
- prägende Allee/Baumreihe
- Naturdenkmal
- prägende Grünflächen
- fehlende/störende landschaftliche Einbindung

Sonstiges/Nutzungen

- Landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb
- mit Tierhaltung
- mit Getreidetrocknungsanlage
- Landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb
- Bushaltestelle
- Aufenthaltsbereich
- Verkehrsgefahrenpunkt/-bereich
- Kinderspielplatz
- Feuerwehr
- Parkplatz
- Kirche — Nutzung

PLANUNGSBÜRO WARNECKE
38100 Braunschweig - Wendentorwall 19
Tel. 0531.12 19 240 – Fax 0531.12 19 241
mail@planungsbuero-warnecke.de
www.planungsbuero-warnecke.de

Dorfentwicklungsplanung
Gemeinde Hohenhameln
Mehrum
(Stand: 04 / 2017)

Ortsbild / bauliche Strukturen

- Siedlungsfläche
- Öffentliche Gebäude
- Gewerbefläche
- Gebäudeleerstand bzw. - unternutzung
- Baudenkmal/-denkmalbereich

Grünstrukturen

- Ackerflächen
- Grünland
- Laubwald
- Mischwald
- markanter Baumbestand
- prägende Allee/Baumreihe
- Naturdenkmal
- prägende Grünflächen
- fehlende/störende landschaftliche Einbindung

Sonstiges/Nutzungen

- Landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb
- mit Tierhaltung
- mit Getreidetrocknungsanlage
- Landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb
- Bushaltestelle
- Aufenthaltsbereich
- Verkehrsgefahrenpunkt/-bereich
- Kinderspielplatz
- Feuerwehr
- Parkplatz
- Kirche — Nutzung

PLANUNGSBÜRO WARNECKE
38100 Braunschweig - Wendentorwall 19
Tel. 0531.12 19 240 – Fax 0531.12 19 241
mail@planungsbuero-warnecke.de
www.planungsbuero-warnecke.de

0 50m

LGLN

Dorfentwicklungsplanung
Gemeinde Hohenhameln
Soßmar
(Stand: 04 / 2017)

Ortsbild / bauliche Strukturen

- Siedlungsfläche
- Öffentliche Gebäude
- Gewerbefläche
- Gebäudeleerstand bzw. - unternutzung
- Baudenkmal/-denkmalbereich

Grünstrukturen

- Ackerflächen
- Grünland
- Laubwald
- Mischwald
- markanter Baumbestand
- prägende Allee/Baumreihe
- Naturdenkmal
- prägende Grünflächen
- fehlende/störende landschaftliche Einbindung

Sonstiges/Nutzungen

- Landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb
- mit Tierhaltung
- mit Getreidetrocknungsanlage
- Landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb
- Bushaltestelle
- Aufenthaltsbereich
- Verkehrsgefahrenpunkt/-bereich
- Kinderspielplatz
- Feuerwehr
- Parkplatz
- Kirche — Nutzung

PLANUNGSBÜRO WARNECKE
38100 Braunschweig - Wendentorwall 19
Tel. 0531.12 19 240 – Fax 0531.12 19 241
mail@planungsbuero-warnecke.de
www.planungsbuero-warnecke.de

0 50m

LGLN

4 HANDLUNGSFELDER - LEITBILDER - PROJEKTE

Im nachfolgenden Kapitel sollen grundlegende Konsequenzen aus der vorhergehenden Analyse des Bestandes in der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* abgeleitet werden. Gleichzeitig soll die weitere Entwicklung vorgezeichnet werden, die eine möglichst stabile und an Perspektiven reiche Struktur aufzeigen soll. Differenziert nach den einzelnen Problemlagen werden die Bereiche, Wirtschaft, Breitband, Landwirtschaft, Ökologie, Verkehr und Mobilität, Baukultur, Siedlungsentwicklung, Daseinsvorsorge, Dorfgemeinschaft und Demographie themenspezifisch abgehandelt. Aus deren Verknüpfung und Gewichtung werden schließlich mögliche Lösungswege für die Dorfregion in Form von Empfehlungen abgeleitet.

Damit könnte eine Entwicklung eingeleitet werden, die durch anschließende öffentliche und private Maßnahmen einem ständigen Erweiterungs- und Erneuerungsprozess unterzogen wird. Für ausgewählte öffentliche Bereiche wurden dazu in den thematischen Arbeitskreisen detaillierte Projekte erarbeitet. In ihrer wünschenswerten Umsetzung - mit Unterstützung der Dorfentwicklungsförderung - liegt eine besondere Bedeutung; denn sie ziehen erfahrungsgemäß private Sanierungsprojekte nach sich.

Die Aussagen zu den Leitbildern untergliedern sich dabei in folgende Punkte:

4.1 Ökonomie
4.1.1 Arbeitsplätze sichern und Wirtschaft fördern
4.1.2 Verbesserung der Breitbandversorgung
4.1.3 Landwirtschaft - Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe sichern
4.2 Ökologie
4.2.1 Erhalt und Aufwertung der landschaftlichen Einbindung / Biotopverbund
4.2.2 Erhalt und Ergänzung der bestehenden innerörtlichen Großgrünstrukturen
4.2.3 Ökologische Verbesserung / Schaffung von Retentionsräumen in den Niederungen der *Aue* und *Riet* sowie bauliche Anpassung der Ortslagen (Klimafolgenanpassung)
4.2.4 Grünplanerische Empfehlungen
4.3 Mobilität und Straßenraum
4.3.1 Aufwertung von übergeordneten Straßenräumen
4.3.2 Aufwertung von innerörtlichen Straßenräumen
4.3.3 Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit
4.3.4 Aufwertung des ÖPNV
4.3.5 Verbesserung der Straßenbeleuchtung
4.4 Baukultur und Siedlungsentwicklung
4.4.1 Regionale Baukultur - Maßgaben zur Erhaltung und Gestaltung
4.4.2 Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung
4.4.2.1 Maßgaben, Absichten und zum Verfahren
4.4.2.2 Anforderungen an die einzelnen Bauteile bei der Bestandssanierung
4.4.3 Private Vorhaben - Verfahrensweise
4.4.4 Siedlungsentwicklung - Verstärkung der Innenentwicklung
4.5 Kultur und Daseinsvorsorge
4.5.1 Dorfgemeinschaft als wichtiger Zukunftsfaktor
4.5.2 Anpassung an die demographische Entwicklung

4.1 Ökonomie

4.1.1 Arbeitsplätze sichern und Wirtschaft fördern

Die vorhandenen Arbeitsplatzstandorte in den Ortschaften Equord, Soßmar und vor allem in Mehrum, sind für die Region von großer Bedeutung. Es gilt daher, die vorhandenen Betriebsstandorte zu unterstützen. Im Rahmen der ILEK-Konzeption setzt die *Börderegion* auf die Verbesserung der wirtschaft-

lichen Rahmenbedingungen, z.B. durch eine gezielte Stärkung der Landwirtschaft oder durch Umsetzung vernetzender Maßnahmen im Bereich von Qualifizierung und Fachkräftegewinnung. Die Förderung nicht landwirtschaftlicher oder auch landwirtschaftlicher Kleinbetriebe (u.a. auch hinsichtlich einer Ausrichtung der Biolandwirtschaft), die Unterstützung der Wertschöpfungsketten und regionaler Kooperationen bieten gute Möglichkeiten, sich hier zukunftsorientiert aufzustellen. Die Bestandspflege der örtlichen Unternehmen muss neben der Ansiedlung neuer Betriebe, und damit verbundener neuer Arbeitsplätze, zum zentralen Handlungsfeld der gemeindlichen Entwicklung werden.

Gemeinsam mit den regionalen Partnern, wie den Wirtschaftsförderungen auf Landkreis- oder Regionsebene, sollen Projekte auf den Weg gebracht werden, die u.a. auf eine bessere Vernetzung von Unternehmen und Schulen in der Region fördern. Zukünftig gilt es, insbesondere regionale Produkte und landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse zu vermarkten und damit die regionalen Wertschöpfungsketten zu erhöhen und zusätzlich durch ein Internetvertriebsnetzwerk zu vermarkten.

Neuerdings ist eine gezielte Förderung von **Kleinstunternehmen der Grundversorgung** im Rahmen der ZILE Richtlinie Dorfentwicklung in der Fassung vom 01.01.2017 unabhängig von der Maßnahme Dorfentwicklung möglich (vgl. Maßnahme 12). Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort benötigten oder lebensnotwendigen Bedarfs. Förderfähig ist hierbei die Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung, auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch

- Nah- / Grundversorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (z.B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, Bäcker, Schlachter, Poststelle, Bank usw.) auch mobiler Art;

- Investitionen in die Errichtung neuer Unternehmen (Bausubstanz und / oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung erfüllt;

- Investitionen in die Erweiterung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und / oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung erfüllt;

- Diversifizierung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und / oder Maschinen) in Produktion oder Dienstleistungen, die die Anforderungen an die Grundversorgung erfüllen.

Zuwendungsempfänger sind eigenständige Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern (Vollzeit) und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. Euro. Von der Förderung ausgeschlossen sind landwirtschaftliche Unternehmen sowie Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker sowie Franchise-Unternehmen als Bestandteil von Großunternehmen.

Der Fördersatz beträgt 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, zzgl. 5% bei einem inhaltlichen Bezug zur ILEK. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 200.000 Euro. Dem Förderantrag muss ein Wirtschaftlichkeitskonzept zugrunde gelegt werden, dass neben Angaben zu Bedarf und zur Konkurrenz am Standort u.a. Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung belegt.

4.1.2 Verbesserung der Breitbandversorgung

Die Verbreitung audiovisueller Informationen ist individueller, umfangreicher und leichter verfügbar geworden. Das schnelle Internet hat die moderne Wirtschaftwelt in den letzten Jahren stark geprägt und für Unternehmen ist die Breitbandtechnologie schon heute eine der wichtigsten Standortfaktoren. Das Internet ist zu einem wichtigen Bestandteil des Marketings und der Kommunikation mit dem Kunden geworden. Viele Dienstleistungsunternehmen erhalten ihre Informationen überwiegend über Datenleitungen und die Geschäftsprozesse werden über Breitbandnetze abgewickelt. Ein weiterer Vorteil besteht darin, Fernstudien und Weiterbildungskurse von zu Hause aus zeit- und kostensparend mit freier Zeiteinteilung in Anspruch nehmen zu können.

Für die wirtschaftliche Entwicklung und für die Attraktivität des ländlichen Raumes ist ein flächendeckender Zugang zu einer digitalen Kommunikationstechnologie entscheidend. Durch Breitband ist es heute möglich, große Mengen von Daten für den Bürger in kürzester Zeit abrufbar zu machen. Um die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, ist die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur auch in Gemeinde Hohenhameln von besonderer Bedeutung.

Die Förderung des Breitbandzuganges erfolgt u.a. über das ELER und GAK Programm nach der Richtlinie *"Breitbandförderung ländliche Räume"*. Die Fördermöglichkeit richtet sich an ländliche Gebiete, die bisher nicht mit Breitbandinternet versorgt sind. Sie dienen einerseits dazu, die Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen zu stärken; andererseits tragen sie dazu bei, die Attraktivität ländlicher Gebiete als Wirtschafts- und Wohnstandort zu erhöhen.

Mit der ELER-Förderung wird eine Versorgung von mindestens 30 – 50 Mbit pro Sekunde beabsichtigt. Förderfähig sind dabei Investitionen in die leitungsgebundene oder eine funkbasierte Breitbandinfrastruktur. Die Förderquote richtet sich auch hier nach der sog. Steuereinnahmekraft der Gemeinde und kann bis zu 63 % betragen; max. 2 Mio. Euro werden pro Landkreis zur Verfügung gestellt. Mit Hilfe dieser Förderung werden Investitionskosten in den Breitbandzugang bezuschusst, die den Netzbetreibern nicht wirtschaftlich erscheinen. Gefördert wird die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis hin zu den Verteilern.

4.1.3 Landwirtschaft - Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe sichern

Der in den beplanten Orten Equord, Mehrum und Soßmar noch weitgehende dörfliche Charakter wird, trotz des Rückganges der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, trotz der z.T. vorhandenen baulichen Erweiterungen in den Randbereichen und trotz des fortschreitenden Nutzungswandels von Bausubstanz und Freiflächen maßgeblich durch die Präsenz der Landwirtschaft geprägt. Aufgrund ihrer Abhängigkeit von politischen Entwicklungen stellt sich die Lage der bäuerlichen Betriebe derzeit jedoch als relativ unsicher dar. Ihre Existenz ist daher im Rahmen der Dorfentwicklung soweit möglich durch Verbesserungen der Produktions- und Arbeitsbedingungen zu sichern.

Soweit die Entwicklung der Betriebe in den einzelnen Ortschaften derzeit absehbar ist bzw. soweit Daten vorliegen, wird der bisherige Prozess der Reduzierung landwirtschaftlicher Höfe in geringem Umfang weiter fortschreiten. Für die Mehrzahl der Betriebe ist der Fortbestand vor dem Hintergrund der entsprechenden Erneuerungen mittel- bis langfristig aber soweit möglich als gesichert anzusehen. Folgende Empfehlungen können zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Situation in den Dörfern gegeben werden.

- **Sicherstellung der Entwicklungsmöglichkeiten an den Betriebsstandorten**

Im Zuge der Wohnnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude sowie der zunehmenden Wohnbebauung in den Randbereichen erfolgt in der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* eine Wandlung des örtlichen Charakters, durch welche der Standort für die Landwirtschaft auf längere Sicht beeinträchtigt werden kann.

Bei zwei der beteiligten Betriebe trägt die intensive Viehhaltung maßgeblich zur Existenzsicherung bei. Sie stellt durch die damit verbundenen Geruchsemissionen erfahrungsgemäß einerseits einen potenziellen Hauptkonflikt in den Dörfern dar. Andererseits ist allgemein bei allen landwirtschaftlichen Betrieben von wirtschaftsbedingten Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen, z.B. durch Feldbewirtschaftung oder Lüftungsanlagen, auszugehen. Darüber hinaus sind häufig auch in Verbindung mit betrieblichen Änderungen wie dem Einbau von Trocknungsanlagen o.ä. Konflikte möglich. So könnte sich bei Stallneubauten und einer Aufstockung des Tierbestandes, aber auch beim Neu- und Ausbau von Lagerhallen, trotz des derzeit guten Auskommens die Situation zwischen Wohnbevölkerung und Landwirtschaft verschlechtern.

In der künftigen Siedlungs- und Raumplanung ist den Belangen der Landwirtschaft bei der Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude z.B. zu Wohnzwecken, aber auch bei der Ausweisung von Baugebieten, daher Vorrang einzuräumen und der Entwicklungsspielraum sicherzustellen. Dabei sollte grundsätzlich aus möglichen Toleranzgründen seitens der entsprechenden Bewohner gegenüber der Landwirtschaft vor allem das direkte, von Emissionen betroffene Umfeld der Hofflächen und Wirtschaftsgebäude wie bislang weitgehend erfolgt von Allgemeinen Wohngebieten (WA-Gebiete) ausgenommen werden. Im Süden von Mehrum an der *Mühlenstraße* ist in unmittelbarer Nähe einer Hoffläche und Wirtschaftsgebäuden mit zukünftiger Viehhaltung allerdings ein Wohngebiet ausgewiesen. Diese Situation darf nicht zur Einschränkung des landwirtschaftlichen Betriebes führen!

Sofern nach Einzelfallbetrachtung sinnvoll, sollten bei Ausweisungen von Wohngebieten, dem Bau technischer Anlagen (z.B. Getreidetrocknung) oder auch Aufstockungen von Viehbeständen zur Vermeidung von Problemen künftig Gutachten nach den VDI-Richtlinien 3894 Blatt 1 und 2 bzw. nach DIN 18005 zum Schallschutz erstellt werden. Auf der anderen Seite sollten die Landwirte durch die Bereitstellung von Zuschüssen zur Nutzung moderner geräuscharmer Anlagen zur Getreidetrocknung o.ä. angeregt werden. Gleiches gilt prinzipiell bezüglich Lüftungstechniken in Stallanlagen und in der Fest- oder Flüssigmistlagerung.

Von den sich an dem Planungsprozess beteiligten 13 Betrieben verfügen nur 9 Betriebe nach eigener Einschätzung über ausreichende Expansionsmöglichkeiten auf der Hoffläche oder hofangrenzenden Flächen, eine komplette Aussiedlung wird derzeit jedoch von keinem Betrieb erwogen. Vier Betriebe halten ihre Erweiterungsmöglichkeit jedoch für unzureichend. Sofern die Expansionsmöglichkeiten eingeschränkt sind, sollte neben der optimalen Ausnutzung der bestehenden Betriebsstandorte durch bauliche Projekte die Möglichkeit zur Aussiedlung von Betriebszweigen grundsätzlich sichergestellt werden.

- **Modernisierung der landwirtschaftlichen Bausubstanz**

Betriebsaufgabe sowie Rationalisierung und Spezialisierung sind Ursache einerseits der Unternutzung von Wirtschaftsgebäuden und andererseits für den zusätzlichen Raumbedarf bei sich vergrößernden Betrieben. Zwar konnten die landwirtschaftlichen Altbausubstanzen durch unregelmäßige Unterhaltungs- und Umbauarbeiten weitgehend funktionstüchtig gehalten werden, doch besteht neben dem beschriebenen betriebswirtschaftlichen Anpassungsbedarf aufgrund des Gebäudealters bei sämtlichen Betrieben auch ein Bedarf hinsichtlich der Gebäuderenovierung. Weiterhin sollten für die untergenutzten oder leerstehenden Gebäude, für die eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zweckmäßig ist, bei Interesse der Betriebsinhaber Umnutzungskonzepte erstellt werden.

Um die Produktionsbedingungen der Betriebe in Equord, Mehrum und Soßmar nachhaltig zu verbessern, sind des Weiteren technische Modernisierungen unabdingbar. Diese Projekte sollten vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der Ökonomie und Funktionalität betrachtet werden. Nach der derzeit gültigen Richtlinie sind diese Projekte jedoch nicht förderfähig.

Fast alle alten, die Ortslage bestimmenden Hofstellen sind heute noch erhalten und trotz baulicher Veränderungen immer noch ausschlaggebend für die dörfliche Struktur. Viele der ehemaligen Hofstellen dienen nach Umbauprojekten Wohnzwecken, während andere leer stehen oder untergenutzt sind. Aufgrund der erfolgten Betriebsaufgaben besteht hier ein zunehmender Gebäudeüberhang (alte Scheunen und Ställe dienen in der Regel zudem als Unterstand für Maschinen oder Jungtiere). Der Erhaltung der Hofanlagen kommt aber hinsichtlich der Wirkung auf das Ortsbild eine besondere Bedeutung zu, die durch Fördermittel gezielt unterstützt werden sollte.

- **Verbesserung der inneren und äußeren Verkehrslage**

Beachtung finden muss auch der Erhalt bzw. die Schaffung ungehinderter Verkehrsanbindungen zwischen Hofstellen und Wirtschaftsflächen oder Bezugs- und Absatzmärkten. Bei verkehrstechnischen und grünplanerischen Projekten an landwirtschaftlichen Verkehrswegen muss daher generell die Nutzung der Straßen auch für land- und forstwirtschaftliche Maschinen gewährleistet bleiben.

Zu beachten sind daher bei allen Wegebauarbeiten die für den heutigen landwirtschaftlichen Verkehr notwendigen Wegbreiten und Achslasten. Dabei sind ausreichende Straßenbreiten und Kurvenradien zu beachten und unübersichtliche Kreuzungsbereiche, Bodenwellen und nicht überfahrbare Verschwenkungen zu vermeiden.

Konkret zu beheben sind die im Kapitel 3.1 *Landwirtschaft* unter *Innere und äußere Verkehrslage* genannten Beeinträchtigungen. Im innerörtlichen Bereich sind dementsprechend im Einzelfall Verbesserungen der Straßenqualitäten vorzunehmen und die Einsehbarkeit bei Hofzufahrten zu verbessern. Darüber hinaus sind in der Feldmark die genannten Abschnitte der Wirtschaftswege und Straßen mit mangelhafter Befestigung zu sanieren bzw. in angemessener Qualität herzurichten und eine ausreichende Wegbreite sicherzustellen.

Sämtliche Gehölzpflanzungen in den Gemarkungen und Ortschaften sind mit den Landwirten einvernehmlich abzustimmen. Dabei sind Fragen der Unterhaltung, der Überlademöglichkeiten an Feldrändern, der möglichen Beeinträchtigung von Dränagen und des freizuhaltenden Lichtraumprofils zu beachten. Darüber hinaus sind die Sichtverhältnisse im Bereich der Hofauffahrten zu berücksichtigen. Einsehbarkeit bzw. Sichtverhältnisse sind auch bei allen Einmündungsbereichen - wo sich Verkehrswege kreuzen oder aufeinander stoßen - Beachtung zu schenken.

Die Maße der landwirtschaftlichen Maschinen nehmen aufgrund der fortschreitenden Rationalisierung und der wachsenden Betriebsgrößen stetig zu. Dieser Entwicklung ist bei Rückbau- und Bepflanzungsmaßnahmen im Straßenraum vorrausschauend Rechnung zu tragen. Die Fahrbahnbreite der Verkehrswege sollte nur dann reduziert werden, wenn der landwirtschaftliche Verkehr sich im Straßenraum weiterhin problemlos begegnen kann. Sollten aktuell bereits verengte Straßenbereiche bzw. Problemzonen für den landwirtschaftlichen Verkehr bestehen, bieten Absenkungen der Fahrbahnborde und eine damit verbundene Überfahrbarkeit der Straßenbegrenzungen mögliche Abhilfe. Zukünftige Planungen haben die Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs unbedingt zu berücksichtigen und dürfen zu keinen zusätzlichen Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen führen.

Sollten im Zuge von Umbaumaßnahmen, die den Verkehrsraum berühren, Hofzufahrten oder landwirtschaftlich stark frequentierte Straßen und Wege betroffen sein, sind die Eingriffe mit den Anliegern bzw. Landwirten frühzeitig abzustimmen.

- **Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen, Unterstützung der Landwirte unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen in der Düngeverordnung**

Zur Erhaltung und Verbesserung der Situation der Landwirtschaft im Planungsgebiet kommt der Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen Bedeutung zu. Zur Sicherung der Erträge werden daher im Rahmen von der Dorfentwicklung der Aus- und Umbau von land- und forstwirtschaftliche Gebäude gefördert. Anlagen wie z.B. Maschinenschuppen, Maschinenwaschplätze, Lagerhäuser und Stallanlagen werden dagegen über das Agrarinvestitionsprogramm (AFP) gefördert.

Durch Getreidetrocknungen auf zwei Betrieben in Soßmar und zwei Betrieben in Mehrum könnten aufgrund der Entfernung zum nächsten betriebsfremden Wohnhaus im Laufe der Zeit und im Rahmen geplanter Zupacht von landwirtschaftlichen Flächen und einer damit verbundenden Kapazitätserhöhung Emissionsprobleme auftreten. Diese Planungen sind für die Weiterentwicklung der Betriebe notwendig, in dessen Zuge auch die Modernisierung der Betriebstechnik vorgesehen werden sollte.

Durch die neue Düngeverordnungs-Vorgabe, die die Begrenzung der Düngemittel und neue Forderungen an die Lagerung von Wirtschaftsdünger beinhaltet, drohen insbesondere Tierhaltern und Biogasanlagenbetreibern tiefe Einschnitte. Diese äußern sich durch Ersatzinvestitionen für entsprechende Düngetechnik, Neubau von Mistlager bzw. Gärrestlager und Einkommenseinbußen durch den Verlust an Ertrag und Qualität des Getreides.

- **Möglichkeiten zusätzlicher Einkommensquellen**

Als alternative Einkommensquellen werden von den landwirtschaftlichen Betrieben in der Region insbesondere Photovoltaik, Windenergie, Biogas, die Vermietung von Wohnungen sowie die Verpachtung von Jagdgelände wahrgenommen.

Durch die verkehrsgünstige Lage der Dorfregion im Zuge überregionaler Straßen und im Einzugsbereich von Peine und Hildesheim, aber auch durch den potenziell vorhandenen Bedarf innerhalb der Region selbst könnte die Aufnahme der Direktvermarktung für die Landwirtschaft eine Chance zum Aufbau alternativer Einkommensquellen darstellen.

Ebenso könnte die Einrichtung von zusätzlichen Wohnungen o.ä. aufgrund der Nähe zum Großraum Hannover bzw. dem Mittelzentrum Peine eine Ergänzung erfahren. Gleiches gilt gegebenenfalls für die Ausrichtung auf bzw. den Ausbau der Pferdehaltung, welche ebenfalls eine Verbesserung des Einkommens bieten kann. Derartige Maßnahmen sollten daher bei Interesse durch die Dorfentwicklung finanziell gefördert werden. Darüber hinaus könnten bei Bedarf auch verstärkt landschaftspflegerische Arbeiten oder Arbeiten z.B. für die Gemeinde durch die Übernahme von Grabenräumungen u.ä. von den Betrieben erschlossen werden.

Hinsichtlich der weiteren Betriebsentwicklung sieht ein Betrieb keine Veränderungen vor. Bei den weiteren Höfen steht mit der Angabe von 12 Betrieben das Interesse an einer weitergehenden Zupacht / Zukauf landwirtschaftlicher Nutzflächen im Vordergrund, wobei nur sehr beschränkt Flächen verfügbar sind und natürlich eine Abhängigkeit des Interesses von der Preisgestaltung besteht. Eine Aufstockung des Viehbesatzes und ein damit einhergehender Stallausbau zieht ein Betriebsleiter aus Mehrum in Betracht. Zwei Betriebe planen die betriebliche Weiterentwicklung mit Photovoltaik bzw. mit Biogas zu sichern. Zusätzliche Einnahmequellen über die Vermietung von Mietwohnungen werden von zwei Betrieben geplant, und weitere zwei Betriebsleiter wollen das Angebot für Lohnarbeiten ausweiten.

4.2 Ökologie

Der umfangreiche Grünbestand in der Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar, d.h. die ökologisch wertvollen Grünstrukturen wie Gehölzbestände, Grünländer, strukturreiche Gärten und Gewässer sind ein wesentlicher, prägender Bestandteil und bilden dementsprechend auch innerhalb der Dorfentwicklung einen wichtigen Aspekt. Diesen unversiegelten Freiflächen, vor allem mit Gehölzbeständen, kommt neben der ökologischen Wertigkeit auch hinsichtlich des Klimaschutzes Bedeutung zu. Neben strukturreichen, erhaltenswerten Gebieten sind jedoch auch Bereiche vorhanden, in denen der Grünbestand aus Sicht des Naturschutzes und des Dorfbildes nur mangelhaft ausgebildet ist, gänzlich fehlt oder nicht als langfristig gesichert anzusehen ist. Für diese Bereiche werden daher Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopstrukturen genannt. Innerhalb der freien Landschaft der Dorfregion kommt neben der Erhaltung der vorhandenen wertvollen Strukturen dem Biotopverbund als Gegengewicht zu den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen hohe Bedeutung zu. Bei allen Maßnahmen, wie z. B. Gebäudesanierungen oder Umgestaltung von Teichen, ist der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten."

Grundlage für alle grünplanerischen Maßnahmen ist eine umfassende Umweltbildung. Durch die Sensibilisierung der Bevölkerung für die ökologischen Ressourcen und Zusammenhänge ist es möglich, eine Erhöhung ihres Umweltbewusstseins sowie eine Identifikation mit dem Dorf und der umgebenden Landschaft zu bewirken. So kann z.B. Verständnis für den Erhalt und die Entwicklung ökologisch wertvoller Gehölzbestände, Streuobstwiesen oder Bachniederungen geschaffen werden. Die Information der Dorfbewohner, beispielsweise durch das Angebot von Baumschnittkursen, stellt daher einen wesentlichen Bestandteil dar. Dies gilt auch für eine angemessene und in der Regel planungsrechtlich vorgesehene Bepflanzung in zukünftigen Neubaugebieten. In diesem Zusammenhang ist der Entwicklung des *Gartens für Kinder* in Mehrum eine große Bedeutung beizumessen.

Eine gute Möglichkeit einen tiefen, nachhaltigen Bezug und die Verbundenheit zum Heimatdorf zu schaffen, sind z.B. sorgfältig vorbereitete Pflanzaktionen von Obstbäumen auf öffentlichen Freiflächen oder Wirtschaftswegen mit Kindern und Bürgern des Dorfes sowie die Vergabe von Baumpatenschaften. Da sich ein großer Anteil der ortsbildprägenden Altbäume in der Planungsregion im privaten Eigentum befindet, können sich durch das jährlich anfallende Laub und den notwendigen fachgerechten Gehölzschnitt für Privatpersonen erhebliche Belastungen ergeben. Eine Unterstützung durch die Gemeinde durch Laubsammlung und zentrale Kompostierung sowie durch Hilfe bei erforderlichen Gehölzschnittmaßnahmen könnte hier Abhilfe schaffen und die Akzeptanz für Laubgehölze in der Bevölkerung fördern.

4.2.1 Erhalt und Aufwertung der landschaftlichen Einbindung / Biotopverbund

In Bezug auf die Einbindung der Ortschaften in die umgebende Landschaft ergibt sich bei Betrachtung der Analyse von Landschaftsstruktur und Dorfökologie in den Orten der Dorfregion ein geteiltes Bild: Während in vielen Bereichen durch die erhalten gebliebenen, traditionellen Strukturelemente eine gute und weiträumige Einbindung der Dörfer gegeben ist, sind an Stellen intensiver, großflächiger agrarischer Nutzung nur wenige gliedernde Elemente vorhanden. Vorhandene Strukturen sollten daher geschützt und durch Nachpflanzungen erhalten werden. Von einer Bebauung im Bereich der Gehölzflächen und auch im Bereich der Grünländer ist grundsätzlich abzusehen. In den strukturarmen Bereichen sollte soweit möglich durch Baumreihen oder andere Gehölzbestände entlang der Straßen und Feldwege, Ruderalfluren u.ä. eine Anreicherung vorgenommen werden. Chancen zur Verbesserung der landschaftlichen Einbindung und zum Biotopverbund ergeben sich auch im Rahmen der Erschließung neuer Baugebiete. So sollte bei Ausweisung von Bauflächen am Ortsrand eine umfassende Eingrünung sichergestellt werden. Meist ergänzend erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen bieten zudem die Möglichkeit zur gezielten Aufwertung von Flächen in der freien Landschaft.

Bezüglich der landwirtschaftlichen Flächen sollte eine naturverträgliche Nutzung im Vordergrund stehen. Möglich ist dies z.B. durch Verzicht auf verstärkte Entwässerung, die Anlage von Hecken, Feldgehölzen oder durch Anlage von Ackerrandstreifen im Rahmen von Förderprogrammen. Darüber hinaus sollten die noch vorhandenen Grünländer erhalten bzw. extensiviert werden. Landwirtschaftliche Nutzflächen in den Niederungsbereichen sollten ausschließlich der extensiven Grünlandnutzung dienen.

Auf eine weitergehende Versiegelung sollte bei Feldwegen sowie unversiegelten Wegen und anderen Flächen der Ortsteile nach Möglichkeit verzichtet werden, um eine Versickerung des Oberflächenwassers zu gewährleisten. Wenn nötig sollte auf Spurbahnwege, wassergebundene Wegedecken, Schotterrasen oder Wuchsfugenpflaster mit geringer Isolationswirkung auf das Arteninventar zurückgegriffen werden. Auch im Zuge der Neubefestigung von fußläufigen Wegeverbindungen und Parkplätzen sollten unbefestigte Randstreifen vorgesehen werden, die die Entwicklung dorftypischer Ruderalvegetation ermöglichen.

- Folgende, in Kapitel 6 *Projektsteckbriefe* dargestellten Vorhaben dienen dem Erhalt und der Verbesserung der Ortsrandstrukturen und dem Biotopverbund:

 - Bepflanzungen in der freien Landschaft und Ortsrandeingrünungen, z.B.:

 - Straße zwischen Equord und Mehrum
 - Verlängerung der Straße *Am Dorfe* von Mehrum Richtung Westen
 - Verlängerung der *Lindenstraße* von Equord Richtung Westen
 - Bepflanzung am Sportplatzgelände Soßmar
 - Bepflanzung Bereich *Burgdorfer Aue*
 - (Maßnahmen allgemein, Kategorie II, Vorhaben 11 a-e)

4.2.2 Erhalt und Ergänzung der bestehenden innerörtlichen Großgrünstrukturen

Die orts- und landschaftstypischen Grünelemente in den Orten der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* sind ein wichtiger Bestandteil dörflicher Eigenart. Die durchgeführte Analyse und Bewertung der Dorfökologie zeigt, dass für den innerörtlichen Bereich ein zumeist guter Bestand ökologisch wertvoller Lebensräume wie Gehölzbestände, Grünländer, Gärten und Teiche charakteristisch ist. Auf der anderen Seite finden sich auch Bereiche mit einem nur unzureichend ausgebildeten Grünbestand, wie beispielsweise im Bereich des Sportplatzes in Equord, am Festplatz in Mehrum oder am Dorfplatz in Soßmar.

Zur nachhaltigen Sicherung kommt bei Altbäumen der Erhaltung, der Pflege und dem Schutz vor Beeinträchtigungen im Stamm- und Wurzelbereich sowie im Kronenbereich höchste Priorität zu. So ist darauf zu achten, dass zur Erhaltung der Vitalität der Bäume Schäden durch eine neue Versiegelung, Bodenverdichtung oder Bodenauftrag im Wurzelbereich vermieden werden, um den Wasser- und Lufthaushalt der Bäume zu gewährleisten. Bei der Baumpflege im Kronenbereich muss entsprechendes Fachwissen über die jeweilige Baumart und die Ausführung vorhanden sein, um baumschädigende Maßnahmen zu vermeiden.

Abgängige Bäume sollten aufgrund ihres hohen Wertes für den Naturhaushalt, soweit es die Verkehrssicherheit zulässt, als Totholz im Bestand belassen werden. Die Bruchgefahr kann dabei zur Reduzierung des Hebelarmes durch Kronenrückschnitt gemindert werden. Auf der anderen Seite sollte rechtzeitig ein Nachpflanzen von Jungbäumen erfolgen, bei größeren Beständen an lichten Stellen (Anteil 10 %). Grundsätzlich sollten dabei heimische oder dorftypische Gehölze gewählt und bestehende untypische Gehölze wie Pappeln oder Koniferen langfristig ersetzt werden. Ebenso sind die noch erhaltenen Streuobstwiesenrelikte durch Nachpflanzungen mit hochstämmigen Obstgehölzen alter, regionaler Sorten zu sichern (vgl. nachfolgende Gehölzlisten).

Bei Pflanzungen im Straßenraum ist auf die Wahl an den Standort angepasster Arten zu achten, die mit den dort herrschenden Bedingungen, d.h. begrenztem Wurzelraum, Versiegelung, Bodenverdichtung und Streusalz, zurechtkommen. Des Weiteren sind ein regelmäßiger fachgerechter Erhaltungsschnitt sowie eine ausreichende Größe der Baumscheiben von mindestens 5-6 m^2 bei kleinen Bäumen und 6-9 m^2 bei großen Bäumen sicherzustellen. In diesem Bereich sollte sich ein natürlicher Baumunterwuchs aus Gräsern und Wildkräutern entwickeln können. Gegebenenfalls sollte der Stamm- und Wurzelbereich durch einen Überfahrschutz gesichert werden. Bei allen Pflanzmaßnahmen sind vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen zu berücksichtigen und entsprechende Abstände einzuhalten.

Als präventive Maßnahmen für Neupflanzungen in Straßenräumen sind zur Vermeidung künftiger Schäden am Wegeoberbau durch die Wurzelentwicklung neben der Auswahl geeigneter Gehölze auf eine ausreichend große Pflanzscheibe und ausreichenden Wurzelraum und geeignetes Füllmaterial zu achten. Ein durchgehender Pflanzstreifen ist im Allgemeinen vorteilhaft. Darüber hinaus kann der durchwurzelbare Raum unter den befestigten Flächen durch tragfähig verdichtbare Baumsubstrate oder durchwurzelbare Wegebaustoffe unter der obersten Tragschicht erweitert werden zur Lenkung der Wurzeln in angrenzende Grünflächen. Auf der anderen Seite ist ein wurzelabweisender Wegeoberbau mit einer vertikalen, fugenlosen Randeinfassung der Baumscheibe sinnvoll, um seitlichen Zutritt zu erschweren, und eine starke Verdichtung der obersten Tragschicht oder hohlraumreiche, luftführende Tragschichten, um Wurzelwachstum in tiefere Schichten zu begünstigen.

Weiterhin sollten auch andere innerörtliche für das Ortsbild, die Naherholung und den Naturhaushalt wertvolle Freiflächen wie Grünländer, öffentliche oder halböffentliche Grünflächen (z.B. Friedhöfe, Spielplätze) erhalten und ggf. aufwertet werden. Eine Ausweisung von Baugrundstücken innerhalb der bebauten Ortslagen bzw. am Ortsrand sollte sich auf Flächen geringerer ökologischer Wertigkeit wie Äcker konzentrieren. Im Einzelfall können auch Wiesen in Betracht kommen, z.B. wenn dadurch bauliche Ergänzungen am Ortsrand vermieden werden können. Von Gehölzbeständen und den Grünlandflächen in den Niederungsbereichen ist hingegen ein angemessener Schutzabstand einzuhalten.

Neben den in Kapitel 4.3 *Mobilität und Straßenraum* genannten Projekten zur Straßensanierung, in deren Rahmen soweit möglich auch Bepflanzungen vorgesehen werden, fördern folgende, in Kapitel 6 *Projektsteckbriefe* dargestellten Vorhaben den Erhalt und die Verbesserung der innerörtlichen Grünstrukturen:

- Equord: Landschaftsgerechte Eingrünung am Sportplatz
 (Kategorie II, Vorhaben 3)
- Equord: Aufwertung vom Straßenraum *Schmiedestraße*
 (Kategorie I, Vorhaben 5)
- Mehrum: Neugestaltung vom Teich am *Wiesenweg*
 (Kategorie I, Vorhaben 11)
- Mehrum: Aufwertung von innerörtlichen Grünflächen
 - Gestaltung vom kommunalen Festplatz
 - (Kategorie II, Vorhaben 6a)
 - Grünflächengestaltung an der B 65 / Einmündungsbereiche Am *Backhaus, Ratsweg, Rötzumer Straße, Blumenstraße, Kleine Straße,* westlicher Ortseingangsbereich, Ehrenmal
 - (Kategorie II, Vorhaben 6 b)
 - Anlage eines Wegesystems im *Garten für Kinder*
 - (Kategorie II, Vorhaben 6 c)
- Mehrum: Renaturierung und Aufwertung der Aufenthaltsqualität am Dorfteich *Schlüte*
 (Kategorie II, Vorhaben 7)
- Mehrum: Gestaltung am Dorfteich *Tränke*
 (Kategorie III, Vorhaben 7)
- Soßmar: Verlegung der zentralen Bushaltestelle / Gestaltung der zentralen Grünfläche (Dorfplatz) (Kategorie I, Vorhaben 13)
- Soßmar: Ergänzende Bepflanzung im Straßenraum *Lange Reihe* und Umgestaltung der Grünfläche im Straßenraum *Claustal* (Kategorie III, Vorhaben 11)

4.2.3 Ökologische Verbesserung / Schaffung von Retentionsräumen sowie bauliche Anpassungen zum Hochwasserschutz der Ortslagen (Klimafolgenanpassung)

Die Niederungen der *Aue* und *Riet* und ihrer Zuläufe prägen die *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* maßgeblich. Neben dem Mangel an naturnahen Gewässerstrukturen stellen die Probleme durch Hochwasser in den angrenzenden Ortslagen von Equord und Soßmar einen sehr wichtigen Aspekt im Rahmen der Dorfentwicklung dar. Ziel ist die Entwicklung eines naturnahen Zustandes der Niederungen mit angemessenen Retentionsflächen entsprechend der Projektskizze Landschaftsgestaltung *Der große Beek* (2011), erstellt im Rahmen der Flurbereinigung Soßmar, durch das LGLN. Dieses Konzept für den Hochwasserschutz von Soßmar sieht auf einer Fläche von 15 ha die Schaffung von Retentionsräumen verbunden mit einer ökologischen Aufwertung des Niederungsbereiches vor. Bislang war eine Umsetzung des Projektes aufgrund der fehlenden Möglichkeiten zum Erwerb landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich. Denkbar ist jedoch auch eine zunächst begrenzte Umsetzung des Projektes auf einem Teil der Flächen (ca. 7 ha). Ökologische Verbesserung / Schaffung von Retentionsräumen sowie bauliche Anpassungen zum Hochwasserschutz der Ortslagen wird auf Seite 89 der erste Absatz ergänzt: „Im Bereich des südlichen Bruchgrabens plant auch der Landkreis Hildesheim umfassende Renaturierungsmaßnahmen."

Grundlage für die Planungen zum Hochwasserschutz sollten jeweils detaillierte Bestandsaufnahmen der Gewässersituation bilden. Innerhalb der Ortslage von Soßmar können gegebenenfalls auch bauliche Veränderungen am Gewässerverlauf Verbesserungen bewirken. Im Bereich von Equord sollte sich die Schaffung von Retentionsflächen auf den Bereich südwestlich der Ortslage konzentrieren. Folgende, im Kapitel 6 in Form von Projektsteckbriefen dargestellte Projekte dienen der Minderung der Hochwasserproblematik und der Verbesserung der ökologischen Situation:

- Equord / Soßmar: Hochwasserschutz der Ortslage
 (Kategorie I, Vorhaben 3 / Kategorie I, Vorhaben 14)

- Hochwasserschutz im Bereich der *Burgdorfer Aue*
 (Maßnahmen allgemein, Kategorie I, Vorhaben 19)

4.2.4 Grünplanerische Empfehlungen

Lebensraum Haus und Garten

Das Dorf bildet wie jede räumliche Struktur einen Lebensraum, der durch einheitliche Lebensbedingungen charakterisiert werden kann. Neben der gebauten Umwelt und den Freiflächen sind Pflanze, Tier und Mensch Bestandteile dieser Lebensgemeinschaft, deren Ausgewogenheit allerdings durch das unangemessen materialistische Verhalten des Menschen gestört ist: Der Mensch ist sich vielfach nicht seiner Rolle als verantwortlicher Bestandteil dieses Lebensraumes bewusst! In diesem Sinne ist die ländliche Siedlung als weitgehend intakter Lebensraum zu begreifen, der in seiner Qualität zu erhalten und weiter zu entwickeln ist.

Gärten und Begrünung

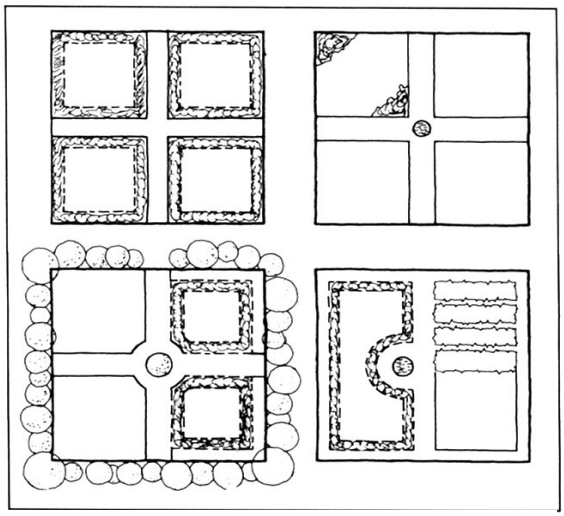


Abb. 13: Typische Grundrisslösung alter Bauerngärten

Gärten sind die prägenden Elemente des dörflichen Freiraums, durch die Art ihrer Gestaltung kann ein Beitrag für das Dorfbild, für die Natur und damit auch für das Erleben von Natur geleistet werden. Ein Garten kann ohne Natur nicht funktionieren. Durch eine naturfremde, übertriebene Gartenpflege und den Einsatz giftiger Spritzmittel und Kunstdünger kann das ökologische Gleichgewicht jedoch empfindlich gestört werden.

Gartenanlagen sollten grundsätzlich den Typus des Gebäudes aufnehmen. Nach Anlage und Nutzung war in der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* der verzierte Nutzgarten als Selbstversorgergarten typisch, der sich an die traditionellen Kloster- und Bauerngärten anlehnte und landschaftsgebundene Stilelemente, eine Einzäunung und ein Wegesystem aufwies. Entsprechende Stilelemente wie Natursteinmauern, Latten, Flechtwerk oder Stangen sollten bei Erhaltungsarbeiten und Neuanlagen aufgegriffen werden.

Die nachfolgenden Anregungen für die Gestaltung eines *naturnahen* oder *ökologischen*, dorftypischen Gartens haben das Ziel, die gärtnerischen Maßnahmen mit den Naturgesetzen in Einklang zu bringen. So kann ein stabiles ökologisches Gleichgewicht entstehen, in dem *Schädlinge* wie Blattläuse durch natürliche Fressfeinde, z.B. Marienkäfer, Schlupfwespen oder Ohrwürmer, auf ein tolerierbares Maß begrenzt werden können. Durch Kompost- und Holzhaufen, Hecken, Mauern oder Aufstellen von Nisthilfen können Vögeln, Igeln, Insekten und anderen Tieren mit einfachen Mitteln Lebensräume geschaffen werden.

Ebenso kann durch eine Verminderung der Pflege viel erreicht werden, z.B. durch das Liegenlassen von Laub und Ästen unter Gehölzen oder das Zulassen von Wildkräutern an einzelnen Stellen als Versteck- und Nahrungsmöglichkeit für Tiere. Die Verwendung von Torf im Garten sollte aus Sicht des Naturschutzes unterbleiben, da durch den Torfabbau in den Mooren Lebensräume für seltene Tiere und Pflanzen zerstört werden und die Ressourcen der Torflagerstätten zur Neige gehen. Eine gute Alternative hierfür bietet die Kompostwirtschaft.

Kompost - Rohstoffverwertung

Für einen naturnahen Garten ist die Komposterde unersetzlich. Sie versorgt den Boden mit Humus und Nährstoffen, verbessert die Bodenstruktur und aktiviert das Bodenleben, so dass auf mineralische Kunstdünger verzichtet werden kann. Zudem ist durch Kompostierung das Abfallaufkommen um ca. 40% zu verringern. Die Verrottung zur Komposterde ist nach etwa 6 – 12 Monaten abgeschlossen.

Bei der Anlage eines Kompostes sind folgende Punkte zu beachten:

- Wahl eines windgeschützten, halbschattigen Standortes, z.B. unter Bäumen.
- Keine Abdeckung des Untergrundes mit Beton oder Folie, da sonst Staunässe entsteht und Bodenlebewesen nicht zuwandern können.
- Zur Verrottung ist Wasser, Luft und Wärme notwendig. Daher wird auf dem Boden zunächst eine ca. 20 cm starke Belüftungsschicht aus grobem holzigem Material aufgebracht. Beim Kompostmaterial sollte darauf geachtet werden, dass es gleichmäßig feucht ist. Sehr trockenes Material sollte gewässert und nasses Material mit trockenem, z.B. Holz durchmischt werden. Abschließend wird der Kompost zur Wärmedämmung mit Erde, Laub oder Stroh abgedeckt.
- Zur „*Impfung*“ des Kompostes mit Bodenlebewesen ist nach jeder Schicht die Zugabe von bereits verrottetem Kompost oder Gartenerde sinnvoll.

Mulchen – Düngung und Bodenschutz

Für viele Gärten in Equord, Mehrum und Soßmar sind Flächen mit unbedecktem, *nackten* Boden typisch. In der Natur ist dies kaum anzutreffen; hier ist der Boden durch Laub, Moos oder Gräser geschützt. Diese Streuschicht stellt einen wichtigen Lebensraum für Bodenlebewesen dar, hat aber auch aus gärtnerischer Sicht Vorteile: Der Boden unter der Mulchschicht wird vor Austrocknung geschützt, das Aufkommen unerwünschter Kräuter wird reduziert, Nährstoffe für die Pflanzen werden durch die Bodenlebewesen freigesetzt. Zudem wird die Bodenbearbeitung erleichtert, da zur Bodenlockerung anstelle des Spatens meist bodenschonende Geräte wie eine Grabegabel ausreichend sind. Daher ist es sinnvoll, nach dem Vorbild der Natur auch im Garten den Boden an vielen Stellen mit einer Mulchschicht zu bedecken. Geeignete Mulchmaterialien sind z.B. Rasenschnitt oder Gemüseabfälle wie Kohlblätter (antrocknen lassen, dann nur dünn auftragen und öfter ergänzen), Gründüngungspflanzen (Lupine), zerkleinerter Heckenschnitt.

Lebendige Mauern - Steine im Garten

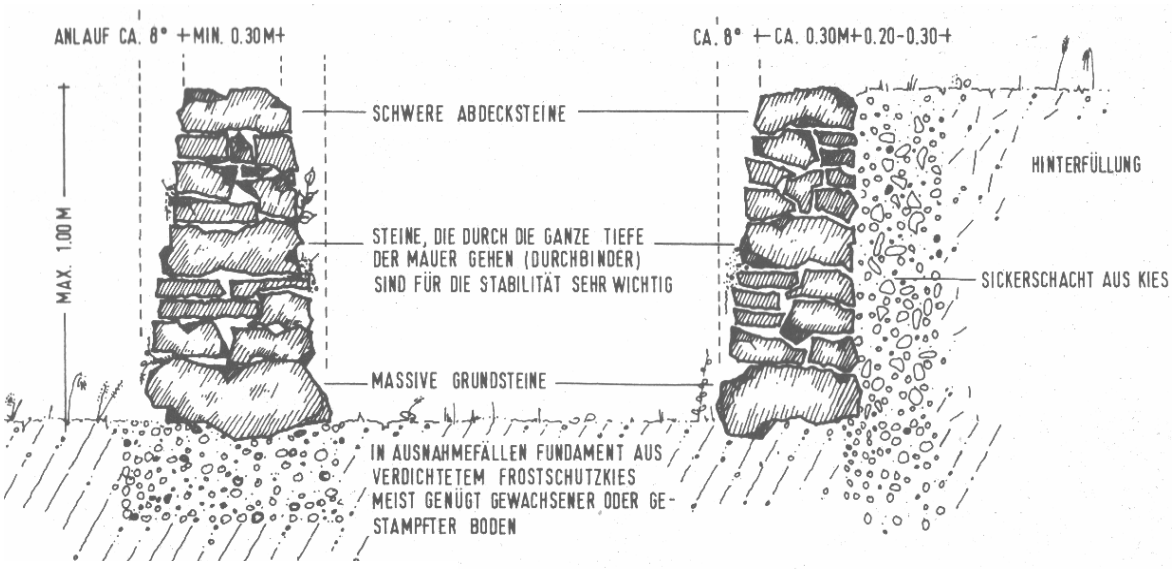


Abb. 14: Aufbau einer Trockensteinmauer

Mit Steinen, z.B. Lesesteinen, Kalk- oder Sandsteinen sind viele Möglichkeiten zur Gestaltung des Gartens gegeben: Trockenmauern, z.B. als Stützmauern an Böschungen, Kräuterspiralen, Steingärten oder Steinhaufen können errichtet werden. Sie stellen einen bevorzugten Lebensraum für wärmeliebende Tiere wie Eidechsen und Solitärwespen dar, welche in den Spalten und Hohlräumen Unterschlupf finden. In die Spalten können Pflanzen wie der Scharfe Mauerpfeffer oder das Zimbelkraut gesetzt werden.

Rasen und Blumenwiese

Mehr als ein Drittel der heimischen Farn- und Blütenpflanzen hat seinen Verbreitungsschwerpunkt im Grünland. In vielen Gärten dominieren artenarme, einheitlich grüne Rasenflächen. Oftmals können wenig

genutzte Teilbereiche des Rasens zu bunten Blumenwiesen umgewandelt werden. Ausschlaggebend für die Umgestaltung ist der Nährstoffgehalt des Bodens, weil die meisten Wildblumen sich nur auf nährstoffarmen Böden ausbreiten können. Bei älteren, nicht zu stark gedüngten Rasenflächen genügt bereits der Verzicht auf Düngemittel und die Reduzierung der Schnitthäufigkeit auf zwei Schnitte im Jahr. So können bereits im Rasen vorhandene Wiesenkräuter wie Gänseblümchen, Löwenzahn, Hahnenfuß oder Wiesenflockenblume zur Blüte kommen.

Möglich ist aber auch die Aussaat von Wiesenblumen. Die Grasnarbe sollte hier jedoch nicht zu dicht sein und durch Vertikutieren zusätzlich *beschädigt* werden, um die Wiesenblumen zu begünstigen. Anschließend wird eine 1 cm starke Schicht Magerboden aufgebracht, eingeharkt und eine Wildblumenmischung ausgesät.

Auf durch jahrelange Düngung nährstoffreichen Gartenböden braucht man für die Umstellung einige Jahre Geduld. Hier muss zuerst eine Ausmagerung durch regelmäßige Mahd mit Abräumen des Schnittgutes und Verzicht auf Düngung ein Nährstoffentzug stattfinden. Zusätzlich wird im Herbst der Rasen vertikutiert und die entstandenen Hohlräume mit grobem Sand aufgefüllt.

Zur Pflege der Wiese sind je nach Stärke des Aufwuchses 1 bis 3 Schnitte pro Jahr notwendig, wobei der Schnitt generell nach der Blüte und dem Fruchten der krautigen Pflanzen (Ende Juni) und möglichst nicht nach Mitte Oktober vorgenommen werden sollte, weil sich zum Winter Tiere in die Stengel zurückziehen und sonst mit dem Mahdgut entfernt werden. Die Schnitthöhe sollte zur Schonung der Kräuter bei 8 bis 15 cm liegen. Das Mähgut sollte bei starkem Aufwuchs entfernt werden, bei geringem Aufwuchs kann es auf der Fläche liegen bleiben. Unerwünschte Arten können zusätzlich selektiv ausgemäht werden. Eine Düngung der Wiese sollte unterbleiben.

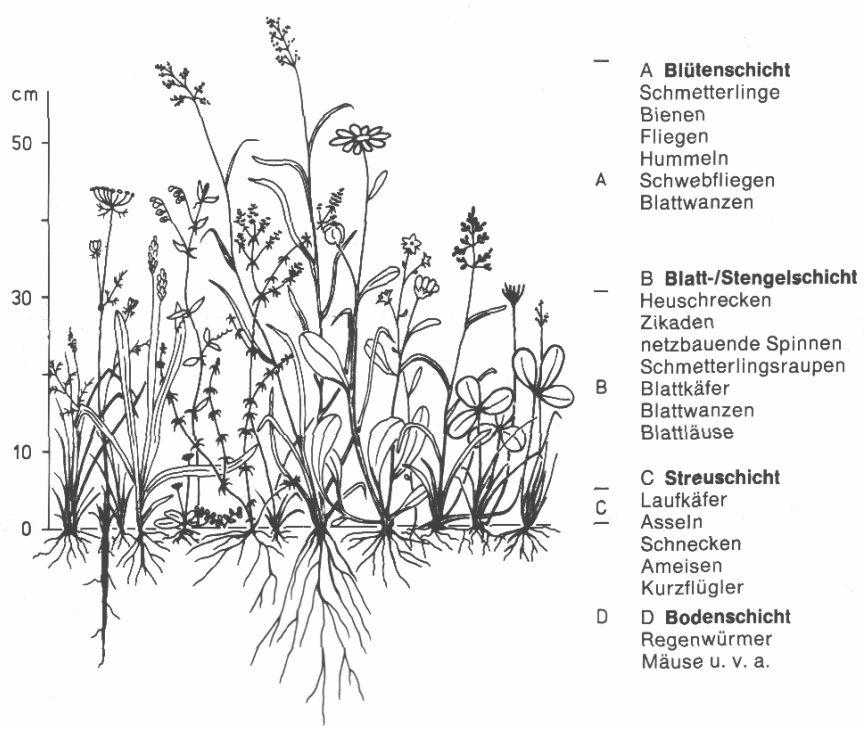


Abb. 15:Vergleich des Aufbaus zwischen Wiese (o.) und Scherrasen (u.)



Hecken

Hecken stellen eine ideale Möglichkeit zur Abgrenzung von Grundstücken oder unterschiedlichen Nutzungsräumen dar. Ist ausreichend Platz, d.h. min. 3 m in der Breite verfügbar, so sind freiwachsende Hecken vorteilhaft, da sie ein abwechslungsreiches Bild bieten und einen hohen ökologischen Wert haben. Die Pflege beschränkt sich hier auf ein gelegentliches Auslichten. Geringeren Platzbedarf haben Schnitthecken. Zum Schutz brütender Vögel dürfen sie grundsätzlich erst ab Mitte Juni geschnitten werden. Weiter ist zu beachten, dass Laubgehölze im Jahresverlauf durch Blüte, Frucht und Laubfärbung wesentlich vielfältigere Aspekte zeigen als immergrüne, meist aus Nadelgehölzen bestehende Hecken. Zudem bieten Laubgehölze auch für die heimische Tierwelt Nahrungs- und Lebensraum. Soll dennoch eine immergrüne Hecke gepflanzt werden, sind Buchsbaum und Eibe als dorftypische Gehölze zu empfehlen.



Abb. 16: Ungeeignete Lösung:
Der totale Schnitt. Ganze Heckenzeilen in einem Zuge „auf den Stock zu setzen", ist ökologisch falsch. Infolge des „Totalverlusts" dauert es viele Jahre, bis die Hecke wieder ihre vielfältigen Funktionen zurückgewinnt.



Abb. 17: Gute Lösung:
Die *Umtriebspflege*. Beim abschnittsweisen *Auf den Stock Setzen* bleibt ein ausreichender Heckenanteil funktionsfähig. Die Tiere finden genügend Rückzugsmöglichkeiten, und die Sträucher können neu austreiben.

Bäume und Sträucher

Grundstücke, Landschaft, Straßen und Plätze werden städtebaulich maßgeblich durch den umgebenden Baumbestand geprägt, der außerdem besondere Bereiche wie Eingänge oder Wegzeichen markiert. Nur Laubbäume bieten ein mit den Jahreszeiten wechselndes Bild und keine unnötige Verschattung im Winter. Ökologische Aspekte können mit der Sauerstoffproduktion, der Luftfilterung, dem Temperaturschutz, dem Windschutz, der Regulierung des Wasserhaushaltes, der Nahrungsproduktion und dem Lebensraumangebot für eine vielfältige Tierwelt genannt werden.

Bei Neupflanzungen sollten heimische, typische Gehölze entsprechend der örtlichen Gegebenheiten aus der nachfolgenden Artenliste verwendet werden, da nur diese die volle ökologische Funktion erfüllen können. Auf exotische Ziergehölze sollte dagegen verzichtet werden. Sie sind in der Regel empfindlicher, für die Tierwelt weniger wertvoll und führen letztlich zu einem monotonen, städtischen Bild. Bei Hausbäumen ist möglichst ein Pflanzabstand von 3-5 m vom Gebäude zu beachten.

Abgängige Bäume sollten aufgrund ihres hohen Wertes für den Naturhaushalt als Totholz stehen gelassen und in die Planung integriert werden. Um ein Umstürzen des Baumes oder Astbruch zu vermeiden, kann die Krone soweit notwendig zurück geschnitten werden.

Wichtig für ein gutes Wachstum und die Gesundheit der Bäume im Straßenraum ist ein regelmäßiger Erhaltungsschnitt. Beim Schnitt von Gehölzen sollten Wunden von über 10 cm Durchmesser nach Möglichkeit vermieden werden. Generell ist beim Entfernen von Ästen zu beachten, dass keine Stümpfe stehen bleiben, jedoch auch nicht der Astring entfernt wird.

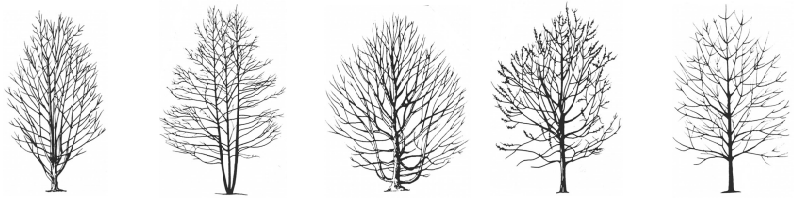
Heimische Gehölze für den Landkreis Peine

Bäume 1. Ordnung (über 20 m)



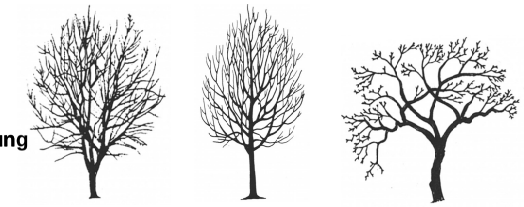
deutscher Name *lateinischer Name*	Bergahorn *Acer pseudoplatanus*	Sandbirke *Betula pendula*	Rotbuche *Fagus silvatica*	Gemeine Esche *Fraxinus exelsior*	Trauben-Eiche *Quercus petraea*	Stiel-Eiche *Quercus robur*	Winterlinde *Tilia cordata*	Sommerlinde *Tilia platyphyllos*
Bodenfeuchtig-keitsansprüche	◑-●	○-●	◑-●	●	○-◑	○-●	○-◑	◑-●
Lichtansprüche	○-◑	○	○-●	○-◑	○	○	○-◑	○-◑
Verwendungs-hinweise	für Straßenraum geeignet		als Schnitthecke geeignet	für Straßenraum / Ufer geeignet	für Straßenraum geeignet	für Straßenraum geeignet		

Bäume 2. Ordnung (12/15 – 20 m)



deutscher Name *lateinischer Name*	Feldahorn *Acer campestre*	Schwarzerle *Alnus glutinosa*	Hainbuche *Carpinus betulus*	Zitterpappel *Populus tremula*	Vogelkirsche *Prunus avium*
Bodenfeuchtig-keitsansprüche	○-◑	●	○-●	○-●	◑-●
Lichtansprüche	○-◑	○-◑	○-●	○	○
Verwendungs-hinweise	für Straßenraum / Schnitthecke geeignet	für Ufer geeignet	als Schnitthecke geeignet		für Straßenraum geeignet

Bäume 3. Ordnung (5/7 – 12 m)



deutscher Name *lateinischer Name*	Sal-Weide *Salix caprea*	Vogelbeere *Sorbus aucuparia*	Holzapfel *Malus sylvestris*
Bodenfeuchtig-keitsansprüche	◑-●	◑-●	◑-●
Lichtansprüche	○-◑	○-●	○-◑
Verwendungs-hinweise	für Ufer geeignet		

Bodenfeuchtigkeitsansprüche: trocken ○ frisch ◑ feucht ●

Lichtansprüche: Sonne ○ Halbschatten ◑ Schatten ●

* Wirtspflanze für Feuerbrand

Bei der Gehölzauswahl sind die standörtlichen Gegebenheiten (Boden, Bodenfeuchtigkeit, Licht) zu berücksichtigen!

Großsträucher
(3 - 5/7 m)

deutscher Name *lateinischer Name*	Roter Hartriegel *Cornus sanguinea*	Hasel *Corylus avellana*	Zweigr. Weißdorn *Crataegus laevigata*	Eingr. Weißdorn *Crataegus monogyna*	Pfaffenhütchen *Euonymus europaea*	Faulbaum *Frangula alnus*	Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*	Gewöhnlicher Schneeball *Viburnum opulus*
Bodenfeuchtigkeitsansprüche	○-●	○-●	◑-●	○-◑	◑-●	◑-●	○-●	◑-●
Lichtansprüche	○-◑	○-◑	○-◑	○-◑	○-◑	○-◑	○-◑	○-◑
Verwendungshinweise			für Straßenraum geeignet, nicht in Obstbaugebieten *	für Straßenraum geeignet, nicht in Obstbaugebieten*		für Ufer geeignet		für Ufer geeignet

Normale Sträucher
(1,5 – 3 m)

deutscher Name *lateinischer Name*	Schlehe *Prunus spinosa*	Hunds-Rose *Rosa canina*
Bodenfeuchtigkeitsansprüche	○-◑	○-◑
Lichtansprüche	○-◑	○-◑
Verwendungshinweise		

Obstgehölze
(Hochstamm = Stammhöhe min. 1,80 m, regionaltypische Sorten s. Text)

Essapfel *Malus (Edelobst)*	Süß-Ess-Kirsche *Prunus avium-Sorten*	Zwetschge, Pflaume *Prunus domestica*	Essbirne *Pyrus (Edelobst)*
◑-●	◑-●	◑-●	◑
○	○	○	○
Obstgehölz	Obstgehölz	Obstgehölz	Obstgehölz

Auswahl dorftypische Gehölze für den innerörtlichen Bereich
(außer Heckenpflanzungen eher in Einzelexemplaren zu verwenden)

Bäume

deutscher Name *lateinischer Name*	Spitzahorn *Acer platanoides*	Roßkastanie *Aesculus hippocast.*	Rotdorn *Crataegus laevigata „Paul`s Scarlet"*	Walnuß *Juglans regia*	Silber-Weide *Salix alba*
Bodenfeuchtigkeitsansprüche	○-●	◑	◑-●	◑-●	◑-●
Lichtansprüche	○-◑	○-◑	○-◑	○-◑	○-◑
Verwendungshinweise	für Straßenraum geeignet		für Straßenraum geeignet, nicht in Obstbaugebieten *		für Ufer geeignet

Sträucher

deutscher Name *lateinischer Name*	Sommerflieder *Buddleja altemifolia*	Schmetterlingsstrauch *Buddleja davidii-Hybr.*	Buchsbaum *Buxus sempervirens*	Goldglöckchen *Forsythia intermedia*	Liguster *Ligustrum vulgare*	Himbeere *Rubus idaeus*	Bauern-Hortensie *Hydrangea macroph.*	Bauernjasmin *Philadelphus coron.*	Gemeiner Flieder *Syringa vulgaris*	Gemeine Eibe *Taxus baccata*	Zaubernuß *Hamamelis mollis*
Bodenfeuchtigkeitsansprüche	○-◑	○-◑	◑	◑	◑-●	◑-●	◑-●	◑	◑	◑	◑
Lichtansprüche	○-◑	○	○-●	○-◑	○-◑	○-◑	○-◑	○-◑	○-◑	○-●	○-◑
Verwendungshinweise			als Schnitthecke geeignet		als Schnitthecke geeignet	Obstgehölz				als Schnitthecke geeignet	

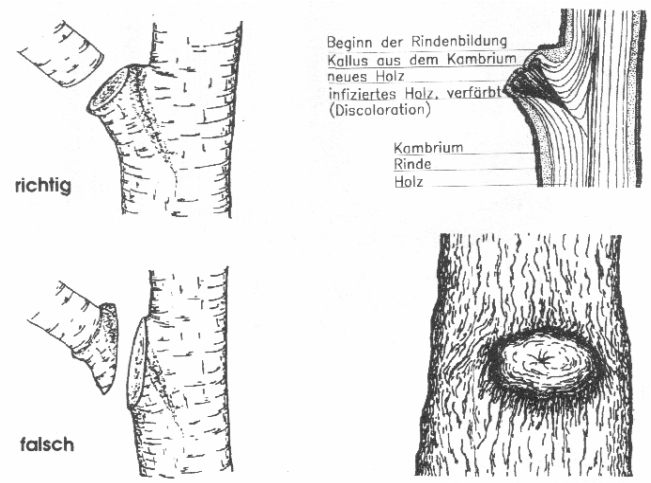


Abb. 20: Richtiger und falscher Astschnitt

Bei Kopfweiden ist zur Pflege im zeitlichen Turnus von 10 bis 15 Jahren ein Schnitt notwendig. Dabei sollte abschnittsweise gearbeitet werden, d.h. von Jahr zu Jahr ein anderer Abschnitt behandelt werden, damit für die Tiere Rückzugsmöglichkeiten erhalten bleiben. Entsprechend ist bei Strauchhecken ein abschnittsweises „auf den Stock setzen" zu empfehlen. Zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes sind Beschädigungen und Verdichtungen im Wurzelbereich sowie Bodenauffüllungen zu vermeiden. Baumchirurgische Maßnahmen sollten nur in Ausnahmefällen durch Fachpersonal zum Einsatz kommen.

Kräuter, Sommerblumen, Gartenstauden

Alte Bauerngärten mit ihren bunt gemischten Pflanzengemeinschaften zeigen, dass auch schon auf kleinster Fläche sehr lebendige, optisch reizvolle Gärten angelegt werden können, in denen praktisch das ganze Jahr über immer etwas blüht. Bei der Pflanzenauswahl sollten insbesondere Arten mit ungefüllten Blüten ausgewählt werden, da nur diese Nektar besitzen und blütenbesuchenden Insekten als Nahrungsquelle dienen können. Bevorzugt sollten früh- und spätblühende Arten verwendet werden.

Kräuter

Einjährig:
Basilikum, Bohnenkraut, Borretsch, Dill, Kamille, Kapuzinerkresse, Kerbel, Majoran, Ringelblume.
Zweijährig:
Barbarakraut, Kümmel, Petersilie.
Mehrjährig:
Beifuß, Beinwell, Eberraute, Estragon, Fenchel, Lavendel, Liebstöckel, Meerrettich, Minze, Oregano, Pimpinelle, Rosmarin, Salbei, Sauerampfer, Schnittlauch, Thymian, Ysop.

Sommerblumen

Einjährig (überwiegend sonnige Beete):
Bechermalve, Fuchsschwanz, Jungfer im Grünen, Kornblume, Kornrade, Levkoje, Löwenmaul, Ringelblume, Sommeraster, Sonnenblume, Studentenblume, Zinnie.
Zweijährig (überwiegend sonnige Beete):
Bartnelke, Fingerhut, Goldlack, Königskerze, Mariendistel, Maßliebchen, Marienglockenblume, Muskatellersalbei, Nachtkerze, Stockrose.

Beetstauden

(überwiegend sonnige Beete):
Alant, Brennende Liebe, Eibisch, Federnelke, Fetthenne, Feuerlilie, Flockenblume, Gartensalbei, Gilbweiderich*, Goldrute, Habichtskraut, Herbstaster, Indianernessel, Johanniskraut*, Kaiserkrone, Karthäusernelke, Katzenminze, Knäuelglockenblume, Küchenschelle*, Kugeldistel, Lupine, Madonnenlilie, Margerite, Moschusmalve*, Orientalischer Mohn, Pfingstrose, Phlox, Primel*, Rainfarn*, Rittersporn, Schafgarbe*, Schleierkraut, Schwertlilie, Sonnenauge, Sonnenbraut, Sonnenhut, Spornblume, Staudensonnenblume, Storchschnabel*, Taglilie, Wegwarte*, Wilder Dost*.*

(halbschattige bis schattige Beete):
Akelei, Aurikel, Blaustern, Buschwindröschen*, Christrose*, Duftveilchen*, Eisenhut*, Frauenmantel*, Geißbart*, Gemswurz, Glockenblume*, Großes Windröschen*, Himmelsleiter, Immergrün*, Leberblümchen*, Lungenkraut*, Märzenbecher*, Maiglöckchen*, Salomonsiegel*, Schlüsselblume*, Schneeglöckchen*, Tränendes Herz, Türkenbundlilie, Wald-Goldstern*, Winterling*.*
(* heimische Wildstauden)

Anmerkung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen:

Hecken und Feldgehölze, die aus landwirtschaftlicher / phytosanitärer Sicht nicht ausgewählt werden sollten:

Mispelarten (Cotoneaster Salicifolius/laevigata/eratereri), Weißdorn (Crataegus monogyna/carriovei), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Wildapfel/Holzapfel (Malus sylvestris), Traubenkirsche (Prunus serotina), Kreuzdorn (Rhamnus cartharticus), Lorbeermispel (Stranvaesia davidiana), Gemeiner Schneeball (Vibumum opulus).

Verschiedene bedeutende Krankheitserreger, wie virusübertragende Blattläuse, die Bakteriose Erwinia amylovora (Feuerbrand) und auch Rostkrankheiten, können auf den Pflanzen überdauern (Winterwirt) und somit die Befallswahrscheinlichkeit merklich erhöhen. Deswegen werden die vorgenannten Pflanzen zur Begrünung abgelehnt und sollten in der Nähe von landwirtschaftlich genutzten Regionen nicht angepflanzt werden.

Speziell zum Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) ist zu sagen, dass die Pflanze ein Zwischenwirt der Schwarzen Bohnenlaus und der grünen Pfirsichblattlaus darstellt. Diese Blattläuse sind Virusüberträger. Ackerbohnenbestände schädigt die schwarze Bohnenlaus hauptsächlich durch Saugschäden. In Zuckerrüben ist neben den Saugschäden überwiegend die Virusübertragung durch die Läuse ein Problem, die sich Schadbild der Rübenvergilbung äußern. Ein Verzicht auf die Anpflanzung der angesprochenen Pflanzen ist vorbeugender Pflanzenschutz. Er kann dazu beitragen, den Pflanzenschutzmitteleinsatz zu reduzieren."

Streuobstwiesen
Streuobstwiesen stellen typische Elemente der dörflichen Landschaft dar. Durch ihren Strukturreichtum und die extensive Nutzung sind sie von großem Wert für das Landschaftsbild und die Tier- und Pflanzenwelt. In der heutigen Zeit sind sie jedoch durch bauliche Maßnahmen und die Veränderung der landwirtschaftlichen Nutzung selten geworden, so dass der noch vorhandene Bestand nach Möglichkeit zu erhalten und durch Neuanlagen wieder zu erweitern ist.

Zur Pflege der Obstwiesen sind für abgängige Bäume Ersatzpflanzungen notwendig, wobei ein Anteil von 10 % an Jungbäumen (1. bis 5. Standjahr) anzustreben ist. Dabei sollten regionaltypische, robuste, hochstämmige und wenig pflegebedürftige Arten unterschiedlicher Obstsorten verwendet werden, ergänzt durch Arten aus den Nussbaumgruppen. Die Pflanzabstände sollten mindestens 8 bis 12 m betragen. Zur Sicherung gegen Verbiss durch Wühlmäuse empfiehlt es sich, den Wurzelballen in einen Kaninchendrahtkorb zu setzen; der Stamm ist durch Kaninchendraht Wild- oder Weidetieren zu schützen. Die Standsicherheit der Bäume sollte durch Pfahlsetzungen gewährleistet werden. Da der Wert für die Tierwelt, z.B. für gefährdete Brutvögel wie Steinkauz, Gartenrotschwanz, Grün- und Grauspecht vor allem vom Anteil alter Gehölze abhängt, sollte grundsätzlich zumindest ein Teil der überalterten Bäume im Bestand belassen bleiben.

Zur Pflege sind zu Beginn Erziehungs-, später sporadisch Auslichtungsschnitte durchzuführen. Für das Schnittholz empfiehlt sich die Lagerung auf der Fläche, z.B. aufgeschichtet zu einem Holzstapel. Auf Düngung und den Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln ist grundsätzlich zu verzichten. Die Wiesen sollten extensiv gepflegt, d.h. zwei- bis maximal dreimal im Jahr gemäht (Frühsommer und Herbst) oder extensiv beweidet werden.

Für Nach- und Neupflanzen geeignete alte Obstsorten für den Landkreis Peine:
<u>Apfelsorten:</u>
Aderslebener Kalvill, Altmärker Goldrenette, Baumanns Renette, Biesterfelder Renette, (Rheinischer) Bohnapfel, Boikenapfel, Celler Dickstiel / Krügers Dickstiel, Coulons Renette, Danziger Kantapfel, Dülmener Rosenapfel / Dülmener Herbstrosenapfel, Gelber Richard, Geflammter Kardinal, Gewürzluiken, Graue französische Renette, Graue Herbstrenette / Lederapfel, Halberstädter Jungfernapfel,

Harberts Renette, Hildesheimer (Gold)renette, James Grieve, Kaiser Alexander, Kaiser Wilhelm, Kasseler Renette, Königlicher Kurzstiel, Landsberger Renette, Luxemburger Renette, Mautapfel, Nordhäuser / Schöner aus Nordhausen, Osnabrücker Renette, Purpurroter Cousinot, Rote Bellefleur Roter Eiserapfel, Rote Sternrenette, (Rheinische) Schafnase, (Rheinischer) Wintterrambur, Winterrambur, Winterstettiner, Weißer Klarapfel, Pilot, Remo.

Birnensorten:
Blumenbachs Butterbirne, Citronenbirne, Colmans-Herbstbutterbirne, Doppelte Philippsbirne, Esperens Herrenbirne, Forellenbirne, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Gute Luise, Hannoversche Jakobsbirne, Herrenhäuser Christbirne, Hofratsbirne, Köstliche v. Charneux, Kuhfuß (Speckbirne), Leipziger Rettichbirne, Neue Poiteau, Nordhäuser Winterforelle, Pastorenbirne (Frauenschenkel), Petersbirne, Prinzessin Marianne, Rote Bergamotte, Rote Dechantsbirne, Volkmarser, Woltmanns Eierbirne

Fassadenbegrünung
Fassadenbegrünung hat gestalterischen Wert und dient architektonisch zur Betonung oder Abschwächung baulicher Details. Gleichzeitig schützt sie die Hauswand vor Witterungseinflüssen wie Sonne, Wind und Niederschlag, hat schall- und wärmeisolierende Wirkung und stellt eine Bereicherung für die Tierwelt dar. So ergeben sich Brutmöglichkeiten für Vögel und Nahrungsquellen für Insekten.

Entsprechend der Fassadenorientierung sollten unterschiedliche Arten bzw. Rankträger zum Einsatz kommen. So ist auf der Südfassade blätterwerfende Arten auf einer Kletterhilfe und auf der West- und Nordseite ein eher immergüner Bewuchs zu empfehlen. Die Befürchtung, dass das Mauerwerk durch die Haftwurzeln der Selbstklimmer wie Efeu beschädigt werden kann, ist bei intaktem Wandaufbau unberechtigt. Lediglich bei rissigem Mauerwerk können die Triebe zum Abplatzen von Teilen des Mauerwerks führen. An solchen Wänden sind auf Kletterhilfen angewiesene Pflanzen zu empfehlen. Dabei sollte die Kletterhilfe etwas von der Wand entfernt aufgebracht werden, damit die Luft zirkulieren kann und sich die Feuchtigkeit nicht staut. Weiterhin können Berankungen von Gebäudemauern und von Holzzäunen (z.B. Hinterpflanzungen von untypischen Jägerzäunen) mit Rank- und Kletterpflanzen empfohlen werden.

Tab.9: Gehölzarten zur Fassadenbegrünung

Pflanze	Lichtansprüche	Kletterhilfe
Akebie *(Akebia quinata)*	Sonne	Lattenspalier, Spanndraht
Baumwürger *(Celastrus orbiculatus)*	Sonne-Halbschatten	Lattenspalier, Spanndraht
Blauregen *(Wisteria sinensis)*	Sonne	Lattenspalier, anbinden
Clematis-Arten *(Clematis Hybriden)*	Sonne-Halbschatten	Lattenspalier, Spanndraht
Efeu *(Hedera helix)*	Sonne-Schatten	keine
Wald-Geißblatt *(Lonicera periclymenum)*	Sonne-Halbschatten	Lattenspalier, Spanndraht
Hopfen *(Humulus lupulus)*	Sonne-Halbschatten	Lattenspalier, Spanndraht
Kletterhortensie *(Hydrangea petiolaris)*	Halbschatten-Schatten	keine
Kletterrosen *(Rosa spec.)*	Sonne-Halbschatten	Lattenspalier, anbinden
Knöterich *(Polygonum aubertii)*	Sonne-Schatten	Lattenspalier, Spanndraht
Pfeifenwinde *(Aristolochia macrophylla)*	Halbschatten	Lattenspalier, Spanndraht, anbinden
Trompetenblume *(Campsis radicans)*	Sonne-Halbschatten	keine
Gemeine Waldrebe *(Clematis vitalba)*	Sonne-Schatten	Lattenspalier, Spanndraht
Winterjasmin *(Jasminum nudiflorum)*	Sonne	Lattenspalier, anbinden
Wilder Wein *(Parthenocissus)*	Sonne	keine
Brombeere *(Rubus spec.)*	Sonne-Halbschatten	Lattenspalier, anbinden

Einjährige Kletterpflanzen:
Duftwicke, Feuerbohne, Glockenrebe, Kapuzinerkresse, Prunkwinde, Schwarzäugige Susanne, Trichterwinde, Zierkürbis.

Wege, Plätze und Einfriedungen

Grundsätzlich sollten für die Gartengestaltung natürliche Materialien verwendet werden. Geeignet zur Weg- und Platzbefestigung sind z.B. Sand, Kies, Rindenmulch, Klinker, Rundhölzer, Natursteinpflaster oder -platten. Eine Wegeinfassung ist durch Holzpalisaden, lose Natursteine oder niedrigwachsende Pflanzen wie Buchs oder Stiefmütterchen möglich. Zur Einfriedung sind Hecken, Weidenflechtzäune, Staketzäune, waagerechte Lattenzäune (möglichst nur heißluftimprägniert, nicht gestrichen, da sie Lebensraum für Bienen und Käfer darstellen), schmiedeeiserne Zäune oder Natursteinmauern, vor allem als Trockenmauern, empfehlenswert. Auch durch Pflanzungen von Obstspalieren oder Beerensträuchern wird eine angemessene Abgrenzung erkennbar.

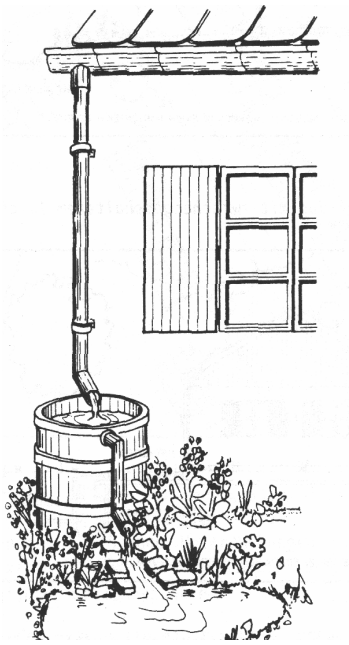


Abb. 21: So einfach kann Regenwasser an Ort und Stelle versickern

Regenwassernutzung/Regenwasserversickerung

Durch Vermeidung unnötiger versiegelter Flächen bzw. die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (Schotterrasen, Schotter, Kies, Rasengittersteine, Pflaster mit breiten Fugen) ist eine Verringerung des Oberflächenabflusses von Regenwasser möglich. Eine Erhöhung des Grünflächenanteils und Anpflanzungen im Dorf fördern die Speicherung und Verdunstung von Regenwasser, gleichzeitig ergibt sich eine dorfökologische und gestalterische Bereicherung.

Die Anlage von Versickerungsmulden oder von temporären Kleingewässern sind weitere Maßnahmen, um die Abflussmenge durch dezentrale Versickerung oder Versickerung vor Ort zu reduzieren. Rückhaltebecken dienen zur Zurückhaltung großer, plötzlich anfallender Wassermengen: Sie können entweder als Nassbecken angelegt werden, wobei die Gestaltungsvorschläge für den Gartenteich aufgegriffen werden können. Oder bei Retention kleinerer Abflussmengen sind sie als Trocken-Feuchtbecken ausgebildet, die - ähnlich den Feuchtwiesen - durch eine extensive Pflege (weniger häufige Mahd, teilweise Verbuschung) und den Verzicht auf wasserstandsregulierende Maßnahmen gekennzeichnet sind.

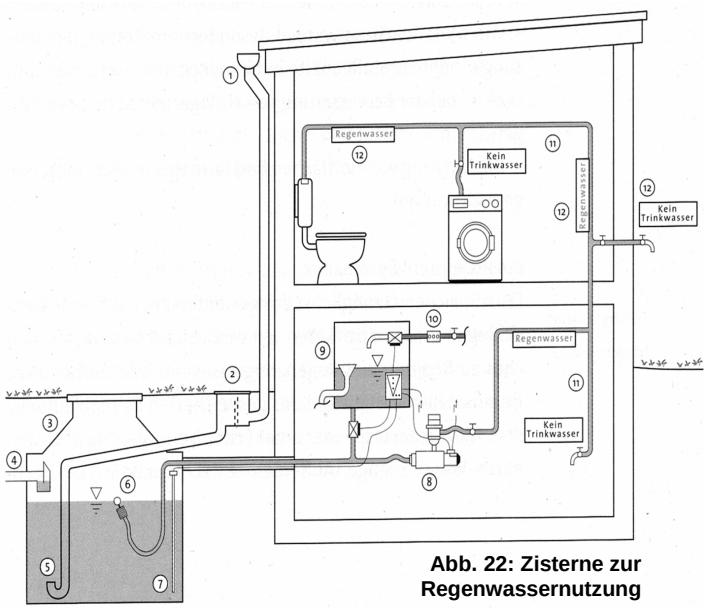


Abb. 22: Zisterne zur Regenwassernutzung

Für den Garten kann eine Regenwassernutzung bzw. –speicherung in Bottichen empfohlen werden, das für Bewässerungszwecke aufgrund des oft zu harten (mineralienreichen) Leitungswassers besser geeignet erscheint. Ebenso bietet sich eine Nutzung im Haushalt an, die durch ein getrenntes Wassersystem gewährleistet werden kann. Für die Gartenbewässerung, zum Waschen oder für die Toilettenspülung kann aufgefangenes Regenwasser problemlos eingesetzt werden. Dadurch könnte der durchschnittliche Wasserverbrauch in Deutschland von 150 l pro Person am Tag um bis zu 50 % verringert werden, wodurch ein schonender Umgang mit der stetig in geringerem Umfang bzw. aufwendiger bereitzustellenden Ressource Grundwasser gewährleistet würde.

Teiche

Gartenteiche können wertvolle Lebensräume für viele an Wasser gebundene, selten gewordene Tiere und Pflanzen darstellen. Auch kleinste Wasserflächen sind eine Bereicherung im Garten. Für eine vielfältige Teichlebensgemeinschaft sollten jedoch eine Wasserfläche von mindestens 8-10 m² und eine Wassertiefe von 80 cm an der tiefsten Stelle vorhanden sein. Da Wassertiere und –Pflanzen zur Entwicklung Sonne benötigen, sollte zudem auf die Wahl eines sonnigen Standortes geachtet werden. Auf einen Fischbesatz sollte in kleinen Gartenteichen verzichtet werden, weil Fische die Eier von Amphibien fressen und so das biologische Gleichgewicht stören.

Teichpflanzen

Uferpflanzen im Wechselwasserbereich:
Schmalblättriges Weidenröschen, Wasserdost, Kuckuckslichtnelke, Pfennigkraut, Schlangen-Knöterich, Braunelle, Knotige Braunwurz.

Sumpfpflanzen:
Blaugrüne Binse, Flatterbinse, Teichsimse, Sumpfsegge, Gilbweiderich, Sumpfvergißmeinicht, Mädesüß, Wasserdost, Zungenhahnenfuß, Blutweiderich, Bachbunge, Fieberklee, Froschlöffel, Pfeilkraut, Sumpfdotterblume, Sumpfschwertlilie, Schwanenblume.

Schwimmblattpflanzen:
Seerose, Seekanne, Schwimmendes Laichkraut, Wasserknöterich.

Schwimmpflanzen:
Krebsschere, Froschbiss.

Unterwasserpflanzen:
Wasserstern, Hornkraut, Tausendblatt, Krauses Laichkraut.

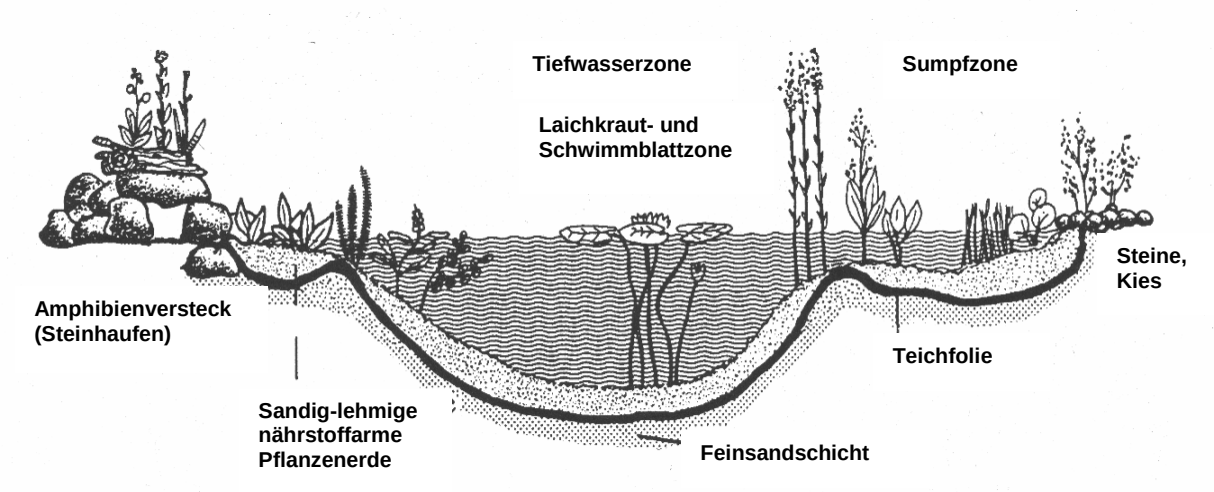


Abb. 23: Aufbau eines ökologisch wertvollen Teiches mit verschiedenen Wasserzonen

Allgemeine Hinweise zur Teichgestaltung

- Frühzeitige Klärung nötiger ökologischer / hydrologischer Voruntersuchungen (z.B. artenschutzrechtliche Belange bezüglich Amphibien, Libellen), Genehmigungen/Beteiligung der Unteren Naturschutz-/ und Wasserbehörde.

- Durchführung der Maßnahmen möglichst im Herbst-/ Winter, da dann ökologisch i.d.R. geringster Schaden entsteht.

- Ggfs. partielle Gehölzentfernung am Ufer (vorzugsweise Südseite).

- Ggfs. Entschlammung (z.B. Nassbaggerverfahren: mit Spezial-Pumpe Schlamm absaugen). Bei Unbedenklichkeit (vorher Untersuchung) kann Schlamm auf Acker verbracht werden, sonst Entsorgung.

- Ufergestaltung mit flachen Uferpartien: leichte Verschwenkung der Uferlinie nach außen oder Abflachung durch Einbringen von kiesig-sandigem Material (kein Oberboden).

- Ggfs. (Initial-) Bepflanzung mit heimischen Uferstauden (*Wasserdost, Blut- und Gilbweide rich, Mädesüß, Gelbe Sumpfschwertlilie, Wasserminze, Echter Baldrian*), auch zur Vermeidung von Gehölzaufkommen.

- Kein Fischbesatz (Frösche, Libellen etc.), kein Einbringen von Zierpflanzen oder Zuchtformen heimischer Stauden.

Lebensbereiche in Haus und Garten
Seit Beginn der Kultivierung war die Umgebung von Häusern als Wohnraum oder Nistplatzangebot und Nahrungsquelle für zahlreiche Tierarten (Vögel, Insekten, Kleinsäuger, Amphibien) interessant. Dabei handelt es sich um anpassungsfähige, kulturspezialisierte Arten oder Felsbiotopbewohner. Ihre Lebensräume sind infolge der veränderten wirtschaftlichen Nutzung eingeschränkt oder gefährdet: Verluste, die durch unvermeidliche bauliche Maßnahmen entstehen, sollten gezielt ausgeglichen werden. Zu beachten ist dabei, dass zur Ansiedlung der verschiedenen Tierarten der Gesamtlebensraum stimmen muss. Neben Nistplätzen muss z.B. ein entsprechendes Nahrungsangebot in den Gärten durch ausreichende fruchttragende Pflanzenarten gesichert sein.

Bei der Sanierung von Gebäudeteilen sind grundsätzlich typische oder umweltfreundliche Baustoffe und Mittel wie Lehmverputz, Ziegel oder Holz zu bevorzugen. Ritzen und Spalten an Häusern oder Mauern sollten nicht verfugt oder abdichtet werden, so dass Nischen als Nistmöglichkeiten erhalten bleiben.

Gebäude sind jedoch für viele Tierarten nicht nur Lebensräume, sondern können oft auch zu Todesfallen werden. Um für die Tiere gefährdende Detailbereiche auszuschließen, sollte das Hineinkriechen in Regenfall- und Lüftungsrohre sowie Gullys mit Drahteinsätzen verhindert werden. Aus gleichem Grund sollten offene Zwischenräume zwischen Hauswand und Erdreich mit Sand oder Kies aufgefüllt werden.

Laub-, Reisig- und Holzhaufen als Lebensräume
Ein Reisig- oder Holzhaufen stellt einen optimalen Überwinterungsplatz und eine Unterschlupfmöglichkeit für viele Tierarten wie Singvögel, Igel, Zauneidechsen, Solitärbienen dar, welche im Garten als Schädlingsvertilger aktiv sind. Der Holzhaufen kann mit Rank- oder Kletterpflanzen bepflanzt werden und damit sehr schön aussehen. Auch die heckenartige Anlage und Einfassung mit eingeschlagenen Pfählen und Flechtwerk aus Zweigen wirkt ästhetisch ansprechend.

Nisthilfen für Insekten
Die Ansiedlung von Wildbienen und Wespen, Ohrwürmern und Hummeln, den kleinen Helfern

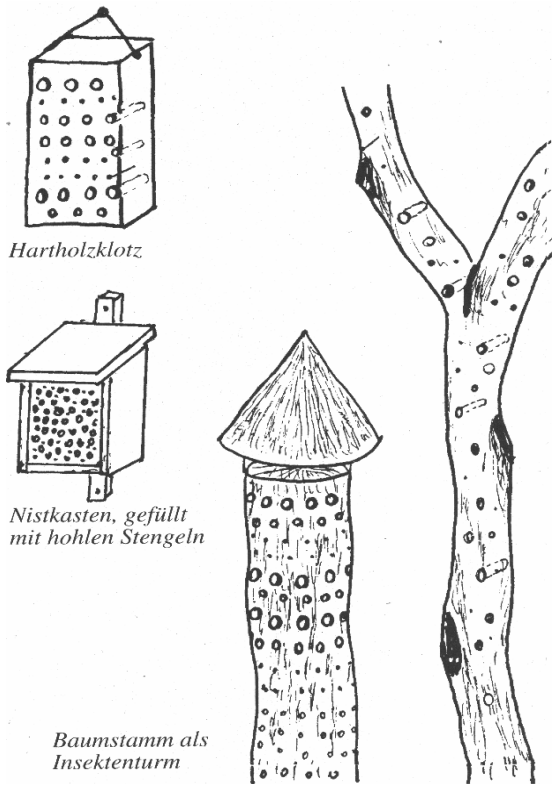


Abb. 24: Um bedrohten Insekten eine neues „Zuhause" zu geben, bieten sich die verschiedensten Nisthilfen an

beim Pflanzenschutz im Garten, lässt sich durch spezielle Nisthilfen fördern. Als Nisthilfe für Bienen und Wespen können hohle Zweige von Holunder oder Schilf gebündelt an einem sonnigen und windgeschützten Platz aufgehängt werden. Ebenso können angebohrte Holzstücke eingesetzt werden. Die Bohrungen sollten dabei unterschiedliche Durchmesser von 1 – 10 mm und eine Tiefe von 5 – 10 cm haben.

Ohrwürmern kann durch *Ohrwurmtöpfe*, mit Holzwolle gefüllten Blumentöpfen, ein Unterschlupf geboten werden. Einige Hummelarten nutzen z.T. Vogelkästen als Nisthilfe, für bodenbewohnende Arten können in die Erde eingegrabene Holzkisten angeboten werden.

Entgegen ihres Rufes sind Hornissen keinesfalls gefährlicher als andere Wespen oder Bienen. Besiedelt werden beispielsweise Streuobstwiesen oder Gärten.

Wichtig ist das Vorhandensein von Bäumen mit hohlen Stämmen als Höhlen; das Siedeln in und an Gebäuden stellt somit nur eine *Notlösung* dar. In solchen Fällen ist alles daranzusetzen, das Volk bis zu seinem natürlichen Ende im Herbst desselben Jahres zu erhalten. Ist dies nicht möglich, so ist eine Umsiedlung durch Fachleute möglich. In den für Hornissen typischen Lebensräumen, nicht an bewohnten Gebäuden, stellt das Aufstellen von Nistkästen eine geeignete Schutzmaßnahme dar.

Nistmöglichkeiten und Quartierangebote für Vögel und Fledermäuse

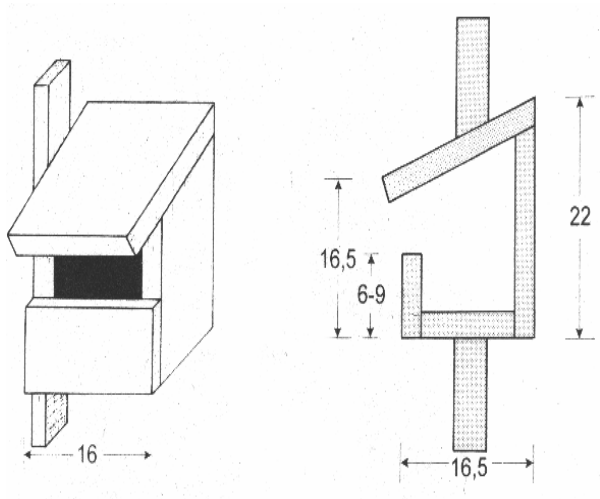


Abb. 25: Nisthilfe für Halbhöhlenbrüter

Grundsätzlich ist der Erhalt der traditionellen Quartiere für Fledermäuse und Vögel die beste Schutzmöglichkeit; künstliche Nistmöglichkeiten oder Quartiere stellen nur Ersatzlösungen dar. Insbesondere durch den zusätzlichen Dachausbau sind jedoch viele Einflugöffnungen wie Eulenlöcher und damit Quartiere von Vögeln wie Eulen und Käuze oder Fledermäusen verloren gegangen, die bis zur Sanierung der alten Gebäude im Giebel vielfach vorhanden waren. Maßnahmen wie das Öffnen ehemaliger Einflugmöglichkeiten, den Einbau von Tonrohren oder spezieller Fledermausziegel (alternativ Lüftungsziegel ohne Gittereinsatz) können den Dachboden wieder zugänglich machen. Ebenso sollten Öffnungen zu Kellerräumen erhalten werden.

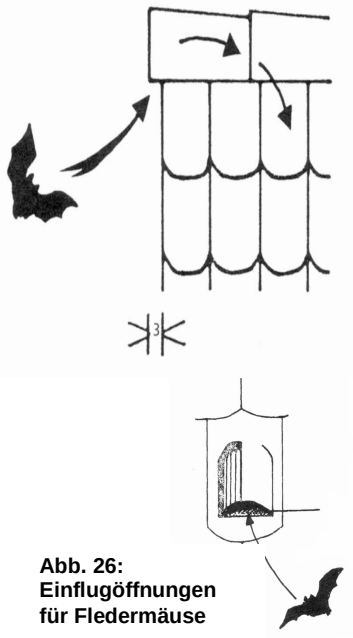


Abb. 26: Einflugöffnungen für Fledermäuse

Als Ersatz für natürliche Nistplätze stellen selbst gebaute oder im Handel erhältliche Nistkästen für Käuze, Eulen und andere Vögel, die am Haus oder im Garten untergebracht werden können, die einfachste Möglichkeit dar. So ist für Halbhöhlenbrüter wie Hausrotschwanz, Bachstelze und Grauschnäpper das Anbringen der abgebildete Nistkasten empfehlenswert. Grundsätzlich gelten für die Anbringung von Nistkästen folgende Aspekte: Sie sollten nicht an stark besonnten Stellen sowie möglichst geschützt und versteckt an einem ruhigen Ort angebracht werden, z.B. unter dem Dachüberstand. Das Einflugloch sollte dabei nach Südosten ausgerichtet sein. Eine jährliche Reinigung durch Herauskratzen des Nistmaterials ist nur bei kleineren Kästen notwendig. Die Verwendung von Desinfektionsmitteln ist dabei nicht sinnvoll.

Fledermäuse wechseln im Jahresverlauf ihre Quartiere. Im Sommer beziehen sie in Kolonien warme, zugluftfreie Sommerquartiere wie Dachböden oder Baumhöhlen. Als Winterquartier benötigen sie frostfreie Räume: Geeignet hierfür sind Höhlen oder Kellerräume.

Unter Berücksichtigung ihrer Lebensgewohnheiten sollte z.B. eine Dachstuhlsanierung / Neudeckung des Daches von September bis März erfolgen, wenn der Dachstuhl bekanntermaßen als Sommerquartier genutzt wird.

Viele Holzschutzmittel sind für Fledermäuse giftig: Zu empfehlen sind für Imprägnierung Salzlösungen auf Borax-Basis. Ein bekannter Hangplatz kann mit altem, unbehandeltem Holz ausgekleidet werden, weil Fledermäuse frisches Holz zumeist meiden. Zusätzlich ist die Anbringung von Fledermausbrettern auf dem Dachboden oder an der Gebäudefassade im Giebel- oder Traufenbereich als Verschalung möglich. Der Abstand von der Wand muss hier zwischen 2 und 3,5 cm liegen.

4.3 Mobilität und Straßenraum

Die Verkehrswege in der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* sind durch Umgestaltung, Vergrößerung und Versiegelung - entsprechend dorfuntypischer Gestaltungsvorbilder, dem erhöhten Aufkommen im Individualverkehr und der Technisierung in der Landwirtschaft - größtenteils zu verkehrsgerechten Verkehrsflächen geworden.

Die im Rahmen des Dorfentwicklungsplans ausgearbeiteten Projektebereiche von Verkehrs- und Freiflächen haben zum Ziel, den Dorfcharakter wieder herauszustellen und zur besseren Identifikation der Einwohner mit ihrem Dorf beizutragen. In diesem Zusammenhang sind u.a. auch die Projekte zur Sanierung und dorftypischen Gestaltung der Informations- und Aufenthaltsbereiche zu stellen. Außerdem sollen die erneuerten Straßenräume den Ansprüchen an Sicherheit und Barrierefreiheit genügen.

4.3.1 Aufwertung von übergeordneten Straßenräumen

Die überörtliche Verkehrsanbindung der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* wird über die Bundesstraßen B 65, B 494, die Landesstraßen L 413, L 477 und die Kreisstraßen K 34, K 35, K 36 und K 41 gewährleistet.

Ortseingänge sollen auf die Ortsdurchfahrt und ein diesbezüglich zu veränderndes Fahrverhalten vorbereiten. Ihrer Ausprägung kommt daher nicht nur hinsichtlich des Ortsbildes, sondern auch bezüglich des Fahrverhaltens eine besondere Bedeutung zu. Sind die Ortseingangsbereiche nicht deutlich ausgebildet, werden vom Verkehrsteilnehmer oft auch unbewusst überhöhte Geschwindigkeiten gefahren.

Hinsichtlich der gefahrenen Geschwindigkeit lassen sich zwei wesentliche Faktoren unterscheiden. Zum einen bestimmt die eigene zeitliche Situation maßgeblich die Fahrgeschwindigkeit. Folglich entscheidet die persönliche Einschätzung über die Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsveränderung. Damit verbindet sich auch die Frage nach der Überprüfbarkeit der möglichen Geschwindigkeitsübertretung. Zum anderen ist die gestalterische bzw. bauliche Situation des Straßenraumes geschwindigkeitsbestimmend. Übermäßiger Ausbaugrad, monotone Gestaltung und weitreichende Übersichtlichkeit ziehen Geschwindigkeitsübertretungen nach sich.

Die Vorgaben für den Entwurf und die Gestaltung der übergeordneten Straßen waren in der Vergangenheit durch die zunehmende Mobilität und Geschwindigkeit geprägt, wobei der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen ein besonderer Stellenwert beigemessen wurde. Neben der Verkehrsfunktion besitzen die stark frequentierten Durchgangsstraßen als Siedlungsleitlinien gleichzeitig Erschließungs- und Aufenthaltsfunktionen.

Handlungsbedarf ergibt sich im Zuge der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 477 in Soßmar in der Gestaltung der Nebenanlagen bzw. der den Straßenraum und die Einmündungsbereiche begleitenden Grünflächen, wo eine entsprechende Aufwertung vorgenommen werden könnte.

Überhöhte Fahrgeschwindigkeiten aufgrund des übersichtlichen Ausbauzustandes ergeben sich auch im Verlauf der Ortsdurchfahrt L 413 in Equord, wo es besonders im Bereich der Fußgängerüberquerung bzw. des Mehrzweckgebäudes / Kindergartens zu Gefährdungssituationen für die schwächeren Verkehrsteilnehmer kommt. Auch sind hier die Ortseingänge wenig betont, ist die Einmündung der untergeordneten Straße z.T. unzureichend reglementiert. Weiterhin sind die Gehwege parziell abgängig.

Bei der Planung sind die Entwurfsrichtlinien der Straßenbauverwaltung zu beachten und die Landesstraßengrundsätze einzuhalten. Weiterhin darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Sofern die geplanten Baumaßnahmen genehmigungsfähig sind, ist - rechtzeitig vor Bauausführung - eine Vereinbarung zwischen dem Land und der Gemeinde abzuschließen. Als Anlage zur Vereinbarung sind Ausführungspläne erforderlich, dies ist auch immer der Fall, wenn durch barrierefreie Umgestaltung von z.B. Bushaltestellen/Wartebereichen, die Bord- /Gossenanlagen betroffen sind. Sollten Einmündungsbereiche umgestaltet werden, so ist zu beachten, dass die Unterhaltung der Einmündungstrichter im Regelfall bei dem Straßenbaulastträger der übergeordneten Straße liegt und abgestimmt werden muss. Bei der Planung sind die Entwurfsrichtlinien und Grundsätze der Straßenbauverwaltung zu beachten und einzuhalten. Weiterhin darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei geplanten Neupflanzungen von Bäumen (z.B. Begrünungsmaßnahmen an den Ortseingängen) im Bereich der Bundesstraßen und Landesstraßen überall die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug- Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu berücksichtigen sind. Bäume gehören im Sinne der RPS 2009 zu nicht verformbaren punktuellen Einzelhindernissen (Gefährdungsstufe 3). Auf den Bundes- bzw. Landesstraßen ist unterhalb der kritischen Abstände auf Baumpflanzungen zu verzichten. Bei der Festlegung von Standorten für Begrüßungsschilder am Ortseingang sind ebenfalls die RPS 2009 anzuwenden. Kosten können Innerorts von der Straßenbauverwaltung lediglich für die Fahrbahn übernommen werden, die Kosten für die Erneuerung der Gehwege oder von Einbauten im Zuge der Ortseinfahrten sind daher von der Gemeinde zu tragen.

Vergleichsweise beispielhaft wurde vor wenigen Jahren die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 65 in Mehrum umgebaut. Hier ergibt sich ergänzend lediglich Handlungs- bzw. Gestaltungsbedarf in einigen begleitenden Grünflächen. In Mehrum wurde auch die zentrale Bushaltestelle im Sinne der Anforderungen noch einen barrierefreien und behindertengerechten Ausbau neu angelegt, was in den beiden anderen Ortsteilen ebenfalls noch gewährleistet werden muss.

Die folgenden Projekte zielen auf die Gestaltung der Ortsdurchgangsstraßen ab:

- Equord: Verlagerung der Fußgängerüberquerung (ggfs. mit Lichtzeichenanlage) im Zuge der L 413 (Kategorie I, Vorhaben 2)
- Equord: Gestaltung der Nebenanlagen und Einmündungsbereiche an der Ortsdurchfahrt L 413 (Kategorie I, Vorhaben 4)
- Mehrum: Grünflächengestaltung an der B 65 Einmündungsbereiche *Am Backhaus, Ratsweg, Rötzumer Straße, Blumenstraße, Kleine Straße, Ehrenmal*
 (Kategorie II, Vorhaben 6b)
- Mehrum: Betonung des westlichen Ortseingangsbereiches der B 65
 (Kategorie III, Vorhaben 8)
- Soßmar: Betonung der Kreuzung *Jägerstraße, Bierberger Straße* und *Hirtenweg* und Erneuerung der Nebenanlagen im Zuge der Ortsdurchfahrt der L 477
 (Kategorie I, Vorhaben 17)

4.3.2 Aufwertung von innerörtlichen Straßenräumen

In der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* sind die charakteristischen, ortsbildgerechten Merkmale im kommunalen Straßenraum zum Teil noch ablesbar. Trotzdem weisen die Straßenräume entweder aus funktionaler oder aus gestalterischer Sicht (Anordnung, Versiegelung) Sanierungsbedarf auf, die eine Erneuerung erfordern.

Übermäßige und gleichzeitig ortsbildstörende Versiegelungen (Asphaltflächen, Betonverbundsteinpflaster, Hofflächen) sollten zurückgebaut, zumindest teilweise entsiegelt und stattdessen bepflanzt werden. In diesem Zusammenhang sei auf die unbedingt wünschenswerte Erhaltung privater Natursteinflächen und –wege oder aber unbefestigter Bereiche hingewiesen.

Die Erlebbarkeit des innerörtlichen Straßenraumes ist in hohem Maß vom Vorhandensein straßenunabhängiger Wegeverbindungen abhängig. Die Erhaltung und Wiederherstellung der innerdörflichen Straßenraumqualitäten zielt daher auf die Errichtung bzw. die Sanierung vorhandener Wegeverbindungen ab.

Der Straßenraum soll nicht nur den Verkehr gewährleisten, sondern insbesondere die Bezüge zwischen den Grundstücken vermitteln. Fahrzeugverkehr, Fußgänger und Radfahrer sind gleichberechtigt zu berücksichtigen, was eine multifunktionale bzw. gemischte Nutzung mit sich bringt. Zudem ergibt sich dadurch eine verkehrsberuhigende Wirkung, weil eine größere Beachtung und eine stärkere Rücksichtnahme gegenüber den übrigen Verkehrsteilnehmern erfolgt.

Die Gestaltung des Straßenraumes sollte sich abwechslungsreich und unregelmäßig gliedern, was z.B. durch ein Aufgreifen des traditionellen Straßenbildes, durch die Verwendung von unterschiedlichen, aber für einzelne Elemente stetig wiederkehrenden Materialien und durch Möblierungselemente erreicht werden kann. Dieser Ansatz sollte nicht nur in Bezug auf die Projekte innerhalb eines Ortsteiles, sondern im Hinblick auf den ortsübergreifenden Ansatz auch in abgestimmter Weise für den gesamten Planungsraum aufgegriffen werden.

Im Vergleich zum überörtlichen sollte der innerörtliche Straßenraum halböffentliche, unscharfe Übergänge zu den privaten Bereichen aufweisen. Das wird insbesondere durch den Verzicht auf Hochborde und einen weitgehend niveaugleichen Ausbau erreicht. Fahrbahn, Gehweg und Grundstück sollten möglichst durch Grünbereiche getrennt werden, was ebenso den Versiegelungsgrad vermindern hilft.

Zur bewussten Gliederung sollten Seitenräume, Gehwege und Grundstückszufahrten vom Fahrbahnbereich gestalterisch abgesetzt werden. Die neuen Materialien, insbesondere das Betonsteinpflaster, sollten an den traditionell verwendeten Pflastersteinen orientiert sein und könnten z.B. in Format und Farbe nuanciert werden. Auf jeden Fall ist aber eine laute und bunte Materialvielfalt zu vermeiden.

Für die Fahrbahnsanierung sollte grundsätzlich ein Ausbau mit einem entsprechenden Betonsteinpflaster vorgesehen werden. Mit Blick auf die vorhandenen Asphaltfahrbahnen und unter Beachtung einer allseits kostensparenden Verfahrensweise kann aber auch eine Erneuerung der Asphaltfahrbahn erwogen werden. Dieses Verfahren könnte insbesondere in den Straßenzügen erfolgen, die abseits der historischen Ortskerne zu keiner Zeit eine Natursteinbefestigung aufwiesen und deren Straßenraum durch die oft nur 3,0 m bis 3,5 m schmale Asphaltfahrbahn mit beiderseits anschließenden breiten Grünstreifen seit langer Zeit als ortsüblich geprägt wird.

Zweifellos sollte begleitend eine Aufwertung der Seitenbereiche (Grundstückszufahrten, Bepflanzung) sowie eine Betonung der Einmündungs- oder Kreuzungsbereiche erfolgen, die in Betonsteinpflasterbauweise ausgeführt nicht nur zu einer eindeutigen funktionalen Betonung, sondern in dieser Form auch zu der gewünschten Aufwertung des Ortsbildes beitragen würde.

Weiterhin ist mit den Erneuerungen der kommunalen Straßenräume auch eine Aufwertung hinsichtlich der Aufenthaltsqualität beabsichtigt: An den markanten, ortsüblichen Treffpunkten wäre eine Ergänzung oder Erneuerung der Sitzgelegenheiten und Informationsbereiche, teils auch mit Tischen oder Fahrradanlehnern z.B. für Radwanderer, wünschenswert.

Mit Blick auf eine Entlastung der Umwelt und um insbesondere die Verschärfung von Hochwassergefahren durch überlastete Vorfluter zu vermeiden, ist bei den Umgestaltungsprojekten der Straßen die Oberflächenentwässerung zu überprüfen und ggfs. an den Stand der Technik anzupassen. Wenn durch die Ausbauprojekte eine Gewässerbenutzung entsteht, ist eine wasserbehördliche Erlaubnis bei der

Abteilung Boden / Luft / Wasser zu beantragen. Das gilt z.B. bei einer Versickerung in Mulden und Sickerbecken sowie bei der Einleitung in ein Fließgewässer. Direkteinleitungen in Fließgewässer oder unterirdische Versickerungseinrichtungen ohne Vorreinigung sind nicht mehr zulässig.

Grundsätzlich kann eine Förderung im Rahmen der Dorfentwicklung nur erfolgen, wenn die Belange der Oberflächenentwässerung geklärt sind. Sofern keine ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde vorliegt, sollte der private Abfluss des Regenwassers nicht in den öffentlichen Straßenraum erfolgen. Dann ist die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem jeweiligen Grundstück zu gewährleisten.

Die folgenden Projekte dienen der Erhaltung und Wiederherstellung innerdörflicher Straßenraumqualitäten:

- Equord: Erneuerung der Straßenräume *Mehrumer Weg* und *Lindenstraße (*Startprojekt)
 (Kategorie I, Vorhaben 1)
- Equord: Aufwertung vom Straßenraum *Schmiedestraße*
 (Kategorie I, Vorhaben 5)
- Equord: Betonung der Einmündung *Am Kuhteich / Schneiderstraße*
 (Kategorie III, Vorhaben 2)
- Mehrum: Erneuerung vom *Equorder Weg*
 (Kategorie I, Vorhaben 8)
- Mehrum: Erneuerung vom *Brötchenweg*
 (Katgorie I, Vorhaben 9)
- Mehrum: Erneuerung vom *Ratsweg* einschl. Anbindung Baugebiet *Mehrkamp*
 (Kategorie I, Vorhaben 10)
- Soßmar: Erneuerung vom Straßenraum *Bäckerbrink* und Zugang zum Kirchhof
 (Kategorie II, Vorhaben 9)
- Soßmar: Erneuerung vom Straßenraum *Kleine Sackstraße*, Gestaltung an der Zisterne
 (Kategorie III, Vorhaben 9)

4.3.3 Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit

Im Rahmen der Leitbilddiskussion zum Thema *Straßenräume und Mobilität* wurden von den Arbeitskreisteilnehmern als Ziele besonders die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Barrierefreiheit sowie die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Verkehrs herausgestellt. Der Straßenraum soll dabei nicht nur den sicheren Verkehrsablauf für alle Verkehrsteilnehmer gewährleisten, sondern insbesondere die Bezüge zwischen den Grundstücken vermitteln und somit über eine entsprechende Aufenthaltsqualität verfügen.

Neben der Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität ist besonders vor dem Hintergrund des demographischen Wandels die barrierefreie Gestaltung im Bereich von Straßen, Wegen, Plätzen zu berücksichtigen. Wer einen Rollstuhl oder Rollator nutzt oder einen Kinderwagen schiebt, ist bezüglich der Mobilität nicht flexibel, da er mit seinem Hilfsmittel auch Engstellen bewältigen muss, so dass hier entsprechende Mindestbreiten eingehalten werden müssen:

- Mindestbreite - Passierbarkeit von Engstellen = 90 cm
- Nutzbare Gehwegbreite = 1,80 m
- Zum Rangieren und Richtungswechsel = 1,50 m x 1,50 m

Damit die Bewegungsflächen für alle nutzbar sind, muss der Bodenbelag eben und für Rollstuhl- und Rollatornutzer erschütterungsarm und gleichzeitig rutschfest sein. Dies ist bei Bitumen oder Betonplatten gewährleistet. Bei Betonsteinpflaster sind die Fasen und Fugen möglichst gering zu halten. Bei Natursteinpflaster sollten geschnittene Steine beflammt (rutschfest) verwendet werden. Um eine barrierefreie Begehbarkeit bzw. Befahrbarkeit bei Natursteinpflasterstraßen zu gewährleisten, könnte eine berollbare Fahrgasse zwischen den Natursteinen bzw. ein befahrbarer Steifen eingerichtet werden.

Barrierefreie Bewegungsflächen dürfen keine Stufen oder Schwellen enthalten. Kanten bis zu 3 cm können auch von Rollstuhlfahrern noch bewältigt werden (Rollatoren eingeschränkt). Blinde und Sehbehinderte können Kanten erst ab 3 cm mit dem Langstock sicher wahrnehmen. Bei höheren Stufen müssen Umgehungsmöglichkeiten angeboten werden.

Gefällestrecken sind oftmals schwer zu bewältigen. Gehwege dürfen bis zu 3 % Gefälle haben, bis zu 10 m Länge auch 6 % (vgl. DIN 18040-3). Über sehr kurze Strecken sind steilere Abschnitte möglich (bis zu 12 % auf höchstens 1 m Länge). Ansonsten sind Rampen oder Aufzüge anzuordnen, während Blinde und Sehbehinderte auch über Treppen geführt werden können.

Der Charakter und die Erlebbarkeit der Orte werden in besonderem Maße vom Vorhandensein straßenunabhängiger Wege bestimmt. Dabei sind besonders die Fuß- und Radwegeverbindungen für die nicht mobile Bevölkerung von erheblicher Bedeutung. Diese Wegeverbindungen gewährleisten nicht nur die Erreichbarkeit der zentralen Infrastruktureinrichtungen, sondern tragen auch in erheblichem Maße zur Erlebbarkeit des Ortes bei.

Zufußgehen ermöglicht zudem Gespräche und Kontakte mit anderen Dorfbewohnern. Fußwege dienen also nicht nur der Fortbewegung. Sie sind Aufenthalts- und Kommunikationsraum. Fußwege tragen in dem Sinne auch zur Identifikation mit dem Dorf bei. Früher war das Zufußgehen noch wichtiger, war selbstverständlich und das Flanieren an Sonntagen ein Ereignis. Die Bedeutung des Gehens kam auch in der Gestaltung der Fußwege zum Ausdruck. Wege zu wichtigen Zielen wurden besonders gepflegt; hinter solchen Wegen stand ein klarer Gestaltungswille.

Die Fußwege waren die wichtigen Achsen, mit ihren Alleen strukturierten sie mitunter auch den Raum. Mit Verweis auf den Freizeitsektor und die Naherholung als wichtige zu gewährleistende Funktionen im Umfeld der Wohnsiedlungen ist dabei auch der Bedeutung der Straßen bzw. Wege zwischen den Orten Rechnung zu tragen, die gleichzeitig auch als Spazierwege und vom Radverkehr genutzt werden.

Aufgrund der teilweise fehlenden Wegeverbindungen müssen Radfahrer bzw. Fußgänger oftmals zur Überwindung kurzer Distanzen relativ lange Wege zurücklegen. Die Verbesserung der Fußwegebeziehungen ist daher ein weiteres Anliegen der Dorfentwicklung.

Folgende Maßnahmen dienen der Steigerung der Verkehrssicherheit und dienen der Gewährleistung der Barrierefreiheit:

- Equord: Erneuerung vom Verbindungsweg zwischen *Lindenstraße* und *Schmiedestraße* (Kategorie II, Vorhaben 2)
- Equord: Erneuerung der Gasse im Bereich *Schmiedestraße* (Kategorie III, Vorhaben 3)
- Mehrum: Erneuerung der Gehwege, der Straßenbeleuchtung und ergänzende Bepflanzung in der *Triftstraße* (Kategorie II, Vorhaben 4)
- Mehrum: Erneuerung der Gasse zwischen *Brunnenweg* und *Gartenweg* (Kategorie II, Vorhaben 5)
- Soßmar: Verbesserung der separaten fußläufigen Wegeverbindungen (Kategorie I, Vorhaben 16)
- Soßmar: Befestigung des Verbindungsweges zwischen *Kreuzstraße* und Sportplatz (Kategorie III, Vorhaben 10)

4.3.4 Aufwertung des ÖPNV

Mobilität ist ein Schlüsselthema für die Lebensqualität der Menschen im ländlichen Raum und die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume als Wirtschaftsstandort.

Die Erschließung der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* in Richtung Peine, Hildesheim und Hannover wird von den Verkehrsgesellschaften *RegioBus Hannover* (Linie 948), *ÜSTRA* Hannoversche Verkehrsbetriebe (Linie 370), *Regionalbus Braunschweig* (Linien 501, 502, 504) und die Gesellschaft *Regionalverkehr Hildesheim* (Linie 25) gewährleistet. Darüber hinaus bietet die Gemeinde an drei Tagen in der Woche mit dem sog. *Kohlrabiexpress* eine kostenlose Verbindung aus den Ortschaften Equord, Mehrum und Soßmar in das Grundzentrum Hohenhameln an. Die Beförderung der Kinder zu den Kindergärten erfolgt kostengünstig durch den ebenfalls über die Gemeinde bereit gestellten Gemeindebus.

Handlungsbedarf ergibt sich besonders vor dem Hintergrund des demographischen Wandels in der barrierefreien Gestaltung der Haltestellenbereiche, die mit entsprechenden Einstiegshilfen sowie Warteunterständen umgerüstet werden sollen. Bei der Grunderneuerung geht es um die Anpassung des Einstiegsniveaus von Haltestellen an Niederflurfahrzeuge einschl. Kleinbusse, um einen barrierefreien Zugang zu erzielen.

Die Anlaufhöhe des Busbordsteins muss dabei in Abstimmung mit den zuständigen Verkehrsgesellschaften 16 cm bei einer Aufstellfläche von 18 m betragen. Die Möglichkeit zum extrem dichten Heranfahren zusammen mit der Höhe der Bordanlage gewährleistet einen barrierefreien Zugang zu den Verkehrsmitteln. Die weißen rautenförmig genoppten Oberflächen garantieren einen sicheren Tritt am Buseinstieg. Die Kennzeichnung der Halteposition für blinde und sehbehinderte Personen erfolgt über Rippenplatten, die parallel zur Bordsteinkante eingesetzt werden. Die zweireihigen Rippenplatten übernehmen die Funktion des Auffindens der Haltestellenposition am Gehweg. Die an der Busbordsteinkante verbreiterte Rippenfläche markiert als Einstiegsfeld den Ort des Buseinstiegs. Im Rahmen der barrierefreien Umrüstung sollten in den Haltestellenbereichen darüber hinaus Fahrradabstellanlagen, Abfallbehälter und Informationskästen vorgesehen werden. Die konkret zu berücksichtigenden Maßgaben sind dabei im Nahverkehrsplan (2016) des Zweckverbandes Großraum Braunschweig benannt.

Das folgende Projekt dient der Verbesserung im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehr:

- Soßmar: Verlegung der zentralen Bushaltestelle
 (Kategorie I, Vorhaben 13)

4.3.5 Verbesserung der Straßenbeleuchtung

Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen sollte auch vor dem Hintergrund des Klimaschutzes die Verbesserung der Beleuchtungssituation vorgenommen werden. Zur Verminderung von Gefahren und zur Erleichterung der Orientierung ist eine Straßenbeleuchtung insbesondere in den Wintermonaten wichtig. In Verbindung mit den Erneuerungen steht immer auch eine Verbesserung der Beleuchtungssituation, die für den Ort einheitlich in sämtlichen Straßenräumen vorgenommen werden sollte. Der angemessenen Straßenraumbeleuchtung kommt wie der Auswahl eines dorfbildgerechten Pflasters eine große Bedeutung zu. Verschiedene funktionale Kriterien wie die Standortwahl, die Entfernung, die Lichtpunkthöhe und die Leuchtmittelausstattung sind dabei mit gestalterischen Kriterien wie die Form, Farbe oder Lampengröße abzuwägen.



Abb. 27: Dorftypische Beleuchtungskörper – mögliche Mastaufsatz- und Hängeleuchtenformen (Fa. we-ef)

Da die Entstehung von Hell- und Dunkelzonen zur Schaffung einer dörflichen Atmosphäre durchaus beiträgt, sollten die Beleuchtungskörper in ausreichendem Abstand zueinander installiert werden. Der Abstand zwischen den Straßenlampen ist vom jeweiligen Lampentyp bzw. dessen Lichtkegel abhängig. Grundsätzlich sollte die Höhe der Beleuchtungskörper in den kommunalen Straßenräumen 4,50 m nicht überschreiten. Im Zuge von den übergeordneten Straßenräumen sind aber Höhen von bis zu 6,0 m unumgänglich.

Bei der Auswahl der Straßenbeleuchtung wurde in der Vergangenheit die Auswirkung auf nachtaktive Lebewesen bisher kaum berücksichtigt, deren Lebensweise empfindlich gestört werden kann. Gleichermaßen ist es lohnenswert, wirtschaftliche Argumente abzuwägen. Untersuchungen (z.B. BUND) belegen, dass dabei der Verwendung des Leuchtmittels entscheidende Bedeutung zukommt. So werden nachtaktive Insekten insbesondere durch das bekannt *weiße Licht* der Quecksilberdampfhochdrucklampe (HME-Lampe) erheblich irritiert. Sie geraten auf eine spiralförmige Flugbahn um die Straßenleuchte und verenden entweder vor Erschöpfung oder durch Verbrennen bei offenen Leuchtenkörpern.

Weitere Anforderungen an eine effektive Straßenbeleuchtung sind mit dem Schutz der Lampe vor äußeren Einflüssen, mit der nach unten gerichteten Lenkung des Lichtstrahls, mit der zu vermeidenden Direktblendung der Verkehrsteilnehmer, einer möglichst geringen Lichtpunkthöhe sowie einer leichten Montage und Wartung zu beschreiben. Überdies sind offene Leuchten (*Insektenfallen*) wie auch moderne indirekte Lichtinstallationen mit übermäßigen Lichtverlusten zu vermeiden.

Neben den nachteiligen ökologischen Folgen sind hiermit aus wirtschaftlicher Sichtweise auch erhebliche Reinigungskosten verbunden. Ähnliche Ergebnisse zeigen sich bei Verwendung von Natrium-Xenon-Hochdrucklampen (Na-Xe-Lampen).

Weit umweltfreundlicher sind dagegen Natriumdampflampen mit dem *gelben* Licht anzusehen, weil das Spektrum für die meisten Insekten kaum sichtbar und damit wenig störend ist. Außerdem besitzen diese Lampen bei gleicher Wattleistung eine bessere Lichtausbeute, so dass hier geringere Wattleistungen eingesetzt werden können, wodurch Energie eingespart wird. Gegenüber Natriumdampfniederdrucklampen, die aufgrund monochromatischem Licht kein Farbsehen ermöglichen, bietet dabei die Natriumdampfhochdrucklampe (HSE / T-Lampe) ein normales Helligkeits- und Farbempfinden; lediglich die Farben erscheinen weniger leuchtend.

Ein Leuchtmittel, dass in den letzten Jahren immer häufiger eingesetzt wird, ist die LED (lichtemittierende Diode). Die kleinen Leuchtdioden findet man inzwischen in privaten Haushalten und neuerdings auch bei der Straßenbeleuchtung. In einer LED wird das Licht durch einen Kristall erzeugt, der bei Stromdurchfluss Licht in unterschiedlicher Farbe abgibt. Hierbei wird, im Gegensatz zur Glühbirne, nur sehr wenig Wärme produziert. Dadurch wird eine sehr hohe Energieeffizienz erreicht; in der Praxis sind heute 140 Lumen / Watt realistisch. Neben der Energieeffizienz ist die lange Lebensdauer ein weiterer großer Vorteil. Die material- und arbeitsintensive und dadurch teure Wartung der Straßenbeleuchtung entfällt nahezu vollständig.

LED-Leuchten benötigen etwa 70 % weniger Strom als herkömmliche Leuchten und sind auch bei den Wartungskosten erheblich günstiger. Aufgrund dieser Vorteile konzentriert sich die Entwicklung der Straßenbeleuchtung zunehmend auf LED-Technik. Im März 2009 wurde auf EU-Ebene eine Verordnung mit Anforderungen an sog. *Haushaltslampen* sowie in Bezug zur sog. *Nichthaushaltsbeleuchtung* aufgestellt. Zur Erläuterung hat das Umweltbundesamt die Information *Beleuchtungstechnik mit geringerer Umweltbelastung* herausgegeben (www.uba.de/energie/licht), die auf den beiden derzeit geltenden EU-Verordnungen basiert.

Die Verordnung verbietet keine bestimmten Lampentechniken: allerdings führen die Anforderungen zukünftig zum Ausschluss von Hochdruck-Quecksilberdampflampen (H-Q), diese erhalten seit 2015 keine Zertifizierung mehr. Die Anforderungen der Verordnung betreffen Produkte, die in Verkehr ge-

bracht werden, nicht solche, die beispielsweise derzeit in den Kommunen bereits eingesetzt werden bzw. über das Jahr 2015 noch eingesetzt werden können. Die vorhandenen oder noch im Lager befindlichen Lampen dürfen weiterhin eingesetzt werden.

Neben der Anregung zur Verwendung einer ökologisch wie ökonomisch sinnvollen Beleuchtungsart ist auf eine effiziente Betriebsweise zu verweisen: Wechselschaltung, Halbnachtschaltung oder Leistungsreduzierung können beispielhaft angeführt werden. Elektronikchips, statt bisher magnetische Steuerungen, sollen künftig das Anschalten regeln und intelligente Dimmereffekte der Laternen ermöglichen.
Folgende Maßnahmenansätze tragen zur Verbesserung der Straßenbeleuchtung bei:

- Maßnahmen allgemein: Erneuerung der Straßenbeleuchtung
 (Kategorie I, Vorhaben 18)
- Mehrum: Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der *Triftstraße*
 (Kategorie II, Vorhaben 4)

4.4 Baukultur und Siedlungsentwicklung

4.4.1 Regionale Baukultur – Maßgaben zur Erhaltung und Gestaltung

Im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms des Landes Niedersachsen werden private Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung ländlicher, das Ortsbild prägender Bausubstanz, Umnutzungen von ehemals landwirtschaftlicher Bausubstanz sowie Maßnahmen zur Freiraumgestaltung gefördert.

Auf der einen Seite soll durch die Förderung die historische Bausubstanz gesichert und erhalten bleiben, so dass die unverwechselbare gewachsene Struktur eines jeden Dorfes für die Bewohner im Sinne einer eigenen Identität erlebbar bleibt. Andererseits geht es darum, dass die historischen Gebäude aber auch den zeitgemäßen Ansprüchen hinsichtlich Wohnen und Arbeiten genügen können, um die Benutzbarkeit für die Bewohner entsprechend attraktiv auszubilden.

Die nachfolgenden Gestaltungsempfehlungen beschreiben - in Kurzform - die regionaltypischen Ausprägungen der einzelnen Bauteile bzw. Baubereiche. Daneben werden immer wiederkehrende technische und gestalterische Probleme angeführt, wie sie typisch für die Region bzw. für die Orte Equord, Mehrum und Soßmar sind. Welche Problemfelder sind hiermit gemeint?

Zum einen hat sich die Substanz der alten Häuser durch unterlassene Erneuerungsmaßnahmen teilweise erheblich verschlechtert. Auch immer wieder unterlassene Schönheitsreparaturen können mittelfristig zu leichten und langfristig zu konstruktiv gefährdenden Gebäudeschäden führen. Um ein vielfaches höher ist schließlich der Aufwand, das Gebäude angemessen zu erhalten.

Zum anderen haben sich die Anforderungen an die alten Gebäude durch veränderte Wohnstandards (Heizung, Bäder, Wärmeschutz) verändert. Trotz sachgemäßem Einbau neuer Bauteile können bei Nichtbeachtung bauphysikalischer Bedingungen Bauschäden auftreten. Gleichzeitig kann der gestalterische Charakter des Hauses und ganzer Straßenzüge erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist auch der Fall, wenn Materialien und Formen zugrunde gelegt werden, die in der Region nicht verwurzelt sind.

Entsprechend strebt die Dorfentwicklung die Weiterführung der regionaltypischen Bautradition an. So sollen die Altbauten handwerksgerecht umgebaut und saniert werden, während die Grundsätze des regionalen Bauens auch bei Neubauten mit zeitgemäßen konstruktiven und ästhetischen Mitteln fortgesetzt werden sollten.

Dach

Das Dach ist das prägendste Bauteil des Gebäudes. In der dörflichen Bebauung mit seinen freistehenden Häusern ist das Dach von vielen Seiten sichtbar. Am Dach ist die Form des Hauses, seine Proportionen und sein Bezug zu den Nachbargebäuden zu erkennen. Mit seiner Dachform, seiner Dachneigung, seiner Firstrichtung, dem Verhältnis des Daches zum Baukörper trägt jedes Einzelgebäude zur Dachlandschaft des Dorfes bei. Aus den gleichmäßig ausgebildeten, ruhigen Dachflächen heben sich allenfalls öffentliche Gebäude mit Sonderformen hervor.

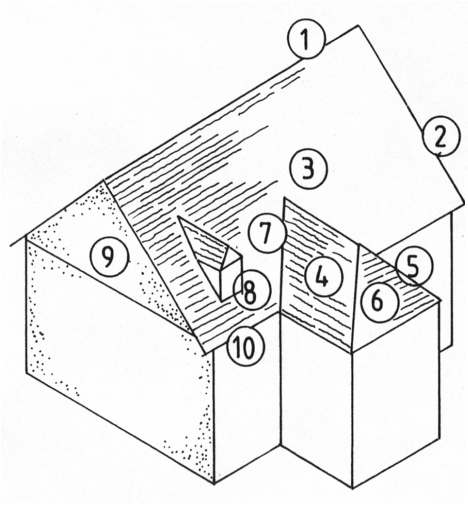


Abb. 28: Bezeichnungen am Dach
1 First
2 Ortgang
3 Hauptdachfläche
4 Nebendachfläche
5 Grat
6 Walmfläche
7 Kehle
8 Dachaufbau
9 Giebel
10 Traufe

Dachform – Dachneigung

Typisch für die Wohn- Wirtschaftsgebäude sind das einfache Satteldach und das Krüppelwalmdach. In den alten Ortslagen in der Planungsregion überwiegen Satteldächer mit Neigungswinkeln zwischen 45° und 60°. Anbauten und Nebengebäude passen sich in Konstruktion, Form, Neigung und Überstand dem Hauptgebäude an. Neubauten innerhalb der alten Ortslage sollten Dachform, Firstrichtung und Neigung der Nachbarbebauung aufgreifen. Pultdächer, flachgeneigte oder begrünte Dächer sollten nur in begründeten Ausnahmefällen zum Einsatz kommen.

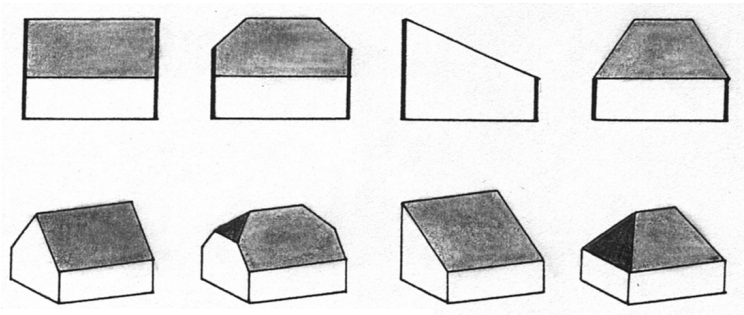


Abb. 29: Verschiedene Dachformen

Dachüberstände

Regionaltypisch sind geringe Dachüberstände an Traufe und Ortgang von 30 bis 60 cm, die das Gebäude vor Niederschlag und sommerlicher Hitze schützen. Während am Ortgang Zahnleisten oder Stirn- oder Deckbretter den Abschluss der historischen Dachflächen darstellen, sind die Traufen entweder mit einer auf den Sparren liegenden Sichtschalung oder seltener mit einem Traufenkasten ausgebildet. Auch wenn moderne Hohlfalz - oder Flachdachziegel zum Einsatz kommen, sollten am Ortgang keine Ortgangsteine eingesetzt werden.

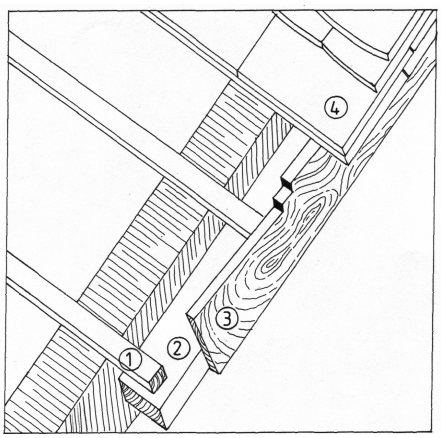


Abb. 30: Elemente am Ortgang
1 Lattung (3/5 cm)
2 Windbrett (22 mm stark)
3 Zahnleiste (22 mm stark)
4 Dacheindeckung

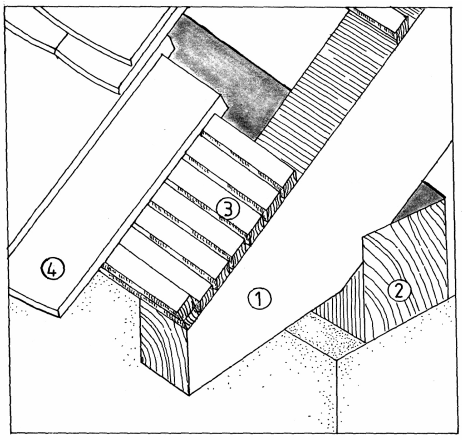


Abb. 31: Elemente an der Traufe
1 Sparrenkopf
2 Fußpfette oder Mauerlatte
3 Schalung
4 Dacheindeckung

Dachflächen – Dachdeckung



Abb. 32:
Hohlfalzziegel



Hohlpfanne

In den Dörfern der Region weisen die historischen Dächer die naturroten Tonziegel entweder in Form der Hohlpfanne oder aber in Form des sog. Linkskremper auf. Zur Sanierung entsprechender Dächer sollte möglichst die in ihrer Form einmalige Hohlpfanne bzw. der Linkskremper wieder eingesetzt werden. Beim Dachgeschossausbau bedarf dieser Ziegeltyp eines Unterdaches. Alternativen können Flachdachfalzziegel bzw. Hohlfalzziegel darstellen, wobei durch das Format (13-15 Ziegel / m²) und durch die naturrote Farbgebung eine Annäherung an das Erscheinungsbild des historischen Ziegels erreicht wird.

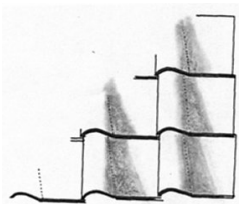
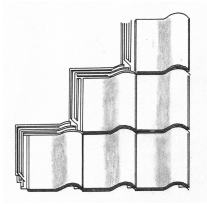


Abb. 33:
Krempziegeldeckung



Typische Schäden an den alten Ziegeln sind Brüchigkeit oder abgebrochene Nasen, so dass der Halt auf der Lattung nicht mehr gegeben ist. Sofern über ein Drittel der Ziegel schadhaft ist, ist eine Neueindeckung oder auch eine Umdeckung empfehlenswert, wobei die erhaltenen Ziegel eingestreut oder auf einer Fläche zusammengefasst werden können. Vorbauten oder kleine Anbauten sollten das Dacheindeckungsmaterial des Hauptgebäudes aufnehmen oder in Zinkblech eingedeckt oder verglast werden.

Bei älteren Wirtschaftsgebäuden, die mitunter lediglich nur über geringe Dachneigungen verfügen, kam traditionell eine Bitumenschweißbahn oder das *Siegener Pfannenblech* als Eindeckung zum Einsatz. Diese Materialien können auch heute eingedeckt werden; oder alternativ auch gestalterisch nachempfundene beschichtete Stahlblechprofile (Fa. DS Pfannenblech TP-VP 22-270) wie auch in ihrer Haltbarkeit begrenzte Faserzementplatten (5er oder 6er Welle). Als Farbton sollte rotbraun (oder ziegelrot) gewählt werden.

Dachtragwerk

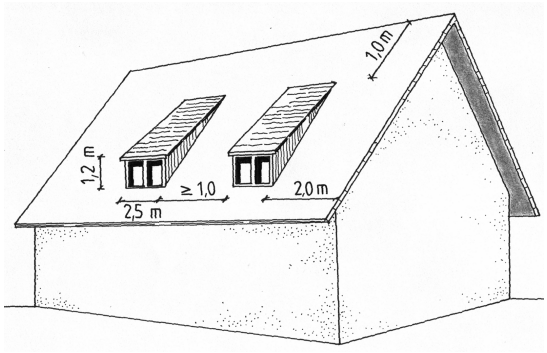
Der Dachstuhl hat die Dacheindeckung und die Schneelast zu tragen und muss gleichzeitig dem Winddruck standhalten. Eingriffe in das Dachtragwerk bedürfen daher der Anleitung eines Zimmermannes oder Statikers und sind bauantragspflichtig. Das Pfettendach, das Sparrendach und das Kehlbalkendach sind die häufigsten Dachkonstruktionen. Als typische Schäden treten hier z.B. Fäulnis als Folge von Undichtigkeiten, Befall durch holzzerstörende Insekten, nicht vorhandene oder entfernte Längs-und Queraussteifungen sowie zu gering bemessene Holzquerschnitte auf. Solange keine Undichtigkeiten auftreten, kann die Durchbiegung als Kennzeichen der geringen Querschnitte hingenommen werden. Alle anderen Schäden sind sofort in ihren Ursachen zu bekämpfen. Während die Trockenlegung bei der Pilzbekämpfung sinnvoll ist, ergeben sich bei Insektenbefall verschiedene Möglichkeiten zur Wiederherstellung.

Dachaufbauten - Belichtung

Als wesentliche Elemente der ortstypischen Dachlandschaften in den hier beplanten Dörfern sollen Zwerchgiebel, Treppentürme, Gauben und Erker in ihrer ursprünglichen Form erhalten bzw. saniert werden. Beim Ausbau des Dachgeschosses erfolgt die Hauptbelichtung über die Giebelseiten. Zusätzlich sind Gauben möglich, die sich der zusammenhängenden Dachfläche unterordnen und sich aus der Gliederung der Fassade ableiten. Sie sollten eine ähnliche Dachform und die gleiche Dacheindeckung aufweisen wie das Hauptdach. Beim Neueinbau von Gauben können auch zeitgemäße Materialien (Glas und Stahl) bei traditionellen Formen zum Einsatz kommen. Um eine geringe Größe auszubilden, sollten Gauben allein der Belichtung dienen und keine zusätzliche Stellfläche schaffen. Um angemessene Proportionen zu erhalten, sollte die Breite 2,5 m und die Fensterhöhe 1,2 m nicht überschreiten (Einzelfallentscheidung!).

Als Mindestabstand vom First sollte 1 m, zum Ortgang 2 m nicht unterschritten werden. Die Seitenwangen der Gauben sind aus Holz, Schiefer oder Tonbiber auszubilden.

Aus gestalterischen Gründen kann eine Belichtung über Dachflächenfenster im Rahmen der Dorfentwicklung im Einzelfall lediglich geduldet, aber nicht gefördert werden. Ist eine Dachterrasse gestalterisch unumgänglich, sollte sie mit einer Gaube überdeckt werden.



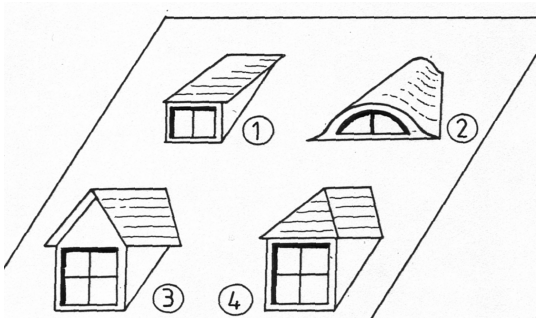


Abb. 34: Gaubenformen
1 Schleppgaube
2 Fledermausgaube
3 Giebelgaube
4 Walmgaube

Dachentwässerungen - Verwahrungen

Während früher für Dachrinnen, Fallrohre, Kehlen und Anschlüsse an Dachaufbauten verzinktes Stahlblech oder gestrichenes Zinkblech eingesetzt wurde, die eine charakteristische Patina ausbildeten, werden heute überwiegend Titanzink oder Kupfer verwendet. Biegsames Blei kommt bei Anformungen zum Einsatz. Da die Haltbarkeit verzinkter Bleche ohne aufwendige Pflege geringer ist als die der Dacheindeckung, ist hier eine Erneuerung früher angezeigt. Insbesondere bei wärmegedämmten Dächern ist eine regelmäßige Überprüfung notwendig, um Folgeschäden vorzubeugen.

Die Metallteile auf dem Dach sollten aus dem gleichen Material bestehen. Wenn bei Niederschlägen Metallionen in Lösung gehen, tritt eine beschleunigte Korrosion bei den in Fließrichtung liegenden unedleren Metallteilen ein. Ebenso sollte ein Schutzanstrich bei Kontakt zu zementhaltigen Baustoffen und zu Holz erfolgen.

Kaminkopf

Schornsteinköpfe sind der Witterung und Temperaturschwankungen besonders stark ausgesetzte Bauteile. Bei harten Dächern muss die Mündung den First um mindestens 40 cm überragen, bei einem senkrecht gemessenen Mindestabstand von 1,0 m zur Dachfläche. Kaminköpfe müssen zudem wärmedämmend ausgebildet sein, um einen guten Zug zu gewährleisten und ein Versotten zu verhindern. Die erforderliche Dämmwirkung kann dabei bereits erreicht werden, wenn die Wangen – wie in der Region typisch - aus mindestens 17,5 cm Mauerwerk bestehen. Sofern eine Sanierung im Bestand nicht mehr möglich ist und der Schornsteinkopf weiterhin erforderlich ist, muss hier eine Neuaufmauerung erfolgen. Eine Verkleidung ist gestalterisch untypisch und damit nicht zulässig.

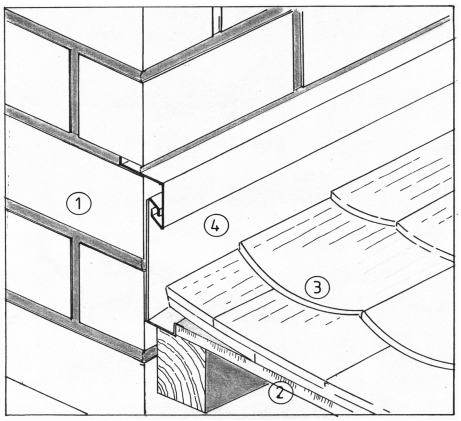


Abb. 35: Die Verbindung zwischen Dach und Kamin

1 Kaminmauerwerk
2 Sparren / Lattung
3 Dacheindeckung
4 Blechverwahrung

Dachausbau

Die Dachhaut eines ausgebauten Daches muss wärmedämmend bzw. wärmeschützend, wind- und wasserdicht ausgebildet sein. Ein wärmegedämmtes Dach besteht im wesentlichen aus folgenden Ebenen: - innere Dachbekleidung (Schalung, Holzwolleleichtbauplatten, Gipskarton- oder -faserplatten), - Dampfbremse (PE-Folie), - Dachsparren, - Wärmedämmschicht, - wasserableitendes Unterdach (Unterspannbahn) mit beidseitig belüftetem Zwischenraum (Schalung oder Bitumen- oder Kunststoffbahn) mit Unterkonstruktion, - Dacheindeckung mit Unterkonstruktion.

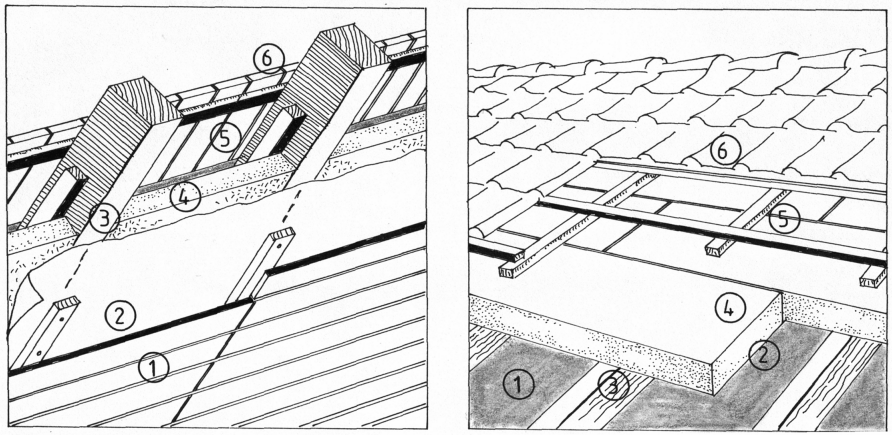


Abb. 36: Dachisolierung
1 Innere Dachbekleidung
2 Dampfbremse
3 Dachsparren
4 Wärmedämmung
5 wasserableitendes Unterdach
6 Dacheindeckung mit Unterkonstruktion

Wärmedämmschichten können auf, zwischen und unter den Sparren angeordnet werden und Stärken bis zu 30 cm erreichen. Bei den Dämmstoffen ist zwischen rollbaren Matten (Mineral- oder Kokosfaser), halbsteifen oder steifen Platten (Kork, Mineralfaser, Kokosfaser) und Schüttgut (Zellulose, Perlite, Mineralfilz) zu unterscheiden. Bewährt haben sich einerseits Mineralfaserplatten, wenn keine durchgehenden Fugen ausgebildet und zweilagig mit versetzten Stößen gearbeitet wird. Andererseits sind eingeblasene Dämmstoffe wie Zellulose empfehlenswert, sofern raumseitig ein biegesteifer Belag (Holzschalung) vorgesehen und schlecht zugängliche Hohlräume aufgefüllt werden müssen. Nur bedingt zu empfehlen sind Mineralfilzmatten, die aufquellen können und die Hinterlüftung unterbinden können. Relativ teuer sind Kokosfaserplatten.

Beim gedämmten Dach ist die Dampfbremse in der Regel aus bauphysikalischer Sicht notwendig, sie beeinträchtigt das Raumklima nicht. Dabei ist ein sd-Wert von 2m als i.d.R. empfehlenswert anzusehen; zu vermeiden sind Dampfsperren (sd 100m). Bei Verwendung von Gipsfaser- oder –kartonplatten genügt u.U. auch ein Windschutzpapier.

Die Unterspannbahn (PE-Folie, bitumierte Faservliese) oder das Unterdach (bitumierte Weichfaserplatten, Faserzementplatten, Bitumenpappe auf Holzschalung) wird zwischen Sparren und Dacheindeckung angebracht, um Feuchtigkeit von der Wärmedämmung und der Holzkonstruktion des Dachstuhls fernzuhalten. Dampfdichte Unterspannbahnen bzw. Unterdächer müssen von oben und unten hinterlüftet sein, um eingedrungenes Wasser oder Kondenswasser verdunsten zu können.

Beim dampfdurchlässigen Unterdach (bituminierte Weichfaserplatten) ist die untere Hinterlüftung nicht erforderlich. An der Traufe und am First sind die Lüftungsöffnungen mit Fliegengitter zum Schutz gegen Insekten zu sichern. Zur Dachrinne kann ein Traufblech überführen. Am First werden zusätzlich spezielle Entlüftungsziegel eingesetzt.

Solarenergienutzung

Nach einer gewissen Nutzungszeit ist für alle Gebäude der Zeitpunkt für eine Modernisierung/Sanierung gekommen. Neben baukonstruktiven Gegebenheiten, wie der Reparatur undichter Dächer, der Instandsetzung von Fassaden und Balkonen sowie dem Austausch defekter Fenster, spielen gerade durch die EnEV auch energetische Aspekte eine erhebliche Rolle bei der Motivation für Modernisierungsmaßnahmen. Der Einsatz der Solarenergie sollte in jedem Einzelfall geprüft werden. Hier bieten sich folgende Konzepte an:

- Kollektoranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizkostenunterstützung,
- verglaste Balkone zur energetischen und gestalterischen Verbesserung der Fassade,
- transparente Wärmedämmung zur Dämmung und gleichzeitigen Sonnenenergienutzung,
- unverglaste Kollektoren an der Fassade zur Erwärmung der Zuluft,
- gebäudeintegrierte Photovoltaik zur solaren Stromerzeugung,
- Doppelfassaden zur Erwärmung der Zuluft. Es wird eine zweite teilweise transparente Außenhülle mit Abstand zur ursprünglichen Fassade errichtet.

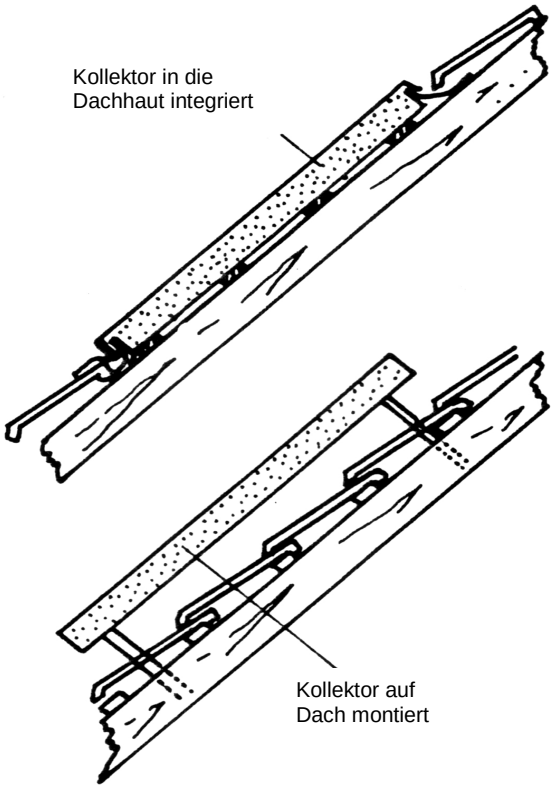


Abb. 37: Solarenergienutzung auf dem Dach

Um das Erscheinungsbild eines Altbaus zu berücksichtigen, sollten Sonnenkollektoren in die Dachhaut integriert werden. Eine verbesserte Einbindung ergibt sich neuerdings über Kollektoren im Ziegel-Erscheinungsbild.

Nach der derzeit gültigen ZILE-Richtlinie ist die Solarenergienutzung jedoch nicht förderfähig und der Einbau von Photovoltaikanlagen wird nur dann geduldet, wenn durch die Maßnahme das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt wird.

Im Rahmen einer Planung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden sind Nistplätze und Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen wie z.B. der Zwergfledermaus zu berücksichtigen, da grundsätzlich alle heimischen Brutvögel nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt und einzelne Arten (z.B. Eulen) und Fledermäuse sogar streng geschützt sind (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz). Nistplätze, Schlafquartiere oder Wochenstuben dürfen daher nicht zerstört werden; bei streng geschützten Arten ist auch eine Störung der Tiere generell verboten. Die Baumaßnahmen dürfen ggfs. nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit bzw. der Ruhezeiten durchgeführt werden (Ausnahme: Genehmigung / Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde). Soweit möglich sollten die Lebensstätten im Zuge der Baumaßnahmen erhalten werden, beispielsweise durch den Einbau von Fledermausziegeln im Rahmen einer Dachneueindeckung. Da die Quartiere im Zuge von Bau- und Modernisierungsmaßnahmen jedoch oftmals verschwinden, sollten als Schutzmaßnahmen Ersatzlebensräume geschaffen werden, z.B. durch Nisthilfen, Fledermaustafeln und –steine oder Fassadenflachkästen. Darüber hinaus ist bei den Dacharbeiten auf den Einsatz von ungiftigen Holzschutzmitteln wie Mittel auf Salzbasis oder Heißluftverfahren zu achten.

Außenwände

Die in den *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* vorhandenen Fachwerkgebäude beruhen auf der ursprünglichen ländlichen Bausubstanz, die sich aus einfachen Ständerbauten ableitet. Daneben haben auch massive Bauten eine lange Tradition im ländlichen Raum, wobei die Proportionen und Gestal-

tungen der Fachwerkgebäude aufgegriffen wurden. Durch die stets einfache Fassadengestaltung werden grundlegende Ähnlichkeiten zwischen den Gebäuden hergestellt, die sich aber in der Ausführung baulicher Details wie den Eingangsbereichen voneinander unterscheiden. Diesen gestalterischen Grundsätzen sollten auch Neubauten im Bereich der Altdorflage genügen.

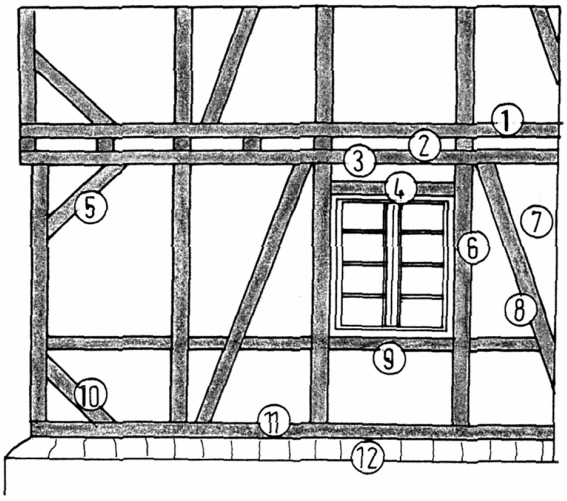


Abb. 38: Aufbau eines Fachwerkverbandes
1 Schwelle
2 Balkenfach
3 Rähm
4 Kopfriegel
5 Bug oder Kopfband
6 Pfosten oder Stiel/Ständer
7 Ausfachung
8 Strebe
9 Brustriegel/Riegel
10 Fußband
11 Schwelle
12 Sockel

Fachwerkbauten
Ausbesserungen am Fachwerk sind konstruktions- und materialgerecht durchzuführen und sollten von erfahrenen Zimmerleuten ausgeführt werden. Erneuerungen an Schwellen, Ständern, Riegeln oder Füllhölzern sollten in der gleichen Holzart ausgeführt werden. Dabei ist auf eine zimmermannsmäßige Verbindung der Holzteile zu achten. Größere Risse können ausgespänt werden, während eine Verwendung von Holzkitt oder Spachtelmassen nicht zu empfehlen ist. Neubauten als Holzbauweise sollten zeitgemäße Konstruktionen aufweisen. Fachwerkimitationen sind aus gestalterischen und kulturhistorischen Gründen abzulehnen. Zusätzliche Fensteröffnungen müssen die Fassade ausgewogen teilen und sich der Fachwerkteilung unterordnen. Insbesondere die senkrechten Teilungen sollten bestehen bleiben.

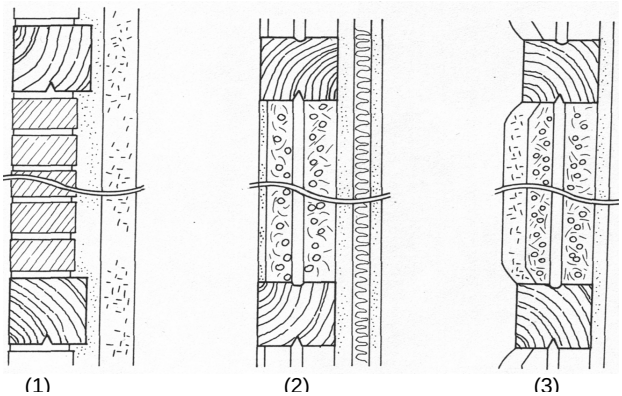


Abb. 39: Verbesserung der Wärmedämmung am Fachwerk, mit:

(1) einer Ziegelausfachung (Sichtmauerwerk, Lehmputz, Mineralleichtputz)
(2) einer Ausfachung aus Strohlehmstakung auf der Innenseite (Außenputz, Strohlehmstakung, Innenputz, Holzwolleleichtbauplatte, Innenputz)
(3) einer Ausfachung aus Strohlehmstakung auf der Außenseite (Dämmputz, Strohlehmstakung, Innenputz)

Ausfachungen sind wärmespeicherfähig und wasserdampfdurchlässig herzustellen. Bei der Sanierung sind bauphysikalisch ähnliche Materialien wie Lehm, Ziegel oder Mineralholz zu verwenden. So können die Gefache mit Leichtlehm, Lehmziegeln, Leichtbeton-Vollsteinen oder gebrannten Voll- oder Hochlochziegeln ausgefüllt bzw. hintermauert werden. Wegen ihrer Elastizität und Atmungsfähigkeit sind Trass- oder Luftkalke zu empfehlen. In Kombination mit einer innenliegenden Wärmedämmung können die Außenwände auch mit einem mineralischen Wärmedämmputz versehen werden.

Massivbauten
Ist eine Neuausmauerung der Gefache notwendig, dürfen keine hartgebrannten Klinker, sondern nur glatte oder handgestrichene, weichgebrannte naturrote Vollziegel (z.B. *Egernsunder Wasserstrichziegel*, beachte Farbspiel!) zum Einsatz kommen. Entsprechend sollte ein Kalkmörtel (Mörtelgruppe, MG 1) anstelle eines Zementmörtels (MG 2-3) verwendet werden. So kommen Materialien mit ähnlichen bauphysikalischen Eigenschaften zum Einsatz, um Holzschädigungen ausschließen zu können.

Bei massiven Gebäuden ist zwischen verputzten und unverputzten Mauerwerksbauten zu unterscheiden. Vorhandene Sichtziegelfassaden sollten erhalten, ausgebessert und nur in Ausnahmen hydrophobiert werden. Zum Verfugen werden Kalk- und Traßzementmörtel empfohlen; aufgrund der abweichenden bauphysikalischen Eigenschaften führen Zementmörtel hier zu Schäden.

Aus Gründen der begrenzten Resistenz gegenüber mechanischen und chemischen Einwirkungen sollen Werksteinteile und Sandsteinwände nur gewaschen und gebürstet werden.

Bei hartnäckigen Verschmutzungen empfiehlt sich der Einsatz von Kalziumkarbonat im Dampfstrahlverfahren, wohingegen chemische Stoffe unbedingt zu vermeiden sind. Desweiteren sollten Hydrophobierungen auch hier die Ausnahme bleiben.

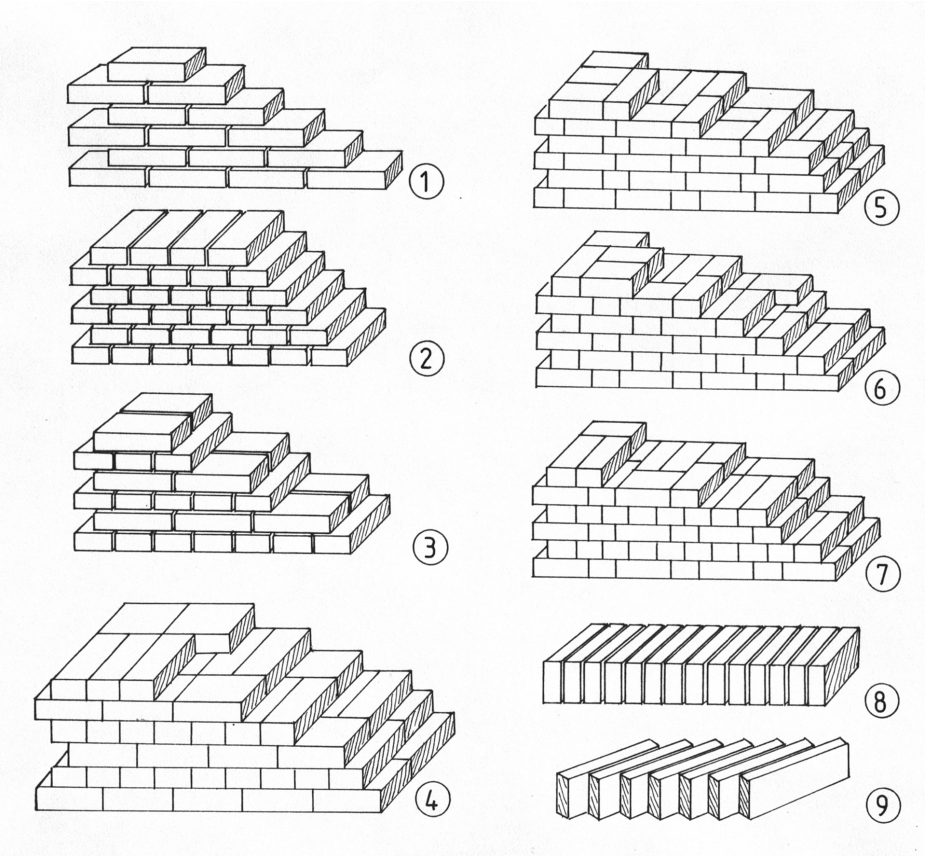


Abb. 40: Mauerverbände
1 Läuferverband
2 Binderverband
3 Blockverband
4 Kreuzverband
5 Märkischer Verband
6 Gotischer/Polnischer Verband
7 Holländischer Verband
8 Rollschicht
9 Sägeverband

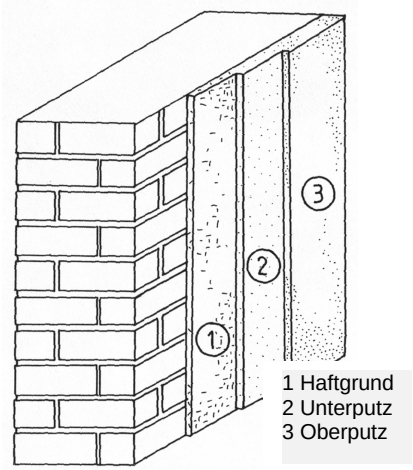
Neben den bauphysikalischen Eigenschaften ist bei notwendigen Reparaturen im Ziegelmauerwerk auf das Format zu achten: Während das Reichsformat (RF) als traditionelles Ziegelmaß 25x12x6,5 cm beträgt, weist das heute gebräuchliche Normalformat (NF) die Maße 24x11,5x7,1 cm auf.

Weiterhin ist das Gefüge des Mauerwerksverbandes aufzugreifen. Vorhandene Mauerwerkszierfriese und Gesimse sowie Stich-, Korb- oder Segmentbögen über Fenster und Türen sollten als gebäudetypische Merkmale erhalten bleiben.

Putzbauten

Die Haltbarkeit von Putzfassaden beträgt bis zu 50 Jahre, bevor die Haftung am Untergrund nachlässt und zu Rissen und zu abgelösten Flächen führt. Ausbesserungen empfehlen sich nur kleinflächig, weil die randlichen Übergänge sichtbar bleiben. Auskitten von Rissen stellt allenfalls eine vorübergehende Notlösung dar.

Um Feuchteschäden an der Konstruktion zu vermeiden, sollten Außenputz und Anstriche wasserabweisend und wasserdampfdurchlässig ausgeführt werden. Dabei müssen die Elastizität und die Wasserdampfdurchlässigkeit von innen nach außen zunehmen, damit die Feuchtigkeit sicher nach außen abgeführt wird. Um Bindemittelanreicherungen in der oberen Putzlage zu verhindern, sollte der Oberputz nicht zu lange geglättet / gerieben werden. Gestalterisch sollte die Oberflächenstruktur den handwerklich einfachen Arbeitsgang widerspiegeln.



1 Haftgrund
2 Unterputz
3 Oberputz

Abb. 41: Aufbau einer verputzten Wand

Der zweilagige Kellenputz steht für die typische Putzstruktur. Da eine perfekte Geradlinigkeit dem Charakter der alten Putzbauten widerspricht, ist bei der Sanierung auf die Verwendung von Schienen, Kantenprofilen u.ä. zu verzichten.

Auch bei Putzbauten müssen die Detailausbildungen an der Fassade erhalten bleiben. Bei historisch vollflächig verputzten Fachwerkwänden ist zu beachten, dass Holzwerk nur bei Überdeckung mit Ölpapier und bei Überstreckung mit Kunstfaser-Gewebe zu verputzen. Hier empfiehlt sich ein Kalkzement- oder Kalktraßmörtel.

Anstriche

Farbe ist neben der Form ein wesentliches Gestaltungskriterium beim Bauen. Regionaltypisch weisen die wenigen mit Kalk geputzten Gebäude und die verputzten Gefache gebrochene weiß oder erdfarben gekalkte Töne auf. Das Fachwerk war teilweise dagegen unbehandelt oder weist dunkelbraune Lasuren auf.

Tab. 10: Anstrichsysteme für verschiedene Untergründe im Außenbereich

++ sehr gut
+ gut
o bedingt
- ungeeignet
. unüblich

AUSSENANSTRICH	Kein Anstrich	Kalk-/Zementfarben	Kalkkaseinfarben	Kaseinemulsionsfarben	Silikatfarben	Silan-Hydrophobierung	Naturharz-/Kunstharz-Dispersionsfarben	Ölfarben/Naturharzfarben	Dispersionslacke/ -lasuren	Kunstharzanstriche	
Sichtmauerwerk Naturstein	++	o	o	+	+	o	+	+	-	o	.
Kalksandstein/Beton		o	o	+	++	+	+	+	-	+	.
Mineralischer Putz (Kalk-/Zement-)		-	o	+	++	+	o	+	.	o	.
Kunstharzputz		.	-	o	-	-	-	++	.	-	o
Holz (z.B. Schalung)		++	-	++	+	-	-	-	+	o	o
Holz (Fenster, Tür, Fachwerk)		o	-	o	-	o	-	-	+	++	o

Bei vorliegendem Anstrich ist entsprechend zu streichen!

Zunehmende Umweltbelastung →

Die Außenwände von Putzbauten sollen durch einen Anstrich geschützt und gestaltet werden. Wie der Putz muss der Anstrich wasserdampfdurchlässig aufgebaut sein, der traditionell aus einem Kalkanstrich (über Kalkputz) besteht und im Spektrum der Erdfarben angelegt ist. Eine verbesserte Witterungsbeständigkeit ergibt sich durch Mineralfarben, die bei mineralischen Putzuntergründen sowie beim Anstrich von Altputzflächen eingesetzt werden können. Sie verkieseln mit dem Untergrund, d.h. gehen eine chemische Verbindung ein. Zu unterscheiden ist zwischen der rein mineralisch aufgebauten *Zwei-Komponenten-Silikatfarbe* und der *Ein-Komponenten-Silikatfarbe*, die als sog. *Silikatfarbe* ca. 5 % Kunstharzanteil aufweist.

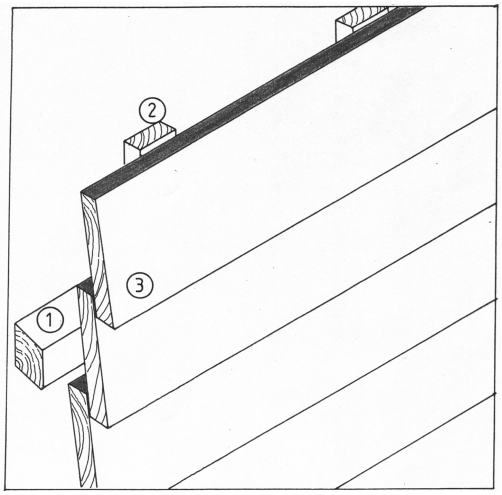
Holzteile sind mit wasserdampfdurchlässigen Imprägnierungen oder offenporigen Holzanstrichen (Lasuren, Leinöl oder Acrylfarben) zu streichen. Bei Holzverkleidungen (empfehlenswert ist hier Lärche) ist ein *Vergrauen* der Fassade in Kauf zu nehmen. Türen und Tore sind in Equord, Mehrum und Soßmar hauptsächlich dunkelbraun, seltener in Dunkelgrün oder in Grautönen ausgeführt.

Außenverkleidungen

Typischerweise sind in der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* die der Wetterseite ausgesetzten Fassaden, insbesondere der Westgiebel, mit einer Außenhaut aus Ziegeln, einer Holzschalung oder mit strukturierten Metallblechplatten verkleidet. Entsprechend sollten Erneuerungen vorgenommen werden, wobei die vorgehängte Fassade durch eine ausreichende Hinterlüftung vor Verrottung, Fäulnis und Schädlingsbefall geschützt werden muss. Zusätzlich kann hier auf die Außenfassade eine zusätzliche Wärmedämmung aufgebracht werden.

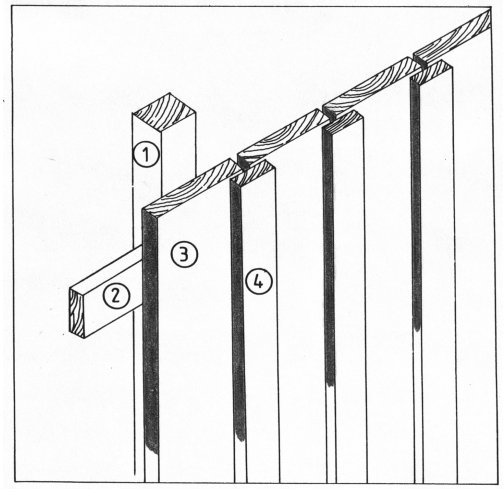
Kommen naturrote Tonziegel zum Einsatz, sollten die Übergänge zum Ortgang und die Fenstereinfassungen mit Holz und nicht mit untypischen Schieferschablonen eingefasst werden. Während die Metallbleche in historischer Form kaum neu erhältlich sind, sollte bei Holzverschalungen - insbesondere an Nebengebäuden - unbehandeltes Lärchenholz oder lasiertes Weichholz zum Einsatz kommen. Charakteristisch ist die Boden-Deckel-Schalung mit ca. 17 cm breiten Brettern und ca. 5 cm breiten Deckleisten oder die Stulpschalung, während eine Ausbildung mit Nut- und Feder an der Außenhaut gestalterisch und baulich abzulehnen ist. Holzschalungen sollten stockwerksweise Gliederungen aufweisen.

Abb. 42: Außenverkleidungen



Horizontale Stulpschalung

1 Lagerholz
2 Konterlattung
3 Schalung



Boden-Deckelschalung

1 Lagerholz
2 Konterlattung
3 Boden
4 Deckel

Wärmedämmung

Kein Altbau erfüllt die heutigen Anforderungen an einen ausreichenden Wärmeschutz. Bau- und wärmetechnisch gesehen ist die außenliegende Dämmung zu bevorzugen. Sie könnte bei schlicht gestalteten Putzbauten zum Einsatz kommen wobei Polystyrol-, Mineralfaser- oder Holzwolleleichtbauplatten von außen angebracht werden, die vollflächig in ein Kunststoff oder Glasfasergewebe eingearbeitet werden. Auch hier sollte ein mineralischer Putz und kein Kunstharzputz verwendet werden.

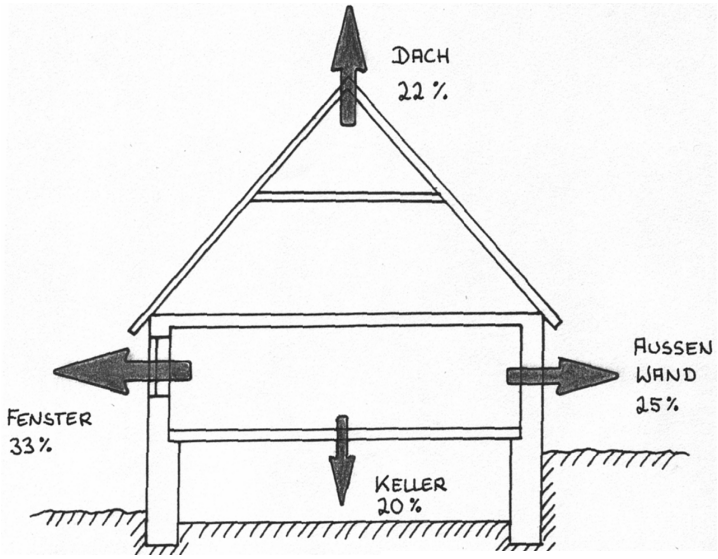


Abb. 43: Wärmeverluste bei 1-2 geschossigen Altgebäuden

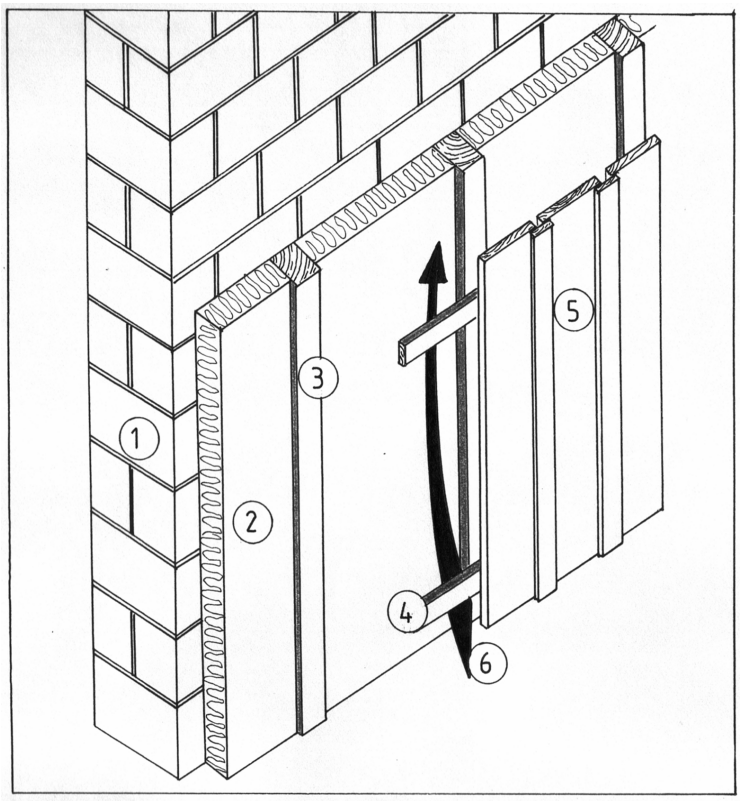


Abb. 44: Aufbau einer holzverschalten Dämmfassade
1 Gemauerte Außenwand
2 Dämmschicht (4-14 cm)
3 Unterkonstruktion aus Kanthölzern (7-17 cm)
4 Konterlattung (3/5 cm)
5 Holzschalung (22 mm)
6 Hinterlüftung

Wenn aber eine historisch wertvolle Fassade z.B. mit Sichtfachwerk, Ziegelmauerwerk oder Naturstein in ihrem Aussehen erhalten bleiben soll, kann eine Wärmedämmung nur auf der Innenseite der Außenmauern abgebracht werden. Nachteilig ist, dass dabei kein geschlossener Dämmanteil hergestellt wird, so dass Zwischenwände und Decken die Dämmung unterbrechen. Außerdem ist die Außenwand auch durch Tauwasser bedroht, das sich in der Fassade niederschlagen kann.

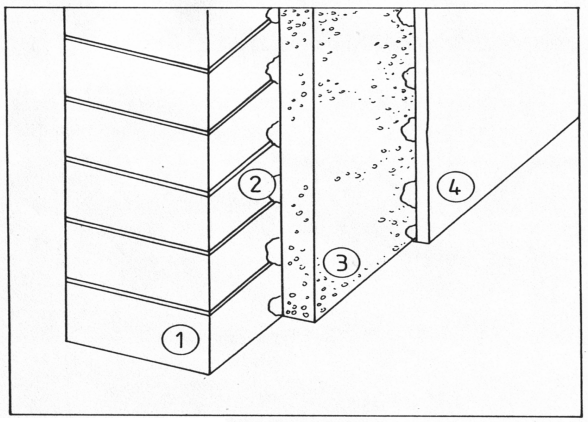
Bei Natursteinfassaden, lasierten Klinkern und Beton sowie diffusionsdichten Außenschichten kann eine auf der warmen Rauminnenseite der Dämmung angebrachte Dampfsperre diese Gefahr unterbinden. Sind gleichzeitig die Fenster dicht schließend ausgebildet und nur mangelhaft gelüftet, verbleibt aber die Feuchtigkeit in der Raumluft. So kann ein ungesundes Raumklima und die Ausbildung von Schimmelpilz begünstigt werden. Bei Fachwerk- oder Klinker- und anderen diffusionsoffenen Fassaden kann bei gleichzeitiger Verwendung von Produkten auf biologischer Basis auf die Dampfsperre (sd~2m) zugunsten einer Dampfbremse verzichtet werden.

Sockel - Keller

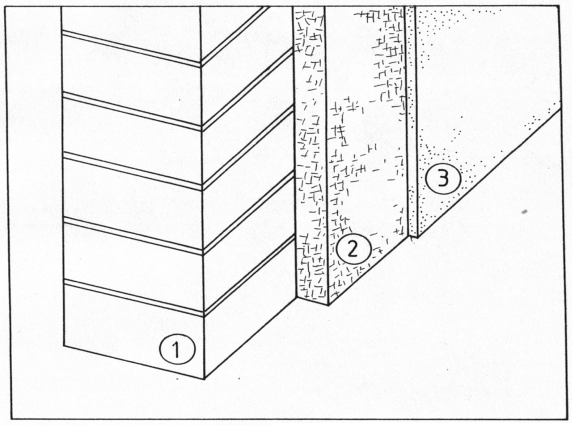
Überwiegend weisen die historischen Gebäude in der Planungsregion einen Feldsteinsockel auf, der in Kalk- oder Traßkalkmörtel verlegt ist. Neben der Austrocknung des Mauerwerks tritt vor allem die übermäßige Feuchtigkeitsaufnahme im Keller- oder Sockelbereich als Problem auf. Insbesondere bei Fachwerkbauten sind Schäden an der Holzkonstruktion zu befürchten, während bei massiv errichteten Gebäuden Schäden am Mauerwerk bzw. Putzflächen entstehen. Immer auch erfolgen Beeinträchtigungen des Innenraumklimas. Zusätzliche Beanspruchungen entstehen im Sockelbereich durch Spritzwasser, häufig in Verbindung mit Streusalz.

Maßnahmen zur Sperrung bzw. Trockenlegung können einerseits durch Einbringung einer Sperrschicht und andererseits aus einer Trockenlegung des massiven Unterbaus bestehen. Gegen aufsteigende Feuchtigkeit im Mauerwerk können fehlende Isolierungen im Sockelmauerwerk bei Fachwerkbauten mit einer horizontalen Sperrschicht (Bitumenpappe oder Edelstahlplatten) vorgenommen werden, die unter den Schwellbalken abschnittsweise eingeschoben wird. Bei Massivbauten erfolgt der Einschub auf Niveau der Kellerdecke. Das Bohrlochverfahren stellt eine weitere horizontale Sperrung auf chemischer Basis (Verkieselung) dar.

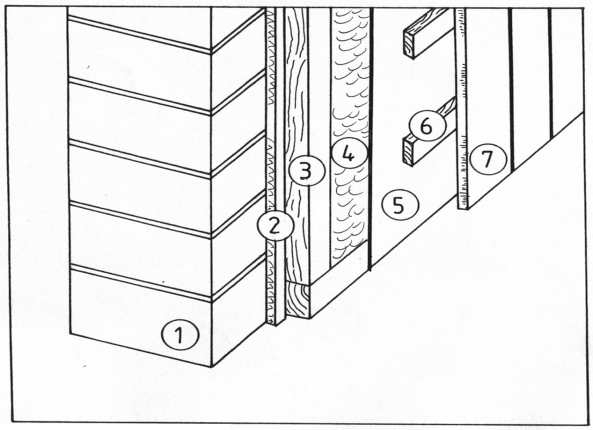
Abb. 45: Möglichkeiten der Dämmung eines Gebäudes von innen



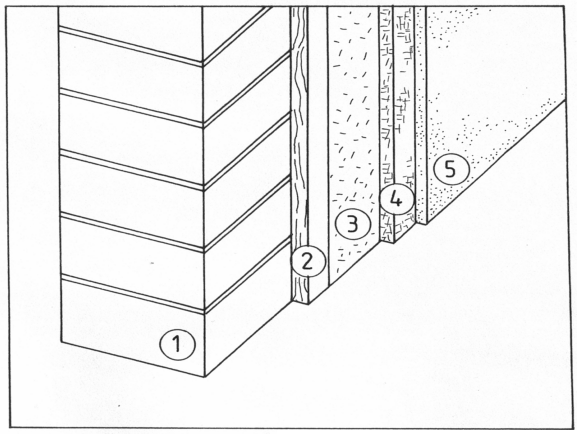
1 Außenmauer
2 Klebemörtel
3 Mineralfasermatte
4 Gipskartonplatte



1 Außenmauer
2 Holzwolleleichtbauplatte
3 Putz



1 Außenmauer
2 Filzstreifen
3 Lattung
4 Dämmung
5 Dampfbremse
6 Lattung
7 Schalung



1 Außenmauer
2 Lattung
3 Kokosfasermatte
4 Holzwolleleichtbauplatte
5 Putz

Anschließend erfolgt die Vertikalsperrung durch Verputzen des Fundamentmauerwerkes bis über die Geländeoberkante. Bei zufließendem oder drückendem Wasser ist im gleichen Zuge der Einbau einer Drainage vorzusehen. Weiter ist die ausreichende Belüftung der feuchten Kellerräume durch querlüftende Fensteröffnungen zu gewährleisten. Durch den Einbau neuer Fenster werden oftmals zu hohe Dichtigkeiten erzeugt, die einen Austausch der feuchten Luftmassen aus den Räumen nicht ausreichend zulassen. Insbesondere im Winter ist der Keller zu lüften, um die Räume kühl zu halten.

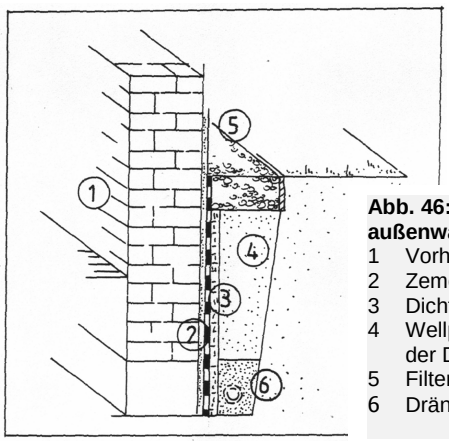


Abb. 46: Sanierung einer feuchten Kelleraußenwand
1 Vorhandene Kellerwand
2 Zementputz (2 cm)
3 Dichtungsanstrich oder –bahn
4 Wellplatten als Schutz vor Beschädigung der Dichtung
5 Filterschicht aus Kies
6 Dränrohr zur Ableitung des Wassers

In der Region sind die Natursteinsockel steinsichtig. Bei Beschädigungen könnte einerseits ein Zementputz vorgesehen werden; wobei der verputzte Sockel dabei einen farbigen, wasserdampfdurchlässigen Anstrich aus Mineral- oder Silikatfarben erhalten werden kann. Andererseits können beschädigte Sockel auch mit ortstypischen Natursteinen verblendet werden.

Dagegen sind Erneuerungen mit keramischen Platten oder feuchtigkeitssperrendem Anstrich zu vermeiden, weil aufsteigende Feuchtigkeit nicht mehr austreten kann und zu Schäden in den darüber liegenden Außenwandkonstruktionen führt.

Hauseingänge, Tore und Türen

Die Hauseingänge, Vorbauten, Eingangstreppen, Türen und Tore stellen den Übergang vom öffentlichen in den privaten Bereich dar. In ihrer handwerklich repräsentativ ausgeführten Gestaltung dokumentiert sich die sozialgeschichtliche Bedeutung des Gebäudes: Sie stellen die Visitenkarte des Bewohners dar und symbolisieren den Status des Erbauers.



Abb. 47: Eingangssituationen

Traditionell ...

... oder modern interpretiert



Haustüren
Um den Charakter des Hauses zu wahren, sollen vorhandene historische Haustüren erhalten und instandgesetzt werden.

Ursprünglich wurde die aus Eiche oder Buche hergestellte Eingangstür mit Quer- und Strebenleisten ausgebildet, deren obere Hälfte zur Belichtung und Belüftung geöffnet werden konnte. Seit dem späten Mittelalter wurde die Tür auf Rahmen und Füllung mit oder ohne Blendrahmen hergestellt. Dabei lässt der gestemmte Türrahmen mit Füllungen und Aufdoppelungen mit Bohlen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten (senkrecht, waagerecht, sternförmig, fischgrätenförmig) zu. Später wurden auch Mehrfüllungstüren mit gestemmten Türrahmen ohne Aufdoppelungen hergestellt, die entsprechend dem Zeitgeist gestaltet wurden.

Die erhaltenen Haustüren der alten Gebäude im Planungsraum weisen überwiegend streng klassizistische oder historistische Profilierungselemente auf. Sie sind in der Regel einflügelig ausgebildet und weisen eine profilierte Türbekleidung auf. Markant ist die Ausbildung des verglasten, geteilten Oberlichtes, das seit dem 18. Jahrhundert auftritt. Bei der Aufarbeitung wie bei der Neuerstellung der alten Tür ist auf die Verwendung bzw. Gestaltung von passenden Beschlägen zu achten. Bei vorliegenden Teilverglasungen sollten Kristallspiegelgläser oder wie früher geätzte Gläser bzw. einfaches Strukturglas zum Einsatz kommen. Nicht förderfähig sind Türen aus glatt abgesperrten Türblättern mit aufgeleimten Kassetten, weil sie nicht einer handwerklichen Gestaltung entsprechen.

Vorbauten
In den hier betrachteten Orten finden sich an den Fachwerkhäusern vielfach Vorbauten in Form eines Windfangs, die zumeist in Holzausführung belassen oder ausgebessert werden sollten. Massive Anbauten sollten ausschließlich nur an Mauerwerksbauten auftreten. Vorbauten weisen geneigte Dächer auf, um das Niederschlagswasser von der Fassade wegzuleiten; Flachdächer sind hier ungeeignet. Grundsätzlich sollte die Eindeckung des Hauptdaches aufgenommen werden. Bei kleinen Vor- bzw. Anbauten ist auf eine be-

sonders maßstabgerechte Bauausführung zu achten, wobei auch zeitgemäße Interpretation mit Stahl oder Holz ausgeführt werden können. Plastikelemente sollten aus gestalterischen Gründen entfallen.

Eingangstreppen
Alte Außentreppen, die ortstypisch ausgeführt und gestaltet sind, sollten erhalten bzw. erneuert oder aus gleichem Material wiederhergestellt werden. Blockstufen aus Naturstein (Kalk- oder Sandstein) können teilweise gewendet wieder zum Einsatz kommen. Andernfalls sollten bei neu angelegten Treppen die Stufen aus Natursteinplatten hergestellt werden, wobei die Trittflächen einen leichten Überstand ausbilden.

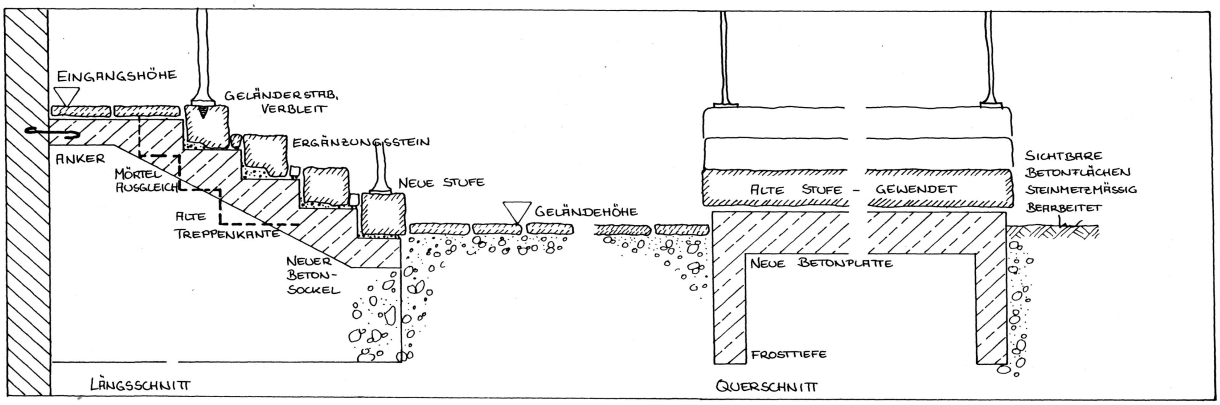


Abb. 48: Erneuerung einer Steintreppe

Ebenso sollten die teilweise noch erhaltenen, in Schmiede- oder Schlosserarbeit handwerklich gestalteten Treppen- und Podestgeländer erhalten bleiben. Auch in neuzeitlicher Form können sie passend zum alten Eingangsbereich geschaffen werden. Wie früher werden dabei schlichte Vollprofile aus Rund- oder Bandstahl verwendet. Rechteckprofile oder Rohre sowie geschnitzte oder stark profilierte Holzgeländer sind in der Region untypisch. Gleiche Empfehlungen gelten für Balkone, die aber an historischen ländlichen Gebäuden nicht typisch sind.

Tore
In den Dörfern der Dorfentwicklungsplanung wurden die Tore sowohl als Rechtecktore zwischen Mauern und Pfeilern eingebaut oder als Rundbogentore mit Steingewänden und Schlussstein innerhalb einer Mauer ausgeführt. Entsprechend repräsentativ ist die Außenwirkung, denn sie prägen neben der Hofstelle den gesamten Straßenraum. Gleiches gilt für die Tore von Scheunen oder Ställen, die zu erhalten oder wiederherzustellen sind. Überwiegend sind die Tore des Ortes in Deckelschalung hergestellt. Beachtenswert sind auch die Radabweiser aus Naturstein zum Schutz der Objekte.

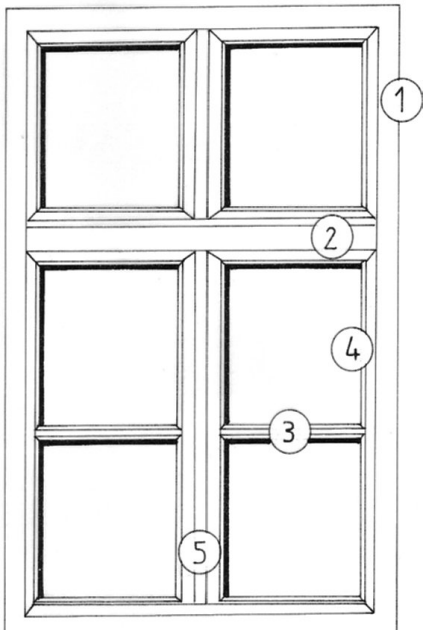


Abb. 49: Das Fenster in seinen Einzelteilen:
1 Blendrahmen
2 Kämpfer
3 Sprosse
4 Flügelrahmen
5 Schlagleiste

Fenster

Fenster dienen der Belichtung und Belüftung der Innenräume. Daneben stellen sie die Verbindung zur gebauten Umwelt, den Mitmenschen und der Natur dar. Außerdem wird das Erscheinungsbild der Gebäude im Wesentlichen durch die Konstruktion und Gestaltung der Fenster bestimmt. Sie stellen somit ein wesentliches architektonisches Gestaltungselement dar, das bei Erneuerungen unbedingt berücksichtigt werden muss.

Format und Gliederung
Als wesentliches Merkmale der alten Fenster in der Planungsregion gilt das aufrecht stehende Rechteckformat, wobei der Winkel zwischen der Waagerechten und der Diagonalen des Fensters

zwischen 50° und 70° beträgt. Bei massiven Gebäuden ergibt sich zusätzlich die Aufnahme des konstruktionsbedingten Segmentbogens. Grundsätzlich waren die Fenster zwei- oder dreigeteilt, wobei die Flügel zunächst nach außen zu öffnen waren und einen Setzpfosten als Anschlag aufwiesen. Später wurden die Flügel meistens nach innen öffnend als Stulpfenster ausgebildet. Zur weiteren Unterteilung weisen die Flügel vielfach senkrechte Sprossen auf. Bei dreiteiligen Fenstern trennt ein feststehendes Element, der Kämpfer, das Oberlicht von den Flügeln. Weitere funktionale und gestalterische Elemente ergeben sich durch Regenschenkel und Schlagleiste. Bei Fachwerkfassaden ergeben sich außerdem die Fensterbekleidungen als Übergang zur Holzkonstruktion.

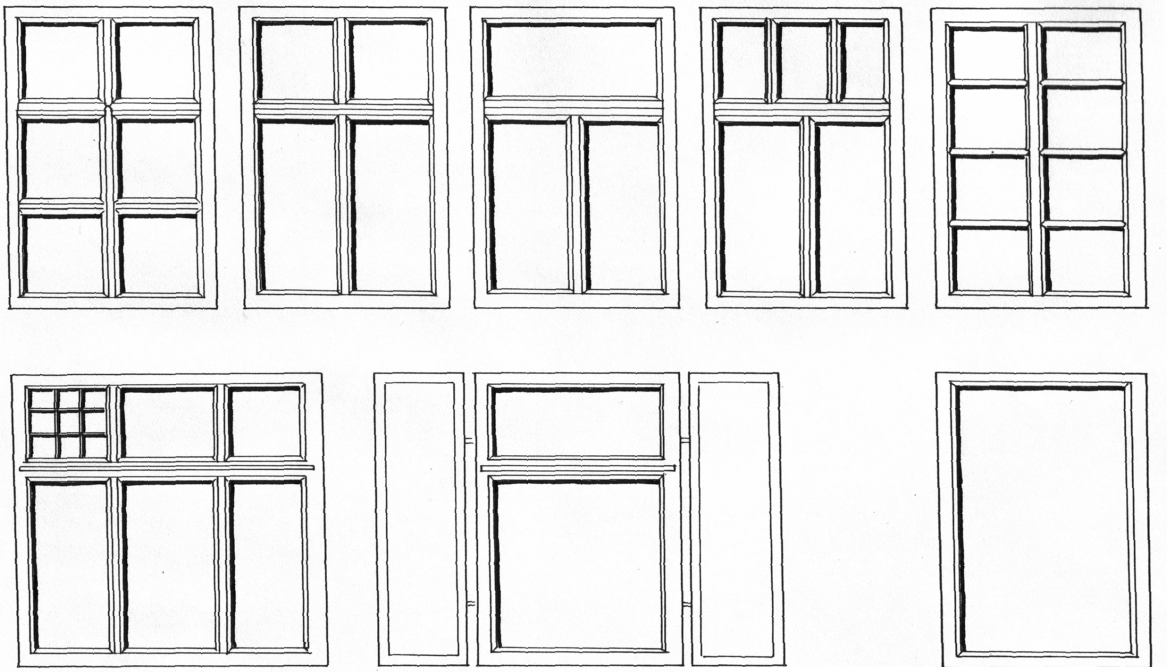
Vor dem Erstellen neuer Fenster ist der Zustand der alten *Einfachfenster* zu prüfen. Auch bei ihnen sind technische Verbesserungen hinsichtlich Wärme- und Schallschutz möglich und günstig durchzuführen. So kann eine Vorsatzscheibe auf der Innenseite des Fensters angebracht werden. Sofern die Belastbarkeit von Flügel und Beschlägen ausreicht, kann die vorhandene Einfachverglasung durch ein Wärmeschutzglas ersetzt werden. Weiter besteht die Möglichkeit, an der Rückseite der Außenwand ein zweites Fenster als Verbundfenster oder ohne Sprossen als Kastenfenster einzubauen.

Fenster in Fachwerkfassaden oder massivem Ziegelmauerwerk weisen üblicherweise einen weißen oder hellgrauen Schutzanstrich auf. Naturbelassene Holzfenster finden sich dagegen nur in Natursteinfassaden, während Putzfassaden auch andersfarbige Fenster aufnehmen können.

Die Bedeutung von Klappläden lag früher in ihrer schützenden Funktion. Heute sollen sie vornehmlich aus gestalterischen Gründen erhalten oder entsprechend dem alten Bild neu ausgearbeitet werden.

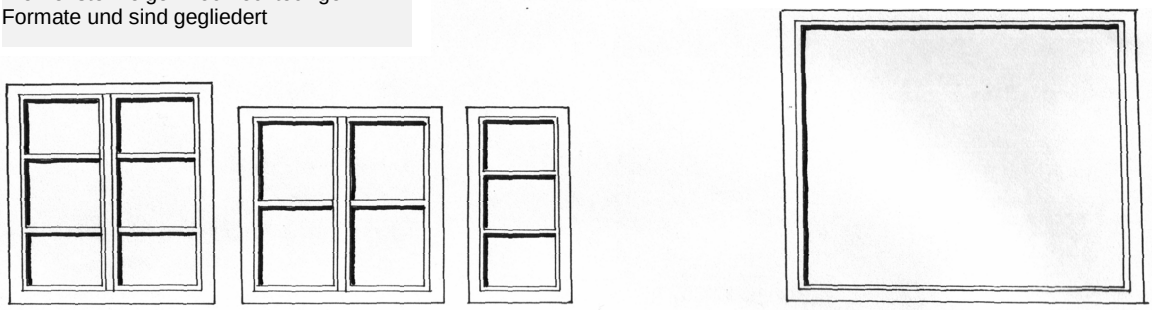
Neue Fenster
Werden neue Fenster in alte Fassaden eingebaut, sollen sie sich an der historischen Gestaltung hinsichtlich Format, Gliederung und Teilung orientieren. Als Material sind bewährte Holzarten wie Fichte, Kiefer oder Eiche zu verwenden, die bei entsprechender Pflege 80 Jahre halten. Je nach Witterungsverhältnissen sollten sie alle 5 bis 8 Jahre einen neuen Anstrich erhalten. Der Einbau von Kunststoff – und Metallfenstern verbietet sich nicht nur aus gestalterischen Gründen: Infolge unterschiedlicher Materialeigenschaften können insbesondere in Fachwerkfassaden bauphysikalische Schäden wie z.B. Undichtigkeiten auftreten. Problematisch sind hier auch die elektrostatischen Eigenschaften, die eine erhöhte Schmutzbindung bewirken. Unangemessen sind auch Vortäuschungen von geteilten Fenstern oder von konstruktiv nicht notwendigen Sprossen. Im Glaszwischenraum liegende oder vorgeblendete Sprossen erfüllen ihre gestalterischen Zwecke nicht.

Abb. 50: Fensterformate



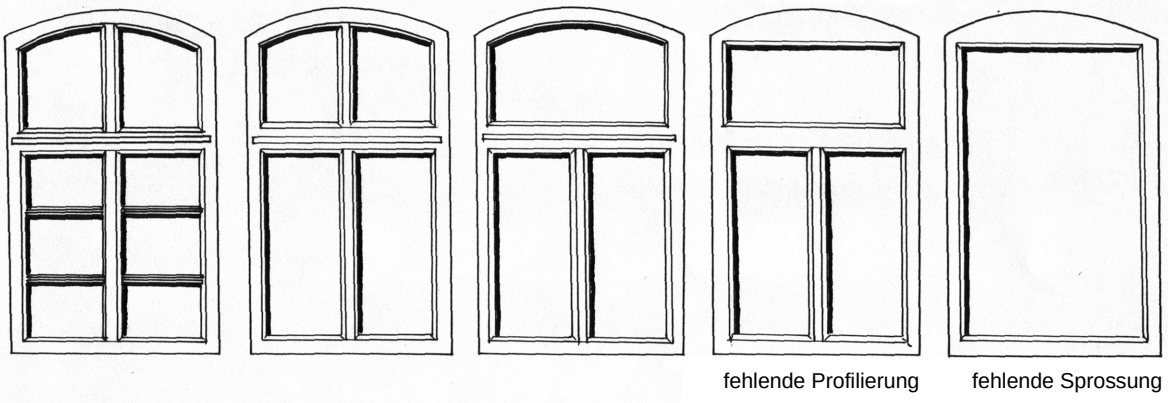
Fensterformate in der Region
Die Fenster zeigen hochrechteckige Formate und sind gegliedert

Nicht förderfähig wegen fehlender Gliederung bzw. liegender Formate



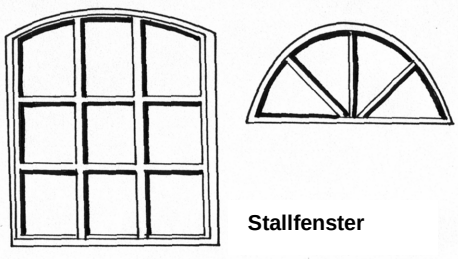
Fenster in Backsteinfassaden (mit Segmentbögen)

nicht förderfähig



fehlende Profilierung

fehlende Sprossung



Stallfenster

Bei der Erneuerung ist in der Regel Zweischeiben-Wärmeschutz-Isolierglas erforderlich, deren k-Wert den nach der Energie-Einsparverordnung 2014 (EnEV) einzuhaltenden Wert von 1,3 W/m²K unterschreitet. In den Fällen, wo andernfalls aufgrund der Aufnahme des Zweischeiben-Isolierglases die Sprossen unproportional breit ausgeführt werden müssten, stellt die einflügelige Ausbildung eines zweigeteilten Fensters mit Dreh- Kippbeschlag sowie die Ausbildung der zusätzlichen waagerechten Sprossen im Kreuzstockfenster in Form der *Wiener Sprosse* eine Alternative dar.

Wie in den Wohngebäuden sollten auch die Fenster der Wirtschaftsgebäude erhalten bleiben. Die rechteckigen Formate weisen vielfach eine kleinteilige, quadratische Gliederung auf. In vielen Fällen kann das Stahl- oder Gussgerüst gestrahlt, verzinkt und farblich neu angelegt werden, wobei wiederum eine einfache Verglasung zum Einsatz kommt. Ergänzend kann auch hier ein Kastenfenster ausgebildet werden.

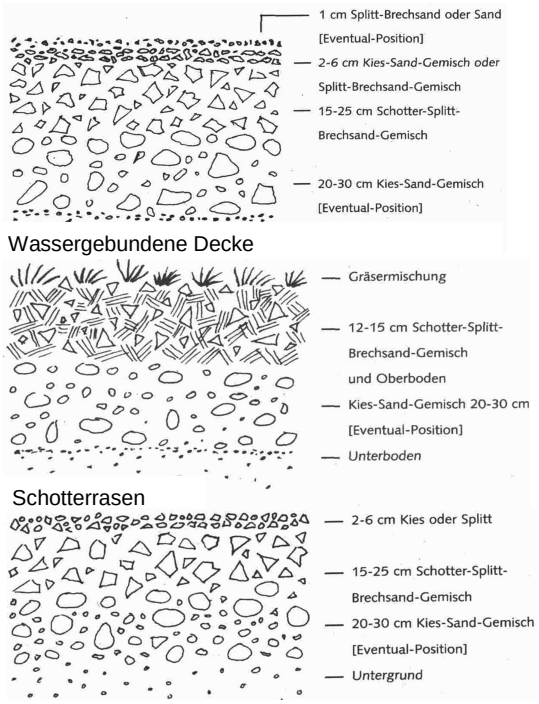


Abb. 51: Aufbau von Platzbefestigungen

Hofflächen und Zufahrten

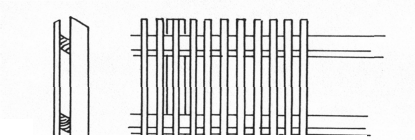
Hofflächen und Zufahrten stellen den Übergang des öffentlichen in den privaten Raum dar, die durch die ursprünglich wie die Straßenräume unbefestigten oder in hervorgehobenen Bereichen gepflasterten Flächen verknüpft werden. In den beplanten Dörfern kamen für die Natursteinpflasterung die in der Region vorkommenden Feldsteine zum Einsatz, die meistens unbehauen und im wilden Verbund verlegt wurden. Um besonders repräsentative Gestaltungen zu erzielen, wurden höherwertigere, behauene Natursteine (Porphyr, Granit, Basalt, Sandstein) aufwendig herantransportiert und entsprechend dekorativ verarbeitet.

Neben der Nutzungsanforderung ergibt sich aus dem Material, seiner Flächengliederung und seiner Farbgebung eine lebendige Anpassung an die angrenzende Bebauung. Außerdem gewährleistet ein offenes Fugenwerk die notwendige Wasseraufnahme und Atmung des Bodens als Lebensgrundlage für Pflanzen und Kleinstlebewesen.

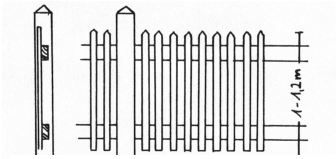
Auch bei einer Neugestaltung der Hofräume muss nicht von der harmonischen und individuellen Freiflächengestaltung abgewichen werden, wenn Pflasterungen aus Naturstein und / oder angepasstem Betonstein mit entsprechend weiten Fugen (1-2 cm) ausgeführt werden. Weiterhin stellen wassergebundene Decken, Schotterrasen oder Flächen aus Mineralgemisch gestalterisch und ökologisch günstige alternative Befestigungen dar. Aus gleichen Gründen sollten Aussparungen in der Befestigung für Anpflanzungen von Gehölzen verbleiben. Im Umfeld der Gebäude sollte außerdem ein spritzwasserbrechender Streifen (Kiesbett, Bewuchs) ausgebildet werden, um Schäden durch Spritzwasser am Sockel zu vermeiden.

Einfriedungen

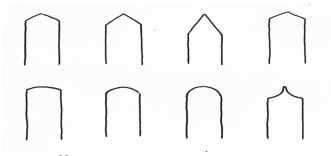
In der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* stellen Zäune, Hecken und Mauern traditionell eine bewusste Trennung zwischen dem öffentlichen und privaten Raum dar. Oft offenbart sich auch in ihrer Gestaltung eine auf Repräsentation abzielende Wirkung. Weiterhin werden Bereiche im öffentlichen Raum voneinander getrennt, die unterschiedlichen Funktionen genügen; des weiteren dienen Stützmauern dem Niveauausgleich. Die alten Einfriedungen stellen einen charakteristischen Bestandteil des Ortsbildes dar und sollten entsprechend erhalten oder wiederhergestellt werden.



Staketzaun, durchgängig



Staketzaun mit überragendem Pfosten



Kopfformen von Latten

Abb. 52: Holzzäune

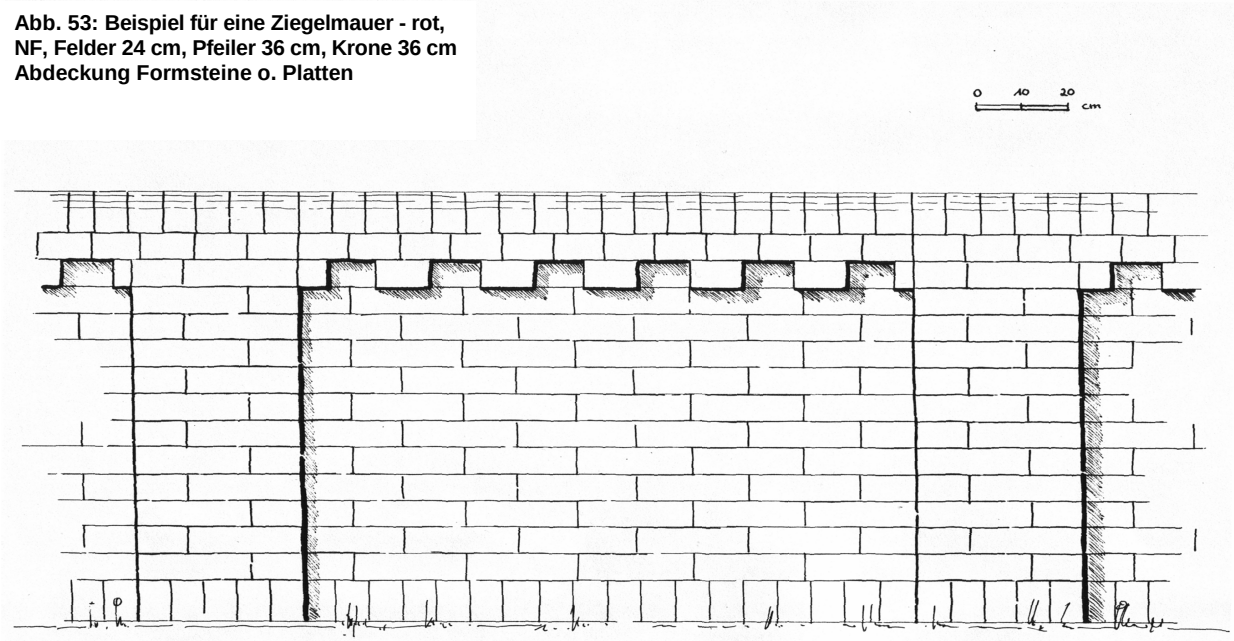
Die Gestaltung der Zäune im Dorf ist auf wenige Formen und Materialien beschränkt. Aufgrund der zurückhaltenden Gestaltung passt sich der einfache Staketzaun oder Holzlattenzaun angemessen in die dörfliche Situation ein, dessen unbehandeltes Eichen-, Erlen- oder Lärchenholz eine natürliche, schützende Patina ausbildet. Dabei sind bei Latten 3x5 cm und für Riegel 5x8 cm als Querschnitt bei einer Höhe von mindestens 80 cm einzuhalten. Eine ausgewogene Gestaltung ergibt sich auch durch eine geschnittene Hecke, die gleichzeitig einen Sichtschutz ausbilden kann. Eine Kombination ist möglich, insbesondere bei langen Einfriedungen.

Repräsentative Einfriedungen oder Detailelemente wie vorhandene Stein- und Torpfosten, Radabweiser, schmiedeeiserne Zäune, Gitter und Tore sollten aufgearbeitet und erhalten bleiben. Dagegen sind Metall-, Kunststoff-, Maschendraht-, waagerechte Gatter- und Jägerzäune nicht ortsbildbezogen. Ihre gestalterische Wirkung könnte durch Hinterpflanzungen wie blühenden Heckenpflanzen aufgewertet werden.

Natursteinmauern sind im ursprünglichen Zustand (z.B. Trockenmauerwerk) zu erhalten oder instandzusetzen. Beim Ausfugen sollte Kalktraßmörtel mit geringem Zementanteil eingesetzt werden, um das spannungsbedingte Abplatzen des Mörtels vom Stein und ein Ausblühen der Steine zu vermeiden. Dabei werden die Fugen voll ausgefugt und mit einem Holz ausgestrichen, um die reliefartige Steinstruktur sichtbar zu erhalten. Da die Abdeckung von Bruchsteinmauern mit behauenen Steinen oder Steinplatten untypisch ist, sollte sie zum Schutz gegen eindringende Nässe steinsichtig in ein Mörtelbett aus Traßzement verlegt werden. Gleichzeitig sollte die abschließende Steinreihe ein leichtes Gefälle zur Innenseite ausbilden.

Stützmauern oder Mauern, die statisch bedingt in Beton ausgeführt wurden, sollten mit altem Bruch- oder Haussteinmaterial (Abbruchmaterial) verblendet werden. Bei Neuanlagen sind Mauern aus Betonformsteinen oder Imitationen von Naturstein zu vermeiden, weil sie keinen Bezug zur historischen Umgebung herstellen können.

Abb. 53: Beispiel für eine Ziegelmauer - rot, NF, Felder 24 cm, Pfeiler 36 cm, Krone 36 cm Abdeckung Formsteine o. Platten



Umnutzung alter Gebäude

Wohn- und Wirtschaftsgebäude sind durch Aufgabe oder Umstrukturierungen landwirtschaftlicher Betriebe oftmals funktionslos geworden. Ohne eine rentierliche Nutzung drohen auch in den Dörfern des Planungsraumes einige Gebäude langfristig zu verfallen. Um diesen für den Ort prägenden Gebäudebestand zu erhalten, sollten neue Nutzungen gefunden werden. Beispielhaft genannt und förderfähig im Rahmen der Dorfentwicklung sind Umnutzungen traditioneller Altbauten zu:

- privaten Wohnungen,
- Ferienwohnungen,
- Lagerräumen oder Garagen,
- Werkstätten oder Arbeitsräumen,
- gastronomischen Einrichtungen,
- gemeinschaftlichen, sozialen oder kulturellen Einrichtungen u.a.

Die für Wohnnutzungen oft schwierig zu vermittelnden großvolumigen Gebäude können dabei insbesondere für Unternehmen und Dienstleister von Interesse sein, denn sie bieten große Räume und flexible Aufteilungsmöglichkeiten. Die neue Förderrichtlinie berücksichtigt die erheblichen finanziellen Aufwendungen bei derartigen Vorhaben durch eine Berücksichtigung auch der Bauarbeiten innerhalb des Gebäudes und durch die Bereitstellung von bis zu 150.000 EUR Fördergeld (bei einer 30%igen Förderquote).

Wie bei Neubauten ist auch bei baulichen Veränderungen ein behutsames, maßstabsgerechtes Ergänzen bzw. Ersetzen zu beachten. Wichtig erscheinen die Erhaltung der Grund- und der Dachform sowie das Aufgreifen der ursprünglichen Fassadengliederung und der regionaltypischen Baumaterialien. Erst nach der Prüfung möglicher Umnutzungen vorhandener Gebäude sollten neue Baugebiete erschlossen und damit der Verbrauch neuer Flächen vermindert werden.

Neues Bauen im alten Dorf

Neben der angemessenen Einfügung in die Landschaft und der charakteristischen Anordnung der Gebäude im Ortsgrundriss ergibt sich der besondere Reiz des alten Dorfkernes aus der Ähnlichkeit der traditionellen Gebäude. Durch wiederkehrende Formen und Gestaltungen werden Verwandtschaften zwischen den Gebäuden hergestellt, die sich aber in den Ausführungen baulicher Details voneinander unterscheiden und sich somit unverwechselbar präsentieren. Insgesamt ergibt sich so ein charakteristisches, gestalterisch ausgewogenes Dorfbild, dass beim Betrachter auch unbewusst eine angenehme Wirkung hinterlässt.

Die zurückhaltende Individualität fehlt bei zahlreichen Neubauten bzw. in vielen Neubaugebieten. Hier ist die Beziehung zum heimischen Material und zu landschaftsgebundenem Bauen verloren gegangen; oft wird allein der Preis zum entscheidenden Auswahlkriterium. Eine Vielzahl von aus dem städtischen Raum oder fernen Regionen übernommenen Formen und Stilen verhindert ein zusammenhängendes architektonisches Bild, was zu einer Austauschbarkeit der Gebäude und Siedlungen untereinander führt und vielerorts zu dem Identifikationsverlust der ansässigen Bevölkerung mit ihrem Dorf beiträgt.

Regionaltypisches Bauen bedeutet nicht einfaches *Anpassen* oder *Nachbauen* historischer Vorbilder. Auch ländliche Klischees mit nostalgischen oder rustikalen Elementen wirken fremd im ländlichen Raum. Vielmehr gilt es, die grundlegenden Merkmale des dörflichen Bauens aufzugreifen, um zu einer eigenen zeitgemäßen Formensprache zu gelangen:

Einfachheit

- Je weniger das einzelne Gebäude auffällt, desto harmonischer ergibt sich ein zusammenhängendes Orts- und Landschaftsbild.
- Schlicht gegliederte, langgestreckte und lagerhaft wirkende Baukörper sind das Merkmal der ländlichen Siedlung.
- Dominante Baukörper sind für das ländliche Bauen unüblich, zurückhaltende Detaillösungen markieren eine individuelle Gestaltung.
- Eine Vielfalt von Materialien sollte aufgrund der unruhigen Wirkung vermieden werden.
- Nebengebäude sollten in Stellung, Dachgestaltung, Konstruktion, Material und Farbe auf das Hauptgebäude abgestimmt sein.
- Indem der Übergang vom Vorgarten zum Straßenraum nicht eingefasst wird, kann die nachbarschaftliche Einbindung erhöht werden.

Maßstäblichkeit

- Im alten Dorf ist der Maßstab der Nachbarbebauung zu beachten. Gebäudestellung, Abmessungen (Trauf- und Firsthöhen) und Proportionen sollten aufgegriffen werden.
- Das Gebäude sollte in anderthalb bis zweigeschossiger Bauweise errichtet werden, wobei die Gebäudehöhe unterhalb der höchsten Gebäude im Ort liegen sollte.
- Eine angenehme Proportionierung ergibt sich, wenn das Höhenverhältnis zwischen Dach und Wand zwischen 2:1 bzw. 1:2 liegt.
- Der Sockel sollte an seiner Oberkante nicht zu weit aus dem Gelände ragen, um ein liegendes Format und eine optische Verbindung des Baukörpers zum Erdreich zu gewährleisten. Geländeanschüttungen sollten vermieden werden.
- Drempel (Kniestöcke) bedeuten eine Aufwertung des Wohnraumes im Dachgeschoss und können eine zusätzliche Gliederung in der Fassade darstellen.
- Fenster sollten stehende Formate aufweisen mit glasteilenden Gliederungen ausgeführt werden. Auf sehr kleinteilige Unterteilungen ist aufgrund der gekünstelten Wirkung zu verzichten.

Dachgestalt

- Die ruhig wirkende Dachlandschaft des alten Dorfes sollte fortgeführt werden. Sattel- und Krüppelwalmdächer mit gleicher Dachneigung sowie einseitige versetzte, gegenüberliegende Pultdächer sind empfehlenswert.
- Der Dachüberstand sollte 50 cm nicht überschreiten und bei steileren Dächern zunehmend geringer ausgeführt werden.
- Das Dachgeschoss sollte über die Giebel, Gauben oder - bei Pultdächern - über Lichtbänder im Firstbereich belichtet werden.
- Dachaufbauten und Dachflächenfenster sollten in einem ausgewogenen Verhältnis zur Dachfläche stehen (max. 1/3 Länge) bzw. in Orientierung auf die Fassade angeordnet werden.

Material

- Als Dacheindeckung sind nichtglänzende, naturrote Tonziegel zu empfehlen.
- Außenwände sollten in einem roten Sichtziegelmauerwerk oder in Holz ausgeführt werden. Glasierte Klinker sind ebenso wie übermäßig farblich herausgehobene Holzanstriche nicht ortsüblich.
- Fachwerk sollte nur konstruktionsbedingt zum Einsatz kommen.
- Für Verkleidungen am Giebel bzw. wetterbeanspruchten Außenwänden sind Dachziegel oder Holz passend.
- Für Fenster, Türen und Tore sollte nur heimisches Holz verwendet werden.
- Klarglas sollte für die Verglasung zur Anwendung kommen.
- Rustikale Landhauselemente (Verschnörkelungen, Verkünstelungen) wirken unecht und unpassend.
- Eine einladende und landschaftsbezogene Darstellung der Hoffläche ergibt sich aus seiner organischen Anlage bzw. dem weitgehenden Verzicht auf rechtwinkelige, geometrische Formen.
- Die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen soll der übermäßigen Versiegelung begegnen.
- Einfriedungen sollten aufgrund ihres trennenden Charakters zurückhaltend gestaltet sein.





Die Auseinandersetzung mit der Bautradition lässt auch in der untersuchten Region genügend Raum für kreative, zeitgerechte Neubauten, die in Kontinuität zum gewachsenen Ortsbild stehen. Entsprechend gestaltete Bauten können auch zukünftig die heutige Zeit und ihre Denkweisen dokumentieren.

Festlegungen im **Bebauungsplan** bieten eine Möglichkeit, die ortsüblichen Grundprinzipien der Gestaltung vorzugeben. Allerdings empfiehlt sich auch hier eine einfache und überschaubare Zusammenstellung, um eine standortgerechte Architektur zu erzielen. Differenzierte Gestaltungsfestsetzungen und zahlenmäßige Festlegungen sämtlicher denkbaren Maße führen dagegen zu Unklarheiten und fördern oft ein Ausweichen in unreglementierte Lücken. Vielversprechender könnten gestalterische Beratungen zu den Bauvorhaben seitens beauftragter Fachleute helfen, das gewünschte Einvernehmen zwischen den individuellen Vorstellungen des Bauherrn und den gestalterischen Vorgaben der Gemeinden zu erzielen.





Die Qualität des Wohnumfeldes wird bereits im Bebauungsplan festgelegt. Die Stellung der Baukörper zueinander und deren Erschließung ist nicht nur für die Raumbildung eines Platzes, einer Straße oder eines Garten- und Hofraumes wichtig, sondern bestimmt entscheidend, wie die Bewohner ihr **Wohnumfeld** erleben. Die schematische Anordnung von Wohnhäusern entlang einer Straße hat ungegliederte und oft ungünstig nutzbare Außenräume zur Folge: So können sich keine Nachbarschaften zwischen den Bewohnern ergeben. Diese können z.B. durch die Gruppierung mehrerer Häuser um einen Erschließungshof besser entstehen. Die Gebäudestellung lässt hier unterschiedliche Freiräume mit Bereichen vor und hinter dem Haus zu, die sich einerseits für gemeinschaftliche, andererseits für private Nutzungen anbieten.

Ökologischer Wohnungsbau

Neben den gestalterischen Aspekten ist das energiesparende und umweltverträgliche Bauen eine Gemeinschaftsaufgabe aller am Bau Beteiligter. Bauvorhaben sind mit Eingriffen in den Naturhaushalt und Umweltbelastungen verbunden; und mit jedem Gebäude entsteht für viele Jahrzehnte ein neuer Energieverbraucher.

4.4.2 Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014)

4.4.2.1 Maßgaben, Absichten und zum Verfahren

Neben den gestalterischen Aspekten ist das energiesparende und umweltverträgliche Bauen eine Gemeinschaftsaufgabe aller am Bau Beteiligter. Bauvorhaben sind mit Eingriffen in den Naturhaushalt und Umweltbelastungen verbunden; und mit jedem Gebäude entsteht für viele Jahrzehnte ein neuer Energieverbraucher.

Die ersten energiesparrechtlichen Regelungen für Gebäude wurden in Deutschland nach der Ölkrise in den 1970er Jahren verabschiedet, die die Abhängigkeit der Gesellschaft von Erdölimporten gezeigt hatte. Eine Reaktion hierauf war die Wärmeschutzverordnung (WSchVO 1977), die 1982 und 1994 verschärft wurde. Parallel dazu forderte seit 1978 die Heizungsanlagenverordnung (HeizAnlV) die Effizienzsteigerung der Anlagentechnik.



Für **Niedrigenergie- und Passivhäuser** wird oft ein breiter Haustyp mit geringer Tiefe gewählt. Geringe Außenwand- und Dachflächen verringern die Kosten für die Fassade, den Unterhalt sowie die Heizenergie. Die Sonn- und Wohnräume auf der Südseite sammeln Sonnenenergie und speichern sie in Decken und Wänden. Nebenräume, Küche und Treppenhaus bilden mit hochgedämmten Außenwänden einen Klimapuffer auf der Nordseite.

Die zunehmende Energienachfrage, die abnehmenden Ressourcen der fossilen Energieträger und nicht zuletzt die durch den Menschen mit beeinflusste Klimaerwärmung führten 2002 zu einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu erhöhen und anhand von Energieausweisen zu dokumentieren. Sie wurde in Deutschland mit der Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) vollständig umgesetzt. Diese Gebäude-Richtlinie hat die EU inzwischen novelliert und parallel dazu ihre Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Nutzung von erneuerbaren Energien für die Heizung, Warmwasser und Kühlung von Gebäuden zu erhöhen.

Seit dem 1. Oktober 2009 gilt in Deutschland für Gebäude und ihre Anlagentechnik die verschärfte **Energieeinsparverordnung**. Die EnEV 2009 und in ihrer Weiterentwicklung die seit dem 01.05.2014 in Kraft getretene **EnEV 2014** fordern energieeffiziente Gebäude und Anlagentechnik. Dabei werden Ansätze zur Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes mit denen zur Erhöhung der anlagentechnischen Effizienz verbunden. Gemäß Nachweisverfahren erfolgt die Berechnung der Kennzahlen zum Energie- und Wärmebedarf, die für den Nutzer eines neuen Gebäudes in einem Energiebedarfsausweis festgehalten werden.

Auf Basis der Geometrie des Gebäudes lässt sich das Verhältnis der wärmeübertragenden Umfassungsfläche zum geschlossenen, beheizten Bauwerksvolumen ermitteln. Über diesen *Kompaktheitsgrad* wird der maximal *zulässige* Jahres-Primärenergieverbrauch festgelegt. Dieser Wert wird nun dem *tatsächlichen* Jahres-Primärenergiebedarf gegenübergestellt, der sich aus dem Jahres Heizwärmeenergiebedarf, dem Jahres Trinkwasserwärmebedarf und der Heizanlagen-Aufwandszahl errechnen lässt. Sofern der tatsächliche unter dem maximal zulässigen Jahres-Primärenergieverbrauch liegt, ist die Anforderung gemäß der EnEV (rechnerisch!) erfüllt.

Zusätzlich müssen Neubauten - und ggf. auch größere Anbauten und Umbauten - bereits seit Anfang 2009 einen Teil ihres Wärmeenergiebedarfs für Heizung, Warmwasser und Kühlung mit erneuerbaren Energien decken. Dies fordert das **Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz** (EEWärmeG), das auch als *Wärmegesetz* bekannt ist.

In Verbindung mit dem Wärmeschutz sind dabei die Faktoren Luftdichtigkeit, Wärmebrückenfreiheit, Lüftungssysteme, aktive oder passive Sonnenenergienutzung sowie für den Nutzer einfach regelbare Anlagen zu berücksichtigen.

Nach dem EEWärmeG müssen Eigentümer von neu gebauten Gebäuden seit 2009 erneuerbare Energien für ihre Wärmeversorgung nutzen. Dabei sind zur Einsparung von Heizenergie neben Energieversorgungskonzepten mit Kraft-Wärme-Kopplung und Fern- bzw. Nahwärme auch Überlegungen zur Nutzung von Solarenergie sowie Wärmerückgewinnungssystemen erwünscht. Darüber hinaus sollten sonstige ökologische Grundsätze wie Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs, Regenwassernutzung, Entsiegelung sowie Abfallverminderung und Kompostierung angewandt werden.

Jeder Einsatz zur Einsparung wäre allerdings ohne Sinn, wenn am Ende die Energiebilanz negativ ausfiele: Bei vorgegebener Nutzungsdauer der Baustoffe und Anlagen ist die eingesparte Heizenergie dem Aufwand an Primärenergie für Herstellung, Transport, Einbau, Instandhaltung, Ausbau, Abbruch und Entsorgung gegenüberzustellen.

Der methodische Ansatz der EnEV basiert bei **Neubauten** auf einem sog. Referenz-Wohnhaus, das die gleiche Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung wie das geplante Wohnhaus aufweist. Dabei darf der vorausberechnete Jahres-Primärenergiebedarf des geplanten Wohnhauses den Jahres-Primärenergiebedarf des sog. *Referenz-Wohnhauses* nicht überschreiten. Die gegenüber der Fassung von 2009 um 25 % erhöhten Angaben für die Ausführung, d.h. für die Wärmedurchgangskoeffizienten der einzelnen Bauteile der Gebäudehülle sowie für die Luftdichtheit und Anlagentechnik des Referenzhauses sind in Anlage 1 zur EnEV 2014 (Anforderungen an Wohngebäude) zu finden und müssen seit dem 01.01.2016 eingehalten werden.

Die EnEV-Berechnungen können alternativ auch anhand der DIN V 18 599 (Energetische Bewertung von Gebäuden) durchgeführt werden. Das Thema *erneuerbare Energien* ist bei allen Gebäudegrößen beachten, was bereits im Referenzgebäude Verwendung findet. Wenn jedoch die Bauherren keine erneuerbaren Energien nutzen möchten, besteht die Möglichkeit, ersatzweise die EnEV-Anforderungen um 15 % zu unterschreiten.

EnEV und EnEG betreffen nicht nur komplette Neubauten: Wenn ein Eigentümer einen Anbau oder Ausbau mit über 50 m² Nutzfläche im Bestand plant, muss der neue Gebäudeteil gemäß EnEV 2014 den gleichen Standard wie ein Neubau erfüllen und zudem das Wärmegesetz beachten.

Die Maßgaben der EnEV 2014 gelten aber auch in der **Bestandssanierung**, allerdings hat sich hier gegenüber der Fassung von 2009 keine Verschärfung ergeben. Die Anforderungen für bestehende Gebäude betreffen auch die im Rahmen der Dorfentwicklung als förderfähig eingestufte Gebäude. Die entsprechend nach Wohn- und Nichtwohngebäuden differenzierten Angaben sind in der EnEV Abschnitt 3 (§§ 9, 10, 10a, 11, 12) bzw. in der Anlage 3 beschrieben. Die Forderungen der EnEV bei Änderungen bzw. Erweiterungen von Gebäuden beziehen sich auf die Fälle, bei denen Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten für Gebäude *sowieso* notwendig sind. Dabei sind lokale Reparaturmaßnahmen insofern ausgenommen, als dass eine Mindestgröße der geänderten Bauteile von >10% betroffen sein muss; wobei sich diese Angabe auf die gesamte Bauteilfläche des Gebäudes bezieht.

Alle Anforderungen bezüglich einer energetischen Verbesserung müssen entsprechend dem Energieeinspargesetz (EnEG) wirtschaftlichen Bedingungen unterliegen. Dabei sind nur die Kosten einer wirtschaftlichen Betrachtung zu unterziehen, die zur energetischen Verbesserung beitragen. Energetische Verbesserungen amortisieren sich immer dann besonders schnell, wenn die notwendigen Renovierungs-/ Sanierungskosten (sog. *Sowieso-Kosten*) einen Großteil der Investition ausmachen. Darunter fallen Kosten, die für die Erhaltung und Pflege des Gebäudes aufgebracht werden müssen, z.B. Instandsetzungsmaßnahmen wie Putzausbesserungen, Putzerneuerungen, neuer Fassadenanstrich, Gerüsterstellung im Zusammenhang mit diesen Arbeiten usw.

Grundsätzlich sollte bei allen Instandsetzungsarbeiten geprüft werden, ob eine Mehrinvestition für Energiesparmaßnahmen sinnvoll ist. Dabei ist zu prüfen, ob sich die zusätzlichen Mehrkosten für energetische Verbesserungen durch die Energieeinsparungen in einem wirtschaftlichen Zeitraum amortisieren. Für bauliche Maßnahmen sind Nutzungszeiten von mehr als 20 Jahren durchaus realistisch, technische Änderungen sollten sich nach 10-15 Jahren amortisiert haben. Neben dem wirtschaftlichen Aspekt ist auch der verbesserte Wohnwert bzw. Behaglichkeitswert zu bedenken, der sich allerdings nicht als berechenbar erweist.

Generell müssen immer alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um Bauteile energetisch zu verbessern, wobei folgende Fragestellungen nicht außer Acht gelassen werden dürfen: Können die Forderungen an diesem konkreten Bauteil technisch umgesetzt werden. Werden die anerkannten Regeln der Technik (Mindestwärmeschutz, Wärmebrücken) beachtet und sprechen gravierende wirtschaftliche Gründe gegen die Maßnahme (durch Berechnung belegen)?

Zum Nachweis nach EnEV stehen bei Sanierungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen zwei Möglichkeiten zur Verfügung. Nach dem sog. **Bauteilverfahren** werden die Anforderungen der Anlage 3, Tabelle l der EnEV 2014 zu Grunde gelegt, die den Maßgaben der EnEV 2009 entsprechen.

Verbessert man die Qualität eines gesamten Gebäudes durch eine energetische Bilanzierung bis auf die Werte von Neubauten, wird von bedingten Anforderungen an einzelne Bauteile abgesehen und ein Nachweis nach dem **Bilanzverfahren** erstellt. Hiermit kann erstens ein Ausgleich unter den Bauteilen herbeigeführt werden, zweitens kann nur so ein Energiebedarfsausweis ausgestellt werden.

Nicht alle bestehenden Gebäude können jedoch Neubaustandard erreichen, weil z.B. eine erdberührte Bodenplatte oder Außenwände gegen Erdreich nicht immer energetisch verbessert werden können. Die EnEV bietet deshalb die Möglichkeit, dass ein bestehendes Gebäude auch dann die Anforderungen an die EnEV einhält, wenn Transmissionswärmeverlust und Primärenergiebedarf die Anforderungen eines Neubaus um 40% überschreiten (**140 %-Regelung**). Damit will man auch bei bestehenden Gebäuden die Erstellung von Energieausweisen fördern.

Gemischt genutzte Gebäude (Wohnnutzung / Nichtwohnnutzung) müssen nach den Vorgaben § 22 EnEV getrennt berechnet werden. Erheblich wird diese Betrachtung ab einem Nutzungsunterschied von 10 % der Nettogrundfläche. Werden dagegen Teile eines Wohnhauses gewerblich genutzt und unterscheiden sich die Raumtemperaturen, die Ausstattung und die internen und solaren Gewinne nur unwesentlich, so können die Berechnungen zusammengefasst nach einem Wohngebäude (gem. Anlage 1 EnEV) vorgenommen werden.

Bei der **Erweiterung** von Gebäuden gelten folgende Bestimmungen: Wird das beheizte Gebäudevolumen um mindestens 15m^2 bis max. 50 m^2 Nutzfläche erweitert, sind für die einzelnen neuen Bauteile die Werte nach Anlage 3, Tabelle l einzuhalten. Gleiches gilt, wenn mit einer Erweiterung kein neuer Wärmeerzeuger eingebaut wird. Allerdings muss bei Erweiterungen über 50 m² Nutzfläche der sommerliche Wärmeschutz gem. DIN 4108 Teil 2 eingehalten werden. Sofern die Erweiterung allerdings mehr als 50 m^2 beträgt und gleichzeitig ein neuer Wärmeerzeuger eingebaut wird, muss ein bilanztechnischer Nachweis ausgestellt werden. Eine Sonderregelung zu Dachgeschossausbauten besteht nicht.

Bei Baudenkmälern und erhaltenswerten Altbausubstanzen sowie bei Maßnahmen, die einen unverhältnismäßig hohen Aufwand zur Einhaltung der EnEV verursachen würden, kann gem. § 24 EnEV von den Anforderungen dieser Verordnung abgesehen werden. Auch können die zuständigen Bauordnungsämter einem Antrag auf **Ausnahme** stattgeben, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch den Einsatz anderer technischer und planerischer Möglichkeiten die Ziele der EnEV erreicht werden.

Wenn im Einzelfall die Anforderungen zu einem unangemessenen Aufwand führen, der z.B. durch die eintretenden Einsparungen innerhalb einer in Bezug auf die übliche Nutzungsdauer angemessenen Frist nicht erwirtschaftet werden kann, haben die zuständigen Bauordnungsämter gem. § 25 EnEV einem Antrag auf **Befreiung** zuzustimmen. Gleiches gilt für den Fall, wenn ein Eigentümer zeitgleich mehreren Pflichten der EnEV bzw. anderen Vorschriften zur Energieeinsparung nachkommen muss und dieses unzumutbar scheint.

Die EnEV ist eine zwingende gesetzliche Vorschrift, die Anforderungen an Gebäude und technische Anlagen stellt. Die **Verantwortlichkeit** zur Einhaltung der Bestimmungen bzw. der Werte der EnEV liegt beim Bauherrn bzw. Eigentümer. Technisch übergibt er diese Aufgabe an einen Planer, Energieberater bzw. den ausführenden Handwerker. Das bedeutet, dass der betroffene Berater oder Handwerker eine umfassende Aufklärungspflicht dem Bauherrn gegenüber hat.

Dazu wurde in § 26a EnEV die sog. **Unternehmererklärung** aufgenommen. In dieser Erklärung muss der ausführende Handwerker dem Bauherrn unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bestätigen, dass die durchgeführten Arbeiten an den verschiedenen Bauteilen oder der Anlagentechnik den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung entsprechen.

Im Rahmen der **Dorfentwicklungsförderung** ist eine entsprechende Erklärung mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen, in der die Einhaltung der Maßgaben der EnEV für das entsprechende Bauvorhaben bestätigt wird. Über die Einhaltung der EnEV wacht die Bauordnungsbehörde (Landkreis), die bei Verstößen über Verwaltungsakte bis hin zu Bußgeldbescheiden verfügen kann. Verlangt der Bauherr vom Berater bzw. Handwerker trotz ausdrücklicher Belehrung die Nichteinhaltung der Vorschriften, so führt dieses neben den bauordnungsrechtlichen Sanktionen zum Verlust der bewilligten Zuwendung im Rahmen der Dorfentwicklung!

4.4.2.2 Anforderungen an die einzelnen Bauteile bei der Bestandssanierung

Die folgenden Tabellen zeigen im Überblick die auf das jeweilige Bauteil bzw. die entsprechende Baumaßnahme bezogenen einzuhaltenden Bemessungswerte des Wärmedurchgangskoeffizienten ($U_{Bem.}$) bei Erneuerungsvorhaben. Einerseits erfolgt eine Einstufung für Wohngebäude und Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen von mind. 19°C; andererseits sind die Werte für Zonen in niedrig beheizten Nichtwohngebäuden (z.B. Gewerbe) mit Innentemperaturen von 12 bis unter 19°C angegeben. Desweiteren sind Dämmstoffdicken angeführt, um die entsprechenden U-Werte im Bereich der Wohngebäude zu erreichen. Diese Angaben beziehen sich auf die Wärmeleitfähigkeitsgruppe (WLG) 040.

Außenwände

Tab. 11: Maßnahmen bei Außenwänden		**Anforderungen EnEV 2014**	
		Wohn- und Nichtwohngebäude > 19℃	Niedrig beheizte Zonen >12 / < 19℃ in Nichtwohngebäuden
		Bemessungswert U [W/(m²K)]	
A	Bekleidungen in Form von Platten, plattenartigen Bauteilen oder Verschalungen sowie Mauerwerksvorsatzschalen	0,24	0,35
B	Außenputzerneuerung		

Kann der bei den oben beschriebenen Bedingungen geforderte U-Wert nicht eingehalten werden, so ist dies durch geeignete Begründungen (z.B. **Wirtschaftlichkeitsberechnung**) zu belegen.

Z.B. sollte die Forderung, dass bei Außenputzerneuerungen ein verbesserter energetischer Standard für die sanierte Wand verlangt wird, als Hilfestellung für den Gebäudenutzer verstanden werden. Durch die Putzerneuerung werden erhebliche Investitionen ausgelöst. Die zusätzlich in Ansatz zu bringenden Investitionskosten für ein Wärmedämmverbundsystem belaufen sich auf ca. 40 % Mehrkosten. Diese Mehrkosten amortisieren sich durch die eingesparten Energiekosten innerhalb kurzer Zeit.

Der finanzielle *ohnehin*-Aufwand, den man für Außenputzarbeiten aufbringen muss, beträgt ca. 40-50 €/m^2 Putzfläche (Gerüsterstellung, alten Putz abschlagen, neu verputzen, Anstrich). In Gutachten wurde belegt, dass die Mehrkosten für das Anbringen eines Wärmedämmverbundsystems ca. 30 - 45 € betragen, d.h. die Kosten für ein WDVS betragen ca. 80-95 €/m^2 Ansichtsfläche.

Bei einer neuen Dämmdicke von 16 cm (WLG 040; U-alt 1,0 [W/(m^2K)]; U-neu 0,2 [W/(m^2K)]; d.h. U-Differenzwert 0,8) ergibt sich bei einem Energiepreis von 0,07 €/kWh eine jährliche Einsparung von ca. 4,50 € pro m^2 Außenputzfläche.

Ohne Berücksichtigung von Energiepreissteigerungen ergibt eine einfache Kosten-Nutzen-Analyse also eine Amortisationszeit von 9 Jahren. Nutzungszeiten von Bauteilen sind mit >25 Jahren zu veranschlagen, so dass diese Amortisationszeit als sehr wirtschaftlich einzustufen ist.

Wird im Zuge von ohnehin durchzuführenden Sanierungsarbeiten diese Möglichkeit der energetischen Verbesserung vergessen, wird für dieses Bauteil in einem Zeitraum von 30 Jahren oder mehr keine weitere Verbesserung vorgenommen. Damit würde eine Chance vertan, frühzeitig auf steigende Energiekosten zu reagieren.

Neben den unbestreitbaren Kosteneinsparungen gibt es noch weitere Gründe für die Verbesserung des Wärmeschutzes; denn es besteht eine reduzierte Umweltbelastung durch einen verminderten $C0_2$ Ausstoß; und durch die Erhöhung der inneren Wandoberflächentemperatur ergibt sich eine Zunahme der Behaglichkeit im Innenraum.

Fenster, Glasdächer, Vorhangfassaden und Außentüren

Tab. 12: Maßnahmen bei Wohn- und Nichtwohngebäuden (> 19℃)		Anforderungen EnEV 2014			
		Fenster und Fenstertüren	Dachflächenfenstern	Verglasungen	Glasdächer
		Bemessungswert U [W/(m²K)]			
A	Das gesamte Bauteil wird ersetzt oder erstmalig eingebaut	1,3	1,4		2,0
B	Zusätzliche Vor- und Innenfenster werden eingebaut	1,3	1,4		
C	Die Verglasung wird ersetzt			1,1	2,0

Die Angaben für die Fenster beziehen sich auf den U_w-Wert, der sich zusammensetzt aus dem U_g des Glases, der Wärmebrückenwirkung des Glas-Rand-Verbundes und dem U_f des Rahmens. Diese Werte sind den technischen Produktspezifikationen zu entnehmen. Dabei kann die Berechnung des U_w-Wertes pauschal nach DIN 10077-1, Tabelle F1 - F4 erfolgen oder konkret anhand der geometrischen Abmessungen berechnet werden. Die einzelnen Werte sind entsprechend ihrem Anteil zu gewichten, um insgesamt einen Mittelwert (U_w) zu bilden.

Für ein Fenster mit **Holzrahmen** bedeutet dies, dass mindestens eine Glasqualität von U_g 1,1 [W/(m^2K)] und ein verbesserter Glasrandverbund gewählt werden müssen. Aus der Tabelle F3 der DIN 10077-1 ist für diese Konstellation ein Rahmen-Wert U_r 1,4 [W/(m^2K)] ablesbar. Dies entspricht einer Fensterrahmenstärke von 68 mm in Weichholzqualität.

Der Wert für die **Verglasung** (U_g) ist ebenfalls technischen Produktspezifikationen zu entnehmen. Alte Fensterrahmen können oftmals noch erhalten werden. Für eine Neuverglasung wird ein max. U_g-Wert von 1,1 [W/(m^2K)] vorgegeben. Wird aus technischen Gründen nur eine geringere Glasdicke in ein bestehendes Fenster eingebaut, so ist die Anforderung nach EnEV erfüllt, wenn U_g 1,3 [W/(m^2K)] aufweist. Können Kasten- oder Verbundfensterkonstruktionen erhalten werden, so ist darauf zu achten, dass das neu eingebaute Glas eine Infrarot reflektierende Beschichtung mit einer Emissivität □ < 0,2 aufweist. Schaufensteranlagen (Fenster und Türen) sind keinen Anforderungen unterworfen.

Sonderverglasungen, die neben dem Wärmeschutz Schallschutzaufgaben ($R_{w,R}$ > 40 dB), Einbruchsicherheit (Durchschußhemmung) und Brandschutzaufgaben übernehmen, werden gesondert betrachtet.

Bei niedrig beheizten Zonen in **Nichtwohngebäuden** werden im Falle einer oben beschriebenen Änderung bei Fenstern und Verglasungen folgende Werte gefordert: Fenster und Dachflächenfenster: 1,9 [W/(m²K)]; Glasdächer: 2,7 [W/(m²K)]; Sonderverglasungen: 2,8 [W/(m²K)]. Für Vorhangfassaden gelten ebenso spezielle Anforderungen.

Werden **Außentüren** erneuert, muss der Wärmedurchgangskoeffizient der Türfläche einen U-Wert von 1,8 [W/(m²K)] aufweisen.

Decken, Dächer, Dachschrägen

Tab. 13: Maßnahmen bei Decken, Dächern und Dachschrägen		**Anforderungen EnEV 2014**	
		Wohn- und Nichtwohngebäude > 19℃	Niedrig beheizte Zonen >12 / < 19℃ in Nichtwohngebäuden
		Bemessungswert U [W/(m²K)]	
A	Die Dacheindeckung einschließlich der darunter liegenden Lattungen und Verschalungen ersetzen oder neu aufbauen	0,24	0,35
B	Eine Abdichtung die flächig das Gebäude abdichtet, durch eine neue Schicht gleicher Funktion ersetzen		
C	Wände zum unbeheizten Dachraum: Auf der kalten Seite Bekleidungen oder Verschalungen aufbringen oder erneuern oder Dämmschichten einbauen		
D	Decken zum unbeheizten Dachraum: Auf der kalten Seite Bekleidungen oder Verschalungen aufbringen oder erneuern, bzw. Dämmschichten einbauen.		

Ist bei **Steildächern** wegen einer begrenzten Sparrenhöhe und einer vorhandenen Innenverkleidung nur eine geringere Dämmschichtdicke möglich, gilt die Anforderung als erfüllt, wenn eine nach den anerkannten Regeln der Technik mögliche Dämmung eingebaut wurde.

Werden Dämmmaterialien in Hohlräume eingeblasen oder Dämmungen aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet, gelten die Anforderungen erfüllt, wenn diese Materialien eine Wärmeleitfähigkeit von mind. 0,045 W/(mK) aufweisen.

Keilförmige Dämmschichten sind bei **Flachdächern** nach DIN EN ISO 1946 entsprechend gewichtet zu berechnen. Die geringste Dämmstoffdicke am tiefsten Punkt einer Gefälledämmung muss dabei dem Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2 erfüllen. Dies bedeutet, dass ein Wärmedurchlasswiderstand von mindestens 1,2 [(m²K)/W] immer erreicht werden muss. Um auch negative Wärmebrückenauswirkungen zu minimieren, sollte die Dämmdicke niemals unter 6 cm liegen.

Kann aus technischen Gründen der geforderte U-Wert nicht erreicht werden, ist die höchstmögliche Dämmschichtdicke einzubauen. Dabei muss immer der Mindestwärmeschutz und die Auswirkung auf schädliche Wärmebrückenwirkungen beachtet werden.

Wände und Decken gegen unbeheizte Räume bzw. Erdreich sowie Böden gegen Außenluft

Tab. 14: Maßnahmen zur Energieeinsparung		**Anforderungen EnEV 2014**		
		Wohn- und Nichtwohngebäude		
		Bemessungswert U [W/(m²K)]		
		Decken und Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich	**Fußbodenaufbauten**	**Decken nach unten an Außenluft**
A	Außenseitige Bekleidungen oder Verschalungen, Feuchtigkeitssperren oder Drainagen werden ersetzt oder neu angebracht	0,30		0,24
B	Fußbodenaufbauten auf der beheizten Seite werden aufgebaut oder erneuert		0,50	
C	Deckenbekleidungen werden auf der Kaltseite angebracht	0,30		

Nachträgliche Dämmmaßnahmen sind immer wirtschaftlich, wenn sie in Verbindung mit *sowieso*-Maßnahmen durchgeführt werden können. Müssen z.B. erdberührte Außenwände gegen Feuchtigkeit isoliert werden, ist es nur ein geringer Mehraufwand, diese Wände zu dämmen. Eine besonders wirtschaftliche Maßnahme ist das nachträgliche Dämmen der **Kellerdeckenuntersicht**. Die Kosten bewegen sich in Bereichen zwischen 25 und 35 €/m^2, die sich innerhalb kürzester Zeit durch die verminderten Energiekosten bezahlt gemacht haben.

Nachrüstungen bei Anlagen und Gebäuden

Gem. § 10 EnEV dürfen **Heizungsanlagen**, die vor dem 1. Januar 1985 in Betrieb genommen wurden und mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden, dürfen nicht mehr betrieben werden. Ausnahmen gelten, wenn die Anlage ein Niedertemperatur- oder Brennwertkessel ist, oder bestehen für Heizkessel, deren Nennleistung <4 KW bzw. >400 KW beträgt.

Ungedämmte und zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen müssen entsprechend Anlage 5 der EnEV 09 (Begrenzung der Wärmeabgabe von **Wärmeverteilleitungen**) unmittelbar nachgerüstet werden.

Neben den anlagentechnischen Nachrüstungen wird eine unmittelbare bauliche Forderung gestellt. Die **oberste Geschossdecke** zu einem zugänglichen unbeheizten Dachraum ist so zu dämmen, dass ein U-Wert von 0,24 [W/(m^2K)] erreicht wird. Gem. EnEV 2014 ergibt sich ein Nachrüstbedarf, wenn der Mindestwärmeschutz nach der DIN 4108-2 nicht erreicht wird. Bei einer Wärmeleitfähigkeit von 0,04 (m^2K)/W sind dabei Dämmstärken von 3 – 3,5 cm notwendig.

Eine **Schutzvorschrift** wurde für Gebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen aufgenommen, von denen der Eigentümer eine Wohnung selbst bewohnt. Die Nachrüstungsverpflichtungen (Heizkessel, Verteilungsleitungen, Geschossdecke) müssen erst im Falle eines Eigentümerwechsels erfüllt werden, wobei die Nachrüstung spätestens nach 2 Jahren ab dem Eigentümerwechsel erfolgt sein muss.

In Wohnungen mit mehr als 5 Wohneinheiten bzw. in Nichtwohngebäuden mit mehr als 500 m^2 beheizter Fläche müssen **elektrische Speicherheizungen** außer Betrieb genommen werden, wenn die Heizleistung mehr als 20 W pro m^2 zu beheizender Fläche beträgt; wenn der Bauantrag für das betroffene Wohn- oder Nichtwohngebäude vor dem Inkrafttreten der 3. Wärmeschutzverordnung (WSVO, l. Januar 1995) eingereicht wurde bzw. ein älteres Gebäude das Anforderungsniveau der 3. WSVO nicht einhält; wenn keine anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten entgegenstehen und wenn sich die Kosten der gesamten Umstellung auf ein anderes Heizsystem, auch unter Berücksichtigung evtl. Fördermittel, nach einer *angemessenen* Frist (ca. 15 Jahre) durch die eingesparte Energie erwirtschaften lassen.

Fällt ein Gebäude unter die vorgenannten Kriterien, darf ab dem 1.1.2020 die elektrische Speicherheizung nicht mehr betrieben werden. Wurden wesentliche Bauteile bis heute erneuert, kann allerdings eine an der etwa maximalen Betriebsdauer orientierte dreißigjährige Fristsetzung ab dem Zeitpunkt der Erneuerung geltend gemacht werden.

Energieausweise

Entsprechend der EU-Gebäuderichtlinie ist die Forderung, einen Energieausweis auszustellen, nicht nur auf die Fälle beschränkt, in denen ein Gebäude neu errichtet, saniert oder erweitert wird. Auch beim Verkauf bzw. bei einer Neuvermietung müssen energetisch relevante Daten für das Gebäude ermittelt werden. Damit soll erreicht werden, dass das Gebäude durch die Kenntnis der Energiedaten (Bedarf oder Verbrauch) einen zusätzlichen Bewertungsfaktor erhält. Ziel ist, dass bei anstehenden Sanierungsarbeiten ein zukunftsweisendes energetisches Konzept in die Betrachtung einfließt. Der Endenergiebedarf eines Gebäudes ist dabei in einer genormten Darstellung zur Energieeffizienzklasse zu veranschaulichen. Neben den Verbrauchswerten ist hier der Primärenergiekennwert anzugeben. Auch sind Modernisierungsempfehlungen Bestandteil des Energieausweises.

Die Methodik und Anforderung für neu zu errichtende Wohngebäude ist bezüglich des Rechenansatzes seit der EnEV 02 prinzipiell unverändert, Nichtwohngebäude müssen seit 1.10.2007 nach der DIN V 18599 berechnet werden.

Ausweise für neu zu errichtende Gebäude sind auf der Grundlage des Bedarfs zu berechnen (entspricht bisherigem Energiebedarfsausweis). Für bestehende Wohngebäude können, je nach Größe und Anforderung, auf der Grundlage des Bedarfs oder des Verbrauchs erstellt werden. Ausweise für Nichtwohngebäude können grundsätzlich entweder auf Basis des Bedarfs oder des Verbrauchs ausgegeben werden.

Tab. 15: Energieausweise für bestehende Gebäude

Nichtwohngebäude	Wohngebäude	Wohngebäude < 5 WE und Bauantrag vor 01.11.1977	
		Anforderung WSVO 77 eingehalten (bei Baufertigstellung oder durch spätere Änderung)	Anforderung WSVO 77 nicht eingehalten
Bedarfs- oder Verbrauchsausweis			Bedarfsausweis

Bestehende Förderungen für Maßnahmen zur Energieeinsparung

Die Bundesregierung bemüht sich, die energiesparrechtlichen Regelungen nach dem Prinzip *Fordern & Fördern* einzuführen. Im Kontext der **EnEV 2014** sind die Programme der KfW-Förderbank relevant. Bereits seit April 2009 hat diese ihre Förderung neu organisiert und auf den verschärften EnEV-Standard 2009 ausgerichtet. In dem neuen KfW-Programm *Energieeffizient Bauen* wurden die früheren Begriffe *Energiesparhaus 40 bzw. 60* gegen *KfW-Effizienzhaus 55* ausgetauscht. Bei einem *KfW-Effizienzhaus 55* darf der Primärenergieverbrauch maximal 55 % des EnEV-Neubaustandards betragen.

Folgende Förderprogramme bietet die KfW-Förderbank - vermittelt über die jeweilige Hausbank - derzeit an:

• *Energieeffizient Sanieren (KfW 151)* ersetzt die früheren Programme *Ökologisch Bauen*, *CO2-Gebäudesanierungsprogramm* und *Wohnraum Modernisieren - ÖKO-PLUS*. Die KfW fördert darin den Ersterwerb eines sanierten Gebäudes (auch Eigentumswohnung); außerdem alle Maßnahmen, die zur Erreichung des Standards KfW-Effizienzhaus« beitragen, sowie Einzelmaßnahmen und Kombinationen, die den technischen Mindestanforderungen der KfW entsprechen.

• *Altersgerecht Umbauen (KfW 159 o. 455)* bezeichnet eine neue Variante. Die KfW fördert darin Maßnahmen an bestehenden Wohngebäuden unabhängig von deren Baujahr. Dabei müssen die technischen Mindestanforderungen für die Barrierefreiheit gewährleistet sein. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 50.000 Euro je Wohneinheit.

• *Energieeffizient Bauen (KfW 153)* bezieht sich auf den Neubau. Hier fördert die KfW Antragsteller mit zinsverbilligten Darlehen für den Bau, die Herstellung oder den Ersterwerb eines KfW-Effizienzhauses 55.

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes soll das **Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz** (EEG) eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung verringern, fossile Energieressourcen schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen fördern. Gem. der Novelle von 2012 soll dabei der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 % und bis 2035 auf 55 bis 60 % erhöht werden. Darauf ausgerichtet bestehen folgende Förderungen:

• Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gewährt Zuschüsse beispielsweise die Energiesparberatung sowie für bauliche Anlagen wie Solarthermie, Wärmepumpen oder Biomasse-Anlagen. Weiterhin werden Heizungsmodernisierungen mit erneuerbaren Energien gefördert oder auch Kraft-Wärme-Kopplungs-(KWK)-Anlagen.

• Die KfW-Förderbank gewährt zinsgünstige Darlehen und Tilgungszuschüsse im Rahmen der Programme *Erneuerbare Energien – Standard – Photovoltaik (KfW 274)* sowie *Erneuerbare Energien – Speicher (KfW 275),* die mit den Fördermöglichkeiten des BAFA kombinierbar sind.

4.4.3 Private Vorhaben - Verfahrensweise

Nach der Genehmigung des Planes, voraussichtlich Mitte 2017, werden auch Anträge für private Maßnahmen im Rahmen der Dorfentwicklung gestellt werden können. Die Informationen über die Antragstellung sowie über das Antragsverfahren werden über die örtliche Presse und über Handwurfzettel an sämtliche Antragsteller heran getragen. Außerdem findet zum Abschluss der Planungsphase eine abschließende Bürgerversammlung zum Thema *Förderung im Rahmen der Dorfentwicklung* bzw. *Dorfentwicklungsförderung* statt. In Abstimmung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig können folgende allgemeingültige Hinweise gegeben werden:

<u>Private Projekte - Was muss beachtet werden?</u>

- Das Dorfentwicklungsprogramm gewährt für private Antragsteller eine nicht rückzahlbare Zuwendung von 30 % der förderungsfähigen Kosten, maximal jedoch 50.000 € (bei Revitalisierungen bis zu 100.000 EUR; bei Umnutzung bis zu 150.000 EUR) pro Objekt.
- Die Anträge müssen jeweils spätestens zum 15.09. bei der Förderbehörde vorliegen, damit das Vorhaben innerhalb des folgenden Jahres berücksichtigt bzw. gefördert werden kann.
- Die Genehmigung in der Dorfentwicklung ersetzt keine anderen Genehmigungen, z.B. Baugenehmigung oder denkmalrechtliche Genehmigung.
- Der Zeitraum der Förderung beträgt etwa 7 Jahre. Sie können in jedem Jahr Anträge stellen, d.h. die beabsichtigten Maßnahmen auch finanziell aufteilen. Normalerweise ist eine genehmigte Maßnahme im folgenden Jahr abzuarbeiten!
- Eigene Arbeitsleistungen werden nicht gefördert (ausgenommen sind gemeinnützige Vereine, die mit einer Quote von 63% gefördert werden).
- Das Angebot der Dorfentwicklung ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

- Die Mindestinvestition an förderfähigen Kosten beträgt bei privaten Antragstellern 8.334 EUR.

<u>Private Projekte - Was wird gefördert?</u>

Gefördert werden können u.a. Projekte

- von aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
- von Eigentümern ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz (bis etwa 1950) sowie
- von Eigentümern orts- oder landschaftsbildprägender Gebäude.

Die Erneuerungsvorhaben sollen sich dabei eng an der ***traditionellen Baukultur*** orientieren. Gefördert werden in der Regel

- für die Erhaltung des Gebäudes konstruktiv notwendige Baumaßnahmen,
- Erneuerungen der Fassade (incl. Dämmebene),
- Erneuerungen der Dacheindeckung (incl. Dämmebene),
- Erneuerungen von Toren, Eingangsbereichen, Türen, Fenstern (aus einheimischem Holz)

- straßenseitige Einfriedungen,
- bei landw. Betrieben: Anpassung von Altgebäuden an die zeitgemäße Bewirtschaftung,
- Hofbefestigungen und Außenanlagen,
- Revitalisierungen (Wiedernutzungen) von vorübergehend leer stehenden Gebäuden
- Umnutzungen von landwirtschaftlich genutzter oder ehemals landwirtschaftlicher Bausubstanz,
- Umnutzungen von ortsbildprägenden Gebäuden.

Beispiel einer Bürgerinformation – Wie wird gefördert?

1. **Vorüberlegungen.**
 Fachkundige und kostenlose Beratung in gestalterischer und konstruktiver Hinsicht durch das Planungsbüro. Beratungstermine finden nach Vereinbarung statt.

2. **Kostenanschlag.**
 Einholung von einem Kostenangebot pro Gewerk auf Grundlage des Beratungsgesprächs. Kostenvoranschläge sind kostenfrei. Es dürfen keine Vorverträge abgeschlossen werden. Ab einer Förderhöhe von 50.000 EUR sind drei Angebote pro Gewerk notwendig. Absagen von Firmen werden ebenfalls berücksichtigt.

3. **Antragstellung.**
 Mit den jeweils wirtschaftlichsten Angeboten wird die beantragte Fördersumme errechnet. Antragsformulare sind bei der Gemeinde, im Internet oder durch das Planungsbüro erhältlich. Das Planungsbüro ist bei der Ausfüllung des Förderantrags behilflich. Die Anträge sind in der Gemeinde abzugeben und müssen spätestens am 15.09. eines jeden Jahres in der Förderbehörde eingereicht sein, damit sich im folgenden Jahr die Umsetzung ergeben kann.

4. **Zuwendungsbescheid.**
 Das Amt für regionale Landesentwicklung prüft / bewilligt durch schriftlichen Bescheid die Zuwendung. **Erst wenn der Zuwendungsbescheid vorliegt, darf der Auftrag erteilt und mit dem Projekt begonnen werden!** Das gilt ebenfalls für die Materialbestellung und den Einkauf!

5. **Projektausführung**.
 Bei der Ausführung sind die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Fristen und Auflagen der Bewilligungsbehörde zu beachten. Normalerweise ergibt sich ein Ausführungszeitraum von rd. 8 Monaten (März-Oktober). Änderungen müssen umgehend mit der Förderbehörde abgestimmt werden; eine Erhöhung des beantragten bzw. zugesicherten Förderrahmens ist nachträglich allerdings nicht mehr möglich. Sofern ohne Abstimmung anders verfahren wird, kann die Zuwendung zurückgezogen werden.

6. **Projektabrechnung.**
 Nach vollständiger Fertigstellung erfolgt die Abrechnung auf dem dafür vorgesehenen Formular (Verwendungsnachweis) mit den Rechnungen und Quittungen.

7. **Auszahlung der Fördersumme.**
 Nach Begutachtung des umgesetzten Projekts durch einen Mitarbeiter erfolgen die Auszahlung der Zuwendung und die Rückgabe der Rechnungsbelege durch das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig.

Ansprechpartner zur Dorfentwicklung:

Gemeinde Hohenhameln
Armin Brandes
Marktstraße 13 – 31249 Hohenhameln
T. 05128 401 15 brandes@hohenhameln.de

Planungsbüro Warnecke
Monika Traub, Volker Warnecke
Wendentorwall 19 - 38100 Braunschweig
T. 0531 1219 240 - mail@planungsbuero-warnecke.de

Amt für regionale Landesentwicklung – Braunschweig
Sascha Ackermann
Bohlweg 38 – 38100 Braunschweig
T. 0531 484 2072 sascha.ackermann@arl-bs.niedersachsen.de

4.4.4 Siedlungsentwicklung – Verstärkung der Innenentwicklung

Im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung sollen Leitbilder für die weitere Siedlungsentwicklung in den drei Ortsteilen der Region aufgezeigt werden. Dabei werden besonders die spezifischen Lebensqualitäten im ländlichen Siedlungsraum unter Nutzung bzw. Weiterentwicklung der ökologisch und ökonomisch vertretbaren Aktivitäten angestrebt. Der Erhalt der überlieferten Siedlungs- und Landschaftsstrukturen ist für die Bewohner der alten Ortslagen als erhebliches Identifikationspotenzial anzusehen, welches langfristig erhalten und den zukünftigen Ansprüchen genügend entwickelt werden sollte.

Unter Berücksichtigung der landschaftlichen, landwirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen Gegebenheiten bieten sich aus Sicht der Dorfentwicklung für die beplanten Ortschaften folgende Möglichkeiten an: An erster Stelle sollte die Umnutzung der leer stehenden Bausubstanz zu Wohnzwecken stehen. Neben der Ausweisung von neuen Wohnbauflächen sollte aus Sicht der Dorfentwicklung immer auch die Weiternutzung von möglicherweise leer stehenden Altgebäuden sowie die Umnutzung von leer stehenden Gebäuden zu Wohnungen angestrebt werden. In diesem Zusammenhang wurden im Arbeitskreis *Baukultur* und *Siedlungsentwicklung* die leer stehenden und auch die untergenutzten Gebäude erhoben, die ein gewisses Potenzial für eine zukünftige (wohnbauliche) Entwicklung in den Orten darstellen. Grundsätzlich wird den Umnutzungsprojekten im Rahmen der Dorfentwicklung ein großer Stellenwert beigemessen. Bei der Fördermittelvergabe kommt dabei Umnutzungsvorhaben eine besondere Priorität zu, zudem bestehen hier besonders hohe Zuschüsse zur Verfügung.

Im Rahmen des Arbeitskreises *Baukultur und Siedlungsentwicklung* wurden ebenfalls die Möglichkeiten einer aus Sicht der Dorfentwicklung vertretbaren Siedlungsentwicklung durch die Nutzung von entsprechenden Freiflächen bzw. von vorhandenen Baulücken aufgezeigt. Deutlich wurde hier, dass in den drei Ortslagen noch einzelne Baulücken vorhanden sind. Neben den bereits im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenhameln dargestellten Erweiterungsflächen sind es in den drei Siedlungen zumeist kleinere, z.T. einzeln liegende Flächen, die unabhängig von ihrer tatsächlichen Verfügbarkeit noch eine ergänzende Bebauung aufnehmen könnten. Fraglich erscheint jedoch, ob diese Baulücken auch tatsächlich als Bauland geeignet sind bzw. zur Verfügung stehen.

Diese Fragestellungen sind im Rahmen des durch die Gemeinde bereitzustellenden **Leerstands- und Baulückenkatasters** zu konkretisieren, das der zuständigen Förderbehörde gem. der neuen ZILE-Richtlinie zur Anerkennung der Dorfentwicklungsplanung vorzulegen ist. Über 100 der insgesamt 412 Städte, Samt- und Einheitsgemeinden in Niedersachsen nutzen inzwischen das vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) angebotene Baulücken- und Leerstandskataster, welches auch in der Planungsregion zum Einsatz kommt.

Neben der einfachen Erfassung und Anzeige von leer stehenden Gebäuden und Baulücken ist insbesondere die Verknüpfung mit den Einwohnermeldedaten (insbesondere mit der Altersstruktur) von Interesse.

Das Baulücken- und Leerstandskataster wurde entwickelt, um die Politik und die Verwaltungen bei der Ortsentwicklungsplanung zu unterstützen. In Verbindung mit den Einwohnermeldedaten lassen sich aus dem Kataster beispielsweise Entscheidungsgrundlagen in Bezug auf das Angebot von Schulen und Schulwegen, von Spielplätzen, von Senioren- und Nahversorgungseinrichtungen, der ärztlichen Versorgung etc. ableiten. Das Kataster soll dabei Aussagen zu folgenden Aspekten enthalten:

Leerstände
- Leerstände mit Verkaufsbereitschaft (wenn möglich)
- potenzielle Leerstände (verknüpft mit Einwohnerdaten)

Unternutzungen
- potenzielle Unternutzungen

Freiflächen
- Freiflächen verfügbar
- Freiflächen als Bauland geeignet
- Freiflächen als Bauland geeignet und verfügbar

Grundsätzliche Angaben zum Gebäudeleerstand, zur Unternutzung von z.B. ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäuden und zu möglichen Freiflächen wurden wie o.a. bereits im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung erhoben und werden in der Planung unverbindlich dargestellt. Diese Grundinformationen wird der Gemeinde zur Erarbeitung des notwendigen Katasters auf der Grundlage des Modells der LGLN zur Verfügung gestellt. Im Rahmen von Abstimmungen mit den jeweiligen Eigentümern wird auf dieser Ebene die tatsächliche Verfügbarkeit der Gebäude und Freiflächen verbindlich geprüft. Danach weist der Planungsraum aktuell einen Bestand von insgesamt 16 leer stehenden bzw. untergenutzten Gebäuden auf.

Die entsprechenden Ergebnisse fließen in das Kataster ein, das somit einen verbindlichen Überblick über die momentan zur Verfügung stehenden Gebäude und Flächen liefert. Da dieser Erhebung persönliche Sichtweisen zu Grunde liegen bzw. private Interessen unmittelbar berührt werden, darf diese Erfassung nicht veröffentlicht werden. Ihre verwaltungsinterne Nutzung ermöglicht aber eine Berücksichtigung bei den entsprechenden zukünftigen kommunalen Entscheidungen. Zweifellos ist dafür eine stetige Aktualisierung zu gewährleisten.

Entsprechend den Darstellungen im **Flächennutzungsplan** sind in den Dörfern Equord, Mehrum und Soßmar auch größere zusammenhängende Flächen als bauliche Entwicklungsflächen vorgesehen. Insbesondere mit Blick auf den anhaltenden Strukturwandel in der Landwirtschaft und der damit verbundenen Frage nach der zukünftigen Nutzung von Teilen der alten Hofstellen in den Ortskernen richtet sich neben der Dorfentwicklung auch die übergeordnete Landesplanung und die auf Ebene vom Zweckverband Großraum Braunschweig betriebene Regionalplanung auf die Siedlungsentwicklung *innerhalb* der Ortskerne aus. Eine größere bauliche Entwicklung am Ortsrand wird zukünftig nur noch in Orten mit einer gewissen zentralen Bedeutung wie Hohenhameln ermöglicht. In den beiden anderen Orten Equord, Mehrum und Soßmar muss sich eine ergänzende bauliche Entwicklung an dem im Ort nachgewiesenen Bedarf orientieren und sollte zudem innerhalb der Ortskerne stattfinden. Dieses entspricht auch der Anpassungs- bzw. Entwicklungsstrategie, die der Beantragung zur Aufnahme in das Förderprogramm zu Grunde liegt.

Abgesehen vom derzeit nicht einzuschätzenden Aspekt der Verfügbarkeit ist die Bewertung der potenziellen Entwicklungsflächen allerdings unter Berücksichtigung einer möglichen landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Beeinträchtigung (z.B. durch umgebende Viehhaltung) oder aber wegen ihrer Bedeutung als prägende innerörtliche Grün- bzw. Freifläche (z.B. mit markantem Gehölzbestand) neu vorgenommen worden: Entsprechende Flächen werden *nicht* als geeignetes Bauland gekennzeichnet.

Zudem wurde dieser Bewertung ein Abgleich mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu Grunde gelegt, in dem die Gemeinde in Abstimmung mit den jeweiligen Orten die zukünftige geplante Inanspruchnahme der Flächen verzeichnet hat. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass der Flächennutzungsplan bereits zum Ende der 1970er Jahre erstellt wurde und seitdem lediglich in konkreter beplanten Teilbereichen eine inhaltliche Anpassung und damit Aktualisierung erfahren hat. In einigen Bereichen sind für absehbare Entwicklungsflächen bereits Bebauungspläne entweder vorhanden oder in Aufstellung befindlich, was ebenso in die Darstellungen (vgl. Karten *"Förderfähige Objekte, Siedlungsentwicklung und Projekte"* am Ende von Kap. 4) mit eingeflossen ist.

Im Ortsteil **Equord** sind 9 Baulücken, die für evtl. Wohnbauerweiterungen dienen könnten, vorhanden. Im F-Plan wird lediglich eine ergänzende Fläche, dargestellt. Jedoch bestünde auf ca. 13 ha Gesamtfläche, die sich an den Ortsrändern verteilt, die Möglichkeit Bauland auszuweisen. diese Teilflächen weisen eine Größe zwischen 2,6 und 3,8 ha auf.

1. 2,7 ha im rückwärtigen Bereich zwischen *Am Mühlenkamp* und *Mehrumer Weg* und *Am Pflanzengarten*, im F-Plan entsprechend ausgewiesen, teilw. besteht bereits ein B-Plan
2. 2,6 ha am nordwestlichen Ortsrand zwischen *Lindenstraße* und *Mehrumer Weg*
3. 3,6 ha südwestlich der *Neißer Straße* und über diese auch erschließbar
4. 3,8 ha südlich vom *Hopfengartenweg* und östlich an das vorhandene Wohngebiet anschließend

Insbesondere die Flächen Nrn. 1 und 2 stellen sich aus Sicht der Dorfentwicklungsplanung als vertretbare Siedlungserweiterungen dar, weil diese Flächen bereits jeweils mindestens auf zwei Seiten durch das bestehende bauliche Umfeld vorgeprägt sind.

Für die Fläche 1 erweist sich die Erschließung derzeit lediglich über den Straßenraum *Am Pflanzengarten* als möglich. Die Fläche 2 weist bereits eine deutliche räumliche Distanz zum alten Ortskern auf. Aufgrund seiner Lage erweist sich die Fläche 3 als besonders attraktiv; das bestehende Baugebiet sieht bereits eine Straßenanbindung vor. Eine Entwicklung der Fläche 4 ist in enger Abhängigkeit von der zukünftigen Nutzung des östlich gelegenen Gewerbegebietes zu beurteilen. Aufgrund der kleinteiligen und intensiven Nutzung als Gartenparzelle ist die innerörtliche Freifläche zwischen *Am Sportplatz* sowie *Rosenthaler Straße* nicht weiter berücksichtigt worden.

Die Ortslage von **Mehrum** ermöglicht eine Aufsiedlung von ca. 10 vorhandenen Baulücken. Für größere mögliche Baugebiete stehen Flächen von insgesamt ca. 11 ha zur Verfügung, wovon etwa 1,8 ha F-Plan bereits als Bauland dargestellt sind. Das sind Einzelnen:

1. 1,3 ha südlich vom *Graskamp*; hierfür besteht bereits ein B-Plan;
2. 1,8 ha am südwestlichsten Ortsrand zwischen *Rötzumer Straße* und *Am Kakenberg*; im F-Plan dargestellt;
3. 1,6 ha nördlich von *An der Sporthalle* und östlich an das vorhandene Wohngebiet anschließend;
4. 4,8 ha am östlichen Ortsrand zwischen *An der Sporthalle* im Norden und *Alter Gutsweg* im Süden;
5. 1,8 ha am südlichen Ortsrand zwischen *Tränkeweg* und *Equorder Weg*.

Die Siedlungserweiterung auf der Fläche 1 *Graskamp* ist bereits vorgegeben. Die Ergänzung auf der Fläche 2 erscheint dagegen weniger interessant, weil diese Fläche räumlich sehr weit von den zentralen Einrichtungen innerhalb des Ortes entfernt liegt. Zudem ist der Verkehrslärm der B 65 zu beachten!

Die Fläche 3 weist für ein ruhiges Wohnumfeld eine attraktive Lage auf; wobei die hier westlicherseits bestehende Ortsrandeingrünung in gleicher Weise ausgebildet werden sollte. Zudem ist hier der Standort vom örtlichen Bolzplatz zu berücksichtigen.

Eine ähnliche Lagegunst weist die Fläche 4 auf, die im Norden an den Straßenzug *An der Sporthalle* angrenzt, während im Süden ein Wirtschaftsweg als erschließender Straßenraum fungieren könnte.

Auf Basis einer Gesamtkonzeption könnte hier mit Blick auf die Größe eine abschnittsweise Erschließung erfolgen.

Aufgrund der auf drei Seiten zur offenen Landschaft ausgerichteten Lage, aber auch wegen der hier vorhandenen Grünlandnutzung (Weide) stellt sich die Fläche 5 als vergleichsweise ungeeignet für einer wohnbauliche Entwicklung dar.

Mit Blick auf eine weitere wohnbauliche Entwicklung gibt es in **Soßmar** eine Anzahl von ca. 10 Baulücken innerhalb der alten Ortslage, die für eine Aufsiedlung in Frage kommen. Daneben könnten insgesamt ca. 9,6 ha Flächen, die z.T. im F-Plan als mögliches Bauland deklariert sind, für spätere Erschließungsmaßnahmen zur Verfügung.

1. 0,45 ha am nordöstlichen Ortsrand, an der Ecke *Kreuzstraße / Kleiner Feldsweg* und bereits im F-Plan dementsprechend dargestellt
2. 1,5 ha im Nordosten im rückwärtigen Bereich der Bebauung *Kreuzstraße*
3. 1,3 ha südlich daran anschließend, hierfür besteht ein B-Plan
4. 0,5 ha innerörtliche Freifläche zwischen *Beekweg* und *Hagenstraße,* bereits im F-Plan dargestellt
5. 1,3 ha am südöstlichen Ortsrand im rückwärtigen Bereich der Bebauung am *Schillerweg* und bereits im F-Plan dementsprechend dargestellt
6. 1,3 ha nordöstlich daran anschließend
7. 3,3 ha am südlichen Ortsrand zwischen dem *Gänsekampsweg* und der südlichen Bebauung der *Bierberger Straße.*

Die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellten Erweiterungsflächen Nrn. 1, 2, 4, sowie 5 erscheinen dabei städtebaulich vertretbar. Allerdings handelt es sich bei der Fläche 4 um einen Bereich, der derzeit bei starken Niederschlagsereignissen durch Oberflächenwasser gefährdet ist. Die Fläche 5 sollte zudem einen deutlichen Abstand zur L 477 aufweisen.

Städtebaulich vertretbar erweist sich in diesem Zusammenhang auch die Fläche Nr. 3 als quasi Ergänzung zu den Nrn. 1 und 2. Ähnlich kann wohl auch Nr. 6 gewertet werden, als unmittelbare Weiterführung von Nr. 5 Weniger vertretbar erweist sich aber Fläche 7, die sich mit drei Seiten in die offene Landschaft entwickelt. Die vergleichsweise kompakte Siedlungsanlage würde dadurch aufgelöst werden. Davon abgesehen würde auf eine Empfehlung der Flächen unmittelbar südlich des Sportplatzes aufgrund der Nähe zu diesem dorfgemeinschaftlichen Mittelpunkt verzichtet.

4.5 Kultur und Daseinsvorsorge

Unter Daseinsvorsorge wird die Bereitstellung eines bezahlbaren und flächendeckenden Angebots an lebensnotwendigen Gütern und Leistungen verstanden. Unter anderem zählen dazu Ver- und Entsorgung, Wasser, Abwasser, Abfall, Energie, Telekommunikation, Verkehr, Post, Einzelhandel, medizinische Versorgung, Kinder- und Seniorenbetreuung, Bildung, Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz. Die Bereitstellung dieser Leistungen liegt im öffentlichen Interesse und bildet die Grundlage für gleichwertige Lebensverhältnisse. Das Raumordnungsgesetz des Bundes fordert eine Chancengleichheit für die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen in allen Teilräumen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG).

Mit Blick auf den demographischen Wandel wird die Daseinsvorsorge besonders in den ländlichen Räumen vor große Herausforderungen gestellt. Dabei ist die Aufrechterhaltung von infrastrukturellen Angeboten besonders für ländliche Räume mit geringer Einwohnerzahl und Besiedlungsdichte problematisch, da die Bereitstellung bei abnehmenden oder geringen Nutzerzahlen oftmals finanziell nicht tragbar ist. Ungenügende Daseinsvorsorge führt jedoch zur Abnahme der Attraktivität der Region und steigert das Risiko von Abwanderungen und weiteren Bevölkerungsverlusten.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung bieten sich für Kommunen vermehrt die Bündelung von Angeboten und die Kooperation mit anderen Kommunen zur Abstimmung gemeinsamer Ein-

richtungen und der Entwicklung einer regionalen Strategie an (vgl. hierzu ILEK *Börderegion*: Handlungsfeld *Familienregion: Demografie / Sicherung und Stärkung der Daseinsvorsorge, regionale Wirtschaft*).

Folgende Projekte dienen der Sicherung der Daseinsvorsorge in der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar*:

- Mehrum: Aufwertung und energetische Sanierung der Sporthalle und des Hallenbades (Startprojekt) (Kategorie I, Vorhaben 6)
- Mehrum: Erneuerung der Außenanlage an der Feuerwehr und vom Vorplatz an der Sporthalle (Kategorie I, Vorhaben 7)
- Mehrum: Schaffung eines Dorfladens (Kategorie III, Vorhaben 4)

4.5.1 Dorfgemeinschaft als wichtiger Zukunftsfaktor

In Anbetracht des anhaltenden strukturellen Wandels ist das Vorhandensein der dörflichen Einrichtungen und Treffpunkte als Träger der Lebensqualität nicht hoch genug zu bewerten. Die zukünftige Dorfentwicklung in der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* soll auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels die Sicherung der gemeinschaftlichen und infrastrukturellen Einrichtungen beinhalten und zu deren Stärkung und Erweiterung beitragen. Bliebe nur die Maßnahmendurchführung in der Gebäudeerneuerung und Freiflächengestaltung, wäre lediglich eine optische Verschönerung der Ortslagen gegeben.

Folgende Projekte dienen der Stärkung der Dorfgemeinschaft in der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar*:

- Equord: Neugestaltung vom Vorplatz am Mehrzweckgebäude (Kategorie II, Vorhaben 1)
- Equord: Jugendbolzplatz (Ergänzung) (Kategorie III, Vorhaben 1)
- Mehrum: Aufwertung und energetische Sanierung der Sporthalle und des Hallenbades (Startprojekt) (Kategorie I, Vorhaben 6)
- Mehrum: Gestaltung der Außenanlage an der Feuerwehr und vom Vorplatz an der Sporthalle (Kategorie I, Vorhaben 7)
- Mehrum: Ordnung der Sportfläche (Kategorie III, Vorhaben 5)
- Soßmar: Gewährleistung der Barrierefreiheit im Mehrzweckgebäude (Startprojekt) (Kategorie I, Vorhaben 12)
- Soßmar: Neubefestigung vom Parkplatz an der Kirche (Kategorie I, Vorhaben 15)
- Soßmar: Aufwertung vom Spielplatz *Im Winkel* (Kategorie II, Vorhaben 8)
- Soßmar: Schaffung von Räumlichkeiten für Jugendliche und Senioren (Kategorie II, Vorhaben 10)
- Maßnahmen allgemein: Erneuerung der Kirchen einschl. ihrer Außenanlagen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen (Kategorie I, Vorhaben 20)

4.5.2 Anpassung an die demographische Entwicklung

Um den heutigen Anforderungen an eine positive Bevölkerungsentwicklung und einer ausgeglichenen Bevölkerungsstruktur in der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* gerecht zu werden, sollen im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung folgende Ziele berücksichtigt werden:

- barrierefreien Wohnraum schaffen, welcher auf die Bedürfnisse von Seniorinnen und Senioren ausgelegt ist oder hinsichtlich einer Nutzung durch diese Gruppe flexibel angelegt ist;
- flexible Betreuungsangebote schaffen, welche auf die Bedürfnisse von älteren Bevölkerungsgruppen ausgelegt ist:
- Anreize für junge Familien schaffen, sich in der Dorfregion niederzulassen und langfristig dort zu leben;
- Anpassung der technischen Infrastrukturen;
- die Verbundenheit mit der Region stärken.

Folgende im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung erarbeiteten Projekte dienen der Anpassung an den demographischen Wandel:

- Equord: Jugendbolzplatz (Ergänzung)
 (Kategorie III, Vorhaben 1)
- Mehrum: Aufwertung und energetische Sanierung der Sporthalle und des Hallenbades (Startprojekt) (Kategorie I, Vorhaben 6)
 Mehrum: Schaffung eines Dorfladens
 (Kategorie III, Vorhaben 4)
- Soßmar: Behindertengerechte Ausstattung im Mehrzweckgebäude (Startprojekt)
 (Kategorie I, Vorhaben 1)
- Soßmar: Aufwertung vom Spielplatz *Im Winkel*
 (Kategorie II, Vorhaben 8)
- Soßmar: Schaffung von Räumlichkeiten für Jugendliche und Senioren
 (Kategorie II, Vorhaben 10)
- Soßmar: Verlegung der zentralen Bushaltestelle
 (Kategorie I, Vorhaben 13)
- Maßnahmen allgemein: Erneuerung der Kirchen einschl. ihrer Außenanlagen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen
 (Kategorie I, Vorhaben 20)
- Maßnahmen allgemein: Schaffung von Seniorenwohnungen / Service Wohnen
 (Kategorie III, Vorhaben 12)



Dorfentwicklungsplanung
Gemeinde Hohenhameln

Equord

(Stand: 02/2017)

Siedlungsentwicklung

- Siedlungsentwicklung denkbar
- **B** Bebauungsplan vorhanden
- **F** im Flächennutzungsplan dargestellt
- (3) Siedlungserweiterungsflächen vgl. Kap. 4.4.4

Projekte

- Bereich förderfähiger Gebäude
- I_1 Projekte Kategorie I
- II_1 Projekte Kategorie II
- III_1 Projekte Kategorie III

PLANUNGSBÜRO WARNECKE
38100 Braunschweig - Wendentorwall 19
Tel. 0531.12 19 240 – Fax 0531.12 19 241
mail@planungsbuero-warnecke.de
www.planungsbuero-warnecke.de



Dorfentwicklungsplanung
Gemeinde Hohenhameln

Mehrum

(Stand: 02/2017)

Siedlungsentwicklung

- Siedlungsentwicklung denkbar
- **B** Bebauungsplan vorhanden
- **F** im Flächennutzungsplan dargestellt
- (3) Siedlungserweiterungsflächen vgl. Kap. 4.4.4

Projekte

- Bereich förderfähiger Gebäude
- I_1 Projekte Kategorie I
- II_1 Projekte Kategorie II
- III_1 Projekte Kategorie III

PLANUNGSBÜRO WARNECKE
38100 Braunschweig - Wendentorwall 19
Tel. 0531.12 19 240 – Fax 0531.12 19 241
mail@planungsbuero-warnecke.de
www.planungsbuero-warnecke.de



Dorfentwicklungsplanung
Gemeinde Hohenhameln

Soßmar

(Stand: 02/2017)

Siedlungsentwicklung

- Siedlungsentwicklung denkbar
- **B** Bebauungsplan vorhanden
- **F** im Flächennutzungsplan dargestellt
- (3) Siedlungserweiterungsflächen vgl. Kap. 4.4.4

Projekte

- Bereich förderfähiger Gebäude
- I_1 Projekte Kategorie I
- II_1 Projekte Kategorie II
- III_1 Projekte Kategorie III

PLANUNGSBÜRO WARNECKE
38100 Braunschweig - Wendentorwall 19
Tel. 0531.12 19 240 – Fax 0531.12 19 241
mail@planungsbuero-warnecke.de
www.planungsbuero-warnecke.de

5 PRIORITÄTENLISTE MIT KOSTENSCHÄTZUNG

Der Projektübersicht angegliedert ist eine grobe Kostenschätzung nach Richtwerten auf m² Basis für die in Kapitel 4.1 – 4.5.2 aufgeführten Projekte im öffentlichen Raum. Für eine Beantragung ist eine genauere Kostenermittlung unumgänglich. Die grobe Kostenschätzung gibt einen Überblick für den Investitionsbedarf für die im Rahmen der Dorfentwicklung förderfähigen möglichen Projekte. Nicht förderungsfähig sind ggfs. anfallende Ablösegebühren gegenüber den Straßenbaulastträgern übergeordneter Verkehrswege.

Die Projekte wurden der Dringlichkeit entsprechend einer von drei Kategorien (römische Bezifferung) zugeordnet. Die Reihenfolgen der Prioritätenlisten wurden zunächst von den thematischen Arbeitsgruppen vorbereitet. Die Gemeinde Hohenhameln hat diese Empfehlungen aufgegriffen und schließlich eine gemeinsame Prioritätenliste festgelegt.

In den folgenden Jahren ist eine sukzessive Abarbeitung der Projekte gemäß der Einstufung in die drei Maßnahmenkategorien geplant. Sofern sich Änderungen ergeben, sind eine Zustimmung der Arbeitsgruppe sowie eine entsprechende Beschlussfassung des Gemeinderates von Hohenhameln erforderlich. In gleicher Weise ist ein Nachweis zu führen, wenn sich bei der Beantragung wesentliche Änderungen gegenüber den im Dorfentwicklungsplan skizzierten Ausführungen der Projekte ergeben sollten bzw. weitere Projekte in den Dorfentwicklungsplan aufgenommen werden sollten.

Die Erläuterung der umzusetzenden Projekte erfolgt in Kap. 6 *Projektsteckbriefe*. Die Auflistung der Projekte innerhalb der Maßnahmenkategorien erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Die zusätzliche (arabische) Nummerierung der Vorhaben bezieht sich lediglich auf die Darstellung im Dorfentwicklungsplan und dient der einfacheren Zuordnung innerhalb des Planwerks; ihr kommt keine hierarchische Bedeutung zu.

Nr.	Vorhaben	Kosten (EUR)
Maßnahmenkategorie I		
1.	**Equord: Erneuerung der Straßenräume *Mehrumer Weg* und *Lindenstraße (Startprojekt)***	**800.000,-**
2.	Equord: Verlagerung des Fußgängerüberweges (ggfs. Lichtzeichenanlage) an der L 413	150.000,-
3.	Equord: Hochwasserschutz der Ortslage	100.000,-
4.	Equord: Gestaltung der Nebenanlagen und Einmündungsbereiche an der Ortsdurchfahrt der L 413	500.000,-
5.	Equord: Aufwertung vom Straßenraum *Schmiedestraße*	600.000,-
6.	**Mehrum: Aufwertung und energetische Sanierung der Sporthalle und des Hallenbades (Startprojekt)**	**300.000,-**
7.	Mehrum: Gestaltung der Außenanlage an der Feuerwehr und vom Vorplatz an der Sporthalle	200.000,-
8.	Mehrum: Erneuerung vom *Equorder Weg*	200.000,-
9.	Mehrum: Erneuerung vom *Brötchenweg*	100.000,-

10.	Mehrum: Erneuerung vom Straßenraum *Ratsweg* einschl. Anbindung Baugebiet *Mehrkamp*	600.000,-
11.	Mehrum: Neugestaltung vom Teich am *Wiesenweg*	50.000,-
12.	**Soßmar: Behindertengerechte Ausstattung im Mehrzweckgebäude (Startprojekt)**	**100.000,-**
13.	Soßmar: Verlegung der zentralen Bushaltestelle, Gestaltung der zentralen Grünfläche (Dorfplatz)	150.000,-
14.	Soßmar: Hochwasserschutz der Ortslage (*Beeke, Großer Graben*)	100.000,-
15.	Soßmar: Neubefestigung vom Parkplatz an der Kirche	50.000,-
16.	Soßmar: Verbesserung der separaten fußläufigen Wegeverbindungen	100.000,-
17.	Soßmar: Betonung der Kreuzung *Jägerstraße, Bierberger Straße* und *Hirtenweg,* Erneuerung der Nebenanlagen im Zuge der Ortsdurchfahrt (L 477)	250.000,-
18.	Maßnahmen allgemein: Erneuerung der Straßenbeleuchtung	250.000,-
19.	Maßnahmen allgemein: Überörtlicher Hochwasserschutz (u.a. *Burgdorfer Aue* und *Bruchgraben*)	250.000,-
20.	Maßnahmen allgemein: Erneuerung der Kirchen einschl. ihrer Außenanlagen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen (z.B. Pfarrhäuser, Friedhöfe)	500.000,-

Maßahmenkategorie II

1.	Equord: Neugestaltung vom Vorplatz am Mehrzweckgebäude	150.000,-
2.	Equord: Erneuerung vom Verbindungsweg zwischen *Lindenstraße* und *Schmiedestraße*	50.000,-
3.	Equord: Landschaftsgerechte Eingrünung am Sportplatz	15.000,-
4.	Mehrum: Erneuerung der Gehwege, der Straßenbeleuchtung und ergänzende Bepflanzung in der *Triftstraße*	300.000,-
5.	Mehrum: Erneuerung der Gasse zwischen *Brunnenweg* und *Gartenweg*	50.000,-
6.	Mehrum: Aufwertung von innerörtlichen Grünflächen	
	a. Gestaltung vom kommunalen Festplatz	25.000,-
	b. Grünflächengestaltung an der B 65 / Einmündungsbereiche *Am Backhaus, Ratsweg, Rötzumer Straße, Blumenstraße, Kleine Straße,* Ehrenmal	100.000,-
	c. Anlage eines Wegesystems im *Garten für Kinder*	15.000,-
7.	Mehrum: Renaturierung und Aufwertung der Aufenthaltsqualität am Dorfteich *Schlüte*	50.000,-
8.	Soßmar: Aufwertung vom Spielplatz *Im Winkel*	50.000,-

9.	Soßmar: Erneuerung vom Straßenraum *Bäckerbrink* und Zugang zum Kirchhof	150.000,-
10.	Soßmar: Schaffung von Räumlichkeiten für Jugendliche und Senioren	250.000,-
11.	Maßnahmen allgemein: Bepflanzungen in der freien Landschaft und Ortsrandeingrünung z.B.	
	a. Straße zwischen Equord und Mehrum	10.000,-
	b. Verlängerung der Straße *Am Dorfe* von Mehrum in Richtung Westen	10.000,-
	c. Verlängerung der *Lindenstraße* von Equord in Richtung Westen	10.000,-
	d. Bepflanzung am Sportplatzgelände in Soßmar	10.000,-
	e. Bepflanzung im Bereich der *Burgdorfer Aue*	10.000,-

Maßnahmenkategorie III

1.	Equord: Jugendbolzplatz (Ergänzung)	10.000,-
2.	Equord: Betonung der Einmündung *Am Kuhteich / Schmiedestraße*	50.000,-
3.	Equord: Erneuerung der Gasse im Bereich *Schmiedestraße*	50.000,-
4.	Mehrum: Schaffung eines Dorfladens	250.000,-
5.	Mehrum: Gestaltung der Sportfläche	50.000,-
6.	Mehrum: Umbau des alten Spritzenhauses	150.000,-
7.	Mehrum: Gestaltung am Dorfteich *Tränke*	50.000,-
8.	Mehrum: Betonung des westlichen Ortseingangsbereiches der B 65	150.000,-
9.	Soßmar: Erneuerung vom Straßenraum *Kleine Sackstraße*, Gestaltung an der Zisterne	200.000,-
10.	Soßmar: Befestigung des Verbindungsweges zwischen *Kreuzstraße* und Sportplatz	150.000,-
11.	Soßmar: Ergänzende Bepflanzung im Straßenraum *Lange Reihe* und Umgestaltung der Grünfläche im Straßenraum *Claustal*	15.000,-
12.	Maßnahmen allgemein: Schaffung von Seniorenwohnungen/Service Wohnen	1.000.000,-

Gesamtkosten für die förderfähigen öffentlichen Vorhaben im Rahmen der Dorfentwicklung Equord, Mehrum und Soßmar **8.730.000,-**

Private Projekte

Eine sehr grobe Einschätzung zum Investitionsbedarf im privaten Bereich wurde anhand der von außen kartierten Schadensklassen der Altgebäude in Equord, Mehrum und Soßmar aufgestellt. Der Sanierungsaufwand für Gebäude mit leichten Schäden wurde mit 10.000 €, bei mittleren Schäden mit 25.000 €, bei konstruktiven Schäden mit 50.000 € und bei schwersten Schäden pauschal mit 75.000 € angesetzt. Danach beträgt der

vorläufig geschätzte Gesamtinvestitionsbedarf für die privaten Projekte im Rahmen der Dorfentwicklung Equord, Mehrum und Soßmar	**2.000.000,-**

Damit ergibt sich aus planerischer Sicht ein vorläufig geschätzter Gesamtinvestitionsbedarf für sämtliche förderfähigen Projekte im Rahmen der Dorfentwicklung Equord, Mehrum und Soßmar	**10.730.000,-**

6 PROJEKTSTECKBRIEFE

Maßnahmenkategorie I:

1. Equord: Erneuerung der Straßenräume *Mehrumer Weg* und *Lindenstraße* (Startprojekt)

(Kategorie I, Vorhaben 1, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

Der nordwestliche Teil der Altdorflage von Equord wird durch die Straßenräume *Lindenstraße* und *Mehrumer Weg* erschlossen. Die *Lindenstraße* zweigt von der Landesstraße 413 in westlicher Richtung ab, ist als 30er Zone ausgewiesen und endet als landwirtschaftlicher Erschließungsweg. Von der *Lindenstraße* zweigt der in nordwestlicher Richtung verlaufende *Mehrumer Weg* ab, der abseits der L 413 die Verbindung nach Mehrum herstellt.

Die Straßenräume *Lindenstraße* und *Mehrumer Weg* sind weitgehend versiegelt und der mit einer einseitig verlaufenden Hochbordanlage abgesetzte Fußweg ist mit Verbundsteinpflaster befestigt. Die asphaltierten Fahrbahnen lassen aufgrund der Netzrisse und Verformungen auf eine mangelhafte Tragfähigkeit schließen. Gleichzeitig ergeben sich aufgrund des Ausbauzustandes im Ortseingangsbereich vom *Mehrumer Weg* überhöhte Fahrgeschwindigkeiten, was die Anlieger dazu veranlasste, in Eigeninitiative die Ortseinfahrtssituation mit Betonformteilen einzuengen und dadurch den Fahrbahnverlauf zu verschwenken.

Aufgrund der vorhandenen Schäden erfordert die Erneuerung einen grundhaften Neuaufbau. Im Zuge der Sanierung soll eine niveaugleich ausgebildete Verkehrsfläche hergestellt werden, um einerseits die barrierefreie Benutzung und andererseits die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Im Rahmen der Dorfentwicklung sollten die *Lindenstraße* und der *Mehrumer Weg* auf einer Breite von 5,0 m (incl. 2 x 0,35 cm Gosse) in Betonsteinpflasterbauweise ausgebaut werden. Abgesetzt über einen Grünstreifen könnte ein einseitig geführter ca. 2,0 m breiter mit Betonsteinpflaster befestigter Gehweg ausgebildet werden. Fahrbahn, überfahrbarer Seitenstreifen und die Grundstückszufahrten sollten farblich voneinander abgesetzt, um eine deutliche Funktionsgliederung zu erzielen.

Um den Autofahrer auf ein angemessenes Fahrverhalten im Ortseingangsbereich aufmerksam zu machen, wären im Ortseingang vom Mehrumer Weg wechselseitig angeordnete Fahrbahnverengungen (Beispiel *Triftstraße*) empfehlenswert. In den Straßenräumen sind die notwendige Ableitung vom Oberflächenwasser, die Erneuerung bzw. die Ergänzung der Straßenbeleuchtung und eine zusätzliche Begrünung zu berücksichtigen. Gemäß den Vorgaben des ZGB sollten dabei die Haltestellen des ÖPNV entsprechend barrierefrei ausgebaut werden.

Um verkehrsberuhigend in den Straßenraum einzugreifen, könnten alternativ auch erhabene, aufgepflasterte Bereiche geschaffen werden, die dann nur in langsamer Fahrgeschwindigkeit überfahren werden können. Im Einmündungsbereich der Zufahrt zum Gut Equord sollten zudem Parkverbotszonen und Parkplätze gezielt ausgewiesen werden, um Behinderungen für den landwirtschaftlichen Verkehr auszuschließen.

2. Equord: Verlagerung des Fußgängerüberweges (ggfs. Lichtzeichenanlage) an der L 413

(Kategorie I, Vorhaben 2 Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

Während sich der alte Ortskern von Equord im Bereich der *Schmiedestraße* entwickelte, ergab sich die frühe Siedlungsergänzung entlang der überörtlichen Verbindungsstraße. Auch heute noch befindet sich der überwiegende Siedlungsbereich westlich der Landesstraße L 413, wobei der alte Ortskern und die jüngsten Baugebiete im Süden keinerlei die Wohnqualität beeinträchtigenden Durchgangsverkehr aufweisen. Zusammen mit dem Kindergarten befindet sich die zentrale dorfgemeinschaftliche Einrichtung mit der Mehrzweckgebäude jedoch auf der östlichen Seite der *Hämelerwalder Straße*, wo sie dem Einmündungsbereich der *Schmiedestraße* gegenüberliegt.



In Equord weisen die *Lindenstraße* und der *Mehrumer Weg* (rechte Seite) erhebliche Schäden auf, die einen grundhaften Ausbau erforderlich machen. Aufgrund des geradlinigen Verlaufes sind verkehrsberuhigende Maßnahmen zu berücksichtigen.




30
ZONE
Mehrum
Equord
70


30



In Equord sollte die Fußgängerüberquerung etwas in nördliche Richtung verlegt werden, um die Einsehbarkeit in die Landesstraße zu verbessern. Optimale Sicherheit ergäbe sich durch eine Bedarfsampel.



Die Einmündungsbereiche und die Nebenanlagen der Ortsdurchfahrt in Equord sind teilweise übermäßig ausgebaut und wenig gegliedert.

Da zahlreiche Kinder von ihren Eltern zu Fuß zum Kindergarten gebracht werden und im Falle von Veranstaltungen im Gemeinschaftshaus ergibt sich hier eine erhebliche Anzahl von querenden Fußgängern, für die eine entsprechend beschilderte und gekennzeichnete Fußgängerüberquerung eingerichtet wurde.

Trotz der Markierung dieses Überganges kommt es wiederholt zu Gefahrensituationen, weil erstens die Fahrzeuge im Zuge der Ortsdurchfahrt oftmals deutlich überhöhte Geschwindigkeiten aufweisen. Zweitens ist die Einsehbarkeit in die nordöstliche Richtung für den auf der östlichen Seite wartenden Fußgänger nur über eine kurze Distanz gegeben, was umgekehrt auch für den aus nordwestlicher Richtung einfahrenden Fahrzeugführer mit Blick auf den hier wartenden Fußgänger gilt.

Vorgeschlagen wird deshalb eine geringfügige Verlagerung des gekennzeichneten Übergangsbereiches um rd. 2-3 m in die westliche Richtung, so dass sich für sämtliche Verkehrsteilnehmer eine verbesserte Einsehbarkeit bzw. für die Fußgänger ein sichereres Überqueren ergeben kann. Mit Blick auf die zukünftig weiter steigenden Verkehrsmengen wird jedoch in diesem Zusammenhang die Errichtung einer Lichtzeichenanlage empfohlen, die vom Fußgänger bei Bedarf betätigt werden kann und so zu einer eindeutigeren Verkehrsregelung führte. Da ein separater Um- bzw. Ausbau sehr aufwändig erscheint, ergibt sich weiterhin der Vorschlag, dieses Vorhaben im Rahmen der anstehenden Erneuerung der Ortsdurchfahrt und der gleichzeitig von der Gemeinde anvisierten Umgestaltung der Nebenanlagen (vgl. Vorhaben I Nr. 4) durchzuführen.

Ein Antrag zur Verlagerung des vorhandenen Fußgängerüberweges bzw. zur Anordnung einer Lichtsignalanlage ist bei der Unteren Verkehrsbehörde des Landkreises zu stellen. Diese wird im Zuge eines Anhörungsverfahrens u.a. die Polizei und den Straßenbaulastträger beteiligen. Die für den Straßenbau maßgeblichen Richtlinien sind anzuwenden u.a. die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA 2015), die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) sowie die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA 2002).

3. Equord: Hochwasserschutz der Ortslage

(Kategorie I, Vorhaben 3, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft)*

Das Thema Hochwasserschutz wurde im Arbeitskreis unter der Teilnahme durch die Unterhaltungsverbände erörtert. In Equord ist zunächst eine detaillierte Bestandsaufnahme und Analyse zur Erarbeitung eines konkreten Konzeptes erforderlich. Hauptsächlich treten hier Überschwemmungen im Bereich der *Burgdorfer Aue* auf; die Schaffung von Retentionsflächen sollte sich dem entsprechend auf den Bereich südwestlich der Ortslage konzentrieren. Auf den Weideflächen nördlich des Gutshofes / südlich der *Lindenstraße* ist im nördlichen Abschnitt angrenzend an die *Lindenstraße* eine bauliche Erweiterung vorgesehen, so dass diese Flächen (Privatbesitz) für mögliche Hochwasserschutzmaßnahmen nur noch in Teilen verfügbar wären. Denkbar sind auch Maßnahmen am Gutsteich zur Verbesserung der Situation (Privatbesitz). Im Bereich des Gutes sollte zudem die Möglichkeit geprüft werden, durch Entfernung der das Gewässer einengenden Mauer Verbesserungen zu erzielen.

4. Equord: Gestaltung der Nebenanlagen und Einmündungsbereiche an der Ortsdurchfahrt der L 413

(Kategorie I, Vorhaben 4, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

Als Ortsdurchfahrt im Zuge der L 413 weist die *Hämelerwalder Straße* einen einseitig auf den Fahrzeugverkehr ausgerichteten Ausbaustandard auf, der weithin durch einen geradlinigen Verlauf und eine mind. 7 m breite Fahrbahn gekennzeichnet ist. Die Ortseingänge wie auch der innerörtliche Verlauf weisen kaum gliedernde Merkmale wie Baumstandorte (mehr) auf, und die Einmündungen der untergeordneten kommunalen Straßenräume sind – bei zur Verfügung stehender Fläche – sehr großflächig ausgebildet. Überwiegend beiderseits verlaufen durch Hochbordanlagen gegenüber der Fahrbahn abgesetzte Gehwege, die in den meisten Fällen lediglich die Mindestbreite von 1,5 m aufweisen. Alters- bzw. nutzungsbedingt weisen sowohl die Fahrbahn, die Fahrbahnentwässerung als auch die Nebenanlagen Beschädigungen auf, die insbesondere mit Blick auf die zu gewährleistende Verkehrssicherheit einer Erneuerung bedürfen.

Bedingt durch die Größe der Grundstücksparzelle muss sich die Erneuerung im innerörtlichen Bereich teilweise an der bestehenden Linienführung orientieren. Allerdings bieten z.B. der als Parkplatz genutzte Bereich südlich der Einmündung der Straße *Am Sportplatz* sowie die breit vorhandene Parzelle im nordwestlichen Bereich die Möglichkeit für z.B. eine Verschwenkung der Fahrbahn oder aber eine Trennung von Gehweg und Fahrbahn durch einen begrünten Seitenstreifen. Unbedingt berücksichtigt werden müssen auch die Einsehbarkeiten aus den vorhandenen Grundstückszufahrten, die derzeit z.T. erheblich eingeschränkt sind.



Ergänzende Retentionsflächen im Verlauf der *Aue* nördlich vom Rittergut in Equord.





Equord - Konzept L 413 Ortseinfahrt bis Fußgängerüberweg.



Die *Schmiedestraße* in *Equord* könnte im Bereich zwischen der Kirche *St. Markus* und dem Feuerwehrstandort in Form eines Platzes betont werden.





Equord - Konzept *Schmiedestraße*.

Weiterhin sollten die innerörtlichen Einmündungsbereiche – unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Verkehrs – auf ein ausreichendes Maß (ohne Mittelinsel) zurückgebaut werden. Aufgrund der weithin bestehenden Übersichtlichkeit sollte die nördliche Ortseinfahrt baulich betont (verschwenkt) werden. Die Breite des Straßenraumes lässt hier zudem eine umgebende Bepflanzung zu, wodurch der Straßenraum dörflicher gestaltet wird und sich für den Fahrzeugführer gleichzeitig eine abwechslungsreichere Wahrnehmung ergibt, die bekanntermaßen auch zu einer erhöhten Aufmerksamkeit (und angemesseneren Fahrgeschwindigkeit) führt. Die für den Straßenbau maßgeblichen Richtlinien sind anzuwenden u.a. die RASt 06. Die erforderlichen Sichtfelder sind bei der Wahl der Bepflanzung zu beachten. Gemäß den Vorgaben des ZGB sollten dabei die Haltestellen des ÖPNV entsprechend barrierefrei ausgebaut werden

5. Equord: Aufwertung vom Straßenraum *Schmiedestraße*
(Kategorie I, Vorhaben 5, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

Die *Schmiedestraße* erschließt die westliche Altdorflage von Equord, wo sich u.a. die ortsbildprägende *St. Markus Kirche* von 1710 sowie gegenüberliegend das Feuerwehrgebäude befindet.

Der Straßenraum der *Schmiedestraße* ist ebenso wie der angrenzende Vorbereich vor der *St. Markus Kirche* großflächig asphaltiert und weitgehend ungegliedert. Südlicherseits verläuft entlang der *Schmiedestraße* ein durch eine Hochbordanlage abgesetzter Fußweg, der mit Verbundsteinpflaster befestigt ist.

Im Rahmen der Dorfentwicklung sollte die *Schmiedestraße* entsprechend aufgewertet werden. Anbieten würde sich hier die Betonung der Platzsituation vor der Kirche durch eine entsprechende dorftypische Befestigung (mittlerer Straßenverlauf der *Schmiedestraße* bzw. Teilbereich *Schneiderstraße* bis zur Hausnummer 7) sowie eine angemessene Begrünung. Der Straßenraum könnte in diesem Bereich durch eine mittig verlaufende Gosse gegliedert werden. Ergänzend sollte der Zugang zur Kirche als besondere touristische Attraktion barrierefrei und mit Aufenthaltsmöglichkeiten ausgestattet werden.

6. Mehrum: Aufwertung und energetische Sanierung der Sporthalle und des Hallenbades (Startprojekt)
(Kategorie I, Vorhaben 6, Handlungsfeld: *Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge*)

Die Sporthalle und das Hallenbad stellen zusammen eines der gemeinschaftlichen Zentren in der Gemeinde dar. Ihr Standort beruht auf der Nähe zum Kraftwerk, das hier lange Zeit eine günstige Energieversorgung bereitstellen konnte. Allerdings erweist sich in beiden Fällen die auf die Entstehungszeit zurückgehende Heiztechnik als zunehmend unzuverlässig und unwirtschaftlich, so dass die Gemeinde die Erneuerung der Heizanlage (Blockheizkraftwerk) und der damit in Verbindung stehenden Lüftungstechnik vorsieht. Mit Blick auf die Nachhaltigkeit soll hier eine besonders energieeffiziente Anlage errichtet werden, die sich innerhalb der Gemeinde als beispielhaft hinsichtlich Energieeinsparung und Klimaschutzpotenzial einstufen lassen soll.

Aber nicht nur diese technische Anlage, sondern auch die beiden Gebäude sollen Zug um Zug energetisch optimiert werden. Während am Hallenbad die Erneuerung von großen Fensterflächen ansteht, zeigt sich am Baukörper der Sporthalle Handlungsbedarf an der kompletten Fassade mit sämtlichen Fenstern und Türen sowie am Flachdach. Im Rahmen der Dorfentwicklung bietet sich dabei die Chance, den großvolumigen Gebäudekörper gestalterisch angemessen in das dörfliche Bild einzubinden.

7. Mehrum: Gestaltung der Außenanlage an der Feuerwehr und vom Vorplatz an der Sporthalle
(Kategorie I, Vorhaben 7, Handlungsfeld: *Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge*)

Anfang der 1970er Jahre wurde das Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr neben der Mehrumer Sporthalle für zwei Fahrzeuge in Betrieb genommen. Neben der Feuerwehr befinden sich u.a. auch das Schützenheim sowie der Jugendtreff, so dass sich hier ein entsprechender Stellplatzbedarf ergibt.

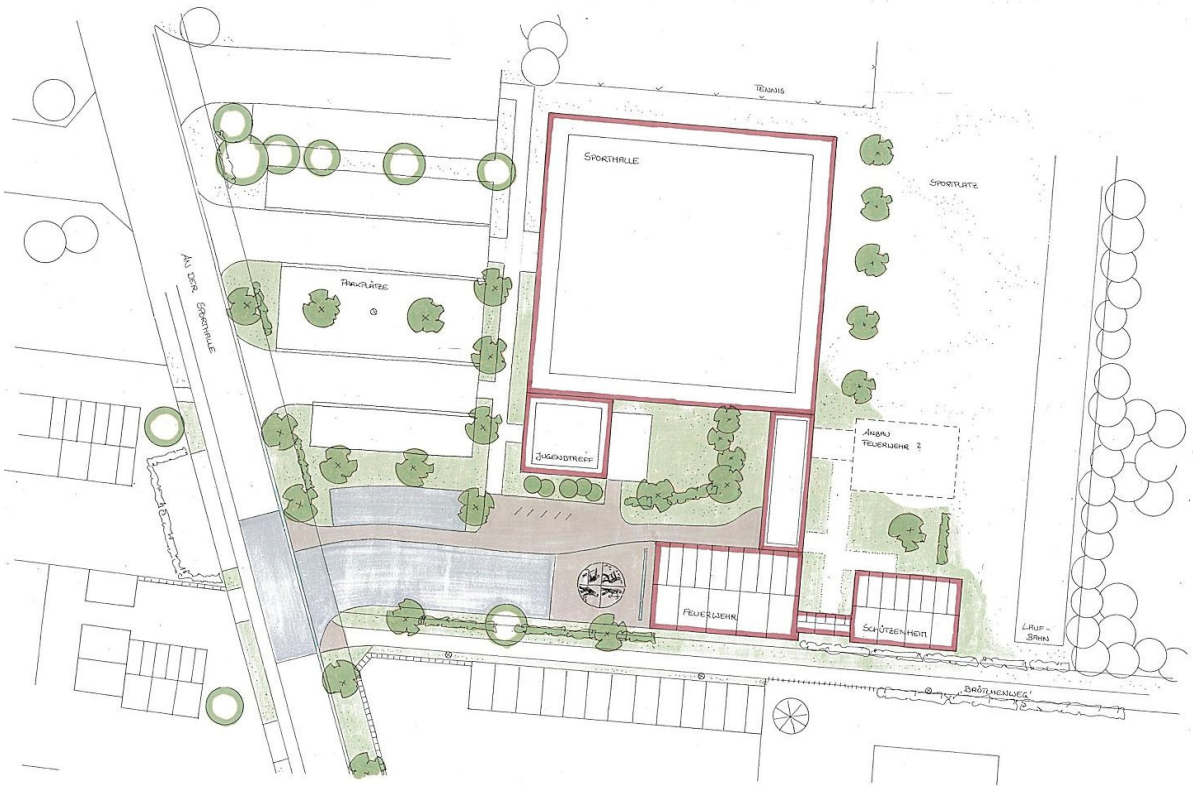


Die Sporthalle in Mehrum bedarf einer Erneuerung. Gleiches gilt für das benachbarte Hallenbad.





Die Gestaltung und Neuausbau der Außenanlage an der *Feuerwehr* sowie vom Vorplatz an der Sporthalle zählen zu den vordringlichsten Maßnahmen in Mehrum.



Mehrum - Konzept *Feuerwehr*.

Handlungsbedarf entsteht vor allem in der ungünstigen Zufahrtssituation für das Feuerwehrfahrzeug, die nicht unter einem rechten Winkel auf die Straße *An der Sporthalle* trifft. Gleichzeitig entstehen durch parkende Fahrzeuge vor dem Jugendtreff entsprechende Beeinträchtigungen. Neben diesen Problemen wird auch das der Feuerwehr zur Verfügung stehende räumliche Angebot als unzureichend bewertet. Hier fehlen besonders räumliche Schulungsmöglichkeiten für die Kinder bzw. Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien.

Im Rahmen der Arbeitsgruppensitzung wurde ein entsprechender Gestaltungsvorschlag erarbeitet, der die Verbreiterung der Zufahrtssituation durch Veränderung der Linienführung (Aufgabe des durch Hochbordanlage abgesetzten Fußweges) vorsieht. Die Stellplätze vor dem Jugendtreff sollten aufgegeben und in den westlichen angrenzenden Grünbereich verlegt werden. Die Feuerwehrzufahrt könnte in ihrem Linienverlauf verändert und durch eine angemessene Pflasterung befestigt sowie optisch hervorgehoben werden.

Alternativ zum im Konzept dargestellten Ergänzungsbau im rückwärtigen Bereich, der die sportliche Nutzung einschränken würde, könnte auch eine Erweiterung des Feuerwehrgebäudes in den Bereich der langen Zufahrt erwogen werden. Bzgl. der baulichen Erweiterungen sollte ein Gestaltungskonzept erarbeitet werden.

8. Mehrum: Erneuerung vom *Equorder Weg*

(Kategorie I, Vorhaben 8, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

In Mehrum stellt sich der *Equorder Weg* als innerörtlicher Abschnitt der wichtigen kommunalen Verbindungsstraße nach Equord dar, die sich als kürzeste Verbindung zwischen den beiden Orten darstellt, u.a. vom ÖPNV befahren wird und zudem eine Bedeutung hinsichtlich der Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen besitzt. Die Verbindung findet in Equord seine Entsprechung im Straßenzug vom *Mehrumer Weg* bzw. *Lindenstraße*, für den seinerseits akuter Erneuerungsbedarf besteht. Der rd. 200 m lange Straßenraum weist auch in Mehrum eine rd. 6 m breite Asphaltbefestigung auf, die durch markante Schäden gekennzeichnet ist. Auch hier ist ein grundhafter Neuausbau angezeigt, der mit Blick auf den hohen Anteil des Durchgangsverkehrs eine deutliche Betonung des Ortseinganges aufweisen sollte. Diese kann z.B. durch eine Verschwenkung im Bereich der einmündenden *Mühlenstraße* erfolgen. Somit können die vielfach überhöhten Fahrgeschwindigkeiten des Durchgangsverkehrs reglementiert werden, wodurch sich das Belästigungs- und Gefährdungspotential insbesondere für die Anwohner minimiert. Zu berücksichtigen ist dabei die barrierefreie Ausbildung der Bushaltestelle.

9. Mehrum: Erneuerung vom *Brötchenweg*

(Kategorie I, Vorhaben 9, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

Der *Brötchenweg* stellt eine fußläufige Verbindung zwischen der *Hauptstraße* im Süden und der Straße *An der Sporthalle* im Norden dar. Der geradlinig verlaufende, ca. 2 m breite Weg entstand in Verbindung mit der Siedlungserweiterung im Nordosten, die unmittelbar nach der Errichtung des Kraftwerkes entstand. Namensgebend ist dabei die bis heute bestehende Bäckerei, deren Standort sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite der *Hauptstraße* befindet. Bedingt durch die im Nordwesten des Weges gelegenen Standorte der Feuerwehr, der Sporthalle, des Jugendtreffs und des Hallenbades wird dieser separate Gehweg fußläufig sehr häufig frequentiert. Um diese Funktion aufrecht zu erhalten, stellt sich nunmehr die Aufgabe der Erneuerung der Wegebefestigung. Auf Basis eines grundhaften Ausbaus sollte die vorhandene Verbundsteinbefestigung durch eine dörfliche angemessene (und wiederkehrend verwendete) Pflasterung ersetzt werden.



Wie der *Mehrumer Weg* in Equord, so weist auch der *Equorder Weg* in Mehrum Handlungsbedarf auf.



Der fußläufige Verbindungsweg zwischen *Hauptstraße* und *An der Sporthalle* in Mehrum wird als *Brötchenweg* bezeichnet; die Pflasteroberfläche weist Schäden auf.



Mehrum - Konzept *Ratsweg*.



Der *Ratsweg* im Siedlungskern von Mehrum ist durch erhebliche Schäden gekennzeichnet. Der Bereich am alten Spritzenhaus könnte als Aufenthaltsbereich betont werden. Der landwirtschaftliche Verkehr ist hier jedoch gezielt zu berücksichtigen.



10. Mehrum: Erneuerung vom Straßenraum *Ratsweg* einschl. Anbindung Baugebiet *Mehrkamp*

(Kategorie I, Vorhaben 11, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

Die Erschließung der innerörtlichen Altdorflage von Mehrum erfolgt über den von der Bundesstraße 65 abzweigenden *Ratsweg* und die davon abzweigenden Straßenräume *Förstergasse, Querstraße, Kleine Straße, Fliederweg* und *Am Backhaus.* Im Einmündungsbereich *Ratsweg / Kleine S*traße befindet sich der Standort des früheren Spritzenhauses, der sich als attraktiver Aufenthaltsbereich oder als Heimatstube o.ä. anbieten könnte.

Die Straßenräume sind als Tempo-30er Zone ausgewiesen und erschließen drei landwirtschaftliche Betriebe, was bei der möglichen Sanierung in jedem Fall zu berücksichtigen ist. Gleichzeitig sind im östlichen Straßenverlauf die ev. luth. Kirche sowie das Pfarrhaus als wichtige dorfgemeinschaftliche Einrichtungen vorhanden, was wiederum einen entsprechenden Bedarf an Stellplätzen erforderlich macht.

Die Straßenräume sind fast vollständig versiegelt und der mit Hochbordanlage im Bereich der Kirche vorhandene Fußweg ist mit Verbundsteinpflaster befestigt. Die asphaltierten Fahrbahnen lassen aufgrund der Netzrisse und Verformungen auf eine mangelhafte Tragfähigkeit schließen. Aufgrund der vorhandenen Schäden ist ein grundhafter Ausbau notwendig. Im Zuge der Sanierung soll dabei eine mischgenutzte Fläche hergestellt werden, um einerseits die barrierefreie Benutzung (vor allem im Bereich der Kirche) und andererseits die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Die Erneuerung könnte dabei in Betonsteinpflasterbauweise erfolgen, wobei Fahrbahn, überfahrbarer Seitenstreifen und die Grundstückszufahrten farblich voneinander abgesetzt werden sollten, um die Funktionsgliederung zu verdeutlichen. Weiterhin sind die derzeit durch den ruhenden Verkehr verursachten Problembereiche in den Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Betrieben durch Halteverbotszonen zu beheben.

Neben der Sanierung der Straßenräume einschl. der Erneuerung der Straßenbeleuchtung und ergänzender Bepflanzung ergibt sich für die Dorfentwicklung Handlungsbedarf in der Errichtung einer fußläufigen Wegeverbindung zum Baugebiet *Mehrkamp.*



Der kleine Teich am *Wiesenweg* bedarf einer Renaturierung, um weiterhin als naturnahes Gewässer in Mehrum zu bestehen.

11. Mehrum: Neugestaltung vom Teich am *Wiesenweg*

(Kategorie I, Vorhaben 11, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Der ehemals als Löschteich dienende Teich am *Wiesenweg* weist aufgrund der veränderten Ableitung des Oberflächenwassers nur noch einen relativ geringen Wasserstand auf. Zudem ist der Teich sehr zugewachsen und wenig gepflegt. Nach Auskunft aus dem Arbeitskreis wurde die Pflege ursprünglich privat durch den angrenzenden Grundstückseigentümer durchgeführt. Aufgrund des geringen Wasserstandes wird in der Gemeinde überlegt, den Teich zu verkleinern. In diesem Zuge ergäbe sich die Möglichkeit, die sehr steilen Böschungen teilweise abzuflachen und so eine naturnahe Ausprägung entsprechend der allgemeinen Gestaltungsempfehlungen (4.2.4 *Grünplanerische Empfehlungen*), ggf. mit Öffnung der Einzäunung herzustellen.



Das *Mehrzweckgebäude* in Soßmar verfügt über kein behindertengerechtes WC - hierfür soll im Eingangsbereich ein kleinteiliger Anbau erfolgen.

12. Soßmar: Gewährleistung der Barrierefreiheit im Mehrzweckgebäude (Startprojekt)

(Kategorie I, Vorhaben 12, Handlungsfeld: *Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge*)

Das Mehrzweckgebäude dient sowohl dem Vereinsleben (Schützenverein, Sportverein) und der Senioren- und Jugendarbeit als auch dem einzelnen Privatbürger. Ob Diaabende oder Geburtstagsfeiern, jeder Anwohner kann einzelne Räume oder auch das gesamte Gebäude für Privatzwecke nutzen. Das Mehrzweckgebäude wurde in den 1970er Jahren erbaut und weist zurzeit keinen behindertengerechten Sanitärbereich auf. Handlungsbedarf ergibt sich somit in der Errichtung eines barrierefreien Sanitärraumes. Die Maßnahme soll als Startprojekt zeitnah umgesetzt werden.

Grundsätzlich sind barrierefreie Sanitärräume so zu gestalten, dass sie von Menschen mit Rollstühlen und Rollatoren und von blinden und sehbehinderten Menschen zweckentsprechend genutzt werden können. Drehflügeltüren dürfen nicht in Sanitärräume schlagen. Nur so kann das Blockieren der Tür

verhindert werden. Türen müssen von außen entriegelt werden können. Ausstattungselemente müssen sich visuell von der Umgebung abheben und auch aus sitzender Position erreichbar sein. Einhebelarmaturen oder berührungslose Armaturen sind zu verwenden. Bewegungsflächen von 150 x 150 cm sind vor allen Objekten und im Duschbereich einzuhalten, sie dürfen sich überlagern. Waschtische müssen für Rollstuhlnutzer unterfahrbar sein (max. Höhe 80 cm). Notrufanlagen müssen in der Nähe des WC Beckens angebracht sein.

13. Soßmar: Verlegung der zentralen Bushaltestelle, Gestaltung der zentralen Grünfläche

(Kategorie I, Vorhaben 13, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität* und *Dorf und Landschaft)*

Da ein barrierefreier Ausbau aufgrund der Linienführung am jetzigen Haltestellenstandort nicht möglich ist, wurde im Rahmen der Dorfentwicklung über eine Verlegung der Haltestelle in den Bereich *Lange Reihe* an den westlichen Randbereichs der Grünfläche vorgeschlagen. Im Zuge der Verlagerung der Haltestelle kann eine Entsiegelung des alten Wartebereiches erfolgen.

Weiterhin wird eine Freistellung des sehr eingewachsenen Ehrenmals in der Mitte des Platzes durch Entnahme der Ziersträucher vorgesehen. Die vorhandenen größeren Bäume bleiben erhalten. Angrenzend an das Ehrenmal sollte eine Rasenfläche, ergänzt durch Frühjahrsblüher (z.B. Winterlinge, Blaustern, Krokus, Schneeglöckchen), angelegt werden, auf welcher auch die vorhandenen Gehölze am Ehrenmal ihren Standort haben. Daran anschließend wird ein mit Mineralgemisch befestigter Platzbereich mit Sitzgelegenheiten und Zuwegungen nach Osten zur *Jägerstraße* und nach Westen zur *Langen Reihe* / neuen Bushaltestelle hin vorgesehen. Zur Einfassung und Betonung des relativ symmetrischen Platzes wird hier die Anlage von geschnittenen Hecken (z.B. Hainbuche oder Eibe) vorgeschlagen. Der derzeitige Brunnenstandort kann beibehalten werden, er befindet sich dann im Zentrum des Weges. Gegebenenfalls kann über eine Öffnung durch Entnahme des Daches nachgedacht werden. Die vorhandene Infotafel sollte im Zuge der Umgestaltung in den Bereich der neuen Bushaltestelle verlegt werden.

Im südlichen Bereich des Platzes angrenzend an die *Severitstraße* wird die Anlage eines Boule-Feldes vorgeschlagen. Nach Auskunft aus der Arbeitsgruppe gibt es vor Ort Gruppen, welche sich zum Boule-Spielen treffen. Der Platz kann somit zum attraktiven Treffpunkt im Ortszentrum werden.

In den Eckbereichen auf der südlichen Seite der Grünfläche und auf der nördlichen Seite im Bereich des derzeitigen Buswarteplatzes wird eine Einfassung / Abgrenzung durch die Anlage von kürzeren Abschnitten mit Hainbuchenhecken (geschnitten) angedeutet, welche die formelle Einfassung des inneren Platzbereiches gestalterisch aufgreifen. Gleichzeitig kann hierdurch der Gedenkstein im Südwesten der Grünfläche gezielt hervorgehoben werden. Eine weitergehende Ergänzung des Gehölzbestandes ist hier nicht erforderlich, da bereits eine gute Mischung verschiedener Altersklassen dorftypischer Gehölzarten (Bergahorn, Eiche, Buche, Weide, Linde) auf der Fläche vorhanden ist. Mit den Linden-Neuanpflanzungen im Süden der Fläche wird die ehemalige Umpflanzung des Platzes mit Linden aufgegriffen.

Auf der nördlich gelegenen, kleineren Grünfläche sollte eine Ergänzung des Bergahorns durch zwei Neupflanzungen entlang der *Jägerstraße* (eine Eichen-Neupflanzung ist vorhanden) erfolgen. Nach Hinweis aus dem Arbeitskreis wurden hier schon mehrfach erfolglos Anpflanzungen vorgenommen, so dass im Zuge der Neupflanzung ein Bodenaustausch oder ggf. eine Kontrolle des Untergrundes mit tiefgreifender Auflockerung erforderlich ist. Für die Bepflanzung kann auch die begonnene Ergänzung mit Linden-Anpflanzungen in Anlehnung an den alten Bestand fortgesetzt werden. Gemäß den Vorgaben des ZGB sollten dabei die Haltestellen des ÖPNV entsprechend barrierefrei ausgebaut werden.



Die zentrale Grünfläche in Soßmar könnte attraktiver ausgestaltet werden. Der Bushaltebereich bedarf einer Verlegung, um eine barrierefreie Einstiegsmöglichkeit zu bieten.





Soßmar - Konzept *Dorfplatz*.

14. Soßmar: Hochwasserschutz der Ortslage (*Beeke, Großer Graben*)

(Kategorie I, Vorhaben 14, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

In Soßmar bedingt die Lage in einer leichten Senke die Überschwemmungen. Ein sehr gutes Konzept für den Hochwasserschutz des Ortes existiert mit der Projektskizze Landschaftsgestaltung *Der große Beeke* (2011), erstellt im Rahmen der Flurbereinigung Soßmar durch das LGLN, welche in der Senke der *Beeke* auf einer Fläche von 15 ha die Schaffung von Retentionsräumen mit einer ökologischen Aufwertung des Niederungsbereiches verbindet. Bislang war eine Umsetzung des Projektes aufgrund der fehlenden Möglichkeiten zum Erwerb landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich. Denkbar ist jedoch auch eine zunächst begrenzte Umsetzung des Projektes auf einem Teil der Flächen (ca. 7 ha). Ggfs. kann eine Ergänzung / Erweiterung des Regenrückhaltebeckens am östlichen Ortsrand erfolgen, hier befindet sich eine Fläche von 0,24 ha in öffentlicher Hand.

Grundsätzlich ist für die Ortslage von Soßmar eine detaillierte Bestandsaufnahme der Gewässersituation erforderlich. In der Ortslage stellt generell der beengte Verlauf der *Beeke* (Gewässer 3. Ordnung) bei Hochwasser ein Problem dar. Eine sinnvolle Maßnahme nach Einschätzung des Unterhaltungsverbandes wäre die Anlage eines Sedimentfangs, da in den Zeiten, in denen große Wassermengen auftreten auch viele Sedimente mitgeliefert werden. Ebenso ist auch auf die Abfuhr des Grünschnittes im Gewässerbereich zu achten. Bezüglich der baulichen Situation ist eine Überprüfung der Durchlässe im Bereich der verschiedenen Überfahrten angeraten. Eine Verlagerung des Fußweges nördlich des Gewässers in eine tiefere Lage (*Beekweg, Bierberger Straße*) könnte ggfs. den möglichen Abfluss für Hochwasserereignisse erweitern. Darüber hinaus wird die *Beeke i*m Verlauf seitlich der Straße in zwei Fällen im Winkel von ungefähr 90° umgeleitet, wodurch ein Wasserrückstau begünstigt wird. Hier ist die Möglichkeit zu baulichen Veränderungen mit dem Ziel der Schaffung einer Umlenkung im 45°-Winkel zu prüfen.

Im Bereich des *Bruchgrabens* ist durch eine Umgestaltung vermutlich keine Verbesserung möglich, da hier die Probleme im Sommer durch den verminderten Wasserabfluss infolge fehlender Mahd im Juli-August auftreten. Dementsprechend ist hier eine Abstimmung des Pflegekonzeptes erforderlich.



Das östlich von Soßmar angelegte Regenrückhaltebecken erweist sich für größere Niederschlagsmengen als zu klein. Die *Beeke* verfügt innerörtlich lediglich über ein begrenztes Retentionsvolumen.



Neugestaltung eines Grabenabschnittes am nordwestlichen Ortsrand von Soßmar

Am nordwestlichen Ortsrand nördlich der *Jägerstraße* verläuft ein Graben direkt entlang der Grundstücksgrenze, an den östlich unmittelbar die Bebauung angrenzt. Hier ergibt sich die Gefahr der Beeinträchtigung des Gebäudebestandes. Um eine Verbesserung der Situation zu erreichen besteht durch Flächenerwerb nun die Möglichkeit, den Graben ein Stück vom Gebäude weg in Richtung Westen zu verlagern und in den Seitenbereichen eine angemessene Grüngestaltung vorzunehmen.

15. Soßmar: Neubefestigung vom Parkplatz an der Kirche
(Kategorie I, Vorhaben 15, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität* und Dorfgemeinschaft und *Daseinsvorsorge*)

Der nördliche Seitenraum der Straße *Claustal* wird auf einer Teilfläche südlich des Kirchhofes als Parkplatzfläche genutzt. Besucher der Kirche oder des Friedhofes, aber auch die Mitarbeiter der privaten Kinderkrippe stellen hier ihre Fahrzeuge ab; dabei wird die Fläche auch von den Eltern der hier betreuten Kinder zu den Bring- und Abholzeiten genutzt. Die Fahrzeuge werden in platzsparender Weise senkrecht zur Fahrbahn aufgestellt. Insbesondere durch die Rangiervorgänge weist die mit einer Schottertragschicht teilbefestigte Fläche Schäden bzw. Verformungen auf, so dass bei feuchter Witterung teilweise Wasserflächen entstehen und keine barrierefreie Benutzung gegeben ist. Das erweist sich zunehmend für die ältere Bevölkerung als hinderlich, so dass sich hier die Frage nach einer Neubefestigung stellt. Verbunden mit einem grundhaften Ausbau wird dabei die Ausbildung eines Splittfugen- oder Wuchsfugenpflasters empfohlen, das einerseits eine weitgehende Versickerung des hier anfallenden Oberflächenwassers zuließe und das sich andererseits auch gestalterisch in den hier durch breite Grünflächen gekennzeichneten Straßenraum einpassen würde.

16. Soßmar: Verbesserung der fußläufigen Wegeverbindungen
(Kategorie I, Vorhaben 16, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

Insbesondere zwischen der *Jägerstraße* und der *Sackstraße* bestehen in Soßmar reine fußläufige Wegeverbindungen, die als schmal ausgebildete Gassen für eine attraktive alternative Wegeführung zur Verfügung stehen. Die Wegebefestigung besteht in Teilen aus einer Asphaltdecke oder aus wassergebundenem Material, wobei die Oberflächen altersbedingt teilweise schadhaft sind und deshalb eine barrierefreie und sichere Benutzung nicht immer gegeben ist. Hier wird deshalb eine Neubefestigung vorgeschlagen.

17. Soßmar: Betonung der Kreuzung *Jägerstraße*, *Bierberger Straße* und *Hirtenweg* und Erneuerung der Nebenanlagen im Zuge der Ortsdurchfahrt der L 477
(Kategorie I, Vorhaben 17, Handlungsfeld: *Mobilität und Straßenraum*)

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 477 verläuft als *Jägerstraße* weitgehend geradlinig durch den Ort und stellt sich insbesondere aufgrund der Ausbaubreite ihrer Fahrbahn (7 m) als übermäßig breite Verkehrsschneise dar. Diese Wirkung wird im Abschnitt zwischen den einmündenden *Severitstraße* und *Klintstraße* noch gesteigert, weil der Fahrbahnverlauf hier westlicherseits durch einen weitgehend durchgängig asphaltierten Parkplatzstreifen ergänzt ist. Die Ausbaubreite und die gleichzeitig gegebene Übersichtlichkeit führen oftmals zu überhöhten Fahrgeschwindigkeiten mit den entsprechenden Belästigungs- und Gefahrenpotentialen für die Anwohner bzw. die Fußgänger. Auf der westlichen Seite fehlt zudem ein durchgängiger Gehweg, während der vorhandene Fußweg in Abschnitten schadhafte Bereiche aufweist.

Davon abgesehen sind beide Ortseinfahrten im Zuge der Landesstraße nicht betont, was insbesondere im nordwestlichen Bereich zu überhöhten Fahrgeschwindigkeiten verleitet. Im südöstlichen Bereich ergibt sich dagegen eine markante Betonung im Kreuzungsbereich mit der von Süden in den Ort hineinführenden K 37 und dem aus westlicher Richtung einmündenden Straßenraum *Hirtenweg*. Allerdings ist hier der im Zuge der Landesstraße abzweigende Straßenverlauf wenig deutlich markiert.



Der Parkplatz an der *Kirche* in Soßmar bedarf einer angemessenen Befestigung; (aber keiner Vollversiegelung).



Die Befestigungen der separaten fußläufigen Wegeverbindungen in *Soßmar* bedürfen einer Erneuerung.



Die Ortsdurchfahrt der L 477 in Soßmar erscheint übermäßig verkehrsgerecht ausgebaut; zudem sind Teile der Nebenanlagen abgängig. Die Kreuzung mit der K 37 bzw. mit dem *Hirtenweg* sollte deutlicher betont werden.



Im Zuge einer zukünftigen Erneuerung der Ortsdurchfahrt durch den Straßenbaulastträger bietet sich eine weitgehende Erneuerung der Nebenanlagen an. Dabei sollten die nordwestliche Ortseinfahrt und die südliche Kreuzung baulich betont werden (im Bereich der Kreuzung sollte dabei die Einrichtung eines *Minikreisverkehrsplatzes* erwogen werden). Zu prüfen wäre weiterhin eine geringfügige Verringerung des Fahrbahnquerschnittes sowie damit verbunden der partielle Rückbau bzw. die stärkere Gliederung des westlicherseits ausgebildeten Parkstreifens. Dieser könnte mit einer anderen Befestigungsart deutlicher abgesetzt werden und zudem eine Baumreihe aus standortgerechten Laubbäumen als Hochstämme aufnehmen. Weiterhin sollten die Einmündungsbereiche der untergeordneten Straßenräume (auch der Kreisstraßen) auf ein für den Fahrzeugverkehr (auch landwirtschaftlichen Verkehr) ausreichendes Maß zurückgebaut und ggfs. markanter betont oder gegliedert werden. Schließlich bleibt auf die Erneuerung des Gehweges hinzuweisen, wobei hier ein Pflaster eingesetzt werden sollte, das dann auch für andere Straßenräume verwendet wird. Bei allen Planungen der Gemeinde im Zuge der Landesstraße sind die für den Straßenbau maßgeblichen Richtlinien anzuwenden u.a. die RASt 06.

18. Maßnahmen allgemein: Erneuerung der Straßenbeleuchtung

(Kategorie I, Vorhaben 18, Handlungsfeld: *Mobilität und Straßenraum*)

Zur Erhöhung der Sicherheit und Orientierung ist eine ausreichende Straßenbeleuchtung von besonderer Bedeutung. Die Beleuchtungssituation sollte dabei einheitlich in sämtlichen Straßenräumen vorgenommen werden, um ein einheitliches Ortsbild zu erzielen. Der angemessenen Straßenraumbeleuchtung kommt wie der Auswahl des dorfbildgerechten Pflasters eine große Bedeutung zu. Unterschiedliche funktionale Kriterien wie die Leuchtmittelauswahl die Standortwahl, die Entfernung, die Lichtpunkthöhe sind dabei mit gestalterischen Aspekten wie die Form, Farbe oder die Lampengröße abzuwägen (vgl. hierzu Kap. 4.3.5 *Verbesserung der Straßenbeleuchtung).*

19. Maßnahmen allgemein: Überörtlicher Hochwasserschutz (u.a. *Burgdorfer Aue* und *Bruchgraben* (Kategorie I, Vorhaben 19, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Ergänzend zu den Maßnahmenpunkten zum Hochwasserschutz für die Ortslagen von Equord und Soßmar ist grundsätzlich möglichst großräumig die Sicherung und Wiederherstellung von ausreichenden Retentionsräumen innerhalb der Auen zum Schutz bei Starkregenereignissen sinnvoll. Durch Extensivierung der Nutzung ergibt sich gleichzeitig die Möglichkeit zu einer ökologischen Aufwertung. Ein Ausbau der Gewässer zur schnellen Ableitung des Niederschlagswassers führt hingegen generell nur zu einer Verlagerung der Hochwasserproblematik auf die nachfolgenden Gemeinden und sollte daher vermieden werden. Als Basis für konkrete Planungen ist eine detaillierte Analyse der Gewässersituation zu empfehlen.

Die Freihaltung der Überschwemmungsbereiche von Bebauung stellt demnach eine wichtige Grundlage dar. Bezüglich der Bauleitplanung, welche durch weitere Versiegelungen prinzipiell zu einer Verstärkung des Niederschlagswasserabflusses beiträgt, lässt sich weiterhin die Forderung ableiten, für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen künftig vorrangig Flächen im Bereich der Niederungen vorzusehen.

20. Maßnahmen allgemein: Erneuerung der Kirchen einschl. ihrer Außenanlagen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen (z.B. Pfarrhäuser, Friedhöfe)

(Kategorie I, Vorhaben 20, Handlungsfeld: *Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge*)

Besonders für die ältere Bevölkerung besitzen kirchliche Einrichtungen eine große Bindungsfähigkeit. Equord und Mehrum haben eine gemeinsame Kirchengemeinde, während Soßmar mit Bierbergen und Adenstedt eine Kirchgemeinde bildet. In Equord, Mehrum und Soßmar sind alte, ortsbildprägende Kirchengebäude vorhanden, die aufgrund ihrer besonderen baukulturellen Besonderheiten unter Denkmalschutz stehen. Die Kirche in Equord stellt als *Miniaturausgabe* des Petersdoms eine architektonische Besonderheit dar, die nicht nur für Einheimische, sondern auch für Ortsfremde eine besondere Bedeutung besitzt.

Im Rahmen der Dorfentwicklung ist die Erneuerung der Kirchen einschl. der Außenanlagen und der kirchlichen Einrichtungen bzw. die Sanierung von besonderem öffentlichem Interesse, wobei es hier im Hinblick auf den demographischen Wandel besonders auch um die Gewährleistung der Barrierefreiheit und die Schaffung von barrierefreien Zugangsmöglichkeiten geht.

Konkreter Handlungsbedarf ergibt sich z.B. in der Fachwerksanierung im Bereich des Pfarrhauses in Mehrum sowie in der Erneuerung des Putzes, notwendiger Malerarbeiten und der Aufwertung vom Kirchhof und seiner Einfriedung. In Soßmar steht besonders die Gestaltung des Kirchhofs im Vordergrund; die Sanierung der Kirche erfolgt bereits. In Equord sollten der Zugang aufgewertet und barrierefrei ausgestaltet werden.

Maßnahmenkategorie II:

1. Equord: Neugestaltung vom Vorplatz am Mehrzweckgebäude
(Kategorie II, Vorhaben 1, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität* und *Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge)*

Der Vorplatz am Mehrzweckgebäude in Equord stellt sich als weitgehend mit Verbundsteinpflaster befestigte Fläche dar, die zum Straßenraum (Gehweg) der Landesstraße lediglich durch zwei schmale Pflanzflächen abgegrenzt ist. Rückwärtig befindet sich der Zugang bzw. die Zufahrt zum Kindergarten, der durch eine Einfriedung zum Vorplatz hin abgegrenzt ist. Der südliche Bereich der Fläche steht als Parkplatz für Mitarbeiter des Kindergartens und für Besucher der Mehrzweckgebäude zur Verfügung; ca. acht Fahrzeuge können hier nebeneinander abgestellt werden. Eine ergänzende Fläche ergibt sich westlich vom Gebäude, die derzeit allerdings lediglich als Fahrspur zur Verfügung steht und wegen der hintereinander anzuordnenden Fahrzeuge kaum genutzt wird.

Angeregt wird hier eine verbesserte Gliederung der Fläche, so dass einerseits Zugang und Zufahrt sowie andererseits die Parkflächen deutlicher betont sind. Weiter sollte die schmale Fläche westlich des Gebäudes besser benutzbar gestaltet werden: Im Zuge der Erneuerung der Ortsdurchfahrt könnte hier der (neue) Gehweg näher an das Gebäude heran verschwenken, so dass parallel zur Fahrbahn besser zu nutzende Stellplätze in Längsaufstellung ausgewiesen werden könnten. Davon abgesehen wird auf der Südseite des Gebäudes quasi in Verlängerung des Giebels die Errichtung eines größeren Vordaches angeregt, um hier einen überdachten Bereich zu schaffen, der u.a. als Freisitz für dorfgemeinschaftliche Treffen zur Verfügung stehen könnte. Allerdings ergibt sich dadurch eine Verminderung der Stellplatzanzahl; so dass alternativ eine derartige Erweiterung in nördliche Richtung - im Einvernehmen mit dem Betrieb des Kindergartens – erwogen werden könnte.

2. Equord: Erneuerung vom Verbindungsweg zwischen *Lindenstraße* und *Schmiedestraße*
(Kategorie II, Vorhaben 2, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität)*

Der fußläufige Verbindungsweg ist für die Erlebbarkeit des Dorfes von besonderer Bedeutung. Um die Begehbarkeit zu verbessern, ist eine Erneuerung in Teilbereichen notwendig; außerdem ist die Straßenbeleuchtung zu berücksichtigen.

3. Equord: Landschaftsgerechte Eingrünung am Sportplatz
(Kategorie II, Vorhaben 3, Handlungsfeld: Dorf und Landschaft*)*

Für den Sportplatz in Equord wurde im Rahmen des Arbeitskreises ein Konzept zur verbesserten Eingrünung erstellt. Der nördliche, ca. 3-4 m breite Randbereich sollte durch eine freiwachsende, einreihige Strauchhecke mit heimischen Gehölzarten (Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Hartriegel, schwarzer Holunder) leicht versetzt bepflanzt werden. Für die Koniferenhecke zwischen Sportplatz und Parkplatz

wird ein Ersatz durch eine geschnittene Laubhecke (z.B. Hainbuche) angeregt. Auf der südlichen Seite angrenzend an die Straße *Am Sportplatz* ist eine Ergänzung der vorhandenen alten, lückigen Birkenreihe durch einzelne neue Laubbäume sinnvoll. Hierfür wird aus dem Arbeitskreis Eberesche als mittelgroße, geeignete Baumart vorgeschlagen. Im westlichen Abschnitt wird der Straßenseitenraum als zu schmal für Baumpflanzungen angesehen. Positiv ergänzt werden kann der Grünstreifen jedoch durch geschnittene Heckenabschnitte mit Hainbuche oder Liguster. Der Wertstoffsammelplatz sollte im östlichen Bereich zusammengefasst und leicht nach Norden versetzt werden, so dass sich die Möglichkeit einer Eingrünung mit Sträuchern unter Ausbildung einer Zu- und Abfahrt ergibt. Wenn möglich, sollte zur verbesserten Eingrünung auch an dem sehr freistehenden Schützenhaus ein Einzelbaum (z.B. Stieleiche) gesetzt werden. Eine Bepflanzung zwischen dem Sportplatz und dem östlich angrenzenden Festplatz ist aufgrund des erforderlichen Platzbedarfes nicht möglich.

4. Mehrum: Erneuerung der Gehwege, der Straßenbeleuchtung und ergänzende Bepflanzung in der *Triftstraße* (Kategorie II, Vorhaben 4, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität* und *Dorf und Landschaft)*

In der *Triftstraße* wird im Rahmen der bereits durchgeführten Straßenbauarbeiten, außerhalb der Dorfentwicklung folgende Bepflanzung geplant (abgestimmt mit den Anliegern):

- westliche Seite: 9 x Winterlinde *Greenspire* (mittelgroß, 15-20 m), im südlichen Abschnitt angrenzend an Parkplatzfläche 1 x Stieleiche zur Ergänzung der vorhandenen Eichen / Birken
- Pflanzinseln östliche Seite: 6 x Stieleiche (großkronig, 25-35m), davon 1 Baum im Bereich des Festplatzes
- beidseitig einzelne kurze Abschnitte mit niedrigen geschnittenen Hecken: Zwergliguster (Ligustrum vulgare *Lodense)* → Höhe bis 0,7 (1,0) m, wintergrün, sehr anpassungsfähig, stadtklimafest

Ergänzend zu der o.g. Bepflanzung wird auf der östlichen Seite im Rahmen der Dorfentwicklung für den mit ca. 2,5 m relativ breiten Grünstreifen zwischen dem Fußweg und den Grundstücken die Pflanzung von 10 kleinkronigen bis mittelgroßen Bäumen angeregt. Empfohlen wird dafür Feldahorn *Elsrijk*, (kleinkronig, 6-12 m) als dorftypische Gehölzart ohne evtl. störende Blüten (Honigtau) oder Fruchtfall. Zu beachten sind hier verlaufende Leitungen, die ggf. durch Wurzelschutzfolie zu schützen sind.

5. Mehrum: Erneuerung der Gasse zwischen *Brunnenweg* und *Gartenweg*
(Kategorie II, Vorhaben 4, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität)*

Der kleine fußläufige Pfad stellt über eine Länge von ca. 70 m eine wichtige Verbindung zwischen den Straßenräumen *Gartenweg* und *Brunnenweg* dar. Für die nördlich der Bundesstraße wohnende Bevölkerung ergibt sich somit eine attraktive Fußwegeverbindung zu dem am westlichen Ortsrand liegenden Dorfteich, die sog. *Schlüte*, der als dörflicher Treffpunkt bzw. aufgrund seiner landschaftlichen Schönheit und ruhigen Lage gerne aufgesucht wird. Die Verbindung ist bisher lediglich als schmaler Pfad ausgebildet, der insbesondere von älteren oder gehbehinderten Personen nur eingeschränkt genutzt werden kann. Deshalb wird hier ein befestigter Ausbau in einer Breite von 1,5 m vorgesehen.

6. Mehrum: Aufwertung der innerörtlichen Grünflächen
(Kategorie II, Vorhaben 6, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

a. Gestaltung vom kommunalen Festplatz
(Kategorie II, Vorhaben 6a , Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft)*

Für den kommunalen Festplatz wird zur Eingrünung der bislang offenen Fläche die Ausbildung einer frei wachsenden Strauchhecke im nördlichen und östlichen Randbereich mit landschafts- bzw. dorftypi-

schen Arten vorgeschlagen. Im Bereich der Straßeneinmündung (oder ggfs. auch an anderer Stelle) würde sich aus gestalterischer Sicht die Pflanzung eines größeren, hochstämmigen Solitärbaumes anbieten. Zu beachten ist, dass aufgrund des begrenzten Platzangebotes diesbezüglich Absprachen mit Betreiber des Schützenfestes getroffen werden müssen. Darüber hinaus ist ggfs. eine Erneuerung der Versorgungsstelle erforderlich.

b. Grünflächengestaltung an der B 65 / *Am Backhaus, Ratsweg, Rötzumer Straße, Blumenstraße, Kleine Straße,* Ehrenmal
(Kategorie II, Vorhaben 6b, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

An der Bundesstraße 65 / Einmündung *Neue Straße* ist auf der vorhandenen großzügigen Grünfläche die Pflanzung von ein bis zwei Einzelbäumen, beispielsweise Spitzahorn, zur langfristigen Sicherung des innerörtlichen Grünbestandes zu empfehlen. Zu beachten ist hier bei Umsetzung der Planung der Verlauf der vorhandenen Leitung.

An der Straße *Am Backhaus* ist im Bereich des Baumes zur dorftypischen Gestaltung eine Umwandlung der geschotterten Fläche in eine begehbare Scherrasenfläche sinnvoll, da sich die hier vorgenommene Bepflanzung mit Ziergräsern nicht gut entwickelt hat. Gleichzeig wird in dem Bereich das Aufstellen einer Sitzbank angeregt.

Die untergeordneten Einmündungsbereiche der Ortsdurchfahrt an der Bundesstraße 65 vom *Ratsweg, Blumenstraße, Kleine Straße u*nd der Ortseingangsbereich der *Rötzumer Straße* könnten durch zusätzliche Baumpflanzungen deutlich betont werden. Die erforderlichen Sichtfelder gem. den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RASt 06) sind bei der Wahl der Grünflächengestaltung zu beachten.

c. Anlage eines Wegesystems im *Garten für Kinder*
(Kategorie II, Vorhaben 6c, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Der *Garten für Kinder* wurde von der Gemeinde dem Kindergarten zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Er befindet sich derzeit noch in der Entstehung. Im Kreuzungsbereich ist nach Auskunft aus dem Arbeitskreis voraussichtlich die Errichtung einer Hütte vorgesehen. Da die Planung für die Fläche durch den Verein und die Kinder erfolgen soll, erscheint eine Pflanzung von Gehölzen im Rahmen der Dorfentwicklung nicht sinnvoll. Die Anlage eines Wegesystems dagegen könnte in Absprache mit dem Verein über die Dorfentwicklung erfolgen.

7. Mehrum: Renaturierung und Aufwertung der Aufenthaltsqualität am Dorfteich *Schlüte*
(Kategorie II, Vorhaben 7, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Der Dorfteich *Schlüte w*eist abschnittsweise einen sehr schönen, alten Bewuchs mit Kopfweiden auf. Zur langfristigen Erhaltung des Bestandes ist eine ergänzende Bepflanzung mit einigen jungen Kopfweiden sinnvoll. Weiterhin ist eine Entschlammung und eine Ausprägung des Teiches entsprechend den allgemeinen Empfehlungen für die Teichgestaltung (siehe Kap. 4.2.4 *Grünplanerische Empfehlungen*) zu empfehlen.

An dem vorhandenen Aufenthaltsbereich westlich vom Dorfteich *Schlüte* ist derzeit nur eine alte Sitzbank vorhanden. Hier wird eine Erneuerung und ggfs. eine Ergänzung durch eine Handschwengelpumpe zur Aufwertung des Platzes angeregt. Bei dem relativ dichten Pappelbestand im Westen handelt es sich um privaten Besitz. Generell kann hier sukzessive ein Ersatz durch andere dorftypische Gehölze empfohlen werden.

8. Soßmar: Aufwertung vom Spielplatz *Im Winkel*
(Kategorie II, Vorhaben 7, Handlungsfeld: *Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge*)

Der Spielplatz befindet sich raumwirksam gegenüber vom zentralen Dorfplatz. Am Spielplatz im Bereich der Straße *Im Winkel* wird eine Weiterführung der vorhandenen geschnittenen Hainbuchenhecke als sehr dorftypisches Element zur Einfriedung in dem noch offenen Abschnitt vorgeschlagen. Gleichzeitig wird die Verlegung des vorhandenen WC Standorts (für den Busfahrer) angeregt und die Befestigung der zurzeit geschotterten Zufahrtssituation angeregt, die u.a. auch anliegende Grundstücke erschließt.

9. Soßmar: Erneuerung vom Straßenraum *Bäckerbrink* und Zugang zum Kirchhof
(Kategorie II, Vorhaben 9, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

Der *Bäckerbrink* zweigt in westlicher Richtung vom Straßenraum *Lange Reihe* ab und stellt in zentraler Lage von Soßmar eine Querverbindung zur *Jägerstraße* dar. Die schmale Verbindungsstraße, die den Standort der Feuerwehr tangiert, ist niveaugleich ausgebaut. Aufgrund unzureichender Tragfähigkeit und Seitenbefestigung weist dieser Straßenraum erhebliche Schäden in der Oberflächenbefestigung auf, die Handlungsbedarf anzeigen.

Bei der Anlage als mischgenutzte Fläche in dorftypischer Betonsteinpflasterbauweise könnte dabei eine angemessene Gliederung durch eine mittig angeordnete Gossenführung vorgenommen werden. Darüber hinaus ergibt sich Handlungsbedarf in der Erneuerung der Straßenbeleuchtung und einer angemessenen Begrünung.

10. Soßmar: Schaffung von Räumlichkeiten für Jugendliche und Senioren
(Kategorie II, Vorhaben 10, Handlungsfeld: *Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge*)

Da das Mehrzweckgebäude in Soßmar sämtlichen dorfgemeinschaftlichen Ansprüchen nicht genügen kann, ergibt sich Handlungsbedarf in der Schaffung einer Räumlichkeit für Jugendliche und Senioren. Möglichkeiten würden sich hier auch in der Umnutzung vorhandener leerstehender bzw. untergenutzter Bausubstanz ergeben.

11. Maßnahmen allgemein: Bepflanzungen in der freien Landschaft und Ortsrandeingrünung

Gerade in dem bedingt durch ertragreiche Böden gehölzarmen Naturraum der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* erstellen die Gehölzbestände entlang der Straßen ein wichtiges verbindendes Strukturelement dar. Zu verwenden sind ausschließlich heimische Gehölzarten. Auf Gehölze, die aus landwirtschaftlich / phytosanitärer Sicht für die im Umfeld liegenden Ackerbaukulturen problematisch sind, ist dabei zu verzichten.

Nach Abstimmung im Arbeitskreis wären in folgenden Bereichen Möglichkeiten zur Ergänzung des überörtlichen Gehölzbestandes empfehlenswert:

a. Straße zwischen Equord und Mehrum
(Kategorie II, Vorhaben 11 a, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Die Straße zwischen Equord und Mehrum (*Equorder Weg / Mehrumer Weg*) weist, insbesondere an dem an Mehrum angrenzenden Abschnitt, nur einen relativ geringen Grünbestand auf. Hier und bei weiteren Lücken wird eine Ergänzung des vorhandenen Grünbestandes empfohlen. Ziel ist dabei eine einseitige Bepflanzung unter Beachtung des erforderlichen Lichtraumprofils, der Straßenbreite und der Zu- und Abfahrten sowie Verladestellen für den landwirtschaftlichen Verkehr. Daher wird der Pflan-

zung von höheren großkronigen Einzelbäumen (z.B. Stieleiche, Winterlinde, Bergahorn, Hainbuche), ggfs. nur punktuell gepflanzt, gegenüber einer Baumreihe mit kleinkronigen Bäumen wie. z.B. Obstgehölzen Vorrang gegeben.

b. Verlängerung der Straße *Am Dorfe* von Mehrum Richtung Westen
(Kategorie II, Vorhaben 11 b, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Als mögliche Strecke für Gehölzpflanzungen (einreihig / abschnittsweise, ggfs. auch nur punktuell) wurde im Arbeitskreis für Mehrum die Verlängerung der Straße *Am Dorfe* in Richtung Westen erachtet. Vorhandene Gehölzbestände und die Belange der Landwirtschaft (Straßenbreiten, Lichtraumprofil, Verladestellen, Zufahrten) sind dabei natürlich zu berücksichtigen.

c. Verlängerung der *Lindenstraße* von Equord Richtung Westen
(Kategorie II, Vorhaben 11 c, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Als mögliche Strecke für Gehölzpflanzungen (einreihig / abschnittsweise, ggf. auch nur punktuell) wäre im Bereich von Equord eine Bepflanzung in Verlängerung der *Lindenstraße* in Richtung Westen denkbar.

d. **Bepflanzung am Sportplatzgelände in Soßmar**
(Kategorie II, Vorhaben 11 d, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Eine Bepflanzung an der östlichen Seite des Sportplatzes wäre zur Gestaltung sehr positiv. Auf dem Gelände des Sportplatzes steht allerdings kein Platz zur Verfügung, da das Spielfeld bis unmittelbar an die Grenze heranreicht. Eine Bepflanzung müsste demnach im Bereich der angrenzenden privaten Grünlandfläche erfolgen und ist dem entsprechend vermutlich nur schwer umzusetzen, wäre gleichwohl aber sinnvoll.

e. **Bepflanzung im Bereich der *Burgdorfer Aue***
(Kategorie II, Vorhaben 11 e, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Im Bereich der *Burgdorfer Aue* ist ein Mangel an gewässerbegleitenden Gehölzbeständen zu verzeichnen. Gehölzanpflanzungen mit ufertypischen Gehölzen wie z.B. Salweide oder Erle sind dem entsprechend aus ökologischer Sicht und auch aus Sicht des Landschaftsbildes sehr zu empfehlen. Sie werden auch durch den Unterhaltungsverband im Allgemeinen begrüßt und gefördert, jedoch muss dafür auf den öffentlichen Flächen ausreichend Platz vorhanden sein, so dass auch die Gewässerunterhaltung weiterhin über die öffentlichen Flächen gewährleistet werden kann. Unter dieser Maßgabe lassen nach Einschätzung des Unterhaltungsverbandes derzeit die Eigentumsverhältnisse in dem o.g. Abschnitt der *Burgdorfer Aue* eine ergänzende Bepflanzung nicht zu.

Maßnahmenkategorie III

1. Equord: Jugendbolzplatz (Ergänzung)
(Kategorie III, Vorhaben 1, Handlungsfeld: *Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge*)

Für Kinder und Jugendliche besteht in Equord lediglich in der südlichen Siedlung (*Stettiner Straße)* ein öffentlicher Spielplatz. Aus Sicht der Equorder Bürger erweist sich mindestens ein Bolzplatz als fehlend, der aufgrund der hier zur Verfügung stehenden kommunalen Fläche im Umfeld des Sportplatzes angelegt werden könnte. Ggfs. kann dieses Vorhaben mit der beabsichtigten landschaftsgerechten Eingrünung des Sportplatzes erfolgen (vgl. Vorhaben Priorität II Nr. 3). Zusätzlich könnte erwogen werden, hier auch ergänzende Spielplatzgeräte zu installieren, um für Kinder und Jugendliche einen attraktiven Treffpunkt im Ort auszubilden. Hinsichtlich einer möglichst großen Akzeptanz sollten die örtlichen Kinder und Jugendliche an der Standortsuche und Auswahl der Ausstattung beteiligt werden.

Equord: Betonung der Einmündung *Am Kuhteich / Schneiderstraße*
(Kategorie III, Vorhaben 2, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

Die *Schmiedestraße* verläuft als innerörtliche Erschließungsstraße durch den Ort und tangiert in ihrem südöstlichen Verlauf den sog. *Kuhteich*. Dieser alte Dorfteich, der sich in privatem Eigentum befindet und straßenseitig von einem markanten Gehölzbestand umgeben ist, wird auf seiner südlichen Seite vom Straßenraum *Am Kuhteich* umgeben, die sich somit als Verbindungsstraße zwischen der Schmiedestraße und der östlich verlaufenden *Hämelerwalder Straße* (L 413) darstellt. Der Einmündungsbereich der Straße *Am Kuhteich* in die *Schmiedestraße* stellt sich dabei als übermäßig großflächig asphaltiert dar, so dass einerseits der Verkehrsraum kaum reglementiert ist und andererseits das Umfeld mit dem Teich in seiner gestalterischen Wahrnehmung geschwächt wird. Mit Blick auf eine erhöhte Verkehrssicherheit und eine gestalterische Aufwertung sollte deshalb der gesamte Einmündungsbereich neu gefasst und ggfs. durch eine veränderte Oberflächengestaltung betont werden.

2. Equord: Erneuerung der Gasse im Bereich *Schmiedestraße*
(Kategorie III, Vorhaben 3, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

In ihrem südwestlichen Verlauf weist die *Schmiedestraße* eine kleine separate fußläufige Verbindung auf, die von den Fußgängern gerne als mögliche Abkürzung abseits des ansonsten gleichzeitig mit Fahrzeugen befahrenen Straßenraumes genutzt wird. Die Befestigung besteht aus einer schmalen Asphaltdecke, die wahrscheinlich aufgrund mangelhaften Aufbaus und durch Witterungseinfluss in Abschnitten abgängig ist. Die sichere und barrierefreie Begehbarkeit wird zunehmend eingeschränkt, so dass eine Erneuerung vorgeschlagen wird.

3. Mehrum: Schaffung eines Dorfladens
(Kategorie III, Vorhaben 4, Handlungsfeld: *Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge*)

Die Sicherstellung der lokalen Grundversorgung besitzt besonders vor dem demographischen Wandel eine besondere Bedeutung. Mit Ausnahme der Bäckerei in Mehrum, wird die Nahversorgung zurzeit im Grundzentrum Hohenhameln gewährleistet. Im Rahmen der ZILE Richtlinie vom 01.01.2017 (Maßnahme 9 *Basisdienstleistungen*) ist die Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz, möglich. Förderfähig ist in diesem Zusammenhang die Schaffung von Dorf- und Nachbarschaftsläden.

Die Errichtung eines Dorfladens in Mehrum (oder den beiden anderen Orten) könnte nicht nur die Grundversorgung mit Produkten des täglichen Bedarfs gewährleisten, sondern gleichzeitig einen dorfgemeinschaftlichen Treffpunkt bilden. Den Dorfläden kommt dabei eine besondere Rolle zu. Sie sind mehr als nur Einkaufsstätten, denn sie dienen als Orte der Begegnung und der Kommunikation und sind dabei für den so genannten immobilen Teil der Einwohner, den älteren Menschen, Kinder und Jugendliche besonders wichtig.

4. Mehrum: Ordnung der Sportfläche
(Kategorie III, Vorhaben 5, Handlungsfeld: *Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge*)

Rückwärtig, d.h. südlich der Sporthalle, befindet sich die örtliche Sportplatzfläche mit entsprechenden Einrichtungen für die Leichtathletik. Östlich der Turnhalle liegen die Tennisplätze, an die sich weiter östlich ein kleines, als Lager und als Freisitz genutztes Gebäude anschließt. Im südwestlichen Bereich befindet sich das Schützenheim. Die 100 m Laufbahn, die Weitsprunggrube mit ihren Anlaufbahnen und die Rasenfläche für die Wurfdisziplinen erfordern eine von höherem Bewuchs freigehaltene Fläche. Ggfs. könnte aber im östlichen Bereich und umgebend zum Baukörper der Turnhalle eine gliedernde Bepflanzung erfolgen. Gleichzeitig könnten hier Aufenthaltselemente integriert werden, die dann auch

den Sportlern zur Verfügung stehen könnten. Sofern Bedarf besteht, könnte auch ein Anbau als Lager am Turnhallenbau vorgesehen werden (als Ergänzung zu Vorhaben Priorität I Nr. 6), um die Errichtung von weiteren kleinen, unterschiedlich gestalteten Unterständen etc. auf der Fläche zu vermeiden.

5. Mehrum: Umbau des alten Spritzenhauses

(Kategorie III, Vorhaben 6, Handlungsfeld: *Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge*)

Das alte Spritzenhaus befindet sich im Einmündungsbereich *Ratsweg / Kleine Straße*. Nicht nur für die einheimische Bevölkerung, sondern auch für Ortsfremde bzw. Besucher könnte hier ein attraktiver Aufenthalts- und Informationsbereich entstehen. Dabei könnte das Gebäude ggfs. über große Glasflächen an Stelle der Tore geöffnet werden, so dass die historische Ausrichtung optisch präsentiert werden könnte. Ggfs. kann diese Funktion durch weitere Ausstellungsstücke oder Informationen ergänzt werden (z.B. als Heimatstube – Heimatmuseum).

6. Mehrum: Gestaltung am Dorfteich *Tränke*

(Kategorie III, Vorhaben 7, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Für den Dorfteich *Tränke* in Mehrum wird empfohlen, den südlichen und westlichen, z.T. durch Faschinen befestigten Uferbereich durch Einbringung von Mineralboden abzuflachen und ggfs. eine Initialpflanzung vorzunehmen. Darüber hinaus empfehlenswert sind eine Entschlammung und eine Entnahme der gewässeruntypischen Gehölze / Ziergehölze, auch zur verbesserten Einsehbarkeit des Teiches vom Straßenraum aus.



Mehrum - Gestaltungskonzept am Dorfteich *Tränke*.

Zur Gestaltung wird angeregt, auf der westlichen Seite des Teiches in Abstimmung mit dem Nachbarn einen kleinen Fußweg vom *Mehrkamp* aus mit einer Sitzgelegenheit anzulegen. Eine Realisierung des Weges ausschließlich auf dem gemeindeeigenen Grundstück des Teiches ist nicht möglich. Zum Nachbargrundstück in Richtung Westen könnte in diesem Zuge eine Einfriedung des Weges mit kleinen Strauchgruppen erfolgen.

Darüber hinaus wird auf der westlichen Seite die Anpflanzung von 2 - 3 Kopfweiden vorgeschlagen. In dem Bereich befand sich ursprünglich eine alte Silberweide, so dass aus dem Arbeitskreis der Wunsch nach einer entsprechenden Nachpflanzung geäußert wurde. Sollte daher auf eine frei wachsende Silberweide zurückgegriffen werden, die ebenfalls gut denkbar ist, ist die Pflanzmenge entsprechend zu reduzieren. Weitere Bepflanzungen sind im Rahmen der Teichgestaltung nicht vorgesehen / erforderlich, da am Südufer besonnte Zonen freigehalten werden sollten. Auf der nördlichen und östlichen Seite ist bereits ein umfangreicher Gehölzbestand vorhanden.

8. Mehrum: Betonung des westlichen Ortseingangsbereiches der Bundesstraße 65

(Kategorie III, Vorhaben 8, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

Die Ortsdurchfahrt der B 65 in Mehrum wurde vor wenigen Jahren incl. ihrer Nebenanlagen komplett erneuert. Seitens einzelner Bürger besteht nunmehr aber der Wunsch nach einer Verkehrsberuhigung auf Höhe der westlichen Ortseinfahrt, um insbesondere den teilweise mit überhöhter Geschwindigkeit in die Ortslage einfahrenden Verkehr zu reglementieren. Bauliche Veränderungen wären in Abstimmung mit der zuständigen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr denkbar; allerdings ist zu bedenken, dass sämtliche damit verbundenen Herstellungskosten wie auch die sog. Ablösegebühr für den auf einen gewissen Zeitraum hochgerechneten zusätzlichen Unterhaltungsaufwand für den Straßenbaulastträger der Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Mit Blick auf den innerörtlich ohnehin gegebenen Kurvenverlauf und die spätestens hier erfolgende Reduzierung der Geschwindigkeit sollte der Aufwand ggfs. auf eine ergänzende Bepflanzung reduziert bleiben. Bei Begrünungsmaßnahmen sind die erforderlichen Sichtfelder gem. RASt 06 und ggf. auch nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) zu beachten.

9. Soßmar: Erneuerung vom Straßenraum *Kleine Sackstraße*, Gestaltung an der Zisterne

(Kategorie III, Vorhaben 9, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

Im Nordosten der Ortslage zweigt der schmale Straßenverlauf der *Kleine Sackstraße* nördlich von der *St.-Georg-Straße* ab, die sich als wichtige innerörtliche Erschließungsstraße zwischen der *Jägerstraße* im Westen und der *Sackstraße* und der *Hagenstraße* im Osten darstellt. Auf einer Länge von rd. 150 m erschließt die *Kleine Sackstraße* in ihrem südlichen Verlauf die umgebenden Grundstücke, bevor sie weiter nördlich in wassergebundener Bauweise durch die umgebenden Garten- und Grünlandflächen östlich bis zur *Kreuzstraße* führt. Der befestigte südliche Abschnitt ist abgängig und bedarf eines grundhaften Ausbaus. Dabei sollte der gesamte Einmündungsbereich in die *St.-Georg-Straße* mit erneuert werden, weil dieser Abschnitt aufgrund der hier gegebenen baulichen Enge und wegen des Kurvenverlaufes einen Verkehrsgefahrenbereich darstellt. Dabei sollte auch die im östlichen Seitenbereich liegende Zisterne berücksichtigt werden. Hier stellt sich die Frage nach ihrer Funktionalität bzw. ggfs. nach einem Rückbau und der Ausbildung eines kleinen Aufenthaltsbereiches.

10. Soßmar: Erneuerung des Verbindungsweges zwischen *Kreuzstraße* und Sportplatz (Kategorie III, Vorhaben 10, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

Der Straßenzug *Hasenwinkel*, der den Sportplatz erschließt, und die im nordöstlichen Bereich der Siedlung verlaufende *Kreuzstraße* sind im Bereich der umgebenden Bebauung mit einer Asphaltfahrbahn ausgestattet. Ihre im Nordosten verlaufende Verbindung, die gleichzeitig der Erschließung von landwirtschaftlichen dient, weist dagegen eine geschotterte Ausbauweise auf. Mit Blick auf die wichtige fußläufige Funktion als Verbindung des östlichen Ortsbereiches mit dem Mehrzweckgebäude bzw. Sportplatz wird hier eine Aufwertung der Befestigung vorgeschlagen. Eine durchgängig versiegelte Befestigungsform wäre dabei unverhältnismäßig; stattdessen wird eine Aufarbeitung der wassergebundenen Bauweise (ggfs. mit Aufbringung einer Brechsanddecke) vorgeschlagen.

11. Soßmar: Ergänzende Bepflanzung im Straßenraum *Lange Reihe* und Umgestaltung der Grünfläche im Straßenraum *Claustal*
(Kategorie III, Vorhaben 11, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Die Rotdorne im Seitenraum der Straße *Lange Reihe* sind aufgrund ihres Alters als abgängig zu betrachten und wurden teilweise bereits entnommen. Die Baumscheiben weisen hier eine ausreichende Größe auf. Vorgeschlagen wird ein Ersatz durch dorftypische klein- bis mittelkronige Straßenbäume wie z.B. Feldahorn *Elsrijk* (kleinkronig) oder Winterlinde *Erecta* (mittelgroß).

Der westliche Seitenraum der Straße *Claustal* weist im nördlichen Bereich mit einer Baumreihe, einer geschnittenen Hecke und Scherrasenflächen grundsätzlich eine dorftypische Ausprägung auf, während im südlich gelegenen Einmündungsbereich ein eher untypisches Beet mit Bodendeckern vorhanden ist. Vorgeschlagen werden daher eine Ergänzung der Baumreihe im nördlichen Bereich und eine Gestaltung des Einmündungsbereiches entsprechend des nördlichen Abschnittes. Als geeignetes dorftypisches Gehölz für niedrigwachsende Hecken kann Zwergliguster *Lodense* empfohlen werden (Höhe 0,7 bis 1,0 m, wintergrün, sehr anpassungsfähig, stadtklimafest).

12. Maßnahmen allgemein: Schaffung von Seniorenwohnungen / Service Wohnen
(Kategorie III, Vorhaben 11, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Im Hinblick auf den demographischen Wandel ist es ein Anliegen der Dorfentwicklung in der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* für das Leben im Alter angemessene Rahmenbedingungen zu schaffen, die es besonders älteren Menschen ermöglicht, so lange wie möglich in ihrer häuslichen Umgebung zu verbleichen. Die Schaffung und bedarfsrechte Gestaltung des Wohn- und Lebensumfeldes ist Voraussetzung, damit die Betroffenen in ihrer gewohnten Umgebung leben können. Mit der Schaffung von Seniorenwohnungen / Service Wohnen könnten hilfsbedürftige Senioren in ihrem Wohnort verbleiben und weiterhin aktiv am Dorfleben teilhaben.

Im Rahmen der ZILE Richtlinie vom 01.01.2017 (Maßnahme 9 *Basisdienstleistungen)* ist die Errichtung von ländlichen Dienstleistungsagenturen z.B. als *Dorfhelferservice* zur Betreuung, als Sozialstation und betreute Wohnprojekte förderfähig.

7 LITERATUREMPFEHLUNGEN

„Bauliche Erhaltung und Gestaltung“

BAKA e.V.: Bauen im Bestand. Köln 2006.
Böhning, J.: Altbaumodernisierung im Detail. Köln, 2002.
Brändle, E. & F.X. Wittmann: Sanierung alter Häuser. 5. Auflage. München, 1997.
Dirk, Rainer: Energieeinsparverordnung. Schritt für Schritt. 6. Auflage. Köln, 2014.
EMPA-Akademie: Die Gebäudehülle. Konstruktive, bauphysikalische und umweltrelevante Aspekte. Dübendorf, 2000.
Entwicklungsgemeinschaft Holzbau: Holzbau Handbuch. Düsseldorf, 1995.
Europäische Kommission Schutz und Erhalt des europäischen Kulturerbes: Schadensatlas. Klassifikation und Analyse von Schäden an Ziegelmauerwerk. Stuttgart, 1998.
Gabriel, Ingo u. Ladener, Heinz (Hrsg.): Vom Altbau zum Effizienzhaus. Staufen bei Freiburg, 2014.
Gabriel, I.: Praxis Holzfassaden. Staufen, 2010.
Gerner, M.: Schäden an Fachwerkfassaden. Stuttgart, 1998.
Haarich, H.: Die häufigsten Baufehler – Bauschäden. Ratgeber fürs Ein- und Zweifamilienhaus. Köln, 1987.
Häfele, G.: Althauserneuerung: Instandsetzen, Renovieren, Modernisieren; eine Anleitung zur Selbsthilfe. Staufen, 1993.
Häfele, G.: Hauserneuerung. Staufen 2005.
Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V.: Was wie machen? Instandsetzen und Erhalten alter Bausubstanz. Weyhe, 1992.
Kaiser, G.: Bauen für altere Menschen. Aachen 2014.
Kolb, B.: 1000 Tips zum Bauen und Wohnen. Karlsruhe, 1992.
Landzettel, W.: Ländliche Siedlung in Niedersachsen. Hannover, 1981.
Landzettel, W.: Dorferneuerung in Niedersachsen. Hannover, 1985.
Landzettel, W.: Das Bild der Dörfer – Dorferneuerung in Niedersachsen. Hannover, 1989.
Linhardt, A.: Handbuch Umbau und Modernisierung. Köln, 2008.
Linhardt,A.: Das Hausreparaturhandbuch. Freiburg i.B. 2009.
Neubauer, R.O.: Dämmung, Konstruktion, Bauphysik, Umsetzung. Ingolstadt, 2014.
Neufert, E.: Bauentwurfslehre. 36. Auflage. Wiesbaden, 2000.
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.): Gebäudeumnutzungsfibel. Hannover, o.J.
Rau, O. u. U Braune: Der Altbau. 5. Auflage. Leinfelden-Echterdingen, 1995.
Schrader, Mila (Hrsg.): Auf der Suche nach historischen Baumaterialien. Hösseringen, 1997.
Stahr, M.: Bausanierung. Braunschweig, 2002.
Zweckverband Großraum Braunschweig (Hrsg.): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP). Braunschweig, 2008.

„Grüngestalterische Empfehlungen“

Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AID) (Hrsg.): Dörfliche Tier- und Pflanzenwelt. Bonn, 1997.
AID (Hrsg.): Biotope und Habitate im Dorf. Bonn, 1996.
AID (Hrsg.): Dorfgestaltung und Ökologie. Bonn, 1994.
AID (Hrsg.): Garten als Lebensraum. Bonn, 1990.
AID (Hrsg.): Der Dorffriedhof und seine Pflanzen. Bonn, 1991.
AID (Hrsg.): Die Blumenwiese als Lebensgemeinschaft. Leipzig, 1993.
AID (Hrsg.): Wegränder - Bedeutung, Schutz und Pflege. Bonn, 1998.
AID (Hrsg.): Gehölze in der Landschaft. Bonn, 1995.
AID (Hrsg.): Bäume im ländlichen Siedlungsraum. Bonn, 1992.

AID (Hrsg.): Baum und Strauch in der Landschaft. Bonn, 1999.
AID (Hrsg.): Streuobstwiesen schützen. Bonn, 1995.
AID (Hrsg.): Schutz, Pflege und Anlage von Kleingewässern. Bonn, 1996.
AID (Hrsg.): Kleingewässer schützen und schaffen. Bonn, 1995.
AID (Hrsg.): Bewuchs an Wasserläufen. Bonn, 1994.
Hutter, C.-P. u.a.: Naturschutz in der Gemeinde. Stuttgart-Wien, 1988.

Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hrsg.):
Entsiegeln - Natur braucht Platz. Stuttgart, o.J.

NABU (Hrsg.): Heimische Sträucher. Stuttgart, 1997.
NABU (Hrsg.): Naturschutz ums Haus. Stuttgart, 1997.
NABU (Hrsg.): Keine Angst vor Hornissen. Münster, o.J.
NABU (Hrsg.): Streuobstbäume wollen hoch hinaus. Stuttgart, o.J.
NABU (Hrsg.): Entsiegeln - Natur braucht Platz. Stuttgart, o.J.
NABU (Hrsg.): Heimische Sträucher. Stuttgart, 1997.
NABU (Hrsg.): Naturschutz ums Haus. Stuttgart, 1997.
NABU (Hrsg.): Keine Angst vor Hornissen. Münster, o.J.
NABU (Hrsg.): Streuobstbäume wollen hoch hinaus. Stuttgart, o.J.
Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (Hrsg.): Infoblätter Naturgarten –
32 Informationsblätter zur Anlage und Pflege naturnaher Gärten. Düsseldorf, 1996.
Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (Hrsg.):
Werbekampagne für Wildkräuter. Recklinghausen, 1999.
Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (Hrsg.): Naturnahe Gärten. Recklinghausen, 1999.
Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (Hrsg.): Nistmöglichkeiten und
Quartierangebote an Gebäuden für Vögel und Fledermäuse. Hannover, 1997.
Steinberger, B.: Bauerngärten - traditionell & modern. 1994.
Sulzberger, R.: Bauerngärten - Gärtnern leicht und richtig. 1993.
Widmayr, C.: Alte Bauerngärten neu entdeckt. München, 1986.

8 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 09.03.2016 wurden vom Planungsbüro die in der folgenden Liste aufgeführten Träger öffentlicher Belange von der Dorfentwicklungsplanung in der D*orfregion Equord, Mehrum, Soßmar* in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme bezüglich vorliegender oder beabsichtigter Planungen und Projekte, die Auswirkungen auf die Dorfentwicklungsplanung haben könnten, gebeten:

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
Avacon AG, Prozesssteuerung –DGP
Bischöfliches Generalvikariat
BUND, Landesverband Niedersachsen
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Hildesheim
Bundespolizeidirektion Hannover
Bundesamt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben
Deutsche Bahn Netz AG, Immobilienmanagement
Deutsche Telekom Technik GmbH
Gemeinde Algermissen
Gemeinde Harsum
Gemeinde Ilsede
Gemeinde Schellerten
Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
Industrie- und Handelskamer Lüneburg-Wolfsburg
Kirchenkreisamt Peine
Landkreis Peine
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Braunschweig-Wolfsburg,
Naturschutzband Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V.
Niedersächsisches Forstamt Wolfenbüttel
Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.
NLSTBV-Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel
NLWKN-Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Braunschweig
Polizeikommissariat Peine
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
TenneT TSO GmbH
Stadt Lehrte
Stadt Peine
Stadt Sehnde
Unterhaltungsverband Obere Fuhse
Unterhaltungsverband Untere Innerste
Unterhaltungsverband Untere Fuhse
Verkehrsgemeinschaft Peine
Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig
Wasserverband Peine
Zweckverband Großraum Braunschweig

Industrie- und Handelskammer Braunschweig am 11.03.2016

„Bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 09.03.16 teilen wir mit, dass seitens der IHK Braunschweig auf keine besonderen Problemstellungen hinzuweisen ist, die im Zuge der Dorfentwicklungsplanung für die Dörferregion Equord, Mehrum und Soßmar zu beachten wären. Wir möchten daher lediglich die allgemeine Bitte äußern, bei den vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Dorfentwicklung wirtschaftliche Belange ggfs. angemessen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere jegliche Beeinträchtigungen oder Einschränkungen der im Norden von Mehrum und im Südosten von Equord gelegenen Industrie- und Gewerbeflächen zu vermeiden."

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen am 11.03.16

„Gegen o.a. Vorhaben des Dorfentwicklungsprogramms bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Eine erneute Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich."

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Agentur für Arbeit Hildesheim am 14.03.16

„Anregungen habe ich zu den unten aufgeführten Planungen nicht vorzubringen."

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Unterhaltungsverband Untere Innerste am 15.03.16

„Ich bedanke mich für die Beteiligung am Verfahren. Seitens des Unterhaltungsverbandes Untere Innerste bestehen keine Planungen. Es werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgetragen."

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Unterhaltungsverband Untere Fuhse am 15.03.16

„Vorab möchte ich mich für die Beteiligung bedanken. Ergänzend zu dem Hochwasserschutz in Soßmar möchte ich aber auch auf die Probleme beim Hochwasserschutz in Equord hinweisen. Hier sehe ich die Notwendigkeit ebenfalls Maßnahmen zu ergreifen."

- Anmerkung: Berücksichtigt im Kapitel 4.2.3 *Ökologische Verbesserung/Schaffung von Retentionsräumen in den Niederungen der Aue und Beek sowie bauliche Anpassung der Ortslagen*.

TenneT TSO GmbH am 23.03.16

In dem grob beschriebenen Bereich Equord-Mehrum-Soßmar betreibt die TenneT TSO GmbH ein Umspannwerk und mehrere Höchstspannungsfreileitungen."

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Stadt Lehrte am 22.03.16

„Ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Eine Betroffenheit der Stadt Lehrte kann in diesem frühen Planungsstadium nicht erkannt werden. Ich würde mich freuen, weiter am Verfahren beteiligt zu werden."

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen am 31.03.16

„Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt."

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie am 05.04.16

Fachbereich Geologie/Boden

„Das Planungsgebiet liegt in einem Bereich, für den in unserem Hause Informationen und Hinweise auf frühgeschichtliche Hochwasserereignisse vorliegen. Sie können das Kartenwerk inklusive seiner Erläuterungen und Hinweise im NIBIS Kartenserver des LBEG unter dem Oberbegriff Geologie einsehen. Über die E-Mail Adresse fachdaten@lbeg.niedersachsen.de kann das Kartenwerk *Frühgeschichtliche Hochwasserereignisse in Niedersachsen* beim LBEG bezogen werden. Das Kartenwerk hat informativen Charakter, die Beurteilung seiner Relevanz für das Planungsvorhaben obliegt der Planungsbehörde bzw. dem Planungsträger."

Fachbereich Hydrogeologie

„Wir möchten darauf hinweisen, dass sich in den Ortslagen der Gemeinden Soßmar und Equord Altablagerungen befinden. Weitergehende Hinweise zu den Altablagerungen bzw. zu noch evtl. vorhandenen Altlastverdachtsflächen sind bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises zu erfragen.

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Fachbereich Landwirtschaft/Bodenschutz

„Weiterhin empfehlen wir, vor der Festsetzung von Flächennutzungen zu prüfen, ob ggf. Bodenbelastungen durch Schadstoffe vorhanden sind. Dabei sind die fachlichen Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG9 bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hinsichtlich der Aspekte Probenahme, Analytik und nutzungsspezifische Bewertung einzuhalten."

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr am 07.04.16

Durch die o.a. Dorferneuerungsplanung werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, hinsichtlich der Bundesstraße 65 (Ortslage Mehrum), der Landesstraße 413 (Ortslage Equord) und der Landesstraße 477 (Ortslage Soßmar) berührt.

Die durch die Orte verlaufenden Bundes- und Landesstraßen befinden sich in der Baulast des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel. Im Zuge der Bundesstraße 494 ist zwischen Rosenthal und der L 413 an der südlichen Seite ein Radweg geplant. Die Planung befindet sich im Planfeststellungsverfahren.

Evtl. vorgesehene Maßnahmen der Dorferneuerung im Bereich der vorgenannten Bundes- und Landesstraßen sind frühzeitig mit dem Geschäftsbereich abzustimmen.

Kosten können vom Bund bzw. Land für Dorferneuerungsmaßnahmen nicht übernommen werden.

Eine endgültige Stellungnahme kann ist erst bei Vorlage der Dorferneuerungsplanung abgeben werde."

- Anmerkung: Berücksichtigt in den Kapiteln 3.6 *Straßenraum und Mobilität*" und 4.4.4 „Aufwertung des *ÖPNV*.

Deutsche Telekom Technik GmbH am 12.04.16

„Im Dorferneuerungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Sollten die vorhandenen TK-Linien umgelegt oder verändert werden, müssen uns die Kosten nach Flurbereinigungsgesetz § 105 von der Teilnehmergesellschaft zu ersetzen."

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Wasserverband Peine am 13.04.16

„Sollten im Zuge der o.g. Dorfentwicklung Maßnahmen im Straßen- bzw. Fußwegbereich geplant sein, bitten wir Sie, uns frühzeitig darüber zu informieren. Wir würden in diesen Bereichen gezielt eine Kamerabefahrung der Kanalisation durchführen lassen. Sollte sich ein Erneuerungs- oder Sanierungsbedarf zeigen, würden wir die erforderlichen Arbeiten veranlassen."

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Zweckverband Großraum Braunschweig am 28.11.2014

„Ich bitte Sie, die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (RROP) - insbesondere die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen in Kapitel II – sowie des Nahverkehrsplans 2016 für den Großraum Braunschweig bei der Erarbeitung der Dorfentwicklungsplanung zu beachten. Des Weiteren verweise ich auf die Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung meines RROP. Darüber hinaus möchte ich auf den Masterplan demographischer Wandel (2014) sowie auf das Regionale Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig (2013) hinweisen. Die erwähnten Dokumente sind verfügbar unter www.zgb.de"

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Harsum am 18.04.16

„Die Gemeinde Harsum ist mit den Gemarkungen Adlum und Rautenberg südlicher Nachbar zu der Ortschaft und Gemarkung Soßmar. Die Grenze bildet der *Bruchgarten*, der auch von erheblicher Bedeutung für den Hochwasserschutz insbesondere der Ortschaft Adlum ist. Die Gemeinde Harsum liefert das Schmutzwasser der Ortschaften Adlum, Machtsum, Hüddessum und Rautenberg über eine Transportleitung, die am *Bruchgarten* gedükert ist, an die Kläranlage in Soßmar. Hier ist es 2013 durch das Hochwasser zu erheblichen Wassereintritt in die Transportleitung entsprechend zu schützen. Die Gemeinde Harsum hat seinerzeit alle im Überflutungsbereich gelegenen Schächte hochbauen lassen, um hier vorzubeugen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Hildesheim umfassende Renaturierungsarbeiten im Bereich des südlichen Bruchgrabens plant."

- Anmerkung: Berücksichtigt in den Kapiteln 4.2.3 *Ökologische Verbesserung / Schaffung von Retentionsräumen in den Niederungen der Aue und Riet sowie bauliche Anpassung der Ortslagen (Klimafolgenanpassung)*

Stadt Peine, Hochbau / Stadtplanung am 18.04.16

„Wie Ihnen bereits bekannt ist, wurde die Dorfregion Peine–West zeitgleich mit der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* am 01.07.2015 in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen. Für die Dorfregion Peine- West bestehend aus den Ortschaften Bekum, Eixe, Rosenthal / Hochschwicheldt, Röhrse, Schwicheldt und Vöhrum / Landwehr, wir mit der Unterstützung der Planungsgemeinschaft KoRis / Stadtlandschaft zurzeit ein Dorfentwicklungsplan aufgestellt. Die Fertigstellung ist für Ende 2016 vorgesehen. Aufgrund der räumlichen Nähe zwischen den Dorfregionen Equord-Mehrum-Soßmar und Peine – wurde im Vorfeld bereits ein Zusammenschluss diskutiert. Aufgrund der daraus resultierenden Größe der Region wurde von einer gemeinsamen Dorfentwicklungsplanung Abstand genommen. Die Stadt Peine und die Planungsgemeinschaft stehen jedoch gerne zur Verfügung, um dorfregionsübergreifende Themenfelder miteinander abzustimmen. Ein möglicher Ansatzpunkt stellt das Themenfeld Wegenetz und Mobilität dar, der häufig erst durch einen grenzübergreifenden Ansatz zum Erfolg führt. Aktuell zeichnet sich aus diesem Themenfeld ein Zielkonflikt bei der Bewertung des Entwurfs zum Bundesverkehrswegeplan 2030 ab. Es liegen mir u.a. auch von Mitwirkenden der Dorfentwicklung sehr kritische Bewertungen zu einer Ortsumgehung Mehrum / B 65 vor, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung artikuliert wurden.“

- Anmerkung: Berücksichtigt in den Kapiteln 4.3 *Straßenraum und Mobilität* und 4.3.4 *Aufwertung des ÖPNV*

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig am 13.04.2016

Die *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* ist in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen worden. Die nachfolgend dargestellten Strukturdaten beruhen auf den Angaben der örtlichen Landwirtschaft.

Equord
Die Gemarkungsgröße von Equord beträgt rund 550 ha. Davon werden 525 ha als Acker, 25 ha als Wiesen und 5 ha als Wald genutzt. Es handelt sich dabei um kleine, mittlere und große Schläge. Auf den Ackerflächen werden Raps, Weizen, Gerste, Zuckerrüben, Mais und Ackerbohnen angebaut. Auch Brachflächen gehören dazu. In Equord wirtschaften drei Haupterwerbsbetriebe, zwei davon liegen im Ortskern und ein Betrieb am nördlichen Ortsrand. Einer der Landwirte hält ca. 20 Pensionspferde. Auf zwei Hofstellen ist eine Getreidetrocknung fest eingebaut. Der Bedarf an einem gemeinschaftlichen Waschplatz ist vorhanden und sollte mit den Landwirten im Rahmen des Arbeitskreises *Landwirtschaft* thematisiert werden. Das Wirtschaftswegenetz steht im Eigentum der Gemeinde und ist zum größten Teil sanierungsbedürftig. Da die landwirtschaftlichen Flächen z.T. von Hochwasser belastet werden ist die örtliche Landwirtschaft am Hochwasserschutz interessiert und unterstützt zielführende Maßnahmen.

Mehrum
Mehrums Gemarkung umfasst rund 754 ha. Davon werden ca. 725 ha für Acker, 25 ha für Grünland und 4 ha für Wald beansprucht. Angebaut werden auf den vorwiegend mittelgroßen Schlägen Zuckerrüben, Raps, Winterweizen und Wintergerste. In Mehrum wirtschaften sieben Betriebe im Haupterwerb und ein Betrieb im Nebenerwerb. Einer der Haupterwerbsbetriebe hält 50 Milchkühe, ein anderer Mutterkühe. Bei den übrigen Betrieben handelt es sich um reine Ackerbaubetriebe. Die Hofstellen liegen im bäuerlich geprägten alten Ortskern des Haufendorfes.

Hinsichtlich landwirtschaftlich verursachter Immissionen weisen wir auf fünf Getreidetrocknungen hin, die fest auf den Hofstellen installiert sind. In der Gemarkung liegt eine Biogasanlage. Insbesondere die asphaltierten Wirtschaftswege sind – bedingt durch die zunehmend höheren Achslasten der landwirtschaftlichen Maschinen und LKW - zum Teil in einem reparaturbedürftigen Zustand. Inwiefern Bedarf an landwirtschaftliche Gemeinschaftsanlagen (z.B. Maschinenwaschplatz) besteht, sollte mit den Landwirten diskutiert werden.

Mit Blick auf mögliche Umgestaltungen im Straßenraum hat uns die örtliche Landwirtschaft auf ein Negativbeispiel hingewiesen, und zwar den Umbau des *Triftwegs.* Durch ihn wird die RWG Genossenschaft erschlossen. Für den Anlieferverkehr von Erntegütern bzw. das Abholen von z.B. Düngemitteln wird die Straße u.a. durch die örtliche Landwirtschaft genutzt. Vier Straßenverengungen wurden in den Fahrbahnumbau integriert. Seither ist die Erreichbarkeit der Genossenschaft für die Landwirte mit erhöhten Verkehrserschwernissen verbunden. Zukünftige Planungen haben die Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs unbedingt zu berücksichtigen und dürfen zu keinen Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen führen.

Soßmar
Für die Gemarkung Soßmar läuft ein Flurbereinigungsverfahren. Die Gemarkungsgröße beträgt rund 640 ha. Es handelt sich um mittelgroße Schlagstrukturen. Die Flächen werden ausschließlich als Acker genutzt. Angebaut werden Rüben, Kartoffeln, Mais, Gerste und Raps. In Soßmar wirtschaften sieben Landwirte im Haupterwerb. Die Betriebsgröße liegt zwischen ca. 30-100 ha. Es handelt sich hierbei um Marktfruchtbetriebe, die im alten Ortskern des Haufendorfes liegen. Drei Getreidetrocknungen sind auf den Hofstellen fest installiert. Ein Bedarf an einem gemeinschaftlichen Waschplatz oder anderen Gemeinschaftsanlagen besteht unseres Wissens nicht. Die Wirtschaftswege stehen im Eigentum der Realgemeinde und sind teilweise sanierungsbedürftig. Straßenverengungen mit der Folge, dass hierdurch der landwirtschaftliche Verkehr behindert oder der Anlieferungsverkehr der Rüben zur Zuckerfabrik in Clauen beeinträchtigt wird, sind zu vermeiden., Erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen (z.B. Verwallungen) würde die örtliche Landwirtschaft im eigenen Interesse unterstützen.

Als Teil der Strukturpolitik des Landes für die ländlichen Räume und die ländlich geprägten Bereiche von Ordnungsräumen soll die Dorferneuerung Maßnahmen orientiert an einem Ausgleich dieser Entwicklungsdefizite mitwirken. Sie soll dazu beitragen, die unverwechselbare Eigenart ländlicher Siedlungsstrukturen zu bewahren und die Dörfer in ihrer Funktion als Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturraum an zukünftige Erfordernisse anzupassen.

Aus Sicht landwirtschaftlicher Betriebe ist insbesondere ihre Zielsetzung hervorzuheben,

- ländliche Siedlungen als Standort land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern,
- Wirtschaftserschwernisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu beseitigen und deren Arbeitsaufwand zu verringern,
- die Umweltwirkungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit den Erfordernissen zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens in Einklang zu bringen und
- die Lebensverhältnisse bäuerlicher Familien zu verbessern.

Um diesen Zielsetzungen gerecht zu werden, sind bei der Erstellung des Dorferneuerungsplanes insbesondere die folgenden Aspekte eingehend zu bearbeiten:

- Erfassung der Betriebe
- Hofstellen (z.B. Lage und Größe, Erreichbarkeit, Erweiterungsmöglichkeiten, Bausubstanz)
- Verkehrssituation (z.B. Anforderungen an Straßengestaltung, Engpässe, Sichtverhältnisse). Bei Neugestaltungsmaßnahmen sind die Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs besonders zu beachten. Auch Straßenzüge in der Ortsrandlage müssen für größere land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte passierbar bleiben. Zu berücksichtigen sind auch Verkehrsentwicklungen, die sich z.B. in Verbindung mit neuer Wohnbebauung ergeben können.
- Viehhaltung und Getreidetrocknung/-lagerung (einschließlich Vermeidung/Lösung von Immissionskonflikten)

Die hieraus resultierenden Anforderungen der Landwirtschaft an die dörfliche Entwicklung sind in der Dorferneuerungsplanung darzustellen, z.B. in Form von Hinweisen an die Bauleitplanung. Sofern Material- und Gestaltungshinweise gegeben werden, darf hierdurch der Spielraum landwirtschaftlicher Betriebe für arbeitswirtschaftlich sinnvolle und kostengünstige Lösungen nicht eingeengt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Übernahme in gemeindliche Baugestaltungssatzungen.

Die Dorferneuerungsplanung sollte verdeutlichen, dass Maßnahmen landwirtschaftlicher Betriebe bei der Antragsbewilligung vorrangig zu fördern sind. Auf die Möglichkeit einer Förderung von Maßnahmen zur unmittelbaren Verbesserung der einzelbetrieblichen Produktionsbedingungen und der Wettbewerbsfähigkeit sollte ausdrücklich hingewiesen werden. Wir empfehlen bei Bedarf Konzepte zu entwickeln, die die sinnvolle Umnutzung von Gebäudesubstanzen auslaufender Betriebe aufzeigen. Um den Zielen der Dorferneuerung gerecht zu werden, sollte in die Planung bzw. in die Arbeitskreise die örtliche Landwirtschaft frühzeitig eingebunden werden.

Wir bitten, unsere o.g. Ausführungen bei der Erstellung der Dorferneuerungspläne zu berücksichtigen. Weitere Hinweise werden sich aus der Beteiligung der örtlichen Landwirtschaft im folgenden Planungsprozess ergeben."

- Anmerkung: Berücksichtigt in den Kapiteln 3.1 *Landwirtschaft* und 4.1.3 *Landwirtschaft – Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe sichern.* Eine gemeinsame Arbeitskreissitzung der aktiven Landwirte aus Equord, Mehrum und Soßmar fand am 01.09.2016 statt.

Nds. Landesforsten - NFA Wolfenbüttel am 16.03.2016

„Im Randbereich der Ortschaft Equord und im Nahbereich der Ortschaft Mehrum befinden einige wenige, eher kleine Waldbereiche. In dem schon an sich waldarmen Landkreis Peine ist das Gemeindegebiet Hohenhameln, zu dem die o.g. Ortschaften gehören, mit ca. nur 1 % Waldanteil extrem waldarm. Daher kommt diesen Waldbereichen neben der ökologischen Bedeutung insbesondere auch für die ortsnahe Erholung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung zu. Im Zusammenhang mit etwaigen Planungen wäre daher dem Walderhalt eine besondere Bedeutung zuzumessen und eine Inanspruchnahme von Waldflächen für anderweitige Nutzungen zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollte eine Vergrößerung der vorhandenen Waldbereiche durch Neuaufforstungen angestrebt werden. Hierbei könnten als planerisches Konzept auch vorgezogene Kompensationsleistungen in einem Kompensationspool für zukünftig erforderlich werdende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Berücksichtigung finden.

Auf dem Wege eines Kompensationspools mit vorgezogenen Kompensationsleistungen könnten konzeptionell auch Waldneubegründungen in bisher waldfreien Bereichen angedacht werden."

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Landkreis Peine am 11.04.2016

Fachdienst Straßen:
„Zu der Planung bestehen keine weiteren Bedenken."

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde
„Gegen die Planung bestehen keine weiteren Bedenken."

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutzbehörde
„Es wird auf die Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes (insbesondere das Zielkonzept in Karte VIII) verwiesen.

In mehreren Bereichen der Ortslagen befindet sich Altbaumbestand. Dieser sollte erhalten werden. Bei Bedarf sollte geprüft werden, ob mit Mitteln der Dorfentwicklung Entsiegelungsmaßnahmen unter der Kronentraufe durchgeführt werden können.

Auch Dorfteiche, Gewässer und innerörtliche Grünanlagen sollten erhalten und nach Möglichkeit naturnah entwickelt werden. Im Zuge des Dorfentwicklungsplanes sollten geeignete Bereiche für eine

bewusst nur extensive Pflege ausgewählt werden, um die dorftypische und Pflanzenwelt zu fördern. Auch die Verbesserung der Bienenweide (insbesondere im zeitigen Frühjahr und im Hochsommer) sollte Berücksichtigung finden.

Bei allen Baumaßnahmen und Gebäudesanierungen ist der Artenschutz entsprechend § 44 BNatSchG zu beachten. Einflugöffnungen für Vögel (wie z.B. Mauersegler) und Fledermäuse sind offenzuhalten sollten auch gezielt geschaffen werden (z.B. durch die Integration entsprechend vorgefertigter Dachsteine und Nisthilfen).“

- Anmerkung: Berücksichtigt in Kapitel 4.2 *Ökologie*.

Untere Bauaufsichtsbehörde
„Gegen die Planung bestehen keine Bedenken oder Anregungen.“

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Untere Denkmalschutzbehörde
„Zum jetzigen Planungsstand können keine konkreten Anregungen vorgetragen werden. Ich weise darauf hin, dass es in den drei Orten Baudenkmale und archäologische Denkmale bzw. Fundstellen gibt. Die Belange des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes – NDSchG sind zu beachten. Bei Bedarf ist eine Einsicht in die Denkmallisten möglich.

- Anmerkung: Berücksichtigt im Kapitel 3.6 *Baukultur und Siedlungsentwicklung* und 4.4.1 *Regionale Baukultur - Maßgaben zur Erhaltung und Gestaltung*.

9 ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM PLANENTWURF

Nach Erarbeitung des Dorfentwicklungsplanes im Entwurf wurden vom 02.03. bis zum 03.04.2017 sämtliche Träger öffentlicher Belange sowie das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) – Regionaldirektion Braunschweig als Genehmigungsbehörde um Stellungnahmen gebeten. Gleichzeitig war die interessierte Öffentlichkeit aufgefordert, den Planentwurf kritisch zu beurteilen.

Folgende Anregungen und Bedenken wurden geäußert, die z.T. bereits in der Planung berücksichtigt werden. Zudem wurden redaktionelle Änderungen der Förderbehörde umgehend in der Planung korrigiert.

Kursiv dargestellt sind die Anmerkungen als *Abwägungen und Beschlussvorschläge*, die mit der Gemeinde und der zuständigen Förderbehörde abgestimmt wurden. Der Dorfentwicklungsplan wurde dementsprechend geändert bzw. erweitert.

IHK Braunschweig am 07.03.2017:

„Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 01.03.2017 teilen wir mit, dass seitens der IHK Braunschweig keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf der o.g. Dorferneuerungsplanung vorzubringen sind."

Abwägung und Beschlussvorlage: Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Zweckverband Großraum Braunschweig am 07.03.2017:

„...als für den Großraum Braunschweig zuständige Untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung für den Verbandsbereich sowie als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene und Straße nehme ich wie folgt Stellung:

Auf den Seiten 24, 67 und 107 werden sehr ähnliche Aussagen zum ÖPNV-Angebot getroffen. Aussagen bei der Analyse über die Qualität des Angebotes sind rar. Aussagen zu Maßnahmen und Wünsche zur Angebotsverbesserung wären für weiterführende Diskussionen hilfreich.

Zur Förderung von ÖPNV-Infrastruktur wird der Hinweis gegeben, dass ergänzend zu der Förderung durch die LNVG der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) eine weitere anteilige Fördermöglichkeit anstrebt.

Ergänzungsvorschläge zum Text ÖPNV-Angebot:

Da weitergehend auch der GVH-Tarif für die Linien 370 und 948 benannt wird, sollte folgender Satz eine Ergänzung erhalten:
„Die Verkehrsanbindung in Richtung Peine, Vöhrum und Ilsede erfolgt durch die Buslinien 501, 502, und 504 der Regionalbus Braunschweig GmbH im Verbundtarif Großraum Braunschweig (VRB)."

Die RVHi bietet im Nachtverkehr Freitag und Samstag auf der Buslinie N3 eine Verbindung zwischen Hildesheim und Hohenhameln. Diese Linie bedient auch Soßmar und ist deshalb ebenfalls zu benennen:
Für die Anbindung der Planungsregion nach Hildesheim ist die Regionalverkehr Hildesheim GmbH (RVHI) mit der Linie 25 (Soßmar - Hohenhameln - Hildesheim) verantwortlich. Darüber hinaus bietet die RVHi Freitag- und Samstagnacht über die Nachtbuslinie N3 eine Verbindung von Hildesheim nach Hohenhameln. Diese Linie bedient ebenfalls Soßmar.

Weiter wird auf die Aussagen im Nahverkehrsplan 2016 des ZGB im Kapitel E2.17 (Teilnetz 53 Hohenhameln - Ilsede - Lengede) hingewiesen."

Abwägung und Beschlussvorlage:
Konkreter Handlungsbedarf ergibt sich in Bezug auf die Haltestelle in Soßmar und in Equord im Zuge der Erneuerung der Straßenräume Mehrumer Weg und Lindenstraße sowie hinsichtlich der Aufwertung der Schmiedestraße. Entsprechend sollten die drei Beschreibungen in Kapitel 6 auf Seite 151 unter Maßnahme 1 sowie auf Seite 160 unter Maßnahme 4 sowie auf Seite 169 unter Maßnahme 13 jeweils am Ende wie folgt ergänzt werden: „Gemäß den Vorgaben des ZGB sollten dabei die Haltestellen des ÖPNV entsprechend barrierefrei ausgebaut werden."

In Kap 2.3 Geographischer Überblick wird auf Seite 24 im 7. Absatz der zweite Satz wie folgt ersetzt: „Die Verkehrsanbindung in Richtung Peine, Vöhrum und Ilsede erfolgt durch die Buslinien 501, 502, und 504 der Regionalbus Braunschweig GmbH im Verbundtarif Großraum Braunschweig (VRB)." Im gleichen Absatz wird nach dem dritten Satz ergänzt: „Darüber hinaus bietet die RVHi Freitag- und Samstagnacht über die Nachtbuslinie N3 eine Verbindung von Hildesheim nach Hohenhameln. Diese Linie bedient ebenfalls Soßmar."

In Kap. 3.5 Straßenraum und Mobilität unter der Überschrift Öffentlicher Personennahverkehr wird auf Seite 67 im dritten Absatz als erster Satz ergänzt: „Die Verkehrsanbindung in Richtung Peine, Vöhrum und Ilsede erfolgt durch die Buslinien 501, 502, und 504 der Regionalbus Braunschweig GmbH im Verbundtarif Großraum Braunschweig (VRB)." Im gleichen Absatz wird am Ende ergänzt: „Darüber hinaus bietet die RVHi Freitag- und Samstagnacht über die Nachtbuslinie N3 eine Verbindung von Hildesheim nach Hohenhameln. Diese Linie bedient ebenfalls Soßmar."

Nds. Landesforsten NFA Wolfenbüttel am 09.03.2017:

„... zu den vorliegenden Planungen habe ich hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange nachfolgende Anmerkungen:

Ein Gehölzbewuchs, insbesondere aus Bäumen und vor allem Wälder, stellt u.a. einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung dar. Die klimaschützende Wirkung besteht u.a. in der Bindung des großklimatisch wirksamen Gases Kohlendioxid sowie auch kleinklimatisch durch temperatur- und luftfeuchtigkeitsausgleichende Wirkungen. Für die Luftreinhaltung ist die Filterwirkung mit der Bindung von Gasen und Stäuben insbesondere durch die große Oberfläche der Belaubung gerade in Siedlungsbereichen ein überaus wichtiger Beitrag zur Wohnqualität und Gesundheit. D.h. je älter und größer Bäume sind, desto größer ist ihre Filterwirkung. Immergrüne Nadelbäume behalten ihre besondere Filterwirkung auch im Winterhalbjahr. Daher sollten alte Bäume und Baumbestände, sofern von Ihnen keine Gefahren ausgehen, insbesondere in Siedlungsbereichen im Rahmen anderweitiger Planungen nach Möglichkeit erhalten werden.

Die genannten Aspekte haben in den vorliegenden Ausführungen zur Dorferneuerungsplanung an verschiedenen Stellen Berücksichtigung gefunden, was von meiner Seite aus ausdrücklich begrüßt wird."

Abwägung und Beschlussvorlage: Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel am 09.03.2017:

„... durch den o. a. Dorfentwicklungsplan (DEP) werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, hinsichtlich folgender Bundes- und Landesstraßen berührt:

- Bundesstraße 65 (innerhalb und außerhalb der Ortslage Mehrum),
- Landesstraße 413 (innerhalb und außerhalb der Ortslage Equord) und
- Landesstraße 477 (innerhalb und außerhalb der Ortslage Soßmar).

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass in dem neu aufgestellten Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP) die Verlegung der B 65 in den „Vordringlichen Bedarf eingestuft wurde. Die geplante Trassenführung (B 65neu Projekt Nr. B65-G60-NI) verläuft nördlich der bisherigen Trasse im Bereich Mehrum.

Abwägung und Beschlussvorlage:
In Kap. 2.3 Geographischer Überblick wird am Ende vom sechsten Absatz ergänzt: „Die Verlagerung der B 65 aus der Ortslage Mehrum ist in dem neu aufgestellten Bundesverkehrswegeplan 2030 in den vordringlichen Bedarf eingestuft worden. Die geplante Trassenführung (B 65neu Projekt Nr. B65-G60-NI) verläuft nördlich der bisherigen Trasse."

Anmerkungen und Hinweise zu den einzelnen Maßnahmen, durch die Belange des Geschäftsbereiches berührt werden:

B 65: Mehrum Grünflächengestaltunq an der B 65 / Einmündungsbereiche (Kategorie II, Vorhaben 6b) *S.179:* Die erforderlichen Sichtfelder gem. den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RASt 06) sind bei der Wahl der Grünflächengestaltung zu beachten.

Abwägung und Beschlussvorlage:
Diese Anmerkung ist auf der Seite 179 unter dem Vorhaben 6b nach dem dritten Absatz zu ergänzen.

B 65: Mehrum Betonung des westl. Ortseinqanqsbereiches (Kategorie III, Vorhaben 8) *S.184:* Bei Begrünungsmaßnahmen sind die erforderlichen Sichtfelder gem. RASt 06 und ggf. auch nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) zu beachten.

Abwägung und Beschlussvorlage:
Diese Anmerkung ist auf der Seite 184 unter dem Vorhaben 8 zu ergänzen.

L 413: Equord Verlagerung des Fußgängerüberweges (ggf. Lichtsignalanlage) (Kategorie Vorhaben *2) S.151:* Ein Antrag zur Verlagerung des vorhandenen Fußgängerüberweges bzw. zur Anordnung einer Lichtsignalanlage ist bei der Unteren Verkehrsbehörde des Landkreises zu stellen. Diese wird im Zuge eines Anhörungsverfahrens u.a. die Polizei und den Straßenbaulastträger beteiligen. Die für den Straßenbau maßgeblichen Richtlinien sind anzuwenden u.a. die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA 2015), die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) sowie die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA 2002).

Abwägung und Beschlussvorlage:
Diese Anmerkung wird unter dem Vorhaben 2 auf der Seite 155 nach dem zweiten Absatz ergänzt.

L 413 Equord Gestaltung der Nebenanlagen und Einmündungsbereiche (Kategorie I, Vorhaben 4) S. *155:* Die für den Straßenbau maßgeblichen Richtlinien sind anzuwenden u.a. die RASt 06. Die erforderlichen Sichtfelder sind bei der Wahl der Bepflanzung zu beachten.

Abwägung und Beschlussvorlage:
Diese Anmerkung wird unter Vorhaben 4 auf der Seite 160 nach dem ersten Absatz ergänzt.

L 477 Soßmar Erneuerung der Nebenanlagen und Einmündungsbereiche (Kategorie I, Vorhaben 17) S. *173:* Bei allen Planungen der Gemeinde im Zuge der Landesstraße sind die für den Straßenbau maßgeblichen Richtlinien anzuwenden u.a. die RASt 06.

Abwägung und Beschlussvorlage:
Diese Anmerkung wird unter dem Vorhaben 17 auf der Seite 176 am Ende vom ersten Absatz ergänzt.

Die für Soßmar geplante Deckenerneuerung hat sich (vorbehaltlich der weiteren Entwicklung) aufgrund der Haushaltslage voraussichtlich auf 2018/2019 verschoben. Weitere Maßnahmen („anstehende Erneuerung der Ortsdurchfahrt durch den Straßenbaulastträger" sh. S. 176) sind nicht vorgesehen.

Abwägung und Beschlussvorlage:
Unter dem Vorhaben 17 wird der erste Satz im ersten Absatz auf der Seite 176 wie folgt ersetzt: „Im Zuge einer zukünftigen Erneuerung der Ortsdurchfahrt durch den Straßenbaulastträger bietet sich eine weitgehende Erneuerung der Nebenanlagen an."

Allgemein (auch bei den vorgenannten Punkten zu beachten):

Gegen die im Rahmen der Dorferneuerung vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Bundes und Landesstraßen bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist jedoch eine frühzeitige Abstimmung erforderlich ggf. sind vertragliche Regelungen erforderlich. Des Weiteren weise ich auf mein Schreiben vom 07.04.2016 und den dort vorgebrachten Anmerkungen hin.

Sollten Einmündungsbereiche umgestaltet werden, so ist zu beachten, dass die Unterhaltung der Einmündungstrichter im Regelfall bei dem Straßenbaulastträger der übergeordneten Straße liegt und abgestimmt werden muss.

Bei der Planung sind die Entwurfsrichtlinien und Grundsätze der Straßenbauverwaltung zu beachten und einzuhalten. Weiterhin darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden,

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei geplanten Neupflanzungen von Bäumen (z.B. Begrünungsmaßnahmen an den Ortseingängen) im Bereich der Bundesstraßen und Landesstraßen überall die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug- Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu berücksichtigen sind. Bäume gehören im Sinne der RPS 2009 zu nicht verformbaren punktuellen Einzelhindernissen (Gefährdungsstufe 3). Auf den Bundes- bzw. Landesstraßen ist unterhalb der kritischen Abstände auf Baumpflanzungen zu verzichten. Bei der Festlegung von Standorten für Begrüßungsschilder am Ortseingang sind ebenfalls die RPS 2009 anzuwenden.

Sofern die geplanten Baumaßnahmen genehmigungsfähig sind, ist - rechtzeitig vor Bauausführung - eine Vereinbarung zwischen dem Bund bzw. dem Land und der Gemeinde abzuschließen. Als Anlage zur Vereinbarung sind Ausführungspläne erforderlich, dies ist auch immer der Fall, wenn durch barrierefreie Umgestaltung von z.B. Bushaltestellen/Wartebereichen, die Bord- /Gossenanlagen betroffen sind. Auf die beigefügten Merk- und Hinweisblätter weise ich hin.

Kosten können vom Bund bzw. Land nicht übernommen werden und sind daher von der Gemeinde zu tragen. Weitere Baumaßnahmen von Seiten der Straßenbauverwaltung - außer der Deckenerneuerung in Soßmar - sind nicht vorgesehen."

Abwägung und Beschlussvorlage:
Teilweise sind diese Hinweise bereits in Kap. 4.1.3 enthalten; es ergeben sich unter der Überschrift Aufwertung von übergeordneten Straßenräumen auf der Seite 104 im zweiten Absatz nach dem zweiten Satz folgende Ergänzungen:

„Als Anlage zur Vereinbarung sind Ausführungspläne erforderlich, dies ist auch immer der Fall, wenn durch barrierefreie Umgestaltung von z.B. Bushaltestellen/Wartebereichen, die Bord-/Gossenanlagen betroffen sind. Sollten Einmündungsbereiche umgestaltet werden, so ist zu beachten, dass die Unterhaltung der Einmündungstrichter im Regelfall bei dem Straßenbaulastträger der übergeordneten Straße liegt und abgestimmt werden muss. Bei der Planung sind die Entwurfsrichtlinien und Grundsätze der Straßenbauverwaltung zu beachten und einzuhalten. Weiterhin darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei geplanten Neupflanzungen von Bäumen (z.B. Begrünungsmaßnahmen an den Ortseingängen) im Bereich der Bundesstraßen und Landesstraßen überall die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug- Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu berücksichtigen sind. Bäume gehören im Sinne der RPS 2009 zu nicht verformbaren punktuellen Einzelhindernissen (Gefährdungsstufe 3). Auf den Bundes- bzw. Landesstraßen ist unterhalb der kritischen Abstände auf Baumpflanzungen zu verzichten. Bei der Festlegung von Standorten für Begrüßungsschilder am Ortseingang sind ebenfalls die RPS 2009 anzuwenden.“

LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover am 10.03.2017:

„... der KBD bearbeitet jährlich 3.000 Anfragen zur Luftbildauswertung mit steigender Tendenz. Dies geschieht meist im Zusammenhang mit Bauvorhaben, Trassen oder Bauplanungsbereichen. Antragsteller sind Einzelpersonen, Firmen, Städte und Gemeinden. Die Anträge bearbeitet das KBD kontinuierlich. Die Antragsbearbeitung dauert in der Regel 8-10 Wochen. Für den Bereich der PD Hannover ist ein Sachbearbeiter eingesetzt. Eine systematische Auswertung dieses Dorferneuerungplanes bzw. einer ganzen Ortschaft sind aus Zeitgründen nicht möglich. Diesen Dorferneuerungsplan einzugrenzen als bombardierte und nicht bombardierte Flächen sind aus o.g. Gründen nicht durchführbar. Ich bitte Sie, mich erst wieder anzuschreiben, sollte es zu Bauaktivitäten kommen.“

Abwägung und Beschlussvorlage: Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Polizeikommissariat Peine am 13.03.2017:

„... sobald konkrete Pläne zu den unter Punkt 4.3 "Mobilität und Straßenraum", hier insbesondere zu den unter den Punkten 4.3.1 - 4.3.4 aufgeführten Projekten vorliegen, sollten diese mit der Polizei hinsichtlich der Verkehrssicherheitsaspekte abgesprochen werden.“

Abwägung und Beschlussvorlage: Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade am 15.03.2017:

„... über die Aufnahme der genannten Ortsteile in das niedersächsische Dorferneuerungsprogramm freuen wir uns. Eine Einbindung des örtlichen Handwerks, die Reaktivierung und Ansiedlung dorftypischer Handwerksbetriebe würden wir sehr begrüßen.

Als Interessenvertretung der Handwerksbetriebe im Kammerbezirk Braunschweig-Lüneburg-Stade weisen wir darauf hin, die Belange des Immissions- und Nachbarschutzes zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zu beachten. Betriebliche und existenzielle Einschränkungen sind in Verbindung mit Maßnahmen zur Dorferneuerung für bestehende Handwerksbetriebe zu vermeiden. Das örtliche und dorftypische Handwerk sollte in die Dorferneuerung eingebunden und existenziell gestärkt werden. Der Nachfrage von Gewerken zur Dorferneuerung durch das ortsansässige Handwerk sehen wir selbstverständlich gerne entgegen. Benachrichtigen Sie uns bitte hinsichtlich planungsrechtlicher Vorhaben wie Änderungen in der Bauleitplanung oder bei baulichen Nutzungsarten, die mit der Dorferneuerung verbunden sind.

Unsere Anregungen verstehen sich als Stellungnahme zum grundsätzlichen Vorhaben der Dorferneuerung, nicht als Mitteilung zu möglichen Bauleitplanungen. Für die Dorferneuerung wünschen wir Ihnen viel Erfolg."

Abwägung und Beschlussvorlage: Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Gemeinde Algermissen am 20.03.2017:

„... herzlichen Dank für die Zusendung der Entwurfsplanung zur o.g. Dorferneuerungsplanung - wir haben sie mit Interesse gelesen. Von Seiten der Gemeinde Algermissen bestehen hierzu keine Hinweise und Anregungen."

Abwägung und Beschlussvorlage: Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Gemeinde Harsum am 21.03.2017:

„Die Gemeinde Harsum ist mit den Gemarkungen Adlum und Rautenberg südlicher Nachbar zu der Ortschaft und Gemarkung Soßmar. Die Grenze bildet der Bruchgraben, der auch von erheblicher Bedeutung für den Hochwasserschutz insbesondere der Ortschaft Adlum ist. Die Gemeinde Harsum liefert das Schmutzwasser der Ortschaften Adlum, Machtsum, Hüddessum und Rautenberg über eine Transportleitung, die am Bruchgraben gedükert ist, an die Kläranlage Soßmar. Hier ist es seit 2013 durch das Hochwasser zu erheblichem Wassereintritt in die Transportleitung gekommen, weshalb die Transportleitung zu schützen ist. Die Gemeinde Harsum hat seinerzeit alle im Überflutungsbereich gelegenen Schächte hochbauen lassen, um hier vorzubeugen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Hildesheim umfassende Renaturierungsarbeiten im Bereich des südlichen Bruchgrabens plant."

Abwägung und Beschlussvorlage:
In Kap. 4.2.3 Ökologische Verbesserung / Schaffung von Retentionsräumen sowie bauliche Anpassungen zum Hochwasserschutz der Ortslagen wird auf Seite 89 der erste Absatz ergänzt: „Im Bereich des südlichen Bruchgrabens plant auch der Landkreis Hildesheim umfassende Renaturierungsmaßnahmen."

Landkreis Peine am 23.03.2017:

„... als Träger öffentlicher Belange nehme Ich zu o.g. Planung wie folgt Stellung:

Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde:
Gegen die Planung bestehen keine weiteren Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde:
Bei allen Maßnahmen, wie z. B. Gebäudesanierungen oder Umgestaltung von Teichen, ist der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten.

Im Zuge der Neubefestigung von fußläufigen Wegeverbindungen und Parkplätzen sollten auch unbefestigte Randstreifen vorgesehen werden, die die Entwicklung dorftypischer Ruderalvegetation ermöglichen.

Zu Seite 54 des Planentwurfes wird darauf hingewiesen, dass sich der 4. Absatz auf Equord und nicht auf Mehrum bezieht.

Abwägung und Beschlussvorlage:
In Kap. 4.2 Ökologie wird auf Seite 86 am Ende vom ersten Absatz ergänzt: „Bei allen Maßnahmen, wie z. B. Gebäudesanierungen oder Umgestaltung von Teichen, ist der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten."

In Kap. 4.2.1 wird auf Seite 87 am Ende vom dritten Absatz ergänzt: „Auch im Zuge der Neubefestigung von fußläufigen Wegeverbindungen und Parkplätzen sollten unbefestigte Randstreifen vorgesehen werden, die die Entwicklung dorftypischer Ruderalvegetation ermöglichen."

In Kap. 3.2 wird auf Seite 54 im 4 Absatz in der ersten Zeile der Ortsname Mehrum durch Equord ersetzt.

Untere Bauaufsichtsbehörde:
Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Untere Denkmalschutzbehörde:
Eine abschließende Stellungnahme aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde kann erst abgegeben werden, wenn die endgültige Fassung des Dorfentwicklungsplanes zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Baudenkmalschutz:
Im vorliegenden Entwurf des Dorfentwicklungsplans Equord, Mehrum und Soßmar sind in den dazugehörenden Plänen bereits Baudenkmale kartiert.

In der Kartierung von Soßmar sind Korrekturen erforderlich: Folgende Baudenkmale fehlen in der Kartierung:
- Jägerstraße 7, Wohn- / Wirtschaftsgebäude,
- Jägerstraße, Ehrenmal (1870/71); dieses befindet sich auf dem Platz/der Grünfläche nördlich der Severitstraße.
- Die Baudenkmale Lange Reihe 13 und Lange Reihe 15 bilden eine Gruppe baulicher Anlagen; als Denkmalbereich gekennzeichnet ist im Plan nur das nördliche Baudenkmal.

Das Niedersächsische Denkmalverzeichnis ist nicht abschließend. Es kann jederzeit zu Änderungen in diesem Verzeichnis kommen.

Abwägung und Beschlussvorlage:
Die fehlenden Darstellungen werden im Bestandsplan für Soßmar ergänzt.
Im Kap. 3.6 Ortsbild und Baustruktur wird auf Seite 80 ergänzt, dass das Baudenkmal Lange Reihe 13 zusammen mit Lange Reihe 15 eine Gruppe baulicher Anlagen bildet.

Maßnahmen an Baudenkmalen sollten bei den privaten Maßnahmen der Dorfentwicklungsplans an erster Stelle der Priorität stehen. Ein wichtiges Ziel der Dorfentwicklung ist aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde der Erhalt der Baudenkmale. Die Prioritätenliste ist um diesen Punkt zu ergänzen. Die Baudenkmale sind im schriftlichen Teil des Dorfentwicklungsplans mit den Belangen des Denkmalschutzes textlich aufzunehmen.

Abwägung und Beschlussvorlage:
Die Forderung nach einer Ergänzung der Prioritätenliste kann nicht erfüllt werden, weil in dieser lediglich kommunale Vorhaben angeführt werden. Ebenso ergibt sich für Maßnahmen an Baudenkmalen keine automatische Priorisierung; die Wichtigkeit im Rahmen der Dorfentwicklung ergibt sich über eine Bewertung bzw. ein Ranking gem. Anlagen 3 bzw. 3a der ZILE-Richtlinie (s. Kap. 10), in die vielschichte Bewertungsfaktoren einfließen.

Für alle Maßnahmen an Baudenkmalen und in der unmittelbaren Umgebung von Baudenkmaien ist vor Maßnahmebeginn eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen (§§10 und 8 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz -NDSchG-), das gilt z. B. auch für Straßenbauarbeiten. In den erforderlichen Genehmigungen ist mit Nebenbestimmungen, z. B. hinsichtlich der gewählten Materialien, Ausführung, etc. zu rechnen, dadurch soll eine Beeinträchtigung der Baudenkmale verhindert werden. Maßnahmen an Baudenkmalen und in der unmittelbaren Umgebung von Baudenkmalen orientieren sich grundsätzlich am historischen Befund des Baudenkmals. Somit ist nicht ausgeschlossen, dass die Belange des Denkmalschutzes abweichend, in einzelnen Fällen auch konträr, zu den Festsetzungen im Dorfentwicklungsplan sein können. Bei Baudenkmaien ist möglichst viel der alten Substanz zu erhalten und aufzuarbeiten, z. B. Sprossenfenster, Dacheindeckung, etc. Allgemein wird es aus Sicht des Denkmalschutzes begrüßt, wenn insgesamt regionaltypische Materialien verwendet werden.

Im Vorfeld sollten hier bei allen betroffenen Maßnahmen rechtzeitig Absprachen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde getroffen werden. Dabei hat es sich bei Dorferneuerungsmaßnahmen in anderen Orten der Gemeinde Hohenhameln als sinnvoll erwiesen, wenn alle beabsichtigten Maßnahmen beim Landkreis Peine als untere Denkmaischutzbehörde schriftlich angezeigt wurden.

Abwägung und Beschlussvorlage:
Die Ausführungen unter der Überschrift Baudenkmale im Kap. 3.6 werden am Ende wie folgt ergänzt: „In den erforderlichen Genehmigungen ist mit Nebenbestimmungen, z. B. hinsichtlich der gewählten Materialien, Ausführung, etc. zu rechnen, dadurch soll eine Beeinträchtigung der Baudenkmale verhindert werden. Maßnahmen an Baudenkmalen und in der unmittelbaren Umgebung von Baudenkmalen orientieren sich grundsätzlich am historischen Befund des Baudenkmals. Somit ist nicht ausgeschlossen, dass die Belange des Denkmalschutzes abweichend, in einzelnen Fällen auch konträr, zu den Festsetzungen im Dorfentwicklungsplan sein können. Bei Baudenkmaien ist möglichst viel der alten Substanz zu erhalten und aufzuarbeiten, z. B. Sprossenfenster, Dacheindeckung, etc. Allgemein wird es aus Sicht des Denkmalschutzes begrüßt, wenn insgesamt regionaltypische Materialien verwendet werden.

Im Vorfeld sollten hier bei allen betroffenen Maßnahmen rechtzeitig Absprachen mit der Unteren Denkmalbehörde getroffen werden. Dabei hat es sich bei Dorferneuerungsmaßnahmen in anderen Orten der Gemeinde Hohenhameln als sinnvoll erwiesen, wenn alle beabsichtigten Maßnahmen beim Landkreis Peine als Untere Denkmalbehörde schriftlich angezeigt wurden.“

Archäologischer Denkmalschutz
Zum Dorfentwicklungsplan Hohenhameln-Equord, Mehrum und Soßmar wird darauf hingewiesen, dass im Bereich Bründeln, Clauen und Hohenhameln aufgrund der ungewöhnlichen und extrem siedlungsgünstigen Topographie eine enorme Dichte an archäologischen Kulturdenkmalen vorhanden ist, die in besonderen Maße die Geschichte der Börde als ein uralter menschlicher Siedlungsraum dokumentieren.

Die betroffene Fläche ist auf der anliegenden Karte markiert. Aus archäologischer Sicht wird es als sinnvoll angesehen, diesen Bereich auch in dem Dorfentwicklungsplan darzustellen, weil sich hier ein besonderes Alleinstellungsmerkmal für die kulturelle und historische Identität der angesprochenen Dörfer in der Hildesheimer Börde abzeichnet. Gleichzeitig ist dieser Raum eine wichtige Ressource für zukünftige archäologische Forschungen."

Abwägung und Beschlussvorlage:
Unter der Überschrift Baudenkmale wird am Ende auf Seite 80 ergänzt: „Aufgrund der ungewöhnlichen und extrem siedlungsgünstigen Topographie ist im Raum Bründeln, Clauen und Soßmar eine enorme Dichte an archäologischen Kulturdenkmalen vorhanden, die in besonderem Maße die Geschichte der Börde als ein uralter menschlicher Siedlungsraum dokumentieren. Die betroffene Fläche ist auf der anliegenden Karte markiert. Die Dichte an Denkmalen erweist sich als ein besonderes Alleinstellungsmerkmal für die kulturelle und historische Identität der angesprochenen Dörfer in der Hildesheimer Börde. Gleichzeitig ist dieser Raum eine wichtige Ressource für zukünftige archäologische Forschungen.

Anschließend wird auch eine Seite mit der Kartendarstellung „Archäologische Kulturdenkmale in der Region“ ergänzt.

Wasserverband Peine am 28.03.2017:

„... zur Dorferneuerungsplanung Equord, Mehrum und Soßmar sind aus der Sicht des Wasserverbandes Peine keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.“

Abwägung und Beschlussvorlage: Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Stadt Peine, Stadtplanung am 30.03.2017:

„Als Träger öffentlicher Belange wurden wir um Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Dorfentwicklungsplans „Dorfregion Equord, Mehrum und Soßmar“ gebeten. Dazu führte ich heute ein Telefonat mit Herrn Warnecke. Aus unserer Sicht besteht lediglich der Hinweis, dass in der Kategorie „Private Projekte - Was muss beachtet werden?“ (Seite 139) erwähnt werden sollte, dass bei Maßnahmen privater Antragsteller eine Mindestkostenschwelle überschritten werden muss. Diese Mindestschwelle (Kosten der Maßnahmen) liegt für private Antragsteller in der Dorfregion „Kanal-Fuhse-Region-West“ bei 10.000 €. Vielleicht können Sie bezüglich dieses Hinweises noch einmal Kontakt mit Hr. Ackermann/Fr. Conrad vom ArL in Braunschweig aufnehmen.“

Abwägung und Beschlussvorlage:
Dieser Hinweis ist grundsätzlich wichtig (und wird bereits in Kapitel 1 angeführt); allerdings ist der angeführte Betrag nicht ganz korrekt: Bei privaten Vorhaben liegt die Schwelle für die erforderliche Mindestinvestition bei 8.334 EUR (das entspricht einer Förderquote von 30 % dem Mindestzuwendungsbetrag von 2.500 EUR). In Kap. 4.4.3 auf der Seite 139 sollte unter der Auflistung Private Projekte – Was ist zu beachten? entsprechend ergänzt werden: „Die Mindestinvestition an förderfähigen Kosten beträgt bei privaten Antragstellern 8.334 EUR.“

Avacon AG, Sarstedt am 28.03.2017:

„Seitens der Avacon weisen wir darauf hin, dass eine Bepflanzung mit Bäumen, die den Bestand unserer Versorgungsleitungen beeinträchtigen, nicht gestattet ist. Weitere Hinweise oder Anregungen sind nicht zu geben.“

Abwägung und Beschlussvorlage: Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen. Dieser Hinweis wird im Rahmen der weiteren konkreten Umsetzungsplanungen zu beachten sein.

Stadt Lehrte am 29.03.2017:

„... ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Durch die Dorferneuerungsplanung in Equord, Mehrum und Soßmar werden die Belange der Stadt Lehrte nicht berührt."

Abwägung und Beschlussvorlage: Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Interessengemeinschaft Umbau Ratsweg und angrenzende Straßen, Mehrum am 30.03.2017:

„... in dem Entwurf des Dorfentwicklungsplanes Equord, Mehrum, Soßmar ist in der Prioriätenliste Maßnahmenkategorie I Nr. 10 die Erneuerung vom Straßenraum Ratsweg in Mehrum mit einem Kostenvolumen von rd. 600.000 € vorgesehen.

Die erwarteten Kosten dürften damit höher liegen als die Kosten für den Umbau der Triftstraße und nicht unerhebliche Anliegerbeiträge zur Folge haben.

Hinsichtlich dieses Vorhabens verweisen wir auf das Schreiben der Interessengemeinschaft der Eigentümer der Grundstücke von Ratsweg, Fliederweg, Förstergasse, Kleine Straße und Querstraße vom 11.09.2016 (siehe Anlage), die eine Sanierung unter kostenpflichtiger Beteiligung der Eigentümer ablehnen. Da keine aussagekräftigen Schätzungen der Kosten für die betroffenen Eigentümer vorliegen, ist bei dem vorgesehenen Kostenvolumen und den z. T. sehr großen Grundstücken zu befürchten, dass Anliegerkosten von mehreren Zehntausend Euro zu tragen wären.

Zudem ist für uns nicht nachvollziehbar, warum der nach dem Entwurf als notwendig angesehene Grundausbau auf Kosten der Anlieger umgesetzt werden soll, obwohl über Jahre hin keine Erhaltungsmaßnahmen an dem Straßenraum Ratsweg (z, B. durch das Aufbringen einer neuen Straßendecke) vorgenommen wurde, wodurch der derzeitige Straßenzustand u. a. erst entstanden ist.

Wir bitten daher darum, auch für die Anlieger des Straßenraumes Ratsweg nach einer Lösung zu suchen, mit der die geplante Maßnahme ohne Anliegerbeiträge umgesetzt werden kann. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Straßenbaumaßnahme Triftstraße, für die solch eine Lösung gefunden wurde. Da im Straßenraum Ratsweg sicherlich auch die Abwasserentsorgung erneuert werden muss, liegt nach unserer Einschätzung eine gleichartige Situation wie in der Triftstraße vor. Auch verzichten viele niedersächsische Kommunen auf den Erlass von Beitragssatzungen für die Erhebung von Anliegerbeiträgen und legen die entsprechenden Kosten auf die Grundsteuer sämtlicher Grundeigentümer der jeweiligen Kommune um.

Abschließend möchten wir noch darf hinweisen, dass bei einer Umsetzung der Straßenbaumaßnahme im Ratsweg darauf hingewirkt werden muss, dass für den landwirtschaftlichen Verkehr eine ungehinderte Zufahrt zu den Betriebsgrundstücken möglich ist. Bereits jetzt ist im Bereich der Kirche bzw. gegenüber dem Döner- Geschäft durch parkende Fahrzeuge ein Passieren mit Trecker und angehängten Maschinen bzw. Anhängern häufig nur schwer möglich."

Abwägung und Beschlussvorlage:
Bei entsprechenden grundhaften Ausbauvorhaben greift in der Gemeinde Hohenhameln die entsprechende Straßenausbaubeitragssatzung. Gemäß Klassifikation des jeweiligen Straßenraumes ergibt sich dabei ein anteiliges Verhältnis von durch die Gemeinde und durch die Anlieger zu tragenden Kosten.

Da sich im Rahmen der Dorfentwicklung für förderfähige Vorhaben derzeit eine Förderung von 53 % der Bruttogesamtkosten ergibt, vermindert sich der Anteil der Gemeinde als auch der Anlieger um den entsprechenden Anteil; d.h. auch die Anlieger werden jeweils um 53 % entlastet. Weitergehende Aussagen zur Klassifikation des Straßenraumes oder zur Errechnung von Anliegerbeiträgen können im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung nicht getroffen werden; sie werden im Rahmen der Umsetzungsplanung konkretisiert. Dagegen müssten Überlegungen zur Änderung der entsprechenden Veranlagungsgrundlage auf politischer Ebene stattfinden.

Der Hinweis zu der zu gewährleistenden Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wird im Rahmen der folgenden Stellungnahme (Landwirtschaftskammer) aufgegriffen.

Eine dauerhafte, nachhaltige Erneuerung des Straßenraumes Ratsweg erfordert einen grundhaften Ausbau. Dieser könnte im Rahmen der Dorfentwicklung erfolgen und zu einer erheblichen funktionalen (landwirtschaftlicher Begegnungsverkehr wird gewährleistet; Zufahrten zu Höfen betont) wie gestalterischen Aufwertung beitragen. Die Förderung würde 53 % der Gesamtkosten umfassen, was eine neben der Gemeinde auch entsprechende Entlastung der Anlieger bedeutete.

Eine Erneuerung im Bestand (mit der flächenhaften Erneuerung der Asphaltdecke) würde lediglich zu einer kurzfristigen Verbesserung der Fahrbahnoberfläche führen; d.h. die im Aufbau begründete mangelhafte Tragfähigkeit würde in absehbarer Zeit wieder Schäden an der Oberfläche nach sich ziehen. Eine dauerhafte Erneuerung würde somit nicht gegeben; und die gestalterischen sowie vor allem funktionalen Beeinträchtigungen (u.a. Hochbordanlage) bleiben bestehen. Ein solches Vorhaben wäre im Rahmen der Dorfentwicklung nicht förderfähig.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig am 30.03.2017:

„... zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab: Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig ist betroffen, da im Plangebiet die Bundeswasserstraße Mittellandkanal verläuft. Gegen den Entwurf des Dorfentwicklungsplanes der Gemeinde Hohenhameln bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

Die Flächen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Braunschweig dürfen nicht überplant werden. Alle Aktivitäten und Baumaßnahmen an Bundeswasserstraßen benötigen in der Regel eine ström- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) und sind beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig schriftlich anzuzeigen. Als Anlage habe ich Ihnen das Merkblatt für das Anzeigen von Planungen beigefügt. Weitere Informationen zu Genehmigungen finden Sie auf der Internetseite des WSA Braunschweig unter folgendem Link: http://www.wsv.de/service/ssp/index.html oder http://www.wsa- braunschweiq.wsv.de/service/ Genehmiqunqen/index.html. Für die Nutzung bundeseigener Land- und Wasserflächen ist vor Beginn der Nutzung der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung erforderlich. Weitere Informationen zu Nutzungsverträgen finden Sie unter folgendem Link: http://www.wsa-braunschweiq.wsv.de/service/Nutzunqsvertraeqe/index.html."

Abwägung und Beschlussvorlage: Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen. Die Flächen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Braunschweig werden nicht überplant.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig am 03.04.2017

„... wir werden am Aufstellungsverfahren des Dorfentwicklungsplanes der Dorfregion Equord, Mehrum und Soßmar erneut beteiligt. Mit Schreiben vom 13.04.2016 hatten wir uns im Rahmen der ersten Trägerbeteiligung geäußert. Die Stellungnahme wurde dem Dorfentwicklungsplan beigefügt.

Insgesamt sind in den Orten 43 Maßnahmen vorgesehen. Mittels eines speziell für die Landwirtschaft erstellten Fragebogens wurden die Daten für den landwirtschaftlichen Fachbeitrag erhoben, der die landwirtschaftlich relevanten Aspekte umfänglich behandelt, insgesamt wurden die 21 derzeit im Haupt- und Nebenerwerb geführten landwirtschaftlichen Betriebe in der Dorfregion einbezogen. Der Rücklauf war allerdings begrenzt. Nur 13 Fragebögen wurden in auswertbarer Form zurückgesandt, so dass die Ergebnisse der Erhebung bedingt aussagekräftig sind. Nach Durchsicht der Planunterlagen und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft haben wir folgendes anzumerken:

- Laut Planung werden nahezu sämtliche innerörtlichen Straßenräume durch den landwirtschaftlichen Verkehr frequentiert. Unter Punkt 3.1 Landwirtschaft „Lage und Größe der Hofstellen“ (Seite 37) und „Innere und äußere Verkehrslage“ (Seite 38, 39, 40) werden u.a. die Funktionalität und Verkehrssicherheit der Hofstellen und die verkehrstechnischen Probleme im Straßenraum beschrieben. Die thematisierten Schwachstellen sind bei der Maßnahmenumsetzung zu berücksichtigen. Wünschenswert wäre es, wenn die benannten Problemzonen im Rahmen des Maßnahmenkataloges - sofern möglich - mit abgearbeitet werden könnten. Die verkehrstechnischlandwirtschaftliche Einschätzung der Hof- und Scheunenzufahrten und die Verkehrsprobleme im Straßenraum wurden textlich festgehalten. Um landwirtschaftliche Belange angemessen bei der Umsetzung der öffentlichen Maßnahmen berücksichtigen zu können, wären darüber hinaus zeichnerische Darstellungen hilfreich. Sie sollten folgende Punkte visualisieren:

- die verkehrstechnisch-landwirtschaftliche Einschätzung bzw. Beurteilung der Hof- und Scheunenzufahrten,
- die Einzeichnung der landwirtschaftlichen Verkehrswege.

Abwägung und Beschlussvorlage:
Sofern Vorhaben in den entsprechenden Straßenzügen (z.B. Ratsweg, Jägerstraße etc.) zur Umsetzung kommen, werden die genannten Problembereiche soweit möglich berücksichtigt. Die genannten Verkehrsprobleme sind übrigens in die Darstellungen zum Bestand mit eingeflossen. Da nahezu sämtliche innerörtlichen Straßenräume durch den landwirtschaftlichen Verkehr frequentiert werden, ergibt sich hier kein Erfordernis zur weiteren Darstellung.

- Wir begrüßen, dass im Planentwurf darauf hingewiesen wird, dass sämtliche Gehölzpflanzungen in den Gemarkungen und Ortschaften mit den Landwirten einvernehmlich abzustimmen sind. Dabei sind Fragen der Unterhaltung, der Überlademöglichkeiten an Feldrändern, der möglichen Beeinträchtigung von Dränagen und des freizuhaltenden Lichtraumprofils zu beachten. Die Sichtverhältnisse im Bereich der Hofauffahrten sind zu berücksichtigen. Einsehbarkeit bzw. Sichtverhältnisse sind auch bei allen Einmündungsbereichen - da wo Verkehrswege sich kreuzen oder aufeinanderstoßen ~ Beachtung zu schenken.

- Ebenso begrüßenswert sind die Aussagen des Planentwurfes zum landwirtschaftlichen Verkehr bzw. zu den landwirtschaftlichen Maschinen, deren Maße aufgrund der fortschreitenden Rationalisierung und der wachsenden Betriebsgrößen stetig zunehmen. Dieser Entwicklung ist bei Rückbau- und Bepflanzungsmaßnahmen im Straßenraum vorausschauend Rechnung zu tragen. Die Fahrbahnbreite der Verkehrswege sollte nur dann reduziert werden, wenn der landwirtschaftliche Verkehr sich im Straßenraum weiterhin problemlos begegnen kann. Sollten aktuell bereits verengte Straßenbereiche bestehen, bieten Absenkungen der Fahrbahnborde und eine damit verbundene Überfahrbarkeit der Straßenbegrenzung eine mögliche Abhilfe. Zukünftige Planungen haben die Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs unbedingt zu berücksichtigen und dürfen zu keinen zusätzlichen Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen führen. Als Negativbeispiel sei hier die durchgeführten Umbaumaßnahmen im Triftweg der Ortschaft Mehrum genannt.

- Sollten im Zuge von Umbaumaßnahmen, die den Verkehrsraum berühren, Hofzufahrten oder landwirtschaftlich stark frequentierte Straßen und Wege betroffen sein, sind die Eingriffe mit den Anliegern bzw. Landwirten frühzeitig abzustimmen.

Abwägung und Beschlussvorlage:
Die entsprechenden Hinweise sind in Kapitel 4.1.3 insbesondere unter der Überschrift Verbesserung der inneren und äußeren Verkehrslage bereits angeführt.

- Um den Zielsetzungen der Dorfentwicklungsplanung gerecht zu werden, bitten wir bei Umnutzungsmaßnahmen landwirtschaftlicher Gebäude darum, im Rahmen von privaten Investitionsprojekten vorrangig landwirtschaftliche Vorhaben zu beachten.

Abwägung und Beschlussvorlage:
Die gewünschte Vorzugsbehandlung ergibt sich nicht automatisch; die Wichtigkeit im Rahmen der Dorfentwicklung ergibt sich über eine Bewertung bzw. ein Ranking gem. Anlagen 3 bzw. 3a der ZILE-Richtlinie (s. Kap. 10), in die vielschichte Bewertungsfaktoren einfließen.

- Im Rahmen der Bauleitplanung ist auf die landwirtschaftlichen Betriebe besonders Rücksicht zu nehmen. Dies gilt speziell für Hofstellen mit Viehhaltung und Getreidetrocknungen oder anderen immissionsverursachenden Anlagen. Immissionsradien sind ein geeignetes Mittel, um ein Näherrücken der Wohnbebauung zu begrenzen und Nachverdichtungen zu beurteilen. Bei den Planungen ist zu berücksichtigen, dass durch die verhältnismäßig großen landwirtschaftlichen Hofgrundstücke die Landwirtschaft durch Anliegergebühren finanziell überproportional belastet wird. Deshalb sind Lösungen zu erarbeiten, die nicht vorrangig zu Lasten der Landwirtschaft gehen.

Abwägung und Beschlussvorlage:
Die seitens der sich beteiligenden Landwirte angeführten Angaben zur Viehhaltung und zum Vorhandensein einer Getreidetrocknung sind in die Betrachtung mit eingeflossen. Eine weitergehende belastbare Berechnung von Immissionsradien etc. kann lediglich auf einer gesicherten Angabe von entsprechenden Parametern erfolgen, was im Zuge des Planungsumfanges der Dorfentwicklungsplanung nicht zu leisten ist.

Speziell zu den einzelnen Ortschaften ist folgendes anzumerken:

Equord
Hinsichtlich der geplanten Straßenverengungen zur Verkehrsberuhigung im Bereich der Lindenstraße und des Mehrumer Wegs wird der sich begegnende landwirtschaftliche Verkehr gezwungen, aufeinander zu warten. Dadurch müssen die z.T. schweren landwirtschaftlichen Schlepperzüge abgebremst werden. Um verkehrsberuhigend in den Straßenraum einzugreifen und dabei Energie- bzw. Materialverluste zu minimieren halten wir die Ausgestaltung von leichten Fahrbahnerhebungen, sogenannten Huckeln für wesentlich geeigneter. Dies wird auch von der örtlichen Landwirtschaft so gesehen. Im Mündungsbereich des vom Gut Equord kommenden Privatwegs in die Lindenstraße ergeben sich für den landwirtschaftlichen Verkehr durch parkende PKW sehr beeinträchtigende Engpässe. Hier sollte Abhilfe geschaffen werden durch die Anlage von Parkplätzen oder Parkverbotszonen, um die Fahrbahnränder vom ruhenden Verkehr freizuhalten.

Abwägung und Beschlussvorlage:
Derzeit handelt es sich um erste Vorschläge, die im Rahmen der möglichen Ausbauplanung dann weiter zu konkretisieren wären. Aus Erfahrung darf bezweifelt werden, dass sich die Fahrweise bei Einbau von entsprechend erhabenen Aufpflasterungen gegenüber der Befahrung eines Straßenraumes mit Verengungen wesentlich unterscheiden wird:

Auch bei dieser Bauweise sind Bremsvorgänge vor dem Hindernis und Beschleunigungsvorgänge nach der Überfahrung absehbar. Trotzdem wird in Bezug auf die Lindenstraße in Equord in Kap. 6 auf S. 151 am Ende von Maßnahme 1 ergänzt: „Um verkehrsberuhigend in den Straßenraum einzugreifen, könnten alternativ auch erhabene, aufgepflasterte Bereiche geschaffen werden, die dann nur in langsamer Fahrgeschwindigkeit überfahren werden können. Im Einmündungsbereich der Zufahrt zum Gut Equord sollten zudem Parkverbotszonen und Parkplätze gezielt ausgewiesen werden, um Behinderungen für den landwirtschaftlichen Verkehr auszuschließen."

Mehrum
Durch die geplanten Ausbau- bzw. Sanierungsmaßnahmen im Bereich Ratsweg, Fliederweg und Förstergasse sind z.T. landwirtschaftlich großräumige Hofstellen betroffen. Um die Anliegerkosten in einem vertretbaren Rahmen zu halten, sind kostengünstige Lösungen erforderlich. Zweckmäßige und kostengünstige Lösungen sind optisch attraktiveren und kostenintensiveren Lösungen vorzuziehen. Außerdem weisen wir speziell noch einmal auf die Berücksichtigung der Belange des landwirtschaftlichen Begegnungsverkehrs hin (s.o.). Diese Belange sind beim Ausbau der Straßen zu beachten. Wir regen an, die durch den ruhenden Verkehr verursachten Problemzonen im Straßenraum durch Halteverbotszonen zu entlasten.

Abwägung und Beschlussvorlage:
Bereits oben wurde aufgeführt, dass eine Sanierung der Asphaltoberfläche im Bestand innerhalb der Dorfentwicklungsförderung nicht berücksichtigt werden kann. Der Begegnungsverkehr würde bei einer mischgenutzten Verkehrsfläche in jeder Weise gewährleistet sein. Am Ende vom dritten Absatz von Maßnahme 10 auf der Seite 167 wird ergänzt: „Weiterhin sind die derzeit durch den ruhenden Verkehr verursachten Problembereiche in den Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Betrieben durch Halteverbotszonen zu beheben."

Soßmar
Die oben genannten Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs gelten hier in besonderer Weise. Hingewiesen sei auf die Durchlässigkeit der Jägerstraße. Insbesondere im Zeitfenster der Zuckerrübenernte ist die Straße freizuhalten von parkenden PKW, um Abbremsmanöver der schweren Schlepperzüge und LWK vorzubeugen und dadurch erhöhte Energie- und Material Verluste zu vermeiden. Hierdurch können Immissionen reduziert werden.

Abschließen bitten wir darum die vorgetragenen landwirtschaftlichen Belange im weiteren Verfahren einfließen zu lassen und die örtliche Landwirtschaft aktiv mit einzubinden."

Abwägung und Beschlussvorlage:
Die Jägerstraße weist einen sehr breit ausgebauten Straßenraum auf; westlicherseits besteht quasi eine separate Spur für den ruhenden Verkehr. Eine komplette Freihaltung von parkenden Fahrzeugen während der Zuckerrübenkampagne wird hier als zu weitgehende Forderung erachtet.

Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V. am 03.04.2017:

„... nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft nehmen wir zu oben genannter Planung wie folgt Stellung:

1. Nahezu sämtliche innerörtliche Straßenräume werden vom landwirtschaftlichen Verkehr genutzt. Auf den Seiten 37 bis 40 Ihrer Planunterlagen werden u.a. die Funktionalität und die Verkehrssicherheit der Hofstellen und die verkehrstechnischen Probleme im Straßenraum beschrieben. Die hierbei erläuterten Schwachstellen sind bei der Umsetzung zu beachten.

2. Damit die landwirtschaftlichen Belange in ausreichender Form berücksichtigt werden, wäre eine zeichnerische Darstellung für die weitere Planung wünschenswert. Besondere Beachtung gilt hierbei der verkehrstechnisch-landwirtschaftlichen Einschätzung und Beurteilung von Hof- und Scheunenzufahrten, sowie eine Einzeichnung der landwirtschaftlichen Verkehrswege.

Abwägung und Beschlussvorlage:
Auf die Berücksichtigung der verkehrlichen Problembereiche in den Darstellungen und auf die keine zusätzliche Aussage beinhaltende Darstellung der landwirtschaftlich genutzten Straßenräume wurde bereits oben hingewiesen.

3. Beachtung fanden die stetig größer werdenden landwirtschaftlichen Maschinen, nach deren Größe sich der Straßenrückbau und die Bepflanzungsmaßnahmen im Straßenraum orientieren. Diese Erkenntnis begrüßen wir und bitten um keine weitere Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Verkehrs. Ein Negativbeispiel ist die Umbaumaßnahme der Triftstraße in Mehrum zu nennen.

Abwägung und Beschlussvorlage: Diese Hinweise sind im Kap. 4.1.3 bereits angeführt.

4. Während der Baumaßnahmen müssen die Hofzufahrten jederzeit erreichbar sein. Sollte es im Rahmen der Baumaßnahmen zu Beeinträchtigungen kommen, so sind diese Eingriffe mit den Anliegern bzw. Landwirten rechtzeitig abzustimmen.

Abwägung und Beschlussvorlage:
Dieser Hinweis ist in Kap. 4.1.3 auf Seite 85 im fünften Absatz bereits berücksichtigt.

5. Besondere Beachtung gilt den landwirtschaftlichen Betrieben mit starken Immissionen. Hierzu zählen Betriebe mit Getreidetrocknungsanlage oder Viehhaltung, Um ein Näherrücken der Wohnbebauung zu begrenzen, sollten in diesen Bereichen mit Immissionsradien gebildet werden.

Abwägung und Beschlussvorlage:
Die Angaben zur Viehhaltung und zu Trocknungsanlagen wurden in die Bestandspläne übernommen. Aufgrund fehlender Parameter, aber auch mit Blick auf den Umfang kann eine Immissionsschutzbetrachtung im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung nicht erfolgen.

6. Bei den Planungen ist zu berücksichtigen, dass die Anliegergebühren für die Landwirtschaft durch die verhältnismäßig großen Hofgrundstücke nicht überproportional ausfallen. Hier sollten zweckmäßige und kostengünstige Lösungen vor optisch attraktiven und kostenintensiven Lösungen präferiert werden.

Abwägung und Beschlussvorlage:
Im Rahmen der Dorfentwicklung müssen neben funktionalen Aspekten auch gestalterische Bezüge zum Ortsbild hergestellt werden, um eine Förderfähigkeit zu generieren. Die Fördermittel sind genaugenommen als Anreiz zu verstehen, den gestalterischen Aspekt bei ohnehin anstehenden Vorhaben gezielt berücksichtigen zu können und damit verbundene Mehrkosten aufzufangen. In den allermeisten Fällen verbindet sich damit aber auch eine deutliche Kostenentlastung für sämtliche Beteiligten.

7. Die geplanten Fahrbahnverengungen in der Ortschaft **Equord** führen bei landwirtschaftlichem Begegnungsverkehr zu einem Anhalten der Schlepperzüge. Ein rollender, landwirtschaftlicher Begegnungsverkehr ist nach Umsetzung dieser Maßnahme nicht mehr möglich.

8. Wir fordern eine Ausgestaltung der Verkehrsberuhigung mit Huckeln (Fahrbahnerhebungen). Des Weiteren ergeben sich Engpässe für den landwirtschaftlichen Verkehr im Mündungsbereich des Privatweges vom Gut Equord kommend in die Lindenstraße. Besonders wird der Verkehr durch parkende PKW beeinträchtigt. Wir empfehlen in diesem Bereich Parkverbotszonen einzurichten.

9. Wie unter Punkt 5 erwähnt, sollten bei den geplanten Ausbau- bzw. Sanierungsarbeiten in der Ortschaft **Mehrum** im Bereich Ratsweg, Fliederweg und Förstergasse die Anliegerkosten durch kostengünstige Maßnahmen reduziert werden, Besonders fordern wir eine Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Begegnungsverkehrs. Die Belange sind beim Straßenausbau zu berücksichtigen. Um Problemzonen zu vermeiden regen wir eine Entlastung des Straßenraums durch Halteverbotszonen an,

10. In der Ortschaft **Soßmar** gilt es besonders die Belange des landwirtschaftlichen Begegnungsverkehrs zu berücksichtigen, da es besonders hier während der Zuckerrübenkampagne zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommt. Besonderes Augenmerk gilt hierbei der Jägerstraße, Die Straße sollte saisonal mit einer Parkverbotszone versehen werden. Dies schont auf der einen Seite die Fahrzeuge und zum anderen können auch Immissionen (besonders Bremslärm) reduziert werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer aufgeführten Punkte und stehen Ihnen gerne für Rückfragen und die Kontaktaufnahme mit der örtlichen Landwirtschaft zur Verfügung."

Abwägung und Beschlussvorlage:
Diese Hinweise wurden im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer konkret kommentiert bzw. führten zu entsprechenden Ergänzungen der Planung.

TenneTTSO GmbH, Lehrte am 03.04.2017:

„... in dem Bereich der Dorferneuerung befinden sich die oben genannten Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft. Unsere Belange haben wir in dem Anhang detailliert beschrieben. Diese sind von Ihnen in die Planung mit aufzunehmen. Darüber hinaus erhalten Sie Lagepläne im Maßstab 1:25.000 aus denen die Lage unserer Versorgungsanlagen zu entnehmen ist.

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80,0 m und für die 220-kV-Leitungen max.60,0 m, d.h. jeweils 40,0 m bzw. 30,0 m von der Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) nach beiden Seiten.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.

Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden. Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/10.97, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.

Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Da bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen (z.B. Campingplätze) erhöhte Abstände gefordert sind, bitten wir, diese möglichst außerhalb des Freileitungsschutzbereiches anzulegen. Bei Flächen die zur Nutzung für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, weisen wir jetzt schon auf die Einhaltung der EN 50341-2-4 bezüglich der Abstände zu Hochspannungsfreileitungen hin.

Die am 01.01.1997 in Kraft getretene 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes hat Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann. Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Hochspannungsfreileitung eingehalten.

Des Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass an unserer Höchstspannungsfreileitung bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können. In Zweifelsfällen bitten wir Sie dringend, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 01.03.2017 zur Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Dorferneuerungsplanung Equord, Mehrum und Soßmar der Gemeinde Hohenhameln im Landkreis Peine beteiligen wir uns als Vorhabenträger für das Projekt „SuedLink“ mit folgender Stellungnahme:

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel - Großgartach“ und Nr. 4, „Wüster - Grafenrheinfeld", die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus" sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor.

Am 17.03.2017 haben wir als Vorhabenträger für den ersten Abschnitt von SuedLink den Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht, in dem jeweils ein Vorschlagstrassenkorridor und die in Frage kommenden Alternativen dargelegt werden. Das Projekt "SuedLink" wird durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Dabei verlaufen die folgenden Erdkabelkorridorsegmente durch den Landkreis Peine (betroffene Städte / Gemeinden):

Im Bereich des Vorschlagstrassenkorridors: EKS 53 (Landkreis Peine, Gemeinden Hohenhameln)

In Ihrem Schreiben vom 01.03.2017 bitten Sie um Hinweise zur weiteren Entwurfsbearbeitung bezüglich berührter Planungsabsichten.

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planunterlagen berührt der östlichste Bereich des Planungsraum zur Dorferneuerungsplanung Equord, Mehrum und Soßmar das geplante Erdkabelkorridorsegment 53 mit dessen östlicher Begrenzung (östlich von Equord, Stedum und Bierbergen). Die Handlungsansätze und vorgesehenen Vorhaben der Dorfentwicklung konzentrieren sich dabei maßgeblich auf die Siedlungsbereiche, die für das Projekt „SuedLink“ als sogenanntes Rückstellungskriterium (Raumwiderstandsklasse I*) als „nicht zu queren“ definiert und aus der Betrachtung der jeweiligen Planungsstufe zunächst ausgenommen wurden und somit zunächst keine Konflikte erwarten lassen. Auch die ausgewiesenen Schutzgebiete, die im Textentwurf aufgeführt werden, sind in den verwendeten Datengrundlagen enthalten und wurden bei der Planung der Erdkabelkorridorsegmente bereits berücksichtigt.

Im Verlauf der weiteren Planungen (für die als Unterlagen nach § 8 NABEG u. a. eine Strategische Umweltprüfung und eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen sind) können die Hinweise zu den Inhalten der Dorfentwicklungsplanung detaillierter geprüft bzw. berücksichtigt werden. Wir bitten daher um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. In der Anlage finden Sie eine Übersichtskarte mit unserem entwickelten Erdkabelkorridorsegmentnetz (siehe oben), welche den Planungsraum der Dorferneuerungsplanung queren. Weitere Informationen stellen wir auch auf unserer Homepage (www.suedlink.tennet.eu) zur Verfügung.

Abwägung und Beschlussvorlage: Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen. Die Hinweise sind bei entsprechend zu konkretisierenden Bauvorhaben zu beachten bzw. abzustimmen.

Unterhaltungsverband Untere Innerste, Northeim am 06.04.2017:

„... vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Bedenken und Anregungen des UHV Untere Innerste bestehen nicht. Sofern einzelne gewässerbezogene Projekte konkretisiert werden, bitte ich um erneute Beteiligung. Ebenefalls bitte ich um Mitteilung des Termins für die abschließende Bürgerversammlung im Juni 2017.“

Abwägung und Beschlussvorlage: Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Friedrich Wilhelm Fratzscher, Mehrum am 05.04.2017:

„… gegen die geplante Erneuerung und Baumaßnahme Mehrum *Ratsweg*, legen wir das Rechtsmittel des Widerspruchs ein. Niedersachsen § 6 KAG v.11.02.92 Begründung: Sofern eine Gemeinde weder ordnungsgemäß eine Straße unterhalten noch instandgesetzt hat, und soll deshalb eine Erneuerung notwendig sein, sind Straßenausbaubeiträge nicht möglich! Siehe dazu OVG NRW. Urteil vom 2104.75_IIA1112 / 73 KstZ. Weiter, sofern die Straße durch laufende Unterhaltung und Instandsetzung in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden kann, darf die Gemeinde nicht zu Lasten der Grundstückseigentümer erneuern. OVG NRW Beschluss vom 31.08 1983_ 2A1373 / 83 _2A 1373 / 82

Gleichfalls, wenn die Gesamterneuerung wegen einer anderweitigen Inanspruchnahme der Straße erforderlich wird, können Beiträge nicht erhoben werden. Beispiel: Gas oder Wasser oder Stromversorger, graben die Straße auf und verlegen eine Energieversorgungsleitung oder Abwasser. Die Kosten muss dann der jeweilige Energieversorger übernehmen (Beispiel Triftstr.). Der *Ratsweg* wurde von den Baufahrzeugen und den Zuliefer LKWs bei der Baumaßnahme B 65 stark in Anspruch genommen und mit den 40 Tonnern Kies und Sand Lieferungen belastet und zugeparkt. Siehe dazu meine Schreiben an die Gemeinde während der Baumaßnahme. Die Baumaßnahme ist unsinnig und bringt keinerlei Gewinn für die Eigentümer.

Weiter, die Gemeinde hat mehr als zwanzig Jahre die Straße nicht gewartet. Gleichfalls besteht der Verdacht, dass die Kosten die bei der Erneuerung der Abwasserrohre entstehen, zu Lasten der Anrainer gehen soll. Siehe dazu auch meine Schreiben Triftstr.

Nachsatz am 5.04.2017: … Ich hatte vergessen, noch einmal auf mein Gespräch Ende 1996 in der Gemeinde über den Zustand der Straße, zu erinnern. Schon damals hatte ich schriftlich und mündlich den Zustand angemahnt. Man versprach Abhilfe aber es passierte nichts, außer lapidar im Moment wäre das nicht im Haushalt. Und es wäre ja schon Jahre so und dann müssten wir eben langsamer fahren! Wir melden uns bei Ihnen. Leider habe ich mehrfach vorgesprochen und es auch bei unserem Gespräch mit der Verwaltung und Herrn Erwig, als es um die Triftstr. ging , das Thema Ratsweg kurz angesprochen. Auch Thema Förstergasse."

Abwägung und Beschlussvorlage: Es ist nicht feststellbar, dass die vorhandenen Schäden auf das Bauvorhaben im Zuge der B 6 zurückzuführen sind. Die Funktionalität einer Straße kann nicht allein durch Unterhaltungsmaßnahmen sichergestellt werden, eine unzureichende Tragfähigkeit kann dadurch nicht behoben werden. Außerdem beabsichtigt die Gemeinde eine Verbesserung der Verkehrssicherheit, eine weitmögliche Herstellung der Barrierefreiheit sowie eine Aufwertung der Aufenthaltsqualität, was lediglich im Rahmen einer kompletten Erneuerung des Straßenraumes gewährleistet werden kann. Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Thomas und Verena Frau Deserno, Mehrum am 03.04.2017:

„… erst letzte Woche haben wir unseren Hauptwohnsitz nach Hohenhameln/Mehrum umgemeldet und wohnen nunmehr im Ratsweg 8. Leider konnte ich mir in der Kürze der Zeit noch kein vollständiges Bild machen, muss aber der Frist halber bereits jetzt von meinem Recht des Einspruches Gebrauch machen.

Begründung: Aus den mir vorliegenden Unterlagen wird nicht deutlich, welche Maßnahmen seitens der Gemeinde in den vergangenen Jahren zum Bestandsschutz/Erhalt der Straße erfolgt sind. Bitte legen Sie mir hier entsprechende Unterlagen vor. Äußerlich macht die Straße den Anschein, als seien über Jahre / Jahrzehnte hinweg keinerlei die Substanz erhaltenen Reparaturen durchgeführt worden. Die Vorbesitzer unseres Grundstückes berichteten zudem, dass während der Baumaßnahme an der B 65 der Ratsweg von Baufahrzeugen und LKWs mit zulässigem Gesamtgewicht von 40 t und mehr dauerhaft benutzt und dabei sehr stark beansprucht worden ist.

Sollten seitens der Gemeinde keinerlei Erhaltungsmaßnahmen – insbesondere auch zum Ausgleich der während der Bauphase entstandenen Straßenschäden erfolgt sein – was derzeit mein Sachstand ist – dann ist die komplette Erneuerung des Ratswegs zwar willkommen, aber eben nicht mit Strassenausbaubeiträgen der Anwohner/Eigentümer zu finanzieren – Begründung des Widerspruchs."

Abwägung und Beschlussvorlage: In Bezug auf die Anwendbarkeit der Straßenausbaubeitragssatzung können an dieser Stelle keine abschließenden Bewertungen getroffen werden. Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Braunschweig, 08.04.2017
Warnecke

10 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

RdErl. d. ML v. 1. 1. 2017 — 306-60119/5 —

— VORIS 78350 —

Bezug: a) RdErl. v. 19. 8. 2015 (Nds. MBl. S.1096), geändert durch RdErl. v. 1. 2. 2016 (Nds. MBl. S. 162) — VORIS 78350 —
b) RdErl. v. 20. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 778) — VORIS 64100 —

Inhaltsübersicht
(Auszüge)

5. Maßnahme Dorfentwicklung
9. Maßnahme Basisdienstleistungen
10. Maßnahme ländlicher Tourismus
12. Maßnahme Kleinstunternehmen der Grundversorgung

5. Maßnahme Dorfentwicklung (Nummern 2.1.3.1 und 2.2.1)

5.1 Gegenstand der Förderung

5.1.1 Vorarbeiten im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

5.1.1.1 spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind,

5.1.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an konkreten Projekten mit modellhaftem Charakter.

5.1.2 Projekte der Dorfentwicklung im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

5.1.2.1 die Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und der Aufenthaltsqualität von Straßen, Wegen und dörflichen Plätzen einschließlich zugehöriger Seitenbereiche;

5.1.2.2 die Gestaltung dörflicher Freiflächen, Plätze und Ortsränder einschließlich ihrer Ausstattung und dorfgerechter Eingrünung, insbesondere zur Innenentwicklung;

5.1.2.3 die Umnutzung von Gebäuden land- und fortwirtschaftlicher Betriebe, höchstens 150 000 EUR Zuschuss je Projekt; in besonders begründeten Ausnahmefällen höchstens 250 000 EUR;

5.1.2.4 die Erhaltung und die Gestaltung von ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Gebäuden sowie die Umgestaltung von Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2 beträgt der Zuschuss höchstens 150 000 EUR je Projekt;

5.1.2.5 die Anpassung von Gebäuden einschließlich Hofräumen und Nebengebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens, um sie

vor Einwirkungen von außen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden, soweit sie nicht im Rahmen des einzelbetrieblichen Agrarinvestitionsförderungsprogramms gefördert werden;

5.1.2.6 die Umnutzung ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude sowie von Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild, vor allem zur Innenentwicklung, unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 beträgt der Zuschuss höchstens 150 000 EUR je Projekt, und höchstens 250 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;

5.1.2.7 die Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter und leerstehender, ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz, vor allem zur Innenentwicklung, auch im Zusammenhang mit der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild nach Nummer 5.1.2.4. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 beträgt der Zuschuss höchstens 100 000 EUR je Projekt, und höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;

5.1.2.8 die Schaffung, die Erhaltung, die Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen, je Projekt höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;

5.1.2.9 die Schaffung, die Erhaltung und den Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen, die geeignet sind, als Begegnungsstätte für die ländliche Bevölkerung das dörfliche Gemeinwesen, die soziale und kulturelle Infrastruktur einschließlich Kunst und Bildung zu stärken, einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild; je Projekt höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;

5.1.2.10 die Schaffung, die Erhaltung und der Ausbau von Mehrfunktionshäusern einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild; je Projekt höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;

5.1.2.11 den Erwerb von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.2.1 bis 5.1.2.10 nach Abzug eines Verwertungswertes;

5.1.2.12 den Abbruch von Bausubstanz einschließlich Entsiegelung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzeptes;

5.1.2.13 die Dorfmoderation zur Unterstützung der Veränderungsprozesse in Dörfern und Dorfregionen, wie z. B. die Begleitung der städtebaulichen und strukturellen Umsetzung der Ziele aus einem Dorfentwicklungsplan, um eine den Grundsätzen der der Dorfentwicklungsplanung entsprechende Durchführung von Projekten und eine aktivierende Bürgerbeteiligung zu gewährleisten (nur aus Mitteln der GAK).

5.1.3 Projekte zur Dorfentwicklung außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

5.1.3.1 die Umsetzung („translozieren“) ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe, vor allem zur Innenentwicklung. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 beträgt der Zuschuss höchstens 150 000 EUR je Projekt, und höchstens 250 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;

5.1.3.2 den Ersatz nichtsanierungsfähiger ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz durch sich maßstäblich und gestalterisch in das Umfeld einfügende Neubauten, je Projekt höchstens 150 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3, und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;

5.1.3.3 die Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und naturnaher Rückbau sowie Wiederherstellung, Umgestaltung und Sanierung innerörtlicher oder landschaftstypischer Gewässer einschließlich der Anlage und Gestaltung der Wasserflächen und deren Randbereiche;

5.1.3.4 den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.3.1 und 5.1.3.2 nach Abzug eines Verwertungswertes;

5.1.3.5 den Abbruch von Bausubstanz einschließlich Entsiegelung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzeptes.

5.1.4 Sonstige Förderinhalte

5.1.4.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.

5.1.4.2 Zu den förderfähigen Ausgaben von Projekten an Gebäuden zählen auch die Aufwendungen zur Verbesserung der Wärmedämmung oder der erstmaligen Wärmedämmung, die im Rahmen der geförderten Gewerke entstehen.

5.1.4.3 Der Innenausbau ist bei Projekten der Nummern 5.1.2.3, 5.1.2.5 bis 5.1.2.10 und 5.1.3.2 zuwendungsfähig, sofern er für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

5.1.4.4 Im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.2.1 und 5.1.2.2 sind die durch das geförderte Bauprojekt notwendig werdenden Änderungen oder Erweiterungen der Regenwasserableitung sowie die Anschlüsse an das vorhandene Netz förderfähig.

5.1.4.5 Im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.2.1 und 5.1.2.2 kann die Verlegung von Leerrohren zur Breitbandversorgung mitgefördert werden. Dazu ist der Bedarf vorab durch den Antragsteller zu dokumentieren. Nach dem Ausbau sind die Lage der Rohre sowie deren Zugang in einer Karte zu dokumentieren. Gemäß der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) sind die Leerrohre anbieterneutral zur Verfügung zu stellen.

5.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

5.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

5.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen. Dazu gehören auch gemeinnützige Großunternehmen, die nicht die KMU-Definition nach Anhang I AGVO erfüllen, sofern sie soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk usw.),

5.2.1.2 juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht in Nummer 5.2.1.1 genannt sind,

5.2.1.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht in Nummer 5.2.1.1 genannte juristische Personen des privaten Rechts.

5.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

5.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

5.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1).

5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

5.3.1 Die Förderung eines Dorfentwicklungsprojekts setzt die Aufnahme des Ortes in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen voraus, in dem das Projekt realisiert wird. Der Förderung von Projekten muss eine Dorfentwicklungsplanung nach Nummer 3 zugrunde liegen. Für Dörfer, die sich aktuell im Dorfentwicklungsprogramm des Landes befinden und deren Plan bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie anerkannt wurde, ist der Plan weiterhin die Grundlage. Projekte der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 müssen im Dorfentwicklungsplan aufgenommen sein.

Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Projekte nach den Nummern 5.1.1 und 5.1.2.13 sowie für das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen.

5.3.2 Bei den Fördertatbeständen der Nummern 5.1.2.3, 5.1.2.6 bis 5.1.2.10 und 5.1.3.2 ist

— bei soziokulturellen Einrichtungen eine Bedarfsanalyse vorzulegen,

— bei allen anderen Projekten ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen.

Die Erstellung dieser Analysen oder Konzepte stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.
Die Analysen oder Konzepte können trotz eines negativen Ergebnisses, in dessen Folge das beabsichtigte investive Projekt nicht durchgeführt wird, gefördert werden. Unabhängig davon wird ein Projekt zur Vorarbeiten nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet. Die Analyse oder das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, der LWK oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zur Analyse oder zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Die Analyse oder das Konzept muss inhaltlich mindestens

— die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld — mindestens der angrenzenden Nachbarorte — untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist,

— Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern eine Einrichtung bereits besteht, muss die Anzahl der Mitarbeiter getrennt nach Geschlechtern aufgelistet werden,

— die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei nicht auf Gewinnerzielung ausgelegten Projekten von gemeinnützigen Einrichtungen, vor allem der Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1, wird der Wirtschaftlichkeit durch kostendeckendes Betreiben der Einrichtung Rechnung getragen. Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 können die Einrichtung auch dauerhaft bezuschussen, sofern damit die Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung gesichert wird.

 Liegt keine wirtschaftliche Nutzungs- bzw. Verwertungsabsicht oder keine wirtschaftliche Veränderung im Zusammenhang mit der Erhaltung einer bestehenden Einrichtung vor, ist keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich. Dies ist in der Analyse detailliert zu begründen.

Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben in der Analyse oder im Konzept förmlich in einem Vermerk vor der Bewilligung bestätigen.

5.3.3 Eine Förderung nach den Nummern 5.1.2.3 und 5.1.2.5 setzt voraus, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Landwirtin oder Landwirt i. S. des § 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 ALG sein muss. Dies bezieht auch die Personen ein, die nach § 3 ALG von den Beiträgen befreit sind, aber deren Betrieb die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 5 ALG erfüllt. Der Nachweis ist über einen Beitragsbescheid oder eine vergleichbare Bescheinigung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)http://de.wikipedia.org/wiki/Alterssicherung_der_Landwirte_-_cite_note-5#cite_note-5 zu führen.

5.3.4 Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise die Förderung von Projekten bereits vor der Fertigstellung des Dorfentwicklungsplans zulassen, wenn sie von beispielgebender Bedeutung sind, wenn andere Planungen es erfordern oder wenn die Projekte zur Substanzerhaltung unaufschiebbar sind und gewährleistet ist, dass sie den späteren Festsetzungen des Dorfentwicklungsplans nicht zuwiderlaufen. Die Ausnahmen sind zu dokumentieren.

5.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

5.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 bestimmt deren Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

5.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	43 %
Durchschnitt	53 %
15 % unter Durchschnitt	63 %.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

5.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern

— nach Nummer 5.2.1.1 für die gemeinnützigen juristischen Personen 63 %, bei den Fördertatbeständen nach Nummer 5.1.3 in den übrigen Regionen (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) 43 %,

— nach Nummer 5.2.1.2 35 % und

— nach Nummer 5.2.1.3 25 %, bei Projekten für gemeinschaftliche Zwecke 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zuwendungszweck durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

5.4.2.4 Der Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten) nach den Nummern 5.1.2.11 und 5.1.3.4 darf mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden.

5.4.2.5 Die Fördersätze für Projekte, die nachweislich der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden; bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 5.2.1.3 um 5 Prozentpunkte.

5.4.2.6 Für Projekte nach Nummer 5.1.2.13 beträgt der Fördersatz für alle Antragsteller nach Nummer 5.2.1.1 75 %, für alle Antragsteller nach den Nummern 5.2.1.2 und 5.2.1.3 die nach Nummer 5.4.2.3 geltenden Fördersätze. Eine Erhöhung der Fördersätze nach Nummer 5.4.2.5 ist ausgeschlossen.

5.4.2.7 Sofern die Höchstzuwendung einen geringeren Fördersatz bewirkt, wird dieser bei der Bewilligung verwendet.

5.4.2.8 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 erhalten höchstens einen Zuschuss von 50 000 EUR pro Objekt. Abweichungen von diesen Obergrenzen sind in den jeweiligen Fördergegenständen in Nummer 5.1 festgelegt. Für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2 gelten Obergrenzen, soweit sie in den jeweiligen Fördergegenständen in Nummer 5.1 festgelegt sind.

5.4.2.9 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.4.2.10 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

5.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

5.4.4 Bei den in Nummer 5.1.1 aufgeführten Projekten kann bei besonders innovativen Projekten in besonderem Interesse des Landes ausschließlich aus GAK-Mitteln die Höhe der Zuwendung auf bis zu 100 % angehoben werden. In diesen Fällen ist vorab die Zustimmung des ML einzuholen. Nummer 14.3 findet keine Anwendung.

5.4.5 Die Förderung erfolgt nach Artikel 56 AGVO.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 — nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.

Alternativ kann eine Förderung der Projekte unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfolgen.

9. Maßnahme Basisdienstleistungen (Nummern 2.1.3.4 und 2.2.2)

9.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

9.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen);

9.1.2 Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung im Rahmen der GAK; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch

9.1.2.1 Dorf- oder Nachbarschaftsläden,

9.1.2.2 Nah-/Grundversorgungseinrichtungen (z. B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, ärztliche Versorgung, Apotheke, Post, Bank, Betreuung von Senioren),

9.1.2.3 ländliche Dienstleistungsagenturen (z. B. „Dorfhelferservice“ zur Betreuung der Bevölkerung, Sozialstation, betreutes Wohnen, dezentrale Informations- und Vermittlungsstellen für kommunale Leistungen),

9.1.2.4 Erwerb von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.3 nach Abzug eines Verwertungswertes,

9.1.2.5 Abbruch von Bausubstanz im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.3;

9.1.3 Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Einrichtungen für die ländliche Bevölkerung einschließlich Kultur und Freizeit außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK durch

9.1.3.1 Einrichtungen für einzelne Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Jugendliche, Senioren, Frauen und Männer (z. B. Kinder- und Jugendclub, Veranstaltungsräume), auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz,

9.1.3.2 Dienstleistungen zur Mobilität (z. B. Mitfahrzentralen, Carsharing usw.),

9.1.3.3 Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.3.1 und 9.1.3.2 nach Abzug eines Verwertungswertes,

9.1.3.4 Abbruch von Bausubstanz im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.3.1 und 9.1.3.2.

9.1.4 Sonstige Förderinhalte

9.1.4.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.

9.1.4.2 Der Innenausbau ist förderfähig, sofern es für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

9.1.4.3 Die gestalterische Anpassung an das Ortsbild ist verpflichtender Bestandteil bei der Umsetzung von Projekten nach den Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.3 und nach den Nummern 9.1.3.1 bis 9.1.3.2.

9.1.4.4 Die gleichzeitige Antragstellung von Projekten der Nummer 9.1.1 mit Projekten der Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.5 und 9.1.3.1 bis 9.1.3.2 ist zulässig. Unabhängig davon wird ein Projekt nach Nummer 9.1.1 immer nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet.

9.1.5 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

a) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängenden technische Einrichtungen, die nach dem EEG 2017 oder dem KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,

b) Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen (z. B. Krankenhäuser),

c) Projekte, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen,

d) stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern,

e) der Erwerb von Geschäftsanteilen.

9.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

9.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

9.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen. Dazu gehören auch gemeinnützige Großunternehmen, die nicht die KMU-Definition nach Anhang I AGVO erfüllen, sofern sie soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk usw.),

9.2.1.2 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht in Nummer 9.2.1.1 genannte sonstige juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

9.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

9.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

9.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten;

9.2.2.3 Kleinstunternehmen, deren Projekte nach der Maßnahme Nummer 2.1.3.6 (Kleinstunternehmen der Grundversorgung) förderfähig sind.

9.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Für jedes Projekt ist ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen. Für Projekte, die soziokulturelle Einrichtungen betreffen, ist nur eine Bedarfsanalyse vorzulegen.

Die Erstellung dieser Analysen oder Konzepte stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Die Analysen oder Konzepte können trotz eines negativen Ergebnisses, in dessen Folge das beabsichtigte investive Projekt nicht durchgeführt wird, gefördert werden. Unabhängig davon wird ein Projekt zur Vorarbeiten nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet. Die Analyse oder das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, der LWK oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zur Analyse oder zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Die Analyse oder das Konzept muss inhaltlich mindestens

— die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld — mindestens der angrenzenden Nachbarorte — untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist;

— Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern eine Einrichtung bereits besteht, muss die Anzahl der Mitarbeiter getrennt nach Geschlechtern aufgelistet werden;

— die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei nicht auf Gewinnerzielung ausgelegten Projekten von gemeinnützigen Einrichtungen, vor allem der Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1, wird der Wirtschaftlichkeit durch kostendeckendes Betreiben der Einrichtung Rechnung getragen. Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 können die Einrichtung auch dauerhaft bezuschussen, sofern damit die Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung gesichert wird.

Liegt keine wirtschaftliche Nutzungs- bzw. Verwertungsabsicht oder keine wirtschaftliche Veränderung im Zusammenhang mit der Erhaltung einer bestehenden Einrichtung vor, ist keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich. Dies ist in der Analyse detailliert zu begründen.

Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben in der Analyse oder im Konzept förmlich in einem Vermerk vor der Bewilligung bestätigen.

9.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

9.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

9.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

9.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

9.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	43 %
Durchschnitt	53 %
15 % unter Durchschnitt	63 %.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

9.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängern und Zuwendungsempfängerinnen

— nach Nummer 9.2.1.1 für die gemeinnützigen juristischen Personen 63 %, bei den Fördertatbeständen nach Nummer 9.1.3 in den übrigen Regionen (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) 43 %,

— nach Nummer 9.2.1.2 35 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zuwendungszweck durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

9.4.2.4 Der Erwerb der Grundstücke (einschließlich Nebenkosten) nach den Nummern 9.1.2.4 und 9.1.3.3 kann mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden.

9.4.2.5 Die Fördersätze für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

9.4.2.6 Sofern die Höchstzuwendung nach Nummer 9.4.4 einen geringeren Fördersatz bewirkt, wird dieser bei der Bewilligung verwendet.

9.4.2.7 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

9.4.2.8 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

9.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

9.4.4 Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 beträgt der Zuschuss höchstens 500 000 EUR je Projekt und höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.2.

9.4.5 Die Förderung erfolgt nach Artikel 56 AGVO.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 — nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.

9.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

9.5.1 Eine Ansiedlung von Großunternehmen (gilt auch für Franchise und Filialisten), ausgenommen die in Nummer 9.2.1.1 genannten Großunternehmen, z. B. im Einzelhandel, ist in den nach Nummer 9.1 geförderten Strukturen ausgeschlossen.

10. Maßnahme ländlicher Tourismus (Nummer 2.1.3.5)

10.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformationen und Ausschilderungen auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch

10.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen),

10.1.2 Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von kleinen Basis- und Attraktivitätsinfrastrukturen sowie Freizeitinfrastruktur mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug einschließlich ergänzender Nebenanlagen und Ausschilderungen,

10.1.3 Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, neue oder ersetzende einheitliche Ausschilderung von Wegen sowie Aufstellung oder Aktualisierung von Verweis- und Erläuterungstafeln,

10.1.4 Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von Informations- und Vermittlungsstellen lokaler oder regionaler Tourismusorganisation (Infrastruktur) im ländlichen Raum, deren Teilnahme an Messen sowie Herstellung von Informationsmaterial (Broschüren, Flyer, Karten, IT-gestützte Info-Punkte) über die vermittelten Infrastrukturen und Reiseziele.

10.1.5 Sonstige Förderinhalte

10.1.5.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.

10.1.5.2 Im Rahmen von Projekten nach den Nummern 10.1.2 und 10.1.4 ist der Innenausbau zuwendungsfähig, wenn dies für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

10.1.5.3 Eine gleichzeitige Beantragung von Projekten der Nummer 10.1.1 mit Projekten der Nummern 10.1.2 bis 10.1.4 ist zulässig. Unabhängig davon wird ein Projekt nach Nummer 10.1.1 immer nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet.

10.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

10.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

10.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen,

10.2.1.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht in Nummer 10.2.1.1 genannt sind,

10.2.1.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, die nicht in Nummer 10.2.1.1 genannt sind.

10.3 Zuwendungsvoraussetzungen

10.3.1 Nach dieser Maßnahme werden kleinere Projekte mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug gefördert. Als regional gilt ein Einzugsbereich von 50 Kilometern.

10.3.2 In Orten Niedersachsens mit mehr als 50 000 Übernachtungen oder mindestens 100 000 Tagesgästen ist vor der Bewilligung zu prüfen, ob eine Förderung aus Fördermitteln des MW in Betracht kommt.

10.3.3 Die Förderung des Baues von Radwegen ist nur zulässig, wenn der Weg abseits von Kreis- oder höher klassifizierten Straßen liegt und er eine Befestigung zum Zweck des Radtourismus erhält.

10.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

10.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

10.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

10.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 10.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

10.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	43 %
Durchschnitt	53 %
15 % unter Durchschnitt	63 %.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

10.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

— nach Nummer 10.2.1.1 für gemeinnützige juristische Personen 63 %,

nach Nummer 10.2.1.2 35 % und

— nach Nummer 10.2.1.3 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zuwendungszweck durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

10.4.2.4 Die Fördersätze für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden; bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 10.2.1.3 um 5 Prozentpunkte.

10.4.2.5 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 10.2.1.1 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

10.4.2.6 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

10.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

10.4.4 Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 200 000 EUR.

10.4.5 Die Förderung der Projekte erfolgt unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

10.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Ausschilderung von Radwegen ist der Leitfaden zur Radverkehrswegweisung des MW zugrunde zu legen.

12. Maßnahme Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 2.1.3.6)

12.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig nur aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe sind Ausgaben für

12.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen),

12.1.2 Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch

12.1.2.1 Nah-/Grundversorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (z. B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, Bäcker, Schlachter, Poststelle, Bank usw.), auch mobiler Art,

12.1.2.2 Investitionen in die Errichtung neuer Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) erfüllt,

12.1.2.3 Investitionen in die Erweiterung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) erfüllt,

12.1.2.4 Diversifizierung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen) in Produktion oder Dienstleistungen, die die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) erfüllen,

12.1.2.5 Dienstleistungen zur Mobilität,

12.1.2.6 Erwerb von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 12.1.2.1 bis 12.1.2.5.

12.1.3 Sonstige Förderinhalte

12.1.3.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.

12.1.3.2 Der Innenausbau ist förderfähig, sofern es für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

12.1.3.3 Eine gleichzeitige Beantragung von Projekten der Nummer 12.1.1 mit Projekten der Nummer 12.1.2 ist zulässig. Unabhängig davon wird ein Projekt nach Nummer 12.1.1 immer nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet.

12.1.4 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

a) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,

b) Investitionen in Wohnraum,

c) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem EEG 2017 oder dem KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,

d) über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) förderfähige Vorhaben,

e) Ersatzinvestitionen,

f) der Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erforderlich sind,

g) Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Projekte sowie Anschlussfinanzierungen,

h) immaterielle Vermögenswerte wie z. B. Patente,

i) reine Betriebsverlagerungen ohne gleichzeitige Erweiterung der Betriebsstätte.

12.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

12.2.1 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind eigenständige Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. EUR i. S. des Anhangs I AGVO betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform.

12.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind landwirtschaftliche Unternehmen i. S. der Nummer 1.3 des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) der GAK (siehe Nummer 1.2), Unternehmen gemäß Nummer 2.3 der AFP-Diversifizierung, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker sowie Franchise-Unternehmen als Bestandteil von Großunternehmen.

12.3 Zuwendungsvoraussetzungen

12.3.1. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat

a) die erforderliche Qualifikation für die Führung eines Betriebes

b) ein Wirtschaftskonzept,

c) die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung durch eine Finanzierungsbestätigung der Hausbank, einen Eigenkapitalnachweis sowie ggf. weitere Kreditverträge (z. B. KfW) nachzuweisen.

12.3.2 Das Wirtschaftskonzept muss

— die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld — mindestens der angrenzenden Nachbarorte — untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist;

— Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern ein Betrieb bereits besteht, muss als Anlage zum Konzept die Anzahl der Mitarbeiter nach Geschlechtern getrennt aufgelistet werden;

— die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei bereits bestehenden Unternehmen sind die Bilanzen der letzten drei Jahre auszuwerten und eine Aussage zu den erzielten Jahresumsätzen zu treffen. Die Bilanzen sind als Anlagen beizufügen;

— eine Aussage zur erforderlichen Qualifikation für die Führung eines Betriebes, z. B. aufgrund eines entsprechenden Berufsabschlusses oder durch Fortbildungsmaßnahmen berufsständischer Organisationen oder vergleichbarer Einrichtungen, getroffen werden.

Das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Die Erstellung dieses Konzeptes stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Das Konzept kann nur gefördert werden, sofern das investive Projekt eine Zuwendung erhält.

12.3.3 Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben im Wirtschaftskonzept förmlich in einem Vermerk bestätigen.

12.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

12.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

12.4.2 Der Fördersatz beträgt 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

12.4.3 Der Fördersatz für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, kann um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

12.4.4 Der Erwerb bebauter Grundstücke (einschließlich Nebenkosten) nach Nummer 12.1.2.6 kann mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden.

12.4.5 Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

12.4.6 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10 000 EUR (ohne Umsatzsteuer). Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 200 000 EUR.

12.4.7 Die Förderung der Projekte erfolgt unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

16. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

Anlage 3

Bewertungsschema Dorfentwicklung*)

Antragstellerin, Antragsteller:
Vorhaben/Festl-Nr.:
ILEK / REK:

Kriterium	**Max Punktzahl**	**Punktzahl**
Projekt trägt zur Innenentwicklung bei durch - Flächeneinsparung im Außenbereich - Entsiegelung innerörtlicher Flächen - Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage	(max. 20) 5 5 10	
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze geplant erhalten	(max. 20) 10/Arbeitsplatz 5/Arbeitsplatz	
Einrichtung zur Grundversorgung der örtlichen /überörtlichen Bevölkerung und Wirtschaft - Neuschaffung einer erforderlichen Einrichtung - Verbesserung einer bestehenden, erforderlichen Einrichtung	(max. 20) 20 10	
überörtliche Versorgungsbedeutung	20	
Alternative und ergänzende Ansätze zur Erreichbarkeit aus anderen Orten (Mobilität) durch - ÖPNV-Anbindung - Bürgerbus, Rufbus, Anrufsammeltaxi - Mitfahrgelegenheiten, Fahrgemeinschaft - Fahrrad (bike and ride)	(max. 10) 5 10 10 10	
besondere Bedeutung des Projekts für die soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Entwicklung sowie ökologische Verbesserung und Steigerung der touristischen Attraktivität des Ortes	20	
Projekt fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern (z. B. durch Art der Arbeitsplätze, Erreichbarkeit von Einrichtungen; Vereinbarkeit von Familie und Beruf), Nichtdiskriminierung (gesondert zu begründen)	10	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung - über das gesetzliche Maß hinausgehende Verbesserung - zudem Teil eines umfassenden Konzeptes mit ganzheitlicher Sichtweise	(max. 10) 5 10	
Verbesserung des Ortsbildes Groß Mittel	(max. 10) 10 5	
Verbesserung der Verkehrssicherheit	10	
ehrenamtliches Engagement, Genossenschaften	10	
„Startprojekt“ der Förderung	10	
Antragsteller ist Landwirtin/Landwirt	5	
Bedeutung für die regionale Baukultur - Kulturdenkmal - ortsbildprägend	(max. 10) 10 5	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess, (gesondert zu begründen)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre Mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	(max. 10) 10 5	

Mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes Steuereinnahmekraft der Gemeinde mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt Mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	(max. 10) 10 5 0	
Einstufung in der Dorfentwicklungsplanung 1. Priorität 2. Priorität 3. Priorität	(max. 20) 20 10 5	
Gesamtpunktzahl:	max. 245	

*) „Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen“ (Artikel 20 Abs. 1 Buchst. b der ELER-VO)

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Bewertungsschema Dorfentwicklung privater Einzelvorhaben mit nationalen Mitteln

Anlage 3a

Antragsteller:

Vorhaben:

ILEK / REK:

Kriterium	**Punktzahl**	**Punktzahl**
Verbesserung des Ortsbildes Sehr groß Groß Mittel	(max. 30) 30 20 10	
Projekt trägt zur Innenentwicklung bei durch - Flächeneinsparung im Außenbereich - Besonderer Beitrag zum Erhalt/ Umbau der Siedlungsstruktur - Um-/Nach-/Folgenutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage	(max. 20) 5 5 10	
Antragsteller/in ist Landwirtin/Landwirt	10	
Bedeutung für die regionale Baukultur - Kulturdenkmal - Ortsbild-/ Landschaftsbild prägend	(max. 10) 10 5	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung - über das gesetzliche Maß hinausgehende Verbesserung - zudem Teil eines umfassenden Konzeptes mit ganzheitlicher Sichtweise	(max. 10) 5 10	
Besondere Bedeutung z. B. Umsetzung der Ziele der DE (Leuchtturnprojekt, Pilot- oder Leitprojekt, Beispiel- Referenzprojekt)), umfassender Abschluss der DE, hervorgehobenen Erwähnung im Dorferneuerungsplan mit besonderer Begründung	20	
Sonstiger Beitrag zur dörflichen Entwicklung z.B. Tourismus, Dorfgemeinschaft, Infrastruktur, Kultur, Inklusion groß mittel gering	(max. 30) 30 20 10	
Gesamtpunktzahl:	max. 130	

Begründung:

Anlage 8

Bewertungsschema Basisdienstleistungen*)

Antragstellerin, Antragsteller:
Vorhaben/Festl-Nr.:
ILEK / REK:

Struktur- und Marktanalyse bzw. Investitions- und Wirtschaftlichkeitskonzept liegt vor.

Kriterium	**Max Punktzahl**	**Punktzahl**
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze geplant erhalten	(max. 20) 10/Arbeitsplatz 5/Arbeitsplatz	
Neuschaffung einer erforderlichen Einrichtung Verbesserung einer bestehenden, erforderlichen Einrichtung	20 10	
überörtliche Versorgungsbedeutung	20	
Projekt trägt zur Innenentwicklung bei durch - Flächeneinsparung - Entsiegelung innerörtlicher Flächen - Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage	(max. 20) 5 5 10	
besondere Bedeutung des Projekts für die soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Entwicklung des Ortes	20	
Alternative und ergänzende Ansätze zur Erreichbarkeit aus anderen Orten (Mobilität) durch - ÖPNV-Anbindung - Bürgerbus, Rufbus, Anrufsammeltaxi - Mitfahrgelegenheiten, Fahrgemeinschaft - Fahrrad (bike and ride)	(max. 10) 5 10 10 10	
Projekt fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern (z. B. durch Art der Arbeitsplätze, Erreichbarkeit von Einrichtungen; Vereinbarkeit von Familie und Beruf), Nichtdiskriminierung (gesondert zu begründen)	10	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung - über das gesetzliche Maß hinausgehende Verbesserung - zudem Teil eines umfassenden Konzeptes mit ganzheitlicher Sichtweise	(max. 10) 5 10	
ehrenamtliches Engagement, Genossenschaften	10	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess, (gesondert zu begründen)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre Mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt Mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	(max. 10) 10 5 0	
Strukturschwäche des Raumes Steuereinnahmekraft der Gemeinde mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt Mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	(max. 10) 10 5 0	
Gesamtpunktzahl:	max. 180	

*) „Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten lokaler Basisdienstleistungen für die örtliche Bevölkerung“ (Artikel 20 Abs. 1 Buchst. d der ELER-VO)

Begründung: Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 9

Bewertungsschema Tourismus*)

Antragstellerin, Antragsteller:
Vorhaben/Festl-Nr.:
ILEK / REK:

Aussagefähiges Konzept für nachhaltige Nutzung und Darstellung der Auswirkung liegt vor: Ja /Nein

Kriterium	**Max Punktzahl**	**Punktzahl**
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze - geplant - erhalten	(max. 30) 10/Arbeitsplatz 5/Arbeitsplatz	
Vernetzung mit anderen touristischen Einrichtungen z.B. Rad- oder Wanderrouten, Bootsanlegern, Gastronomie, Museen durch Flyer, Karten, Konzepte	(max. 15) 5/Einrichtung	
Einheitliche Ausgestaltung bestehender unterschiedlicher Tourismuseinrichtungen z. B. durch gemeinsame Beschilderung	10	
lokale/regionale Auswirkungen Einbindung in Tourismuskonzepte/ILEK/REK	10	
potentielle Besucherzahl - Tagesgäste: mehr als 1.000/Jahr - Übernachtungsgäste: mehr als 500/Jahr	(max. 15) 5 10	
Projekt trägt zur Attraktivitätssteigerung bei - Basisinfrastruktur - Attraktivitätsinfrastruktur	(max. 10) 5 10	
Projekt trägt zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bei z. B. durch - Berücksichtigung der Anforderungen an einen Tourismus für „Alle“ - besondere Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund - Berücksichtigung besonderer religiöser oder kultureller Ansprüche	10	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf den Entwicklungsprozess. (gesondert zu begründen)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre Mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt Mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	(max. 10) 10 5 0	
Strukturschwäche des Raumes Steuereinnahmekraft der Gemeinde mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt Mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	(max. 10) 10 5 0	
Gesamtpunktzahl:	max. 140	

*) „Investitionen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformationen und kleine touristische Infrastrukturen“ (Artikel 20 Abs. 1 Buchst. e der ELER-VO)

Begründung:
Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 11

Bewertungsschema Kleinstunternehmen der Grundversorgung

Antragstellerin, Antragsteller:
Vorhaben/Festl-Nr.:
ILEK / REK:

Investitions- und Wirtschaftlichkeitskonzept liegt vor.

Kriterium	**Max Punktzahl**	**Punktzahl**
Zahl sozialversicherungspflichtiger Arbeits-/Qualifizierungsplätze geplant erhalten	(max. 30) 10/Arbeitsplatz 5/Arbeitsplatz	
Bindung an einen Tarifvertrag bzw. eine dem Tarifvertrag entsprechende oder bessere Entlohnung	5	
Arbeitsplätze, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu vereinbaren.	10	
Existenzgründung zur Errichtung eines neuen Unternehmens oder Diversifizierung bzw. Erweiterung eines bestehenden Unternehmens	(max. 30) 30 10	
überörtliche Versorgungsbedeutung	20	
Projekt trägt zur Innenentwicklung bei durch - Flächeneinsparung - Entsiegelung innerörtlicher Flächen - Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage	(max. 20) 5 5 10	
besondere Bedeutung des Projekts für die wirtschaftliche Entwicklung des Ortes	15	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung - über das gesetzliche Maß hinausgehende Verbesserung - zudem Teil eines umfassenden Konzeptes mit ganzheitlicher Sichtweise	(max. 10) 5 10	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess, (gesondert zu begründen)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre Mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt Mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	(max. 10) 10 5 0	
Strukturschwäche des Raumes Steuereinnahmekraft der Gemeinde mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt Mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	(max. 10) 10 5 0	
Gesamtpunktzahl:	max. 180	

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 40 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).